



Auswärtiges Amt

# Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV)

gemäß § 72 Absatz 6 GGO

Stand 28. Januar 2021



# Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV)



# Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV)

gemäß § 72 Absatz 6 GGO

Stand 28. Januar 2021

**Guidelines for International Treaties,  
Adopted by the Federal Foreign Office of the Federal Republic of Germany**

---

<b>cs</b>	Pokyny k mezinárodním smlouvám, přijaté Spolkovým ministerstvem zahraničních věcí Spolkové republiky Německo
<b>da</b>	Retningslinjer for behandling af sager vedrørende internationale traktater, vedtaget af Forbundsrepublikken Tysklands udenrigsministerium
<b>el</b>	Κατευθυντήριες γραμμές για τις διεθνείς συνθήκες, εγκεκριμένες από το Ομοσπονδιακό Υπουργείο Εξωτερικών της Ομοσπονδιακής Δημοκρατίας της Γερμανίας
<b>es</b>	Directrices para los tratados internacionales, adoptadas por el Ministerio Federal de Asuntos Exteriores de la República Federal de Alemania
<b>fi</b>	Saksan liittotasavallan ulkoasiainministeriön hyväksymät kansainvälisten sopimusten käsittelyä koskevat suuntaviivat
<b>fr</b>	Directives pour les traités internationaux, adoptées par le ministère fédéral des Affaires étrangères de la République fédérale d'Allemagne
<b>he</b>	הנחיות להסכמים בינלאומיים, שאומצו על ידי משרד החוץ הפדרלי של הרפובליקה הפדרלית של גרמניה
<b>it</b>	Linee guida per i trattati internazionali, adottate dal Ministero Federale degli Affari Esteri della Repubblica Federale di Germania
<b>ja</b>	ドイツ連邦共和国外務省が採択した国際条約のガイドライン
<b>lt</b>	Vokietijos Federacinės Respublikos užsienio reikalų ministerijos priimtos tarptautinių sutarčių gairės
<b>nl</b>	Richtsoeren voor internationale verdragen, aangenomen door het Bondsministerie van Buitenlandse Zaken van de Bondsrepubliek Duitsland
<b>pl</b>	Wytyczne dotyczące traktatów międzynarodowych, przyjęte przez Federalne Ministerstwo Spraw Zagranicznych Republiki Federalnej Niemiec
<b>pt</b>	Directrizes para Tratados Internacionais, Adoptadas pelo Ministério Federal dos Negócios Estrangeiros da República Federal da Alemanha
<b>ru</b>	Руководящие указания по международным договорам, принятое Федеральным министерством иностранных дел Федеративной Республики Германия
<b>sv</b>	Riktlinjer för handläggningen av ärenden om internationella överenskommelser, antagna av Förbundsrepublikken Tysklands utrikesministerium
<b>zh</b>	国际条约准则，由德意志联邦共和国联邦外交部通过

---

## Impressum

<b>Copyright</b>	© 2021 Auswärtiges Amt, Berlin
<b>Druck und Bindung</b>	Hausdruckerei des Auswärtigen Amts, Berlin
<b>Verlag</b>	Jus Gentium, Vadstena
<b>Auflage und Druckfolge</b>	1. Auflage, 2. Druck
<b>ISBN</b>	

▪ **Broschur**



▪ **E-Buch (PDF)**



# Inhaltsübersicht

Vorwort.....	11
<b>A. Begriffe und Grundlagen.....</b>	<b>13</b>
§ 1 <i>Zum Begriff des völkerrechtlichen Vertrags</i> .....	13
§ 2 <i>Bezeichnung völkerrechtlicher Verträge und Vertragstypen</i> .....	13
§ 3 <i>Verträge der Länder</i> .....	14
§ 4 <i>Nichtvertragliche Instrumente sowie nicht völkerrechtliche Verträge</i> .....	15
§ 5 <i>Notwendigkeitsprüfung</i> .....	17
§ 6 <i>Wahl des Vertragstyps</i> .....	18
(1) <i>Abschluss eines zustimmungsbedürftigen Vertrags</i> .....	18
(2) <i>Abschluss von nichtzustimmungsbedürftigen Verträgen als             Regierungsübereinkunft</i> .....	18
§ 7 <i>Formenwahl: Vertragsniederschrift oder Noten-/Briefwechsel</i> .....	20
(1) <i>Form des Vertrags</i> .....	20
(2) <i>Die Vertragsniederschrift</i> .....	20
(3) <i>Noten-/Briefwechsel</i> .....	20
<b>B. Vertragsgestaltung .....</b>	<b>20</b>
§ 8 <i>Gliederung</i> .....	21
§ 9 <i>Titel</i> .....	21
§ 10 <i>Präambel – Beweggründe</i> .....	22
§ 11 <i>Operativer Text</i> .....	23
(1) <i>Begriffsbestimmungen</i> .....	23
(2) <i>Allgemeine und besondere Bestimmungen</i> .....	23
(3) <i>Datenschutzklausel</i> .....	24
(4) <i>Streitbeilegung – Schiedsklausel</i> .....	27
§ 12 <i>Schlussbestimmungen</i> .....	27
(1) <i>Verhältnis zu anderen geltenden oder zu früheren Verträgen</i> .....	28
(2) <i>Unterzeichnungsklausel</i> .....	28
(3) <i>Ratifikationsklausel / Ratifikationsersatzklausel</i> .....	28
(4) <i>Inkrafttretensbestimmung</i> .....	29
(5) <i>Beitrittsklausel</i> .....	30
(6) <i>Bestimmungen zu Vertragsänderungsverfahren</i> .....	30
(7) <i>Geltungsdauer – Beendigung</i> .....	31

(8) Vereinbarung und Berechnung von Fristen .....	32
(9) Vorläufige Anwendbarkeit.....	33
(10) Verwahrer – Depositary / Dépositaire .....	33
(11) Registrierungsklausel.....	34
§ 13 <i>Schlussformel einschließlich Sprachenklausel</i> .....	34
§ 14 <i>Unterschriftsfelder</i> .....	35
§ 15 <i>Alternat</i> .....	35
<b>C. Vertragsverhandlungen, Verfahren und Beteiligungen. ....</b>	<b>37</b>
§ 16 <i>Allgemeines – Beteiligungen</i> .....	37
(1) Grundsatz.....	37
(2) Verfassungsrechtliche Prüfung .....	37
(3) Europarechtliche Vorgaben.....	38
(4) Vertragsförmliche Prüfung .....	38
(5) Beteiligung des Sprachendienstes des Auswärtigen Amtes.....	38
§ 17 <i>Beteiligung des AA vor Aufnahme von und bei Vertragsverhandlungen</i> ....	38
§ 18 <i>Ausgangsprüfung</i> .....	39
(1) Verhandlungen auf der Grundlage deutscher Entwürfe.....	39
(2) Formloser Antrag.....	39
(3) Fremde Vertragsentwürfe .....	40
(4) Musterverträge .....	40
§ 19 <i>Verhandlungsvollmachten / Credentials / pleins pouvoirs de négociation</i> ..	40
(1) Begriff.....	40
(2) Erforderlichkeit von Verhandlungsvollmachten.....	41
(3) Ausstellung von Verhandlungsvollmachten .....	41
(4) Sonstige Einführungsschreiben.....	42
§ 20 <i>Abschluss der Verhandlungen – Verhandlungsniederschrift</i> .....	42
§ 21 <i>Abschluss der Verhandlungen – Paraphierung – Schlussakte</i> .....	43
(1) Bedeutung der Paraphierung.....	43
(2) Verfahren .....	43
§ 22 <i>Abschließende vertragsförmliche Prüfung</i> .....	44
§ 23 <i>Sprachenfragen – Übersetzungen</i> .....	45
(1) Bilaterale Verträge .....	45
(2) Multilaterale Verträge.....	46
(3) Gemischte Verträge .....	47



§ 24	<i>Fertigung der Vertragsurschriften</i>	47
	(1) Bilaterale Verträge	47
	(2) Multilaterale Verträge	48
	(3) Siegelung	48
§ 25	<i>Kabinettbefassung</i>	49
§ 26	<i>Beteiligung der Länder</i>	49
	(1) Lindauer Absprache	49
	(2) Artikel 23 Absätze 4 - 6 GG – EUZBLG	52
	(3) Artikel 32 Absatz 2 GG	52
	(4) Beteiligung der Länder an Vertragsverhandlungen	52
§ 27	<i>Unterzeichnung</i>	53
	(1) Rechtliche Bedeutung	53
	(2) Wer unterzeichnet?	54
	(3) Was ist zu tun?	55
§ 28	<i>Vollmachten</i>	56
	(1) Grundsätze des Völkervertragsrechts	56
	(2) Vollmachterteilung nach innerstaatlichem Recht	57
	(3) Verfahren zur Einholung von Präsidial- oder Ministervollmachten	58
	(4) Interne Ermächtigung	59
	(5) Archivierung von Vollmachten	59
§ 29	<i>Noten- oder Briefwechsel</i>	59
	(1) Anwendungsbereich von Noten- und Briefwechseln	59
	(2) Vertragsschluss durch Noten- und Briefwechsel	60
	(3) Einleitungsnote oder -brief	60
	(4) Antwortnote oder -brief	61
	(5) Vollzug	61
	(6) Interne Ermächtigung	62
	(7) Noten- und MoU-Papier	62
§ 30	<i>Vertragsgesetze und Rechtsverordnungen</i>	62
	(1) Erforderlichkeit eines Vertragsgesetzes	62
	(2) Erforderlichkeit einer vertragsbezogenen Verordnung	63
	(3) Verfahren bei Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen	63
	(4) Ausfertigung	66
	(5) Vertragsbezogene Verordnungen	66

§ 31	<i>Ratifikation</i> .....	66
	(1) Völkerrechtliche Bedeutung .....	66
	(2) Wann wird ratifiziert? .....	67
	(3) Innerstaatliches Verfahren .....	67
	(4) Vollzug der Ratifikation .....	68
	(5) Archivierung .....	69
§ 32	<i>Vorbehalte, Auslegungs- und sonstige vertragsbezogene Erklärungen</i> .....	69
	(6) Vorbehalt .....	69
	(7) Auslegungserklärungen und andere Erklärungen .....	70
	(8) Innerstaatliches Verfahren bei Vorbehalten und Erklärungen .....	70
	(9) Form von Vorbehalten und sonstigen vertragsbezogenen Erklärungen.....	70
	(10) Zeitpunkt der Erklärung.....	70
§33	<i>Gemischte Verträge</i> .....	71
	(1) Begriff.....	71
	(2) Rechtsgrundlagen.....	72
	(3) Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit .....	72
	(4) Parallelität von nationalem und EU-Vertragsschlussverfahren .....	73
<b>D.</b>	<b>Veröffentlichung, weitere Behandlung und Beendigung</b> .....	<b>78</b>
§ 34	<i>Veröffentlichung von Verträgen</i> .....	78
§ 35	<i>Bekanntmachungen</i> .....	80
§ 36	<i>Registrierung</i> .....	83
	(1) Völkerrechtliche Bedeutung .....	83
	(2) Vertragliche Registrierungspflicht.....	83
	(3) Deutsches Verfahren.....	83
§ 37	<i>Führung der Vertragsakten, Archivierung</i> .....	83
	(1) Vertragsakte .....	83
	(2) Vertragsarchiv.....	84
	(3) Verfahren der Archivierung .....	85
	(4) Aufbewahrung nichtvertraglicher Instrumente .....	86
§ 38	<i>Deutschland als Verwahrer eines mehrseitigen Vertrags</i> .....	86
	(1) Zuständigkeit .....	86
	(2) Aufgaben des Verwahrers.....	86
	(3) Verwahrerwebsite .....	88
§ 39	<i>Weitere Behandlung eines Vertrags</i> .....	88
	(1) Allgemeines .....	88

(2) Behandlung von Verwahrermitteilungen bei multilateralen Verträgen ....	89
§ 40 <i>Vertragsbeendigung, Kündigung</i> .....	90
(1) Rechtsgrundlagen .....	90
(2) Zuständigkeit .....	90
(3) Beteiligungen .....	91
(4) Kündigungsnote .....	91
(5) Bekanntmachung .....	91
<b>E. Nichtvertragliche Instrumente</b> .....	<b>92</b>
§ 41 <i>Nichtvertragliche Instrumente</i> .....	92
(1) Bedeutung .....	92
(2) Gestaltung .....	92
(3) Prüfung durch Referat 501 .....	93
(4) Ermächtigung .....	94
(5) Aufbewahrung im Politischen Archiv .....	94
(6) Nichtvertragliche Instrumente der Länder .....	94
Verzeichnis der Anlagen .....	97
Verzeichnis der Muster .....	149
Stichwortverzeichnis .....	257



## Vorwort

Zweck der Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge ist es, allen, die sich mit der Vorbereitung und dem Abschluss völkerrechtlicher Übereinkünfte befassen, eine handhabbare, verständliche und praktische Anleitung zu bieten. Als Herausgeber der Richtlinien ist Referat 501 des Auswärtigen Amtes bestrebt, diese laufend zu aktualisieren und zu verbessern, und nimmt Anregungen hierzu jederzeit dankbar entgegen.

§ 72 Absatz 6 GGO stellt die Verbindlichkeit der Richtlinien für alle Bundesministerien fest, soweit diese in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich bei der Erstellung völkerrechtlicher Übereinkünfte tätig werden. Ihre Beachtung soll dazu beitragen, dass auf dem Gebiet der völkerrechtlichen Verträge die Grundsätze der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ebenso gewahrt bleiben wie ein einheitlicher Stil der Vertragstexte. Damit das Auswärtige Amt seine Fachkenntnisse und Erfahrungen vermitteln kann, sollte es möglichst frühzeitig konsultiert werden. Dies bringt auch § 72 Absatz 2 GGO zum Ausdruck, der es allen Ressorts zur Pflicht macht, vor Aufnahme internationaler Verhandlungen und Teilnahme an Konferenzen, die zu Vertragsabschlüssen führen sollen, die Zustimmung des Auswärtigen Amtes einzuholen. Auch der einer Textfestlegung vorausgehenden Prüfung der Vertragsförmlichkeit kommt erhebliche Bedeutung zu. Die Änderung eines bereits ausgehandelten oder gar voreilig paraphierten Textes ist meist schwierig und unangenehm. Daher sollen Entwürfe, die von deutscher Seite in die Verhandlungen eingeführt werden, auch einer Ausgangsprüfung unterzogen werden, bevor sie der anderen Seite übergeben werden.

Vor Abschluss einer völkerrechtlichen Übereinkunft ist gemäß § 72 Absatz 1 GGO zu prüfen, ob diese unabweisbar ist oder der verfolgte Zweck auch mit anderen Mitteln zu erreichen ist. Vor der Einleitung eines völkervertragsrechtlichen Verfahrens steht deshalb immer die Notwendigkeitsprüfung.

§ 72 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 45, 46, 49 und 62 GGO regelt die Pflicht zur Beteiligung und Unterrichtung anderer Bundesministerien bei Ausarbeitung und Abschluss völkerrechtlicher Übereinkünfte, § 72 Absatz 5 GGO regelt die Beteiligung der Länder. § 72 Absatz 4 GGO sieht die Klärung verfassungsrechtlicher Vorfragen durch das Bundesministerium des Inneren und das Bundesministerium der Justiz vor. Soweit es um die Frage der Umsetzung durch Vertragsgesetz oder Verordnung geht, orientiert sich diese Prüfung an Richtlinien des Bundesministeriums der Justiz für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen (RiVeVo).

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit der Richtlinien konnten Funktionsbezeichnungen nicht immer explizit in männlicher und weiblicher Form in den Text aufgenommen werden. Die verwendeten Begriffe stehen selbstverständlich für männliche und weibliche Funktionsträger gleichermaßen; in der praktischen Anwendung ist die jeweils zutreffende Bezeichnung zu verwenden.

Die Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge wurden bisher zum internen Gebrauch in der Bundesregierung als Loseblattwerk verteilt. Von dieser Praxis wird sich das Auswärtige Amt nach der sehr guten Aufnahme der broschiierten Ausgabe, deren erster Druck mittlerweile vergriffen ist, mit dem hier vorliegenden zweiten Druck der ersten Auflage lösen. Ab sofort werden die RvV als **broschierte Ausgabe** in der Bundesregierung verteilt werden und als **E-Buch (PDF)** auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (Menüpunkt *Völkervertragsrecht* im völkerrechtlichen Informationsangebot unter <https://www.auswaertigesamt.de/de/aussenpolitik/themen/internationales-recht>) zum Herunterladen durch die interessierte Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Im HTML-Format werden die RvV – jedoch ohne den Musterteil – auch weiterhin unter der Internetanschrift [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_05032014\\_50150555.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_05032014_50150555.htm) erreichbar sein. Das Auswärtige Amt wird die Einstellung der RvV im E-Buch-Format in Datenbanken renommierter Universitätsbibliotheken ermutigen.

Die Bestimmungen und Erläuterungen verweisen – zumeist durch Angabe eines Kurztitels – an einigen Stellen auf externe Quellen, die aus urheber- oder geheim-schutzrechtlichen Gründen nicht mit der E-Buch-Fassung verknüpft sind. Hierbei handelt es sich um folgende Veröffentlichungen oder Dokumente:

1. Sprachendienst des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland (Herausgeber): Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte mit Übersetzungen in englischer, französischer und spanischer Sprache. Berlin: de Gruyter, 2004 (4. Auflage). ISBN 978-3-89949-205-7 [nachstehend in der Kurzform *Standardformulierungen* oder *Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte* zitiert]
2. Europa-Abteilung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland: Leitfaden zur Verhandlung und zum Abschluss von multilateralen Verträgen unter Beteiligung der EU sowie zu allgemeinen Fragen der EU-Koordinierung in internationalen Organisationen [freigegebene Abschnitte aus diesem, dem Geheimschutz unterliegenden Dokument werden nachstehend an angegebenen Stellen umschrieben; hierbei wird auf den *Leitfaden EU–Drittstaatenabkommen* verwiesen]

Auswärtiges Amt, Berlin, im Januar 2021

Referat 501  
Völkerrechtliche Verträge

## A. Begriffe und Grundlagen

### § 1 Zum Begriff des völkerrechtlichen Vertrags

- (1) Ein völkerrechtlicher Vertrag ist eine zwischen zwei oder mehr Völkerrechtssubjekten geschlossene verbindliche Übereinkunft, die Regelungen schafft und Rechte und Pflichten begründet, welche dem Völkerrecht unterstellt sind (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge, WVK).

Definition

Völkerrechtssubjekte sind Staaten, internationale Organisationen sowie der Heilige Stuhl, der Malteserorden und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

WVK / WÜR V

Völkerrechtssubjekte

- (2) Es gibt
- a) zweiseitige (**bilaterale**) Verträge mit nur zwei Vertragsparteien,
  - b) mehrseitige (**multilaterale**) Verträge mit mindestens drei Vertragsparteien. Bei den multilateralen Verträgen unterscheidet man zwischen
    - **geschlossenen Verträgen**, d. h. Verträgen, deren Parteien von vornherein abschließend festgelegt sind, und
    - **offenen Verträgen**, d. h. Verträgen, deren Parteien nicht von vornherein abschließend feststehen, sondern die weiteren Staaten z. B. zum Beitritt offen stehen.
- (3) **Gemischte Verträge** sind multilaterale Verträge, an denen sowohl die Europäische Union (EU) als auch deren Mitgliedstaaten (MS) als Vertragsparteien beteiligt sind und die wegen der unionsrechtlichen Kompetenzverteilung nur gemeinsam in loyalem Zusammenwirken von EU und MS abgeschlossen und erfüllt werden können, weil der Gegenstand des Vertrags teilweise in die Zuständigkeit der EU und teilweise in diejenige der MS fällt. Die völkerrechtliche Bindungswirkung trifft damit nicht nur die EU, sondern auch die MS unmittelbar (siehe § 33).

### § 2 Bezeichnung völkerrechtlicher Verträge<sup>1</sup> und Vertragstypen

- (1) Folgende Vertragstypen kommen vor:

Vertragstypen

- a) **Staatsvertrag**: Staatsverträge werden im Namen von Staaten geschlossen. Entsprechend werden Staaten in der Präambel als Vertragsparteien genannt. Die feierliche Form des sog. „klassi-

Staatsvertrag

(Muster 1 bis 4)

---

<sup>1</sup> „Vertrag“ wird gemeinsprachlich sowohl als Oberbegriff als auch als Bezeichnung eines Textes in seinem Titel verwendet. Wo die Gefahr eines Missverständnisses vermieden werden muss, wird „Übereinkunft“ als Oberbegriff verwendet. Das gilt vor allem für die Vertragstexte selbst; für sie ist diese Terminologie vorgeschrieben (vgl. § 7 Absatz 2 der *Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte*).

schen“ Staatsvertrags, der im Namen der Staatsoberhäupter geschlossen wird, wird nur noch selten, bei Verträgen von herausragender politischer oder rechtlicher Bedeutung, gewählt (z. B. Vertrag von Lissabon).

- b) **Regierungsübereinkunft:** In Regierungsübereinkünften werden nicht die Staaten, sondern die Regierungen als Vertragsparteien genannt. Gleichwohl werden durch Regierungsübereinkünfte völkerrechtliche Rechte und Pflichten der Staaten begründet.
- c) **Ressortabkommen:** In Ressortabkommen erscheinen die Ministerien als Vertragsparteien; auch durch sie werden jedoch die Staaten völkerrechtlich verpflichtet.

Völkerrechtssubjekt ist die Bundesrepublik Deutschland. Durch einen vom Bund abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrag wird daher immer die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes gebunden, unabhängig davon, ob ein Staatsvertrag, ein Regierungs- oder ein Ressortabkommen geschlossen wird.

- (2) Die Bezeichnung völkerrechtlicher Verträge weist große Vielfalt auf: Vertrag, Abkommen, Übereinkommen, Vereinbarung, Protokoll, Akte etc. Für die Wahl der einen oder anderen Bezeichnung im Einzelfall sind etwa die Anzahl der Vertragsparteien, der Vertragstyp, die politische oder wirtschaftliche Bedeutung, verfassungsrechtliche Gründe und vor allem die Einigung der Vertragsparteien auf der Grundlage internationaler Gepflogenheiten bestimmend. (vgl. § 9, sowie § 7 der vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte – im Folgenden als *Standardformulierungen* bezeichnet<sup>2</sup>)

Die Bezeichnung allein lässt jedoch keinen Schluss auf die Natur der Übereinkunft zu. Insbesondere ergibt sich aus der Bezeichnung allein noch nicht, ob es sich um eine rechtlich verbindliche Übereinkunft oder um ein nichtvertragliches Instrument handelt.

### § 3 Verträge der Länder

Gemäß Artikel 32 Absatz 3 GG können auch die Länder, soweit sie für die Gesetzgebung zuständig sind, mit auswärtigen Staaten Verträge schließen. Sie bedürfen hierzu der vorherigen Zustimmung der Bundesregierung in Gestalt eines Kabinettsbeschlusses (§ 15 GOBReg).

Dies gilt auch für die Übertragung von Hoheitsrechten auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen durch die Länder (Artikel 24 Absatz 1a GG). Die Zustimmung der Bundesregierung zum Abschluss eines Landesvertrags wird von der zuständigen Staatskanzlei beim Auswärtigen Amt beantragt. Die sachliche Prüfung des Antrags und die Durchführung des Beteiligungs-, Beratungs- und Vorlageverfahrens zur Herbeiführung des Kabinettsbeschlusses nach den §§ 22 ff. GGO obliegt dem

---

<sup>2</sup> Sprachendienst des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland (Herausgeber): Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte mit Übersetzungen in englischer, französischer und spanischer Sprache. Berlin: de Gruyter, 2004 (4. Auflage). ISBN 978-3-89949-205-7.

Regierungsübereinkunft (Muster 5 und 6, Muster 8 bis 11)

Ressortabkommen (Muster 7, 12 und 13)

Bezeichnung, vgl. § 9

Zustimmung der Bundesregierung



Fachreferat im Auswärtigen Amt in Abstimmung mit Referat 011 (Parlaments- und Kabinettsreferat des AA); Referat 501 führt die vertragsförmliche Prüfung durch (RES 20-7). Im Sinne bundesfreundlichen Verhaltens sollen die Länder das Auswärtige Amt schon vor ersten Kontakten mit ausländischen Stellen über eine beabsichtigte vertragliche Regelung unterrichten, um das Vorhaben unter allgemeinen außenpolitischen sowie verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten beurteilen zu lassen. Im Übrigen gelten auch für die Länderbehörden die vom Bundesministerium des Innern erlassenen „Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland“ i. d. F. vom 10. Januar 1995 (GMBL 1995 S. 258).

#### § 4 Nichtvertragliche Instrumente sowie nicht völkerrechtliche Verträge

- (1) Vom rechtsverbindlichen völkerrechtlichen Vertrag sind zu unterscheiden die rechtlich nicht bindenden Instrumente, die – untechnisch – oft unter dem Begriff „Memorandum of Understanding“ – MoU zusammengefasst werden. Gemeint sind die meist als Absprache („Memorandum of Understanding“ – MoU) oder als Gemeinsame Absichtserklärung bezeichneten rein politischen Instrumente, die eben nicht auf eine rechtlich verbindliche Regelung gerichtet sind. Zu beachten ist jedoch, dass die Titulierung als „MoU“ nicht eindeutig ist, da sie – je nach Kontext – gelegentlich auch völkerrechtlich verbindliche Verträge bezeichnen kann.

„MoU“,  
„Absprache“,  
„Gemeinsame  
Absichtserklärung“

Diese Absprachen bzw. „Gemeinsamen Absichtserklärungen“ sind sehr flexible Instrumente, welche in der Praxis die konkrete Realisierung eines bilateralen Kleinstprojekts zum Gegenstand haben können, aber gelegentlich auch als Grundlage für eine auf Dauer ausgerichtete bisweilen auch multilaterale Zusammenarbeit dienen können.

Um im Interesse der Rechtsklarheit bei keiner Seite Zweifel über den Charakter solcher nichtvertraglichen Instrumente aufkommen zu lassen, ist darauf zu achten, dass sie keine völkervertragstypischen Elemente oder Formulierungen, insbesondere keine Vertragssprache, enthalten. Allein die Titulierung als Absprache, „Gemeinsame Absichtserklärung“, „Memorandum of Understanding“ oder eine sonstige Bezeichnung, die auf vertraglich nicht bindende Aussagen schließen lässt, macht ein Dokument noch nicht zu einem Instrument unterhalb der völkervertragsrechtlichen Schwelle.

keine  
Vertragssprache

Diese RvV enthalten daher Hinweise zu Gestaltung und Formulierung dieser Instrumente und etablieren im Grundsatz (vgl. § 41) eine förmliche Prüfung durch Referat 501 des AA, um den versehentlichen Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags auszuschließen.

Vgl. § 41

- (2) Vom völkerrechtlichen Vertrag zu unterscheiden sind auch sog. Verhandlungs- oder Konsultationsprotokolle, in denen das Ergebnis

Konsultations-  
protokolle

zwei- oder mehrseitiger Gespräche, Verhandlungen oder Konsultationen schriftlich niedergelegt wird, nicht aber völkerrechtliche Verpflichtungen begründet werden (sollen). Das Vertragspräsenz und sonstige Formulierungen, die verpflichtenden, regelnden oder vertraglichen Charakter haben, sind daher zu vermeiden. Die in § 41 für nichtvertragliche Instrumente gegebenen Hinweise zur Vermeidung von Vertragssprache können hier analog herangezogen werden. Derartige Protokolle sind nicht Gegenstand der RvV; bei Formulierungsfragen steht Referat 501 jedoch für Beratung zur Verfügung.

Behörden-  
vereinbarung

- (3) Auf eine rechtlich verbindliche Regelung gerichtet sind sog. „grenzüberschreitende Behördenvereinbarungen“. Es handelt sich dabei um Verträge innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten der beteiligten Behörden (bzw. Anstalten, Stiftungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts).

Verwaltungsabkom-  
men, Artikel 59 GG

Sie sind – in Abgrenzung zum völkerrechtlichen Vertrag – nicht darauf gerichtet, rechtliche Verpflichtungen zu begründen, die dem Völkerrecht unterliegen. Behördenvereinbarungen sind nicht Gegenstand der RvV. Sie sind nicht zu verwechseln mit Verwaltungsabkommen i. S. v. Artikel 59 Absatz 2 GG. Letztere sind völkerrechtliche Verträge, deren Abschluss allein in der Kompetenz der Exekutive liegt und die daher der Zustimmung des Gesetzgebers nicht bedürfen und regelmäßig als Regierungs- bzw. Ressortabkommen geschlossen werden (s. o. § 2 Absatz 1).

Privatrechtliche  
Verträge

- (4) Rechtlich verbindlich, aber keine völkerrechtlichen Verträge, sind auch Verträge zwischen Völkerrechtssubjekten, die der Rechtsordnung eines bestimmten Staates (oft der einer der Vertragsparteien) unterworfen sind, wie beispielsweise ein zivilrechtlich vereinbarter Eigentumserwerb oder die Gründung eines Treuhandfonds. Sie sind ebenfalls nicht Gegenstand der RvV.

einseitige  
Erklärungen

- (5) Vom völkerrechtlichen Vertrag zu unterscheiden sind auch auf Rechtswirkung gerichtete einseitige Erklärungen, durch die – unter bestimmten Voraussetzungen – eine einseitige Verpflichtung des erklärenden Staats entsteht, sich entsprechend dem Erklärungsinhalt zu verhalten. Einer besonderen Form bedürfen solche einseitigen Erklärungen nicht, insbesondere kann eine mündlich abgegebene Erklärung hinreichend sein, um Rechtswirkung zu entfalten. Solche einseitigen Erklärungen oder einseitige Akte wie Anerkennung oder Verzicht sind nicht Gegenstand der RvV.

Nur einseitige Erklärungen und Mitteilungen, die im direkten Kontext eines Vertragsschlusses und auf der Grundlage des Völkervertragsrechts abgegeben werden, wie Vorbehalte, Auslegungserklärungen, vertragsbezogene Sonderzusagen oder Anfechtungserklärungen, werden in den RvV behandelt (s. u. § 32 RvV).

Gegenseitigkeits-  
erklärungen

- (6) Gegenseitigkeitserklärungen/ Gegenseitigkeitsabsprachen sind im Vorhinein verabredete, jedoch jeweils einseitige Erklärungen, in denen Staaten/Regierungen sich unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit bestimmte Handlungen oder Verfahrensweisen zusichern. Ob

diese einseitigen Erklärungen rechtlich verbindlich sind oder als politische Absichtsbekundungen anzusehen sind, bedarf der Prüfung im Einzelfall. Referat 501 steht zur Beratung zur Verfügung.

- (7) Ein völkerrechtlicher Vertrag kann nicht geschlossen werden, wenn die Völkerrechtssubjektivität einer Seite fraglich ist. In diesen Fällen kann auf nichtvertragliche Instrumente oder nicht völkerrechtliche Verträge zurückgegriffen werden.
- (8) Bund-Länder-Vereinbarungen (ebenfalls Staatsverträge genannt) unterliegen nicht dem Völkervertragsrecht und sind ebenfalls nicht Gegenstand der RvV.

## § 5 Notwendigkeitsprüfung

§ 72 Absatz 1 GGO bestimmt, dass vor Ausarbeitung und Abschluss völkerrechtlicher Verträge zu prüfen ist, ob eine völkervertragliche Regelung unabweisbar ist oder ob der verfolgte Zweck auch mit anderen Mitteln erreicht werden kann, auf die die Normen des Völkervertragsrechts keine Anwendung finden.

Im Rahmen dieser sog. Notwendigkeitsprüfung sind durch das federführende Bundesministerium (Fachressort) Möglichkeiten des Rückgriffs auf bereits bestehende Regelungen und Alternativen zu völkervertragsrechtlichen Regelungen zu prüfen. Als solche Alternativen kommen vor allem in Betracht:

Alternativen prüfen

- Nichtvertragliche Instrumente (wie „Absprachen“ oder „gemeinsame Absichtserklärungen“),
- Gegenseitigkeitserklärungen,
- Verträge auf innerstaatlicher/ zivilrechtlicher Grundlage,
- grenzüberschreitende Behördenvereinbarungen.

Es können aber auch Gestaltungsformen wie etwa ein Pressecommuniqué in Betracht gezogen werden, insbesondere wenn eine (*von der anderen Seite*) gewünschte Absprache primär den Zweck verfolgt, einen hochrangigen Besuch oder ein anderes Ereignis zu „dokumentieren“.

Sofern ein zu schließender Vertrag inhaltlich nicht dem Völkerrecht unterstellt sein muss, sind privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge das geeignete Rechtsinstrument.

## § 6 Wahl des Vertragstyps

Soweit der Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags unabweisbar ist, hängen dessen Form und das zu seinem Abschluss zu befolgende Verfahren für die deutsche Seite von seinem Regelungsgehalt ab.

- (1) Abschluss eines zustimmungsbedürftigen Vertrags grundsätzlich als Staatsvertrag (vgl. § 2 Absatz 1 Buchstabe a)

Gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG bedürfen Verträge, welche sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines sog. Vertragsgesetzes. Das Gleiche gilt für die in der Praxis seltenen Verträge, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln (s. u. § 30 Absatz 1 Buchstabe a). Solche zustimmungsbedürftigen völkerrechtlichen Verträge sollen i. d. R. als **Staatsverträge** geschlossen werden, um dem Gewicht der parlamentarischen Befassung auch in formeller Hinsicht Rechnung zu tragen.

Ob am Ende der Abschluss als Staatsvertrag erfolgt oder als Regierungsbereinkunft, hängt von weiteren Faktoren ab, u. a. von der verfassungsmäßigen Ordnung der (anderen) Vertragspartei(en) und ihren vertragsförmlichen Regelungen. Die politische Bedeutung, die der Übereinkunft beigemessen wird, spielt genauso eine Rolle wie die Frage, ob es international üblich ist, die betreffende Materie staatsvertraglich zu regeln. In die Entscheidungsfindung fließen auch politische Besonderheiten ein wie ein streitiger Staatename oder ein dringender Wunsch des Vertragspartners.

Wegen des innerstaatlichen Zustimmungserfordernisses können Verträge im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG niemals mit Unterzeichnung, sondern erst nach Ratifikation (Staatsvertrag) bzw. Ratifikationsersatzverfahren (Regierungsbereinkunft) in Kraft treten, da andernfalls bereits eine völkerrechtliche Verpflichtung bestünde, deren Erfüllung der Exekutive ohne vorherige Mitwirkung der Legislative nicht möglich ist.

- (2) Abschluss von nichtzustimmungsbedürftigen Verträgen als Regierungsbereinkunft oder Ressortabkommen (vgl. § 2 Absatz 1 Buchstabe b)

- a) Verträge, die weder die politischen Beziehungen des Bundes regeln noch Gegenstände der Bundesgesetzgebung betreffen und daher nicht der Zustimmung oder sonstigen Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bedürfen, mithin der alleinigen Regelungsbefugnis der Exekutive unterliegen, werden in Artikel 59 Absatz 2 Satz 2 GG als Verwaltungsabkommen bezeichnet. Sie sollen als **Regierungsbereinkunft** (oder als Ressortabkommen, s. u.) geschlossen werden.

Derartige Verträge, die nicht im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG zustimmungsbedürftig sind, können grundsätzlich mit Unterzeichnung in Kraft treten und bedürfen daher im Grundsatz

Wenn das Parlament zu befassen ist, spricht dies i. d. R. dafür, den Vertrag als Staatsvertrag zu schließen.

weitere Erwägungen

Artikel 59  
Absatz 2 GG

Verwaltungsabkommen als Regierungsbereinkunft oder Ressortabkommen

weder einer Ratifikation noch eines Ratifikationsersatzverfahrens (s. u. § 12 Absatz 3).

Wird jedoch wegen der politischen Bedeutung oder, um dem dringenden politischen Wunsch des/r Vertragspartner/s zu entsprechen, im Einzelfall für einen nichtzustimmungsbedürftigen Vertrag die Form des Staatsvertrags gewählt, so ist zwingend eine Ratifikationsklausel in den Vertrag aufzunehmen. **Ein Inkrafttreten bereits mit Unterzeichnung kommt nicht in Betracht.**

Ein Inkrafttreten mit Unterzeichnung ist in folgenden Fällen immer ausgeschlossen:

- Es wurde die Form des Staatsvertrags gewählt.
- Es besteht innerstaatlicher Umsetzungsbedarf durch die Exekutive (als Verordnungsgeber).
- Die Einholung des Einverständnisses der Länder nach Ziff. 3 der Lindauer Absprache (s. u. § 24) ist erforderlich (ausschließliche Länderkompetenz) und konnte nicht vor Unterzeichnung abgeschlossen werden.
- Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundesrates analog Artikel 84 Absatz 2 GG (z. T. etwa bei Schulabkommen, Einrichtung gemeinsamer Polizeizusammenarbeitsszentren).

- b) Soweit der Regelungsinhalt eines völkerrechtlichen Vertrags in die alleinige Zuständigkeit eines Ministeriums fällt, kommt der Abschluss als **Ressortabkommen** in Betracht. Wenn die Zuständigkeit weiterer Ressorts betroffen ist oder wenn der Vertrag der Umsetzung durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift bedarf, ist eine Regierungsübereinkunft zu schließen. Mangels innerstaatlichen Umsetzungsbedarfs können Ressortabkommen daher regelmäßig mit Unterzeichnung in Kraft treten.

Ressortabkommen

Bei Ressortabkommen handelt auf Seiten des anderen Staates ebenfalls das zuständige Fachministerium und im Falle einer internationalen Organisation das für den Vertragsschluss zuständige Organ. Soweit auf einer Seite nicht ein Fachministerium, sondern eine andere (u. U. nachgeordnete) Behörde Vertragspartei sein soll, muss die Vergleichbarkeit der Ebene gewährleistet sein sowie deren Vertragsabschlusskompetenz im Einzelfall vom zuständigen Fachressort festgestellt werden. Verfügt auf der Gegenseite das betreffende Fachministerium oder Organ nicht über die notwendige Vertragsabschlusskompetenz, muss eine Regierungsübereinkunft geschlossen werden.

Vergleichbarkeit der Vertragsparteien

In bestimmten Fällen können Ressortabkommen auf deutscher Seite auch von einer nachgeordneten Behörde in Vertretung des zuständigen Bundesministeriums geschlossen werden. Dies setzt voraus, dass die Abschlusskompetenz für die zu regelnde Materie auf die nachgeordnete Behörde übertragen wurde (so beispielsweise die Wahrnehmung deutscher Raumfahrtinteressen an

das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) per Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetz – RAÜG) bzw. die nachgeordnete Behörde für den Einzelfall hierfür vom zuständigen Bundesministerium ermächtigt wurde.

## § 7 Formenwahl: Vertragsniederschrift oder Noten-/Briefwechsel

### (1) Form des Vertrags

Vertragsabschlüsse können durch Unterzeichnung eines gebundenen Vertrags, d. h. einer einheitlichen Vertragsniederschrift auf derselben Urkunde durch die Parteien, oder durch den Austausch inhaltsgleicher Willenserklärungen mit Bindungsabsicht mittels Notenwechsels der Außenministerien oder durch Briefwechsel der zuständigen Fachminister vollzogen werden. Auf die völkerrechtliche Bindungswirkung hat diese Formenwahl keine Auswirkung. Ein durch Noten- oder Briefwechsel geschlossener Vertrag ist ebenso rechtlich bindend wie ein in eine Vertragsmappe eingebundener.

### (2) Die Vertragsniederschrift

**Der gebundene Vertrag, die Vertragsniederschrift, kommt für Staatsverträge, Regierungsübereinkünfte und Ressortabkommen in Betracht.**

### (3) Noten-/Briefwechsel

Der Noten-/Briefwechsel ist zwar eine **vollwertige, jedoch die am wenigsten feierliche Form des Vertragsschlusses**. Sie ist nicht zustimmungsbedürftigen Regierungsübereinkünften (als Notenwechsel) und Ressortabkommen (per Briefwechsel der Fachminister) vorbehalten und bei Verträgen, die der Zustimmung gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG bedürfen oder als Staatsverträge geschlossen werden, ausgeschlossen. Der völkerrechtliche Vertrag kommt dabei durch einen **im Vorfeld abgestimmten Vorschlag in einer einleitenden Note / einem einleitenden Brief und dessen Annahme durch eine Antwortnote / einen Antwortbrief zustande** und tritt in der Regel mit der Vollendung des Austauschs der Noten / Briefe in Kraft (hierzu im Einzelnen § 29).

Vertragsniederschrift  
(= gebundener  
Vertrag) oder  
Noten- bzw. Brief-  
wechsel

## B. Vertragsgestaltung

### § 8 Gliederung

(1) Verträge gliedern sich wie folgt:

- Titel auf gesondertem Titelblatt (s. § 9)
- Präambel (s. § 10)
- operativer Text (s. § 11):
  - Begriffsbestimmungen
  - allgemeine, besondere und ausführende Bestimmungen
  - ggf. Datenschutzklausel
  - Schiedsklausel
- Schlussbestimmungen (s. § 12):
  - Verhältnis zu anderen Verträgen
  - Geltungsbereichsklausel
  - Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt
  - vorläufige Anwendung
  - Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten
  - VN-Registrierung
  - Kündigung
- Schlussformeln und Sprachenklausel (s. § 13)
- Unterschriftsfeld (s. § 14)

(2) Der operative Text und die Schlussbestimmungen sind in Artikel gegliedert, die Überschriften haben können. Im Interesse der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit sowie im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes sind die Formatierungsvorgaben in Anlage A zu befolgen.

Anlage A

### § 9 Titel

(1) Es gibt viele **Bezeichnungen für völkerrechtliche Verträge** (s. o. § 2 Absatz 2). Grundsätzlich sollen für den Titel Bezeichnungen verwendet werden, die dem Vertragstyp und der Bedeutung des Vertrags entsprechen (vgl. auch § 7 *Standardformulierungen*).

(2) Die **deutschen Standardbezeichnungen** und ihre englischen und französischen Entsprechungen sind nachfolgend aufgeführt:

a) Staatsverträge :

**Vertrag** (*Treaty / Traité*), wenn von grundsätzlicher, insbesondere politischer Bedeutung;

sonst **Abkommen**, wenn bilateral (*Agreement / Accord* oder *Convention*), bzw. **Übereinkommen**, wenn multilateral (*Convention* oder *Agreement / Accord*);

b) Regierungsabkommen:

**Abkommen**, wenn bilateral, **Übereinkommen**, wenn multilateral oder **Vereinbarung** (*Agreement / Accord* oder *Arrangement*)

c) Ressortabkommen:

**Abkommen** oder **Vereinbarung** (*Agreement / Accord* oder *Arrangement*)

(3) Der **Titel** eines Vertrags soll möglichst kurz und treffend sein; längeren Titeln ist in Klammern ein leicht zitierfähiger Kurztitel hinzuzufügen, in dem die Bezeichnung des Vertrags (s. o.) beizubehalten ist. Werden gleichzeitig mehrere Verträge über die gleiche Materie geschlossen, sind Titel zu wählen, die eine Verwechslung ausschließen.

(4) Bei zweiseitigen Verträgen werden die Titel stets in der Reihenfolge: *Vertrag zwischen (der Regierung) der Bundesrepublik Deutschland und (der Regierung von) ... über ...* gebildet. Ort und Datum des Abschlusses werden nicht aufgenommen. Das Abschlussdatum, d. h. das Datum der Unterzeichnung (Notenaustauschs), wird nur bei der Zitierung eingefügt, und zwar unmittelbar hinter der Bezeichnung des Vertrags (z. B. *Abkommen vom 1. August 1995 zwischen (der Regierung) der Bundesrepublik Deutschland und (der Regierung von) ... über ...* (ggf. Kurztitel verwenden). In den Titeln mehrseitiger Verträge werden die Vertragsparteien i. d. R. nicht genannt, selbst wenn ihre Zahl (wie bei geschlossenen Verträgen) beschränkt und der Beitritt anderer nicht möglich ist.

## § 10 Präambel – Beweggründe

Als Präambel wird der Eingangsteil eines Vertrags zwischen dem Titel und dem aus Artikeln bestehenden operativen Teil bezeichnet.

(1) An ihrem Anfang werden die Vertragsparteien aufgeführt, bei mehrseitigen Verträgen meist in alphabetischer Reihenfolge entsprechend der jeweiligen Sprachfassung; denkbar ist auch eine einvernehmliche einheitliche Reihenfolge. Staaten werden mit ihren offiziellen Bezeichnungen benannt (vgl. *Länderverzeichnis für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland* – mehrsprachig – und *Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der*

Standard-  
bezeichnungen

Titel und Kurztitel

Zitierweise

Aufbau

Nennung der  
Vertragsparteien



*Bundesrepublik Deutschland – nur deutsch<sup>3</sup>*). Bei offenen mehrseitigen Verträgen empfiehlt es sich, auf die Auflistung der Vertragsparteien zu verzichten (vgl. auch § 11 *Standardformulierungen*).

- (2) Es folgen die sog. **Beweggründe**. In der Regel werden zunächst die guten Beziehungen zwischen den Vertragsparteien hervorgehoben, dann folgt eine Darstellung der Gründe, die zum Abschluss des Vertrags geführt haben, der Ziele, denen er dienen soll, und der Grundsätze, die bei seiner Durchführung gelten sollen, sowie ggf. die (wichtig: korrekte) Nennung früherer Verträge, auf die er sich bezieht. Der Wortwahl ist Beachtung zu schenken, weil die Beweggründe zur Auslegung von Vertragsbestimmungen herangezogen werden (vgl. Artikel 31 WVK). Die Beweggründe **sollen weder lediglich den Titel des Vertrags paraphrasieren noch sachliche Regelungen enthalten**. Formulierungsbeispiele finden sich in § 12 *Standardformulierungen*.
- (3) Die Präambel endet mit der Vereinbarungsformel „sind wie folgt übereingekommen.“ oder „haben Folgendes vereinbart.“. Hinweise für die Textgestaltung und Formatierung enthält Anlage A.
- (4) Bei „klassischen“ Staatsverträgen (s. o. § 2 Absatz 1 Buchstabe a) werden in der Präambel zudem die Unterzeichnenden namentlich genannt und der Austausch ihrer überprüften Vollmachten bestätigt.

Beweggründe

Vereinbarungsformel  
Anlage A

## § 11 Operativer Text

### (1) Begriffsbestimmungen

Zur Erklärung von Ausdrücken, denen im Vertragskontext eine besondere, vom üblichen Sprachgebrauch abweichende Bedeutung zukommen soll, oder zur Festlegung der gewünschten Bedeutung bei Mehrdeutigkeiten können Begriffsbestimmungen vorgesehen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nur solche Begriffe definiert werden, die auch tatsächlich später im Vertragstext vorkommen. Im Text des Vertrags sind diese definierten Begriffe einheitlich und durchgängig für dieselbe Sache zu verwenden; vom Gebrauch von Synonymen ist abzusehen. Zu beachten ist, dass in völkerrechtlichen Verträgen verwendete Begriffe nach Artikel 31 Absatz 1 WVK in Übereinstimmung mit ihrer gewöhnlichen Bedeutung auszulegen sind. Soll eine besondere innerstaatliche Rechtsbedeutung eines im Vertrag verwendeten Begriffs zum Tragen kommen, muss diese besondere Bedeutung in den Begriffsbestimmungen festgelegt werden.

Einheitliche  
Verwendung

keine Synonyme

### (2) Allgemeine und besondere Bestimmungen

Die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Vertrags enthalten die Regelungen zum eigentlichen Vertragsgegenstand. Deren inhaltliche Ausgestaltung und die Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dem innerstaatlichen Recht (einschließlich EU-Recht) bzw. der Notwendigkeit ihrer Umsetzung in dieses Recht obliegen in erster

---

<sup>3</sup> Diese und weitere Listen sind unter [www.diplo.de/terminologie](http://www.diplo.de/terminologie) allgemein zugänglich.

Linie dem verhandelnden Fachressort unter Einbindung weiterer zuständiger Ressorts.

### (3) Datenschutzklausel

- a) Die Datenschutzklausel soll gewährleisten, dass aus der Bundesrepublik Deutschland übermittelte personenbezogene Daten vom Vertragspartner angemessen geschützt werden und somit der völkerrechtliche Vertrag geeignete Garantien im Sinne des EU-Rechts enthält, insbesondere was die Verarbeitung, Weitergabe, Löschung und Benachrichtigung der betroffenen Personen betrifft. Muster 15 gibt eine Formulierungshilfe für eine jeweils vom federführenden Ressort im Einzelfall zu verhandelnde Datenschutzklausel mit entsprechenden Garantien. Für Abweichungen, die sich im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 ergeben, sind die Formulierungen in den dortigen Fußnoten heranzuziehen.
- b) Der Datenschutz ist Gegenstand innerstaatlicher Regelungen (GG, BDSG, bereichsspezifisches Datenschutzrecht) sowie zahlreicher internationaler und insbesondere europäischer Bestimmungen.<sup>4</sup> Diese rechtlichen, fachspezifischen Vorgaben sind von dem zuständigen Ressort zu prüfen und gegebenenfalls bei der Abfassung der Datenschutzklausel zu berücksichtigen.
- c) Die Vereinbarung einer Datenschutzklausel ist grundsätzlich erforderlich, wenn die folgenden drei Voraussetzungen vorliegen, nämlich
1. der völkerrechtliche Vertrag sieht eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Bundesrepublik Deutschland an den Vertragspartner vor,
  2. die personenbezogenen Daten, auf die sich die Übermittlung bezieht, fallen unter die Verordnung (EU) 2016/679 oder die Richtlinie (EU) 2016/680 bzw. das diese umsetzende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und

Muster 15

innerstaatliche und  
völkerrechtliche  
Grundlagen

---

<sup>4</sup> Dazu gehören die Europäische Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, die Empfehlung des OECD-Rates vom 23. September 1980 über Leitlinien für den Schutz des Persönlichkeitsbereichs und über den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten, das Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 12. Dezember 2007, die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2017 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2017 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

3. der Vertragspartner unterliegt nicht oder nicht vollständig dem EU-Datenschutzrecht (d. h. kein EU MS und kein EWR-Staat).
- d) In folgenden Fällen ist die Vereinbarung einer Datenschutzklausel trotz einer Übermittlung personenbezogener Daten ausnahmsweise nicht erforderlich:
1. Der Vertrag sieht selbst keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Bundesrepublik Deutschland an den Vertragspartner vor, sondern regelt ausdrücklich, dass personenbezogene Daten aus der Bundesrepublik Deutschland nur auf Grundlage des in der Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich anwendbaren Rechts an den Vertragspartner übermittelt werden dürfen. Dies bedeutet, dass die übermittelnde Stelle in jedem Einzelfall das Vorliegen der innerstaatlich erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen vor Übermittlung prüfen muss; im Zweifel muss eine Übermittlung unterbleiben. Auch in solchen Fällen kann eine Datenschutzklausel zu Erleichterungen für die Praxis und insbesondere für mehr Transparenz gegenüber dem Vertragspartner über die seitens der Bundesrepublik Deutschland für erforderlich gehaltenen Garantien führen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung der von der Bundesrepublik Deutschland übermittelten personenbezogenen Daten beim Vertragspartner. Daher kann auch in diesen Fällen die Vereinbarung einer Datenschutzklausel nach Muster 15 zweckmäßig sein. Die Frage der sinnvollsten Vorgehensweise ist von dem zuständigen Fachressort in eigener Verantwortung zu entscheiden.
  2. Es liegt ein sog. Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission nach Artikel 45 Absatz 3 DSGVO bzw. Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 für den Staat des Vertragspartners vor, der alle im Vertrag vorgesehenen Übermittlungen personenbezogener Daten aus der Bundesrepublik Deutschland an den Vertragspartner umfasst. Zur Erlangung eines höheren Grades an Rechtssicherheit sollte in diesen Fällen in dem Vertrag ausdrücklich auf den einschlägigen Angemessenheitsbeschluss verwiesen werden. Wenn dieser nachträglich entfällt, wäre eine Anpassung der Datenschutzklausel erforderlich.
- e) Für das allgemeine Datenschutzrecht und dessen verfassungsrechtlichen Kerngehalt ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuständig, für den

zuständig: BMI

bereichsspezifischen Datenschutz und daraus resultierende Anpassungen der Datenschutzklausel das jeweilige Fachressort. Eine Beteiligung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ist dann, wenn die Datenschutzklauseln vollständig in den Vertrag aufgenommen sind, aber immer noch als Verfassungsressort notwendig (§ 16 Absatz 2).

#### (4) Streitbeilegung – Schiedsklausel

- a) Die Aufnahme einer Schiedsklausel (auch „Streitbeilegungsklausel“) empfiehlt sich bei Verträgen, bei deren Durchführung Streitfragen oder Streitfälle nicht ausgeschlossen werden können. Vor Aufnahme einer Schiedsklausel ist zu prüfen, ob zwischen den Vertragsparteien nicht schon eine (geeignete) Streitbeilegungsregelung in einem zweiseitigen Vertrag oder einem mehrseitigen Schiedsübereinkommen besteht und ob diese auf den Vertrag Anwendung finden soll. (Zur Formulierung der Schiedsklausel siehe Muster 16)
- b) Wird dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder dem Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union eine Rolle gemäß Absatz 4 der Musterschiedsklausel zugedacht, ist deren jeweilige Einwilligung, für Streitbeilegungsverfahren in Bezug auf den Vertrag zur Verfügung zu stehen, vor Aufnahme der Musterschiedsklausel einzuholen.
- c) Abweichungen von der Musterschiedsklausel sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Referats 501. Sollen
- unmittelbare Rechte und Pflichten für Dritte begründet werden,
  - eine ständige Schiedsinstanz eingesetzt werden oder
  - die Schiedsinstanz zur Entscheidung nach Billigkeit ermächtigt werden,
- ist zusätzlich die Beteiligung der Bundesministerien des Innern und der Justiz geboten.
- d) Wenn sich der Vertrag auf Fragen bezieht, die im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geregelt sind, darunter die Seeschifffahrt, der Überflug des Meeres, die wirtschaftliche Nutzung des Meeres einschließlich der Fischerei, die Meeresforschung und der Meeresumweltschutz, soll die Schiedsklausel in Muster 17 in den Vertrag aufgenommen werden.
- e) Ist durch die Vertragsparteien eine gerichtliche Streitbeilegung gerade nicht gewünscht, sollte dies entsprechend vereinbart werden („Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags werden durch die Vertragsparteien ausschließlich auf diplomatischem Wege beigelegt.“).

Abweichungen

Klausel für den Bereich des Seerechts

Muster 17

„diplomatischer Weg“

## § 12 Schlussbestimmungen

Als Schlussbestimmungen bezeichnet man diejenigen Regelungen, die sich mit dem Inkrafttreten der Übereinkunft, den Beitrittsmöglichkeiten, dem Änderungsverfahren, dem Geltungsbereich, der Geltungsdauer, den Kündigungsmodalitäten, dem Außerkrafttreten und dergleichen befassen. Hierzu gehören auch die vertraglichen Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorbehalten oder die Bestimmung des Verwahrers eines

Standard-  
formulierungen,  
vgl. Fußnote 2

mehrseitigen Vertrags. Im Laufe der Zeit haben sich viele Standardformulierungen für die verschiedenen Schlussbestimmungen und deren Varianten entwickelt. Eine Auswahl der Standardformulierungen für die im Folgenden erläuterten Schlussbestimmungen findet sich in den Mustern. Zudem wird auf Abschnitt F der Standardformulierungen verwiesen.

(1) Verhältnis zu anderen geltenden oder zu früheren Verträgen

Im Einzelfall wird es erforderlich sein – und sei es auch nur zur Klarstellung –, das Verhältnis des Vertrags zu anderen Verträgen mit demselben Vertragspartner oder zu Verträgen desselben Gegenstands mit anderen Vertragspartnern zu definieren. Von besonderer Bedeutung ist dies in Fällen der Staatennachfolge bei Verträgen mit einem neuen Staat oder bei Neuregelung eines bereits vertraglich geregelten Gegenstands durch neuen Vertrag. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist hier große Sorgfalt bei der Formulierung unerlässlich.

(2) Unterzeichnungsklausel

Typischerweise werden völkerrechtliche Übereinkünfte in einer gemeinsamen Zeremonie unterzeichnet, es sei denn, es handelt sich um den Fall des Vertragsschlusses durch Noten- oder Briefwechsel (s. §§ 7 und 29). Die Unterzeichnungsklausel legt bei offenen mehrseitigen (multilateralen) Verträgen auch den Kreis der zur Unterzeichnung berechtigten Vertragsparteien fest. Soll eine mehrseitige Übereinkunft für einen gewissen Zeitraum zur **Unterzeichnung** aufgelegt werden (bei offenen Verträgen regelmäßig der Fall), ist dies unter Angabe der hierfür vorgesehenen Frist (Auflegungsfrist) und des Ortes in die Unterzeichnungsklausel der Schlussbestimmungen aufzunehmen.

(3) Ratifikationsklausel / Ratifikationsersatzklausel

a) In vielen Fällen bedarf die verbindliche Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, der vorhergehenden Erfüllung bestimmter innerstaatlicher Verfahren, beispielsweise der Einholung der Zustimmung des Gesetzgebers, der Bereitstellung von Haushaltsmitteln oder der Schaffung innerstaatlicher Regelungen zur Umsetzung der durch den Vertrag begründeten Pflichten. In solchen Fällen muss im Vertrag vereinbart werden, dass er erst mit Ratifikation bzw. nach Ratifikationsersatzverfahren (s. u. Buchstabe b) gelten soll („**zweiphasiges Verfahren**“, vgl. auch § 6 Absatz 1).

b) **Ratifikation** bedeutet nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b WVK die so bezeichnete völkerrechtliche Handlung, durch die ein Staat – meistens durch das Staatsoberhaupt – im internationalen Bereich seine Zustimmung bekundet, an einen Vertrag gebunden zu sein. Eine typische Ratifikationsklausel in einem Vertrag lautet etwa: „Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.“ (Vgl. auch § 26 der Standardformulierungen).

zweiphasiges  
Verfahren

Ratifikationsklausel

Weniger formell ist eine **Ratifikationsersatzklausel**, mit der die Vertragsparteien das Inkrafttreten des Vertrags davon abhängig machen, dass sie einander mitteilen/notifizieren, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind (vgl. hierzu Muster 18 sowie § 26 Standardformulierungen).

Ratifikationsersatzklausel

Muster 18

- c) Aus deutscher Sicht ist ein zweiphasiges Verfahren regelmäßig erforderlich, wenn
- es eines Vertragsgesetzes bedarf,
  - eine vertragsbezogene Verordnung erlassen werden muss,
  - noch die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Artikel 84 Absatz 2 GG eingeholt werden muss,
  - das Einverständnis der Länder nach der Lindauer Absprache herbeizuführen ist.

Die Feststellung, ob ein solcher Fall vorliegt und ob es der Erfüllung bestimmter innerstaatlicher Verfahren bedarf, bevor die Bundesrepublik Deutschland sich endgültig an einen Vertrag binden darf, ist in erster Linie von den Verfassungsressorts, BMI und BMJV, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung gemäß § 72 Absatz 4 GGO (s. u. § 16) zu treffen.

Teil der verfassungsrechtlichen Prüfung durch BMI und BMJV

- d) Staatsverträge treten niemals mit Unterzeichnung in Kraft, sondern müssen – unabhängig vom Umsetzungsbedarf – stets mit einer Ratifikationsklausel oder in (besonders zu begründenden) Ausnahmefällen mit einer Ratifikationsersatzklausel versehen werden. Regierungsübereinkünfte, die gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG zustimmungsbedürftig sind oder sonst der Umsetzung durch Ausführungsgesetz oder Verordnung bedürfen, sind mit einer Ratifikationsersatzklausel zu versehen. Sind für das Inkrafttreten einer bilateralen Regierungsübereinkunft nur von einer Vertragspartei innerstaatliche Voraussetzungen zu erfüllen, wird dem durch Aufnahme einer einseitigen Ratifikationsersatzklausel in den Text der Übereinkunft Rechnung getragen. Eine zweiseitige Ratifikationsersatzklausel ist aber in den Fällen zulässig, in denen Regierungsübereinkünfte nach unserer innerstaatlichen Rechtslage mit Unterzeichnung in Kraft treten könnten, die andere Vertragspartei aber aus Gründen der Gegenseitigkeit auf der Einfügung einer zweiseitigen Ratifikationsersatzklausel besteht (sog. „unechte“ Ratifikationsersatzklausel, vgl. ebenfalls Muster 18). Bedarf es zur Anwendung des Vertrags umfangreicherer Maßnahmen, ist zusätzlich festzulegen, dass der Vertrag erst nach Ablauf einer angemessener Frist nach Austausch bzw. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder Abgabe der Ratifikationsersatzmitteilung in Kraft tritt.

Staatsvertrag – Ratifikationsklausel

Regierungsübereinkünfte – Ratifikationsersatzklausel

„unechte“ Ratifikationsersatzklausel

#### (4) Inkrafttretensbestimmung

Die Schlussbestimmungen müssen genau festlegen, auf welche Weise eine völkerrechtliche Übereinkunft in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, damit für die Parteien eindeutig feststeht, unter welchen

Voraussetzungen und vor allem zu welchem Zeitpunkt die Übereinkunft ihre Bindungswirkung gegenüber einzelnen oder allen beteiligten Staaten entfaltet.

So können Verträge die Regelung enthalten, dass sie mit Unterzeichnung in Kraft treten oder nach Ablauf einer bestimmten Frist danach (**einphasiges Verfahren**). Dem entspräche im Falle eines Notenwechsels die Regelung des Inkrafttretens mit dem Datum des tatsächlichen Austauschs der Noten bzw. dem des Eingangs der Antwortnote. Eine solche Inkrafttretensbestimmung ist nur bei Verträgen ohne innerstaatlichen Inkraftsetzungs- oder Umsetzungsbedarf möglich. Soweit innerstaatlich umfängliche organisatorische Maßnahmen erforderlich sind, oder die Erlasslage angepasst werden muss, muss dies bei der Bemessung der Frist berücksichtigt werden.

Wenn sich diese Maßnahmen langwieriger oder umfangreicher gestalten, bedarf es möglicherweise doch eines zweiphasigen Verfahrens und damit eines Ratifikationsersatzverfahrens.

Bei Verträgen, die die Ratifikation oder ein Ratifikationsersatzverfahren vorsehen, ist zu regeln, ob der Vertrag mit Austausch der Ratifikationsurkunden (bei bilateralen Verträgen üblich) oder erst nach Ablauf einer weiteren Frist in Kraft treten soll. Bei mehrseitigen Verträgen ist das Inkrafttreten meist an die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden einer im Vertrag zu definierenden Mindestanzahl von Vertragsparteien geknüpft. Offene mehrseitige Verträge regeln zudem das Inkrafttreten des Vertrags für eine Vertragspartei, die sich erst nach dem Inkrafttreten des Vertrags an diesen bindet. (Vgl. hierzu § 26 *Standardformulierungen*.)

#### (5) Beitrittsklausel

Beitrittsklauseln gibt es nur in mehrseitigen Verträgen. Sie legen fest, wer auch noch nach Unterzeichnung bzw. Inkrafttreten Vertragspartei werden kann. Beitrittsklauseln sollen zudem das Verfahren und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags für die beitretende Partei regeln. Falls es keine Beitrittsklausel gibt, müssen ein Beitritt und dessen Folgen von den Parteien im Rahmen einer Vertragsänderung verhandelt werden.

#### (6) Bestimmungen zu Vertragsänderungsverfahren

- a) Ein Vertrag kann jederzeit durch Übereinkunft zwischen den Vertragspartnern geändert werden (Artikel 39 Satz 1 WVK). Oft wird (vor allem) in mehrseitigen Verträgen ein besonderes oder vereinfachtes Änderungsverfahren zu ihrer Ergänzung, Anpassung oder Änderung gewünscht. In komplexen und technischen Verträgen oder solchen mit umfangreichen Anlagen empfiehlt sich eine Bestimmung über Möglichkeit und Verfahren für solche vereinfachten Vertragsänderungen.

Derartige Änderungen können z. B. im Rahmen einer Konferenz der Vertragsstaaten oder in einem im Vertrag hierfür besonders vorgesehenen Ausschuss erfolgen. Ein solches Verfahren wird häufig gewählt, wenn z. B. Einzelfragen in Anlagen zum Vertrag

einphasiges  
Verfahren

Beitritt nur bei multi-  
lateralen Verträgen



geregelt werden, die der regelmäßigen Anpassung bedürfen.

- b) Von deutscher Seite ist dabei zu beachten, dass Änderungen von Verträgen, die ein Vertragsgesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG ausgelöst haben, auch der parlamentarischen Zustimmung per Vertragsgesetz bedürfen. Auch „technische“ Anpassungen oder Änderungen von Anlagen stellen eine Änderung des Vertrages dar und bedürfen daher ggf. der Zustimmung oder Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften. Hiermit ist allerdings noch nicht gesagt, dass dieses auch der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch wenn dies ggf. auf das ursprüngliche Vertragsgesetz zutrif.

Vertragsänderungen  
und Artikel 59 Absatz 2 GG

Für vertragliche (also in einem Vertrag geregelte) Vertragsänderungsverfahren, insbesondere solche durch vertragliche Gremien, muss von deutscher Seite darauf hingewirkt werden, dass dieser verfassungsrechtliche Umstand im Vertragsänderungsverfahren berücksichtigt und dementsprechend für das Inkrafttreten der Vertragsänderung ein Ratifikationsersatzverfahren vorgesehen wird. Das gilt umso mehr, wenn das vorgesehene Vertragsänderungsverfahren Mehrheitsentscheidungen vorsieht, was in Verhandlungen möglichst vermieden werden sollte.

- c) Hierzu muss die Vertragsanpassungsklausel so ausgestaltet sein, dass die Beschlüsse für die jeweilige Vertragspartei erst dann wirksam werden, wenn diese mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Eine solche Bestimmung ermöglicht es, eine eventuell erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften herbeizuführen oder eine erforderliche Rechtsverordnung zu erlassen, bevor der Beschluss für Deutschland bindend wird. Innerstaatlich besteht für manche vertraglichen Änderungsregime auch die Möglichkeit, das Vertragsgesetz mit einer Verordnungsermächtigung zu versehen, durch die der Gesetzgeber die Bundesregierung für die Zukunft ermächtigt, bestimmte Vertragsänderungen in eigener Zuständigkeit innerstaatlich in Kraft zu setzen (vgl. hierzu unten zu Vertragsgesetz § 30). Auch dies ändert aber nichts daran, dass im völkerrechtlichen Vertrag ein Ratifikationsersatzverfahren (zweiphasiges Verfahren) vorzusehen ist.

Vertragsanpassungs-  
klausel

#### (7) Geltungsdauer – Beendigung

Die Beendigung eines Vertrags richtet sich nach den im Vertrag hierfür vorgesehenen Bestimmungen (Artikel 54 WVK). Ohne eine entsprechende Regelung ist ein Vertrag also grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann bis auf Ausnahmefälle (Artikel 56 WVK) nicht einseitig beendet werden. Daher ist grundsätzlich in jeden Vertrag entweder eine Befristung oder Kündigungsklausel aufzunehmen. Dies ist nur verzichtbar, wenn der Vertrag darauf abzielt, einen Gegenstand endgültig und abschließend zu regeln.

- a) **Befristung:** In vielen Fällen legt es der Vertragsgegenstand nahe, eine Regelung zur Geltungsdauer eines Vertrags zu treffen (z. B. Schulabkommen, Kooperationsabkommen etc.). So kann

Befristung

ein Vertrag für einen bestimmten (Mindest-)Zeitraum, z. B. für fünf oder 20 Jahre, geschlossen werden. Verlängerungsklauseln können bewirken, dass sich ein solcher befristeter Vertrag stillschweigend um einen gewissen Zeitraum verlängert, es sei denn, er wird vorher frist- und formgerecht gekündigt (vgl. auch § 27 Standardformulierungen ).

- b) **Kündigungsklausel:** Soweit den Vertragsparteien die Möglichkeit zum einseitigen Rückzug aus der vertraglichen Bindung ermöglicht werden soll, muss dies ausdrücklich im Vertrag bestimmt werden (vgl. Artikel 56 WVK). Eine Kündigungsklausel regelt zudem Verfahren, Fristen, Folgen und Wirksamwerden einer Kündigung oder eines Rücktritts (zur Bedeutung der verschiedenen Begriffe s. § 28 Standardformulierungen ).

Ein Vertrag ohne Kündigungs- bzw. Rücktrittsklausel kann grundsätzlich nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien, beispielsweise durch Aufhebungs- oder Beendigungsvertrag, beendet werden (Artikel 54 WVK).

#### (8) Vereinbarung und Berechnung von Fristen

- a) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und – im Fall der Kündigung – des Außerkrafttretens eines völkerrechtlichen Vertrags wird in entsprechenden Klauseln der Schlussbestimmungen festgelegt. Bei deren Formulierung ist darauf zu achten, dass alle Vertragsparteien bei späteren Fristenberechnungen zum gleichen Ergebnis kommen. Über das Berechnungssystem ist Einvernehmen herzustellen; dies geschieht u. a. durch Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift (s. u. § 20).

- b) Nach deutscher und vorherrschender internationaler Praxis gelten folgende Regeln:

Wird die Frist in Tagen angegeben, so wird der Tag des fristauslösenden Ereignisses (z. B. der Unterzeichnung, des Austauschs oder der Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, des Eingangs oder der Ausstellung der Mitteilung über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten, des Notenaustauschs oder des Eingangs einer Antwortnote) bei Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Beispiel: "dreißig Tage nach Ereignis X" / Ereignis X = 3. Mai, Fristende = (mit Ablauf) 2. Juni.

Wird die Frist in Monaten, Halbjahren, Jahren o. Ä. angegeben, wird das Tagesdatum beibehalten. Beispiel: "einen Monat nach Ereignis X" / Ereignis X = 3. Mai, Fristende = (mit Ablauf) 3. Juni.

- c) Die Fristen für das Inkrafttreten eines Vertrags sind seinem Regelungsgehalt anzupassen. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu berücksichtigen, die noch vor Anwendung des Vertrags durchzuführen sind.

keine Kündigung  
ohne  
Kündigungsklausel

Einvernehmliche  
Beendigung

Klarheit zu Fristen  
schaffen

## (9) Vorläufige Anwendbarkeit

Wollen die Vertragsparteien einen Vertrag oder einzelne seiner Bestimmungen bereits ab Unterzeichnung anwenden, obwohl er noch nicht in Kraft getreten ist oder treten kann, können sie in einer besonderen Klausel seine vorläufige Anwendung (*provisional application / application à titre provisoire*) vereinbaren. Wird das Erfordernis vorläufiger Anwendung erst nach Unterzeichnung des Vertrags offenkundig, kann eine solche Vereinbarung auch in einem gesonderten Dokument getroffen werden (Artikel 25 WVK).

Vorläufige Anwendung nicht immer möglich

Von deutscher Seite darf eine uneingeschränkte vorläufige Anwendung eines Vertrags im Grundsatz nur dann vereinbart werden, wenn der Vertrag weder der parlamentarischen Zustimmung gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG bedarf noch sonst einen innerstaatlichen Umsetzungsbedarf auslöst. Andernfalls würde die vorläufige Anwendung einen unzulässigen Eingriff in die Kompetenzen des Gesetzgebers darstellen.

BMI und BMJV können darüber Auskunft geben, ob und inwieweit eine vorläufige Anwendung verfassungsrechtlich möglich ist. Diese Frage ist eng verknüpft mit der Frage nach der Erforderlichkeit eines Vertragsgesetzes: Soweit vertragliche Regelungen dieses Erfordernis auslösen, können sie im Grundsatz auch nicht ohne weiteres vorläufig Anwendung finden.

Verfassungsressorts beteiligen

Die vorläufige Anwendung des Vertrags darf in diesen Fällen nur vereinbart werden, wenn sie von einer Mitteilung über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen abhängig gemacht wird oder nach „Maßgabe des innerstaatlichen Rechts“ vereinbart wird.

Da die „Maßgabe des innerstaatlichen Rechts“ nur vage erkennen lässt, in welchem Umfang ein Vertrag zur vorläufigen Anwendung kommen soll, kann es im Einzelfall einer Erläuterung hierzu bedürfen. Anzustreben ist, dass diejenigen Vorschriften, die von der vorläufigen Anwendung ausgenommen werden sollen, ausdrücklich aufgeführt werden.

## (10) Verwahrer – Depositary / Dépositaire

Bei mehrseitigen Verträgen, d. h. bei Verträgen mit mindestens drei Vertragsparteien, wird der Vertrag in aller Regel in nur einer einzigen Urschrift abgefasst, deren Aufbewahrung dem sogenannten Verwahrer aufgegeben ist. In mehrseitigen Verträgen ist somit regelmäßig ein Verwahrer zu bestimmen. Dessen Aufgaben sind in Artikel 77 WVK aufgeführt und können im Vertrag näher definiert, erweitert oder eingeschränkt werden.

Verwahrer für mehrseitige Verträge

Zum Verwahrer wird i. d. R. eine Vertragspartei bestimmt, oft der Gastgeber der Vertragskonferenz. Bei Verträgen, die unter der Ägide einer Internationalen Organisation ausgehandelt werden, wird die Verwahreraufgabe regelmäßig dieser Organisation übertragen. Mehrere Verwahrer (und dementsprechend mehrere Urschriften) sind möglich, aber unpraktisch – es kann aber in (seltenen) Ausnahmefällen Gründe dafür geben.

Deutschland als  
Verwahrer

Wenn die Bundesrepublik Deutschland zum Verwahrer eines mehrseitigen Übereinkommens bestimmt ist, werden die Verwahreraufgaben vom Auswärtigen Amt ausgeübt (vgl. hierzu § 38).

#### (11) Registrierungsklausel

VN-Registrierung

a) Nach Artikel 102 Absatz 1 VN-Charta sind alle von VN-Mitgliedstaaten geschlossenen völkerrechtlichen Verträge so bald wie möglich dem VN-Sekretariat in New York zur Registrierung und Veröffentlichung in „*United Nations Treaty Series*“ (UNTS) zuzuleiten (zur Bedeutung der Registrierung s. u. § 36).

Muster 19

b) Bei zweiseitigen Verträgen sollte daher im Vertrag in einer besonderen Registrierungsklausel (Muster 19) festgelegt werden, welche Vertragspartei die Registrierung des Vertrags betreiben soll.

Regelung außerhalb  
des Vertragstexts

Es ist aber auch möglich, die Absprache über die Registrierung außerhalb des Vertrags zu treffen; dies ist in geeigneter schriftlicher Form festzuhalten (E-Mail-Wechsel, ggf. Verhandlungsniederschrift, interner Vermerk). Dies ist vor allem bei Verträgen eher technischer Natur (z. B. EZ/TZ) oder bei Notenwechseln üblich.

Internationaler Übung entsprechend fällt der Vertragspartei, in deren Land der Vertrag geschlossen (Ort der Unterzeichnung oder des Notenwechsels) wird, die Aufgabe der Registrierung zu. Diese bestätigt der anderen Vertragspartei den Vollzug.

Bei mehrseitigen Verträgen wird typischerweise der Verwahrer mit der Registrierung beauftragt (Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 WVK, Artikel 80 WVK).

### § 13 Schlussformel einschließlich Sprachenklausel

#### (1) Geschehen-Vermerk

„Geschehen zu ...“-  
Vermerk

Jeder Vertragstext endet mit einer Schlussformel, dem **Geschehen-Vermerk**. Dieser lautet:

*„Geschehen zu ... am ... in deutscher und ... Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.“*

Sprachenklausel

Der Geschehen-Vermerk umfasst die **Sprachenklausel**, die die verbindlichen Sprachfassungen, also das Sprachenregime (s. u. Absatz 2), eines Vertrags festlegt. Bei Vereinbarungen in Form eines Noten-  
bzw. Briefwechsels wird in Ermangelung eines solchen Geschehen-Vermerks die Sprachenklausel als letzte nummerierte Bestimmung in den materiellen Teil aufgenommen (vgl. Muster 14).

Muster 14

Der konkrete Wortlaut der Schlussformel hängt u. a. davon ab, ob es sich um einen zweiseitigen oder mehrseitigen Vertrag handelt. Nur bei multilateralen Verträgen, und dann nur in seltenen Fällen, wird dem Geschehen-Vermerk folgende feierliche Formulierung vorangestellt:

„Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten/hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben (sehr förmlich) und mit ihren Siegeln versehen (noch förmlicher).“ (vgl. hierzu die Vertragsmuster)

## (2) Sprachenregime

Zweiseitige (bilaterale) Verträge werden nach dem völkerrechtlichen Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten in den Amtssprachen beider Vertragsparteien verbindlich abgefasst. Bei zweiseitigen Verträgen, bei denen Deutschland Vertragspartei ist, ist die deutsche Fassung mithin immer eine der verbindlichen (laut WVK „authentischen“) Sprachfassungen.

deutsche Sprachfassung bei zweiseitigen Verträgen zwingend

Nötigenfalls können die Vertragsparteien vereinbaren, eine beiden geläufige weitere Sprache („Mittelsprache“) zu verwenden, die im Zweifel maßgebend sein soll. Die Mittelsprache sollte eine internationale Verkehrssprache sein (in der Praxis häufig Englisch oder Russisch). Es kann auch zweckmäßig sein, statt der Amtssprache der anderen Vertragspartei eine Mittelsprache zu verwenden, die bei deren Behörden gebräuchlich ist. **Ein Verzicht auf die deutsche Sprachfassung ist in bilateralen Verträgen ausgeschlossen.**

Mehrseitige (multilaterale) Verträge werden fast immer in mehreren Sprachen, bisweilen sogar in den Sprachen aller Vertragsparteien, geschlossen, wobei jeder Wortlaut (jede Sprachfassung) gleichermaßen verbindlich ist. Die verbindlichen Sprachfassungen eines mehrseitigen Vertrags werden in der Geschehen-/Sprachenklausel einvernehmlich festgelegt.

deutsche Sprachfassung bei multilateralen Verträgen Verhandlungssache

Im Rahmen internationaler Organisationen geschlossene Verträge werden in deren Amtssprachen abgefasst (z. B. VN, Europarat, UNESCO, OECD, UNIDROIT). Eine verbindliche („authentische“) deutsche Sprachfassung gibt es in diesen Fällen nur, wenn Deutsch auch eine der Amtssprachen der Organisation ist.

## § 14 Unterschriftsfelder

Wie sich aus der Bezeichnung ergibt, werden Unterschriften unter den Vertragstext gesetzt, d. h. nach dem Geschehen-Vermerk. **Die Unterschrift erfolgt unterhalb des Hinweises „Für [Vertragspartei]“ ohne Wiedergabe von Name und Funktion der/des Unterzeichnenden.**

Unterschrift ohne Wiedergabe von Namen und Funktion

## § 15 Alternat

(1) Jeder bilaterale Vertrag wird in zwei Originalen, den sog. Urschriften, erstellt – für jede Seite eine. Jede Urschrift umfasst beide (im Falle der Mittelsprache die drei) verbindlichen Sprachfassungen des Vertrags<sup>5</sup>. In bilateralen völkerrechtlichen Verträgen ist es üblich, dass in der Urschrift jeder Vertragspartei in allen Sprachfassungen

Begriff

<sup>5</sup> In Fällen mit ausschließlich deutschsprachigen Vertragsparteien, z. B. Schweiz, Österreich oder Liechtenstein, gibt es regelmäßig nur eine Sprachfassung.

sie selbst und die auf sie bezogenen Ausdrücke, Behörden, Organe und beteiligten Personen (Unterzeichnende) zuerst genannt werden. Durch diesen Wechsel der Reihenfolge, das sogenannte **Alternat**, wird die Gleichberechtigung der Staaten beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge auch formal zum Ausdruck gebracht. (In Österreich und der Schweiz wird die alternierte Urschrift selbst als Alternat bezeichnet.) In der Urschrift für die deutsche Seite sind alle Sprachfassungen zugunsten Deutschlands alterniert; in der Urschrift für die andere Seite wird zu deren Gunsten alterniert. Es werden also i. d. R. vier Textfassungen (im Falle der Mittelsprache sechs) erstellt, über die mit der anderen Vertragspartei Einvernehmen hergestellt werden muss.

großes und kleines  
Alternat

- (2) Man unterscheidet zwischen „großem Alternat“ (im gesamten Text wird alterniert) und „kleinem Alternat“ (nur in Titel, Eingangs- und Schlussformeln wird alterniert). Das große Alternat findet in der Praxis überwiegend Anwendung.
- (3) Aus Gründen der Rechtsklarheit und um eine übereinstimmende Zitierung zu ermöglichen, wird die Reihenfolge der Artikel oder von Absätzen oder weiteren Untergliederungen innerhalb eines Artikels niemals alterniert, auch wenn sie sich nacheinander jeweils nur auf eine der Vertragsparteien beziehen. Bezieht sich beispielsweise Absatz 1 auf die eine Vertragspartei und Absatz 2 auf die andere, so bleibt diese Reihenfolge in beiden Alternatsfassungen bestehen (vgl. hierzu § 8 *Standardformulierungen*.)

bei mehrseitigen  
Verträgen kein  
Alternat

- (4) Bei mehrseitigen Verträgen stellt sich die Frage des Alternats meist nicht, da es im Regelfall nur eine Urschrift gibt. Die Reihenfolge der Nennung der Vertragsparteien ist Gegenstand der Vertragsverhandlungen. Häufig wird vereinbart, dass sich die Aufzählung der Vertragsparteien in der Reihenfolge nach dem Alphabet der jeweiligen Sprache/Sprachfassung richtet, oder die Reihenfolge wird einheitlich festgelegt. In Verträgen im Rahmen der EU wird in der Regel das „absolute Alphabet“ angewandt, wonach jeder Staat an die Stelle rückt, an die sein Name aufgrund seiner eigenen Amtssprache alphabetisch gehört. Denkbar ist auch eine Variation der Reihenfolge im Vertragstext (Titel, Präambel, Unterschriftsfeld).

absolutes Alphabet

## C. Vertragsverhandlungen, Verfahren und Beteiligungen

### § 16 Allgemeines – Beteiligungen

#### (1) Grundsatz

Die Aushandlung eines völkerrechtlichen Vertrags ist ein Prozess, der auf der Grundlage innerstaatlicher sachlich-fachlicher und (verfassungs-)rechtlicher Vorgaben auf eine inhaltliche Einigung mit einem oder mehreren fremden Staaten oder sonstigen Völkerrechtssubjekten abzielt. Ein Verhandlungsergebnis kann dazu führen, dass es innerstaatlicher Anpassungen bedarf, etwa durch Gesetzesänderung, Bereitstellung von Haushaltsmitteln oder Erlass einer Verordnung. Letztlich handelt es sich bei Vertragsverhandlungen um einen sich wechselseitig rückkoppelnden Prozess. Dies gilt für die deutsche wie für die andere(n) Seite(n). Bei der Ausarbeitung und Aushandlung völkerrechtlicher Verträge und den Vorarbeiten zu deren innerstaatlicher Umsetzung durch Vertragsgesetz oder Rechtsverordnung hat das federführende Ressort daher diejenigen Ministerien, deren Zuständigkeiten ebenfalls betroffen sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubinden und zu beteiligen (s. § 72 Absatz 3 i. V. m. §§ 45, 62 GGO, Anlage 6 GGO sowie im Einzelnen § 30 RvV).

frühzeitige  
Einbindung  
betroffener  
Ministerien durch  
das Fachressort

#### (2) Verfassungsrechtliche Prüfung

Unabhängig von einer eventuellen fachlichen Beteiligung von BMI und BMJV als Fachressorts i. S. v. § 72 Absatz 3 GGO sind BMI (Referat V I 4) und BMJV (Referat IV C 4) als **Verfassungsressorts** immer direkt bereits „an den Vorarbeiten“ zur Erstellung völkerrechtlicher Übereinkünfte zu beteiligen (§ 72 Absatz 4 GGO).

Verfassungsressorts  
BMI und BMJV

Sie stellen im Rahmen der in **jedem Einzelfall gebotenen verfassungsrechtlichen Prüfung** u. a. fest, ob innerstaatlich die Zustimmung durch Gesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG, eine weitergehende Umsetzung durch ein Ausführungsgesetz oder der Erlass einer Rechtsverordnung erforderlich wird. Die Verfassungsressorts weisen außerdem auf eventuell betroffene Länderzuständigkeiten hin, die ggf. eine Beteiligung nach der Lindauer Absprache (im Einzelnen s. u. § 26) oder die Zustimmung des Bundesrats zum möglichen Vertragsgesetz oder einer möglichen Verordnung erforderlich machen. Bei dieser Prüfung sind BMJV und BMI unter Umständen auf die Stellungnahmen der von dem Vertrag betroffenen Fachressorts angewiesen.

Gegenstand der  
verfassungs-  
rechtlichen Prüfung

Das Ergebnis dieser verfassungsrechtlichen Prüfung hat seinerseits Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung eines Vertrags, seinen Inhalt, aber auch auf seinen Inkrafttretensmechanismus. Daher muss die Beteiligung zwar nicht schon bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen erfolgen, aber spätestens dann, wenn der wesentliche Regelungsinhalt feststeht und die Verhandlungen über die konkreten Vertragsformulierungen beginnen.

Fachliche Beteiligung von BMI und BMJV ersetzt nicht die verfassungsrechtliche Prüfung

Die Beteiligung von BMI und BMJV allein wegen ihrer fachlichen Zuständigkeit für den Vertragsgegenstand ersetzt nicht deren Befassung zur verfassungsrechtlichen Prüfung. Die verfassungsrechtliche Prüfung ist daher zusätzlich bei den Referaten V I 4 des BMI und IV C 4 des BMJV zu erbitten.

### (3) Europarechtliche Vorgaben

zuständig:  
Fachressort

Zu den Gesichtspunkten, die bei Erarbeitung eines Vertrags vom Fachressort (möglichst vor Beginn der Vertragsverhandlungen) zu berücksichtigen sind, gehören auch **europarechtliche Vorgaben**. Aus diesen können sich inhaltliche Anforderungen an einen Vertrag ergeben, aber auch mögliche Einschränkungen für die nationale Abschlusskompetenz, nämlich dann, wenn die Vertragsabschlusskompetenz ganz oder teilweise auf die EU übergegangen ist. Zu berücksichtigen ist ferner stets das Erfordernis loyaler Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 EUV.

### (4) Vertragsförmliche Prüfung

zuständig:  
Referat 501 (AA)

Zum Ende des Verhandlungsprozesses wird der ausgehandelte Vertragsentwurf schließlich im Auswärtigen Amt einer abschließenden vertragsförmlichen Prüfung durch Referat 501 unterworfen, die sicherstellt, dass der Vertrag in seiner äußeren Form, aber auch in seinen Formulierungen den Standards der internationalen und deutschen Vertragspraxis entspricht (s. u. § 22).

### (5) Beteiligung des Sprachendienstes des Auswärtigen Amtes

In allen Fragen, die mit der Übersetzung fremdsprachlicher Texte zusammenhängen, ist im Interesse einer einheitlichen deutschen Vertragssprache Einvernehmen zwischen dem Fachressort und dem Sprachendienst des Auswärtigen Amtes (Referat 105) herzustellen (s. u. § 23).

## § 17 Beteiligung des AA vor Aufnahme von und bei Vertragsverhandlungen

- (1) In jedem Fall hat das inhaltlich federführende Ressort das Fachreferat des AA von Anfang an zu beteiligen. Schon **vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen** mit auswärtigen Staaten und mit internationalen Organisationen sowie vor der Teilnahme an Konferenzen, die den Abschluss völkerrechtlicher Verträge zum Ziel haben, hat es das Auswärtige Amt **rechtzeitig zu unterrichten** und **seine ausdrückliche Zustimmung** einzuholen sowie fortlaufend zu unterrichten, um sicherzustellen, dass neben den rein fachlichen auch die außenpolitischen Gesichtspunkte Berücksichtigung finden (vgl. § 72 Absatz 2 GGO, § 11 Absatz 2 GOBReg). Diese Vorschrift bezieht sich auf alle Vertragsformen, einschließlich Ressortabkommen (auch in der Form von Noten-/Briefwechseln), sofern nicht für besondere Fachbereiche zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Fachressort besondere Regelungen bestehen.

Zustimmung des AA



- (2) Die Führung von Verhandlungsdelegationen liegt – unbeschadet der Federführung in der Sache – beim Auswärtigen Amt. Dieses kann die Delegationsleitung einem anderen Ressort überlassen, dann aber verlangen, dass die Verhandlungen unter seiner Mitwirkung geführt werden (s. § 11 Absatz 2 GOBReg). Wirkt das Auswärtige Amt nicht mit, ist es über Verlauf und Ergebnisse der Verhandlungen zu unterrichten. Delegationsleitung
- (3) Das Auswärtige Amt teilt dem federführenden Ressort seine Zustimmung zur Verhandlungsaufnahme oder Konferenzteilnahme und den Verzicht auf Übernahme der Delegationsleitung **ausdrücklich** schriftlich oder per E-Mail mit.
- (4) Hat das Auswärtige Amt der Aufnahme von Verhandlungen oder der Teilnahme an einer Vertragskonferenz zugestimmt, ist vom Fachreferat des Auswärtigen Amts zu klären, ob die Teilnehmer Verhandlungsvollmachten oder Einführungsschreiben benötigen (s. hierzu § 19). Diese Klärung ist auch bei Verzicht auf die Delegationsleitung oder auf die Mitwirkung an den Verhandlungen vorzunehmen. Verhandlungsvollmacht oder Einführungsschreiben

## § 18 Ausgangsprüfung

- (1) Verhandlungen auf der Grundlage deutscher Entwürfe

Soweit Vertragsverhandlungen auf der Grundlage eines deutschen Textvorschlags aufgenommen werden oder ein deutscher Vertragsentwurf in die Verhandlungen eingebracht wird, ist dieser im Vorfeld **sachlich**, aber auch unter **verfassungsrechtlichen** und **vertragsförmlichen** Aspekten innerhalb der Ressorts, mit dem AA (Fachreferat und Referat 501) sowie BMI (Referat V I 4) und BMJV (Referat IV C 4) als Verfassungsressorts abzustimmen. Ziel ist es sicherzustellen, dass ein solcher von deutscher Seite eingebrachter Entwurf im Falle der Zustimmung der anderen Seite(n) unterzeichnungsreif wäre und die deutsche Seite ihren eigenen Entwurf nicht korrigieren oder abändern müsste. Dies setzt neben einer inhaltlichen Abstimmung eine verfassungsrechtliche sowie eine der vertragsförmlichen Prüfung entsprechende Prüfung voraus (**Ausgangsprüfung**) (zur vertragsförmlichen Prüfung vgl. § 22).

Ausgangsprüfung für deutsche Entwürfe vor Verhandlungsbeginn

- (2) Formloser Antrag

Die Ausgangsprüfung wird von Referat 501 auf formlosen Antrag des Fachreferats im AA hin auf der Grundlage einer verfassungsrechtlichen Prüfung durchgeführt. Die Prüfung setzt einen inhaltlich sachlich abgestimmten Text voraus, bei dessen Erstellung die Vorgaben der RvV und der *Standardformulierungen* zur Fassung von Vertragstexten bereits zu berücksichtigen sind. Das Fachreferat bestätigt dies bei Übermittlung des Textes mit seinem Antrag ausdrücklich. Dem Antrag sind die Stellungnahmen der Verfassungsressorts sowie ggf. relevante Hinweise zu europarechtlichen Vorgaben und zur Kompetenzverteilung beizufügen.

Ausgangsprüfung bei fremden Entwürfen

### (3) Fremde Vertragsentwürfe

Auch bei von anderer Seite vorgeschlagenen Vertragsentwürfen (Partnerland, Internationale Organisation) ist im Anschluss an die in § 72 GGO geforderte frühzeitige Beteiligung der Verfassungsressorts auch eine frühzeitige Beteiligung von Referat 501 i. S. der Ausgangsprüfung angeraten – bei englisch- und französischsprachigen Entwürfen auch ohne deutsche Fassung. Durch eine frühzeitige Befassung ist gesichert, dass aus verfassungsrechtlichen wie vertragsförmlichen Gründen gebotene Anpassungen zu einem frühen Zeitpunkt in die Verhandlungen eingebracht werden und damit gute Aussichten haben, im Vertragstext berücksichtigt zu werden. Bei späten Änderungswünschen besteht oft die Gefahr, dass ein mühsam erreichtes Verhandlungsergebnis infrage gestellt wird.

### (4) Musterverträge

Beteiligung der Verfassungsressorts und Referat 501 (AA) bei der Abfassung von Vertragsmustern

Für manche Sachgebiete gibt es Musterverträge oder Standardtexte, die von deutscher Seite regelmäßig als Verhandlungsgrundlage verwendet werden, wie beispielsweise bei Kulturabkommen oder EZ-Abkommen. Bei der **Schaffung und Abstimmung** solcher Muster sind ebenfalls verfassungsrechtliche und vertragsförmliche Aspekte zu berücksichtigen. Die Verfassungsressorts und Referat 501 sind bei ihrer Erstellung daher zu beteiligen.

Dies gilt auch für Musterverträge und Standardtexte, auf deren Verwendung man sich im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit verständigen will, wie z. B. bei den Musterabkommen zu Steuerfragen im Rahmen der OECD. Die Prüfung der Verfassungsressorts unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten und eine Ausgangsprüfung durch Referat 501 im AA müssen in solchen Fällen stattfinden, bevor das ausgehandelte Vertragsmuster im internationalen Gremium verabschiedet wird.

## § 19 Verhandlungsvollmachten / Credentials / pleins pouvoirs de négociation

### (1) Begriff

Verhandlungsvollmacht:

- nur zur Textfestlegung

- gilt nicht für Unterzeichnung

Verhandlungsvollmachten dienen gegenüber den Verhandlungspartnern als Nachweis, dass der Bevollmächtigte berechtigt ist, die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der konkreten Vertragsverhandlungen zu vertreten und vertragsgestaltende Handlungen vorzunehmen, insbesondere in ihrem Namen abzustimmen, Erklärungen abzugeben, den Text eines Vertragsentwurfs anzunehmen („*adoption*“, „*l'adoption*“), also ihn zu paraphieren bzw. die Schlussakte einer Vertragskonferenz zu unterzeichnen (Artikel 9 WVK). Die Unterzeichnung eines Vertrags (i.S. der Festlegung des authentischen Textes nach Artikel 10 WVK) ist hingegen von Verhandlungsvollmachten nicht mehr umfasst.

## (2) Erforderlichkeit von Verhandlungsvollmachten

- a) Bei Verhandlungen über zweiseitige Verträge ist der Austausch von Verhandlungsvollmachten nicht üblich. Im bilateralen Verhältnis gelten Botschafter zur Paraphierung oder einer sonstigen Form des Annehmens („*adoption*“, „*l’adoption*“) eines Vertragstextes als bevollmächtigt, jedoch nicht ohne Weiteres zu seiner Unterzeichnung (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b WVK, vgl. auch u. § 26 RvV). zweiseitige Verträge
- b) Bei Verhandlungen über mehrseitige Verträge sind Verhandlungsvollmachten generell erforderlich, wenn sie verlangt werden oder (formale) vertragsgestaltende Handlungen vorgenommen werden sollen. mehrseitige Verträge

Dabei gilt: Als Vertreter ihres Staates – ohne eine gesonderte (Verhandlungs-)Vollmacht vorlegen zu müssen – werden gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b WVK die von Staaten bei einer internationalen Konferenz oder bei einer internationalen Organisation akkreditierten („beglaubigten“, „*accredited*“) Vertreter in Bezug auf das Annehmen („*adoption*“ i. S. v. Artikel 9 WVK) eines Vertragstextes angesehen. Die als Delegationsleiter ausgewiesenen, also beglaubigten, d. h. mit sog. „**credentials**“ versehenen Teilnehmer einer Konferenzdelegation, gelten damit als für Verhandlungen und zur Vornahme der in Absatz 1 dargestellten vertragsgestaltenden Handlungen als bevollmächtigt. Die vom Veranstalter einer Vertragskonferenz angeforderten und entsprechend ausgestellten „credentials“ (Beglaubigungsschreiben) umfassen in diesen Fällen die Verhandlungsvollmacht.

Verhandlungsvollmacht / „credentials“

## (3) Ausstellung von Verhandlungsvollmachten

- a) Verhandlungsvollmachten für Staatsverträge und Regierungsübereinkünfte werden vom Auswärtigen Amt erteilt. Antrag nach  
Muster 23

Das gilt damit auch für die vom Veranstalter einer Vertragskonferenz angeforderten **Beglaubigungsschreiben** oder „**credentials**“. Bei größeren Vertragskonferenzen werden i. d. R. Konferenzsekretariate gebildet und Verfahrensordnungen erlassen, welche Vorgaben für die Ausgestaltung von Beglaubigungsschreiben/ „credentials“ machen. Typisch ist die Anforderung von vom Staatsoberhaupt, vom Außenminister oder vom Fachminister unterzeichneten „credentials“. In diesen Fällen wird das Beglaubigungsschreiben/ „credentials“ für die deutsche Delegation von der/m Bundesminister/in des Auswärtigen als „Verhandlungsvollmacht“ ausgestellt. Die Beglaubigung / Bevollmächtigung durch Fachminister ist in Deutschland nicht vorgesehen, auch wenn dies vom Konferenzsekretariat als ausreichend angesehen würde. Ausschließlich vom Staatsoberhaupt ausgestellte Beglaubigungsschreiben/ Verhandlungsvollmachten werden nur sehr selten verlangt. Muster 24  
  
Zuständigkeit AA

- b) Das Ressort, dem die Verhandlungsführung übertragen worden ist, wendet sich unter Beifügung des Einladungsschreibens und der Konferenzverfahrensordnung an das zuständige Fachreferat im Auswärtigen Amt, das die Einholung der Verhandlungsvollmacht bei Referat 501 unter Verwendung des Musters 23 beantragt. Die Verhandlungsvollmacht führt neben den bevollmächtigten auch die nichtbevollmächtigten Teilnehmer der Delegation auf.
- c) Wenn ein mehrseitiger Vertrag ausnahmsweise unmittelbar nach Verhandlungsabschluss unterzeichnet werden kann und soll (z. B. Kabinetttbefassung nicht erforderlich), können Verhandlungsvollmachten mit Unterzeichnungsvollmachten verbunden werden.

#### (4) Sonstige Einführungsschreiben

Nicht immer sind mit „credentials“ Verhandlungsvollmachten gefordert. Die bloße Anmeldung oder Benennung von Teilnehmern einer Konferenz, bei der vertragsgestaltende Handlungen nicht vorgehen sind, wird ebenfalls von diesem Begriff umfasst. Solche Einführungsschreiben werden von den Fachreferaten des AA bzw. von den Fachressorts unter Beachtung der Vorgaben des jeweiligen Konferenzsekretariats ohne Beteiligung des Referats 501 oder auf deren Weisung von den Vertretungen am Verhandlungsort gefertigt (zur fremdsprachigen Bezeichnung von Titeln s. RE vom 27. Juni 2002–105-254.11).

### § 20 Abschluss der Verhandlungen – Verhandlungsniederschrift

Zum Ende der Verhandlungen bilateraler Verträge und multilateraler Verträge mit nur wenigen Parteien bedarf es der Klärung weiterer Fragen, die u. a. die Vorbereitung des Vertragsschlusses betreffen. Hierzu gehören im Fall der Paraphierung Einigung über deren Ort und Datum sowie über die rechtliche Bedeutung, die ihr beigemessen werden soll (s. u. § 21 Absatz 1), Ort und Datum der Unterzeichnung, die für die Unterzeichnung vorgesehenen Personen und evtl. erforderliche Unterzeichnungsvollmachten, Fertigung der Urschriften, Bereitstellung von Vertragspapier und -mappen, Siegelung, Einigung, ob großes oder kleines Alternat verwendet werden soll, evtl. Erläuterungen zu den innerstaatlichen Verfahren und deren Dauer, Gründe für ein etwaiges Abweichen von Standardformulierungen. Über diese Einzelheiten können sich die VerhandeInden in einer Verhandlungsniederschrift (agreed minutes), aber auch auf andere Weise (Gespräch, Mailwechsel etc.) verständigen. Dies ist ggf. in einem Vermerk festzuhalten. Ein solcher Vermerk bzw. die Verhandlungsniederschrift ist Referat 501 spätestens zur abschließenden vertragsförmlichen Prüfung zur Kenntnis zu geben. Bei offenen multilateralen Verträgen werden diese Fragen über das Konferenzsekretariat geklärt.

## § 21 Abschluss der Verhandlungen – Paraphierung – Schlussakte

### (1) Bedeutung der Paraphierung

Mögliche Wirkungen der Paraphierung sind:

- a) Artikel 10 Buchstabe b WVK nennt die Paraphierung („initialing“, „le paraphe“) als eines der möglichen Verfahren, mit dem der Text eines Vertrags endgültig und als authentisch festgelegt wird. Die anderen genannten Verfahren sind u. a. Unterzeichnung, Unterzeichnung ad referendum oder Paraphierung der Schlussakte einer Konferenz. Ist der Text einmal als authentisch festgelegt, kann er nur noch nachträglich in einem förmlichen Berichtigungsverfahren geändert werden. Der authentische Vertragstext ist Gegenstand der Inkraftsetzung. Eine so verstandene Paraphierung eines Vertragstextes bedürfte einer (Unterzeichnungs-)Vollmacht und wäre von einer Verhandlungsvollmacht (s. o. § 19) nicht umfasst.
- b) Meistens soll der Paraphierung aber eine solche definitive Wirkung der Authentifizierung nicht zukommen. Nach Abschluss der (eigentlichen) Verhandlungen besteht vielmehr oft das Bedürfnis, die erzielte materielle Einigung durch einen besonderen Akt zu dokumentieren – auch wenn sie innerstaatlich noch abschließend (vertragsförmlich) geprüft werden muss. Hierzu kommt die Paraphierung in Betracht.

Paraphierung nicht gleich Paraphierung

### (2) Verfahren

- a) Wegen der besonderen rechtlichen Bedeutung und Bindungswirkung, die die Paraphierung nach WVK haben kann (s. o.), sollte von dieser Möglichkeit nur zurückhaltend und unter Beachtung der folgenden Hinweise Gebrauch gemacht werden:

Soweit die Paraphierung nicht der Festlegung des definitiven Textes i. S. der WVK dienen (ohne weitere Korrekturmöglichkeit), sondern lediglich durch sie die erzielte materielle Einigung in besonderer Weise festgehalten werden soll, muss dies allen Beteiligten bei der Paraphierung klar sein und zum Ausdruck gebracht werden. Insbesondere ist von bekräftigenden Zusätzen wie „endgültig und authentisch“ abzusehen. Es besteht sonst die Gefahr, dass gegen eventuelle Änderungswünsche die authentifizierende Wirkung der Paraphierung geltend gemacht wird. Von einer Paraphierung ohne vorherige Rücksprache mit AA (Fachreferat und Referat 501) ist abzusehen.

Paraphierung nur nach Rücksprache

- b) In jedem Fall signalisiert die Paraphierung aber eine weitgehende inhaltliche Festlegung. Schon deshalb haben sich die Verhandlungsführer strikt an die ihnen in Bezug auf die Verhandlungen erteilten Weisungen zu halten oder solche einzuholen. Liegt der Text bei Abschluss der Verhandlungen noch nicht vollständig vor oder sind noch wesentliche Textänderungen zu erwarten, ist von einer Paraphierung abzusehen.

Weisung erforderlich

- c) Zweiseitige Verträge und mehrseitige Verträge mit einer kleinen Anzahl von Parteien werden paraphiert, indem die Delegationsleiter auf jede Seite des Entwurfs links oder rechts unten ihre Paraphen setzen.
- d) Bei im Rahmen von Vertragskonferenzen ausgehandelten mehrseitigen Verträgen ist das Annehmen im Rahmen einer Abstimmung über die Schlussakte oder deren Unterzeichnung die geläufigste Form der abschließenden Festlegung des Vertragstextes. Der durch seine Verhandlungsvollmacht (s. o. § 19) nach außen befugte deutsche Delegationsvertreter hat sich an den Rahmen der intern erteilten Weisungen zu halten oder erforderlichenfalls weitere einzuholen.

## § 22 Abschließende vertragsförmliche Prüfung

für alle Verträge  
geboten

- (1) Vor der endgültigen Textfestlegung (i. S. des Artikels 10 WVK), bei mehrseitigen Verträgen vor Verhandlungsabschluss (Unterzeichnung der Schlussakte), bei Gemischten Verträgen ggf. vor Paraphierung durch den Verhandlungsführer der EU, übersendet das Fachressort den Vertragsentwurf über das zuständige Fachreferat des AA an Referat 501, das diesen auf angemessene Vertragsform und -gestaltung, einheitliche und verständliche Terminologie sowie Rechtsklarheit überprüft. Diese Verpflichtung besteht für alle in §§ 1 und 2 genannten Vertragstypen, einschließlich Ressortabkommen und solchen, die in der Form eines Noten- oder Briefwechsels abgeschlossen werden sollen (s. o. § 7). Sie umfasst auch Vertragsentwürfe, die auf überprüften und abgestimmten Vertragsmustern oder Standardtexten basieren. Sie besteht auch für Verträge, die einer Ausgangsprüfung gemäß § 18 bereits unterzogen waren.

Gegenstand der  
Prüfung

- (2) Diese **abschließende Vertragsförmlichkeitsprüfung** erstreckt sich auf die Übereinstimmung des Vertrags in Form, Gliederung (s. § 8), Bezeichnung/Titel (s. § 9) und Standardklauseln (s. *Standardformulierungen*) mit diesen Richtlinien und Mustern sowie auf die klare und eindeutige Formulierung der materiellen Regelungen. Sie bezieht institutionelle Aspekte (vertragliche Einsetzung bestimmter Organe, Festlegung von Abstimmungsmodalitäten wie Mehrheitsbeschlüssen), vertragsspezifische Elemente (Durchführungs- und Änderungsvereinbarungen, Beitrittsregelungen) und länderspezifische Gesichtspunkte mit ein.

Grundlage der  
Prüfung

- (3) Die Vertragsförmlichkeitsprüfung erfolgt auf der Grundlage eines konsolidierten deutschsprachigen Entwurfs; materiell- und verfassungsrechtliche Probleme und Fragen sind vorher zu klären (vgl. § 16). Weicht der Vertragsentwurf von den Anforderungen dieser Richtlinien ab, sind Referat 501 die Gründe hierfür darzulegen, möglichst mit Hilfe entsprechender Unterlagen (z. B. Verhandlungsniederschriften, vgl. § 20).

Ausnahmefall:  
fremdsprachiger  
Entwurf

Steht ein deutschsprachiger Entwurf (noch) nicht zur Verfügung, weil Deutsch etwa nicht Verhandlungssprache war oder nicht Vertragssprache wird, erfolgt die vertragsförmliche Prüfung auf der

Grundlage englisch- oder französischsprachiger Entwürfe. Sobald eine deutsche Sprachfassung oder eine amtliche deutsche Übersetzung vorliegt, ist diese nachzureichen.

- (4) Die Prüfung ist rechtzeitig vor der endgültigen Textfestlegung (also vor Paraphierung, Unterzeichnung, Konferenzbeschluss) zu veranlassen, unbedingt vor Erteilung der Ermächtigung zum Vollzug eines Notenwechsels. Ist eine Kabinetttentscheidung zur Unterzeichnung eines Vertrags einzuholen (s. u. § 25), muss der beizufügende Entwurf vorher vertragsförmlich geprüft worden sein.

Zeitpunkt der Prüfung

Gemischte Verträge sind Referat 501 vom Fachreferat im Auswärtigen Amt vorzulegen, wenn der Vertragsentwurf vor Paraphierung über die Ratsarbeitsgruppen in den Hauptstädten zirkuliert wird (s. u. § 33).

gemischte Verträge

- (5) Die von Referat 501 eingefügten Änderungen des Vertragsentwurfs sind in den Entwurf zu übernehmen, erforderlichenfalls ressortübergreifend abzustimmen und mit dem/n Verhandlungspartner/n aufzunehmen. Lassen sie sich dort nicht durchsetzen, kommt das Fachreferat erneut auf Referat 501 zu, um über das weitere Verfahren zu entscheiden. Das Fachreferat erteilt die Ermächtigung zur Unterzeichnung erst, wenn notwendige Änderungen berücksichtigt worden sind.

- (6) Die **Vertragsförmlichkeitsprüfung** erfolgt auf **ausdrücklichen Antrag** des Fachreferats im AA (Muster 22), dem der zu prüfende Vertragsentwurf beizufügen ist. Der Antrag muss die im Musterantrag geforderten Angaben vollständig enthalten (insbesondere das Ergebnis der verfassungsrechtlichen Prüfung), die im Musterantrag genannten Unterlagen sind beizufügen.

Antrag nach Muster 22

## § 23 Sprachenfragen – Übersetzungen

### (1) Bilaterale Verträge

Der Text eines zweiseitigen Vertrags entsteht in der Regel in der Sprache einer Vertragspartei. Die andere Seite fertigt eine Übersetzung in ihre Sprache an und stellt diese der Gegenseite zur Prüfung und Bestätigung zur Verfügung, entsprechend bei Verwendung einer Mittelsprache.

Sprachenregime bei zweiseitigen Verträgen, vgl. § 13 Absatz 2

Auf deutscher Seite anfallende Übersetzungen werden vom Sprachendienst des Fachressorts gefertigt. Das Fachreferat im AA – sei es selbst federführende Stelle, sei es in seiner Eigenschaft als Spiegelreferat – leitet die fertig ausgehandelten Wortlaute nach vertragsförmlicher Prüfung durch Referat 501, aber vor endgültiger Textfestlegung, dem allgemeinen Übersetzungsdienst im Sprachendienst des AA (Referat 105-2) mit der Bitte um Textvergleich (durch Referat 105-2) zu. Dem Auftrag (Formular „Übersetzungsauftrag“) werden der vertragsförmlich geprüfte Text und ggf. das Anschreiben des Fachressorts (falls das AA nicht federführend ist) beigefügt. Der Textvergleich macht etwaige Abweichungen zwischen den Sprach-

Übersetzung durch das Fachressort

Rolle Sprachendienst AA, Referat 105

fassungen kenntlich und kann Verbesserungsvorschläge enthalten. Werden daraufhin neue Formulierungen mit dem Vertragspartner vereinbart, ist der Sprachendienst des AA erneut zu beteiligen. Danach steht die amtliche deutsche Fassung fest.

## (2) Multilaterale Verträge

Sprachenregime bei  
mehrseitigen  
Verträgen, vgl. § 13  
Absatz 2

Textvergleich

Übersetzungs-  
überprüfung

fachliche Durchsicht

Abstimmung mit  
anderen  
deutschsprachigen  
Staaten

- a) Ist Deutsch bei einem mehrseitigen Vertrag Vertragssprache und war die deutsche Fassung Verhandlungsgegenstand, werden deutsche und fremdsprachige Fassungen wie bei zweiseitigen Verträgen einem **Textvergleich** durch den Sprachendienst des AA unterzogen. Der Textvergleich umfasst regelmäßig die deutsche und die Fassung in der Sprache, in der die Übereinkunft in erster Linie ausgehandelt und festgelegt wurde. Ist Deutschland Verwahrer der Übereinkunft, umfasst der Textvergleich alle Sprachfassungen.
- b) Ist Deutsch nicht Vertragssprache oder war die deutsche Fassung nicht Verhandlungsgegenstand, auch wenn Deutsch Vertragssprache ist, fertigt wie bei zweiseitigen Verträgen der Sprachendienst des Fachressorts die Übersetzung (aus der Verhandlungssprache) ins Deutsche. Liegt die Federführung nicht beim AA, wurde also die Übersetzung nicht ohnehin vom AA-Sprachendienst erstellt, beauftragt das Fachreferat des AA den Sprachendienst des AA mit einer **Überprüfung dieser Übersetzung** (Formular „Übersetzungsauftrag“; das Anschreiben des Fachressorts ist beizufügen). Gegenstand der Überprüfung sind die Übereinstimmung mit den spezifischen Formerfordernissen der deutschen Vertragssprache sowie die terminologische und phrasologische Kongruenz mit den amtlichen Übersetzungen etwaiger Vorläufertexte und sonstiger einschlägiger Übereinkünfte.
- c) Den überprüften Text erhält das zuständige Referat des Fachressorts mit der Bitte um fachliche Durchsicht zurück, damit gewährleistet ist, dass eventuelle sprachliche Anpassungen auch unter fachlichen Gesichtspunkten korrekt sind. Bei Änderungsbedarf konsultiert dieses Referat erneut den Sprachendienst des AA; anderenfalls teilt es seine Zustimmung mit.
- d) Steht der deutsche Text für die deutsche Seite fest, leitet ihn das Referat des Fachressorts den anderen deutschsprachigen Vertragsstaaten (Österreich, Schweiz, Liechtenstein) als Grundlage für die **Abstimmung der verbindlichen deutschen Sprachfassung** (wenn Deutsch Vertragssprache ist, die deutsche Sprachfassung aber nicht Verhandlungsgegenstand war) oder **einer einheitlichen amtlichen deutschen Übersetzung** (wenn Deutsch nicht Vertragssprache ist) zu. Die Abstimmung erfolgt schriftlich oder im Rahmen einer vom Fachressort einzuberufenden Übersetzungskonferenz, an der der Sprachendienst des AA in allen Phasen beteiligt wird. Zur Vermeidung von Doppelarbeit sollte das verhandlungsführende Ressort schon während der Verhandlungen klären, wie der deutsche Text entstehen



soll. Ist auch die EU Vertragspartei, ist sie in diese Verabredungen einzubeziehen, damit sie möglichst die zwischen den deutschsprachigen Staaten abgestimmte Fassung als amtliche Fassung übernimmt.

### (3) Gemischte Verträge

gemischte Verträge

Für die gemischten Verträge (s. u. § 33) gelten folgende Besonderheiten:

- a) Bei den sogenannten Drittstaatenabkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten (MS) einerseits und einem oder anderen Drittstaaten andererseits (s. u. § 33 Absatz 1) wird die deutsche Sprachfassung allein vom Sprachendienst der EU erstellt. Drittstaatenabkommen
- b) Bei den sogenannten **multilateralen gemischten Verträgen** (§ 33 Absatz 1) finden die obenstehenden RvV-Bestimmungen für multilaterale Verträge Deutschlands Anwendung. Da wie auf Seiten Deutschlands und der anderen deutschsprachigen Vertragsstaaten (ggf. auch der Nicht-EU-Mitgliedstaaten Schweiz und Liechtenstein) auch auf Seiten der EU eine amtliche deutsche Übersetzung bzw. eine deutsche Sprachfassung benötigt wird, ist es wichtig, die EU in die Verabredungen nach Absatz 2 Buchstabe d) Satz 3 einzubeziehen, damit es nicht zu Doppelarbeit oder zu konkurrierenden Übersetzungsfassungen kommt. multilaterale  
gemischte Verträge
- (4) Bei der Übersetzung von Europaratsübereinkommen ist die zwischen den drei deutschsprachigen Mitgliedstaaten vereinbarte deutsche Übersetzung der Muster-Schlussklauseln des Europarats zu beachten (vgl. § 30 Standardformulierungen). Europarats-  
übereinkommen
- (5) Die „**Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte**“ (Standardformulierungen) sind verbindliche Referenz für die Übersetzung von Vertragstexten. „Standardformulierungen“, vgl. Fußnote 2
- (6) Sämtliche Nebenurkunden, auch nach Vertragsschluss erstellte, erhalten die gleichen Sprachfassungen wie der Ursprungsvertrag.

## § 24 Fertigung der Vertragsurschriften

### (1) Bilaterale Verträge

- a) Bei zweiseitigen Verträgen fertigt jede Vertragspartei ihre **Urschrift** aus den vereinbarten zwei, im Falle einer Mittelsprache drei, Sprachfassungen, die jeweils zu ihren Gunsten alterniert wird (s. o. § 15). Urschrift

Jede der beiden Vertragsparteien ist grundsätzlich auch für die Erstellung ihrer **Sprachfassung** – entsprechend alterniert – verantwortlich und übermittelt sie an die andere Seite.

- b) Für die Fertigung der deutschen Urschriften von Staatsverträgen und Regierungsübereinkünften und deren Übermittlung in Fertigung der deutschen Urschrift

bereits fertig gebundenen Vertragsmappen an die Auslandsvertretung ist grundsätzlich das Fachreferat des Auswärtigen Amtes verantwortlich. Es wird dabei vom Politischen Archiv (Referat 117) unterstützt.

bei  
Ressortabkommen

Für die Fertigung der Urschriften eines Ressortabkommens ist das federführende Ressort zuständig, welches ebenfalls vom Politischen Archiv des AA unterstützt wird.

Erforderlichenfalls kann der Vertragspartner bei der Fertigung seiner Urschrift unterstützt werden. Hierzu stehen beim Politischen Archiv neutrale Materialien zur Verfügung (dunkelblaue Mappe ohne Bundesadler, deutsches Vertragspapier und neutrales Vertragsband).

deutsche Urschrift  
und Vertragsmappe

- c) Die deutsche Vertragsurschrift wird in eine dunkelblaue Mappe mit Bundesadler eingebracht und zum Einbinden wird schwarzrot-goldenes Vertragsband verwendet. Alle Sprachfassungen der deutschen Urschrift sind auf deutschem Vertragspapier auszudrucken. Die detaillierte Anweisung zur Erstellung von Vertragsurschriften und Vertragsmappen findet sich in Anlage F.

Anlage F

## (2) Multilaterale Verträge

in der Regel nur eine  
Urschrift

Bei mehrseitigen Verträgen wird nur **eine** Urschrift erstellt, die den Vertragstext in allen Vertragssprachen enthält und von der die Vertragsparteien beglaubigte Abschriften erhalten. Dies wird im Geschehen-Vermerk (s. o. § 13) festgelegt. Wenn der Vertrag **in der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet** wird oder die **Bundesregierung zum Verwahrer bestimmt** worden ist, ist das federführende Ministerium für die endgültige Abstimmung des Textes der Urschrift verantwortlich. Wer die einzelnen Sprachfassungen bei mehrseitigen Verträgen erstellt, bedarf im Einzelfall der Absprache; diese Aufgabe obliegt nicht ohne weiteres dem Verwahrer. Wenn allerdings nach dem Vertrag zusätzliche Sprachfassungen erforderlich sind, müssen diese vom Verwahrer erstellt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde (s. u. § 38).

Koordinierung durch  
AA

Das Fachreferat des Auswärtigen Amtes koordiniert mit Unterstützung des Politischen Archivs die Erstellung der Vertragsmappe, in die alle verbindlichen Fassungen eingebunden werden. Die Einordnung der Sprachfassungen richtet sich nach der in der Sprachenklausel und in der Unterschriftenformel vorgegebenen Reihenfolge. Zum Einbinden werden eine dunkelblaue Mappe ohne Bundesadler und neutrales Band verwendet.

## (3) Siegelung

Die Siegelung soll nur auf Wunsch der anderen Vertragspartei und nur bei Staatsverträgen von großer Bedeutung vorgenommen werden. Sie erfordert besonderen Aufwand bei der Fertigung und eine Sonderbehandlung bei der Aufbewahrung der Vertragsurschriften. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Anlage F verwiesen.

## § 25 Kabinettbefassung

Sind im Vertrag Angelegenheiten von allgemeiner innen- oder außenpolitischer, wirtschaftlicher, sozialer, finanzieller oder kultureller Bedeutung betroffen, hat das federführende Ministerium vor Unterzeichnung dem Kabinettt den Vertragsentwurf in Form einer Kabinetttvorlage zur Beratung und zur Beschlussfassung zu unterbreiten (§ 15 Absatz 1 GOBReg).

Dies ist bei Staatsverträgen immer und bei Regierungsübereinkünften in der Regel der Fall. Regelmäßig nicht erforderlich ist die Kabinettbefassung vor Unterzeichnung von Regierungsübereinkünften rein technischer Natur (z. B. Kriegsgräberabkommen, Anerkennung ausländischer Abschlüsse oder Sitzstaatabkommen) und bei Ressortabkommen, es sei denn, sie sind von großer politischer Bedeutung.

Bei Staatsverträgen und Regierungsübereinkünften vor Unterzeichnung erforderlich

Vor Kabinettbefassung sollte die verbindliche deutsche Sprachfassung oder amtliche Übersetzung (s. o. § 23) vorliegen. Reichen die Fristen zwischen endgültiger Textfestlegung und Unterzeichnung für die Erstellung dieser Sprachfassung bzw. Übersetzung nicht, kann dem Kabinettt die Arbeitsübersetzung des Fachressorts mit entsprechendem Hinweis zugeleitet werden.

Zu bedenken ist, dass die Vorbereitung der Kabinettbefassung i. d. R. mehrere Wochen in Anspruch nimmt. Das jeweilige Kabinetttreferat des federführenden Ressorts ist daher frühzeitig über eine mögliche Kabinettbefassung zu informieren.

Kabinetttvorlage – Zeitplan!

## § 26 Beteiligung der Länder

Gemäß Artikel 32 Absatz 1 GG ist die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten grundsätzlich Sache des Bundes. Im Zusammenhang mit dem Abschluss völkerrechtlicher Verträge finden Belange der Bundesländer wie folgt Berücksichtigung:

### (1) Lindauer Absprache

#### a) Grundsatz und Zuständigkeiten

Soweit völkerrechtliche Verträge wesentliche Interessen der Länder oder (sogar) deren ausschließliche Zuständigkeiten/Kompetenzen berühren, sind die Länder in jedem Falle nach Maßgabe der so genannten „Lindauer Absprache“ (**LA**) vom 14. November 1957 (Anlage C) zu beteiligen (vgl. hierzu auch § 72 Absatz 5 GGO). **Die Beteiligung des Bundesrates am Vertragsgesetzgebungsverfahren oder die Beteiligung der Länder im Vorfeld einer Kabinettbefassung oder andere Verfahren zur Länderbeteiligung etwa im Rahmen der KMK ersetzen das Verfahren nach der Lindauer Absprache grundsätzlich nicht.** Bei Abkommen mit EU-Beteiligung siehe Absatz 2.

Anlage C

Bei Verträgen, die ausschließliche Kompetenzen der Länder berühren, sollen gemäß Ziff. 3 der LA die Länder frühzeitig vor Festlegung des Vertragstextes beteiligt und ihr Einverständnis

frühzeitige Beteiligung

vor dem Eintritt der völkerrechtlichen Bindung an den Vertrag herbeigeführt werden.

Bei Verträgen, die wesentliche Interessen der Länder berühren, sind die Länder gemäß Ziff. 4 der LA frühzeitig zu unterrichten.

frühzeitige Unterrichtung

Die in der LA vorgesehene frühzeitige Unterrichtung über ein Vertragsvorhaben dient dazu, eventuelle Länderpetita frühzeitig im Verhandlungsprozess zu berücksichtigen, und ist insbesondere auch der zügigen Behandlung in den beteiligten Gremien zum Ende des Verfahrens förderlich.

Verfassungsressorts  
prüfen  
Länderkompetenzen

Ob eine Beteiligung der Länder nach der LA erfolgen muss, beurteilen die Verfassungsressorts BMI und BMJV im Rahmen der vom Fachressort zu veranlassenden verfassungsrechtlichen Prüfung gemäß § 72 Absatz 4 GGO (s. o. § 16) auf der Grundlage einer entsprechenden fachlichen Einschätzung des Fachressorts. Das **Beteiligungsverfahren nach der LA** wird auf **Bundesseite vom federführenden Ressort** unter nachrichtlicher Beteiligung des AA (Fachreferat) durchgeführt.

StVK

Auf Länderseite wird das Beteiligungsverfahren nach LA durch die **Ständige Vertragskommission der Länder** (StVK) koordiniert.

#### b) Verfahren

1. Das federführende Ressort übermittelt **frühzeitig**, d. h. möglichst zu Beginn der Verhandlungen, **spätestens jedoch vor Unterzeichnung**, den Vertragsentwurf unter Hinweis auf den Verhandlungsstand und etwaige terminliche Vorstellungen an die StVK. Das federführende Ressort sollte der StVK bei dieser Gelegenheit (zumindest durch Hinweis im Betreff) mitteilen, ob seiner Einschätzung nach lediglich wesentliche Interessen der Länder betroffen sind und dementsprechend nur eine Unterrichtung i. S. v. Ziff. 4 beabsichtigt ist oder ob auch ausschließliche Kompetenzen der Länder berührt sind und damit weiter nach Ziff. 3 der LA zu verfahren ist (vgl. Beispielanschreiben in Anlage C).

Eilbedürftigkeit

In der Praxis der Länder leitet der Geschäftsführer der StVK das Schreiben des federführenden Ressorts an die Mitglieder der StVK mit einem Entscheidungsvorschlag im Rahmen einer Schweigefrist von üblicherweise einem Monat weiter; besondere **Eilbedürftigkeit** oder knappe Fristen sollten daher im Einzelfall rechtzeitig **mit dem Geschäftsführer der StVK** aufgenommen werden. Das federführende Ressort und das Fachreferat im AA erhalten ein Doppel des Weiterleitungsschreibens. Aus diesem ist zu erkennen, ob der Geschäftsführer der StVK die Einschätzung des Bundes hinsichtlich der Frage teilt, ob es sich um ein Verfahren nach Ziff. 3 oder nach Ziff. 4 handelt.

Die StVK reagiert in einem sehr frühen Stadium der Verhandlungen bzw., wenn klar ist, dass Länderkompetenzen nicht berührt sind, regelmäßig mit einem Beschluss, aus dem hervorgeht, dass sie „keine Bedenken gegen Verhandlungen auf der Grundlage des übermittelten Textes erhebt“. Ggf. machen einzelne Länder gesondert Wünsche gegenüber dem federführenden Ressort geltend. In ihrem Antwortschreiben an das Fachressort gibt die StVK zu erkennen, ob sie die Auffassung des Bundes hinsichtlich der Einordnung des Beteiligungsverfahrens unter Ziff. 3 oder Ziff. 4 LA teilt.

2. Bei Verträgen, die die **ausschließlichen Kompetenzen der Länder** berühren, wobei es hier entscheidend auf die Auffassung der Länder ankommt, sind die Länder nach Ziff. 3 der LA vor Festlegung des Vertragstextes, also **spätestens vor Unterzeichnung**, (ggf. erneut) zu beteiligen. Der Entwurf des ausgehandelten Vertrags ist an die StVK zu leiten (vgl. Formulierungsvorschlag in Anlage C).

Beteiligung nach  
Ziff. 3 LA

Wenn länderseits keine Einwände bestehen, reagiert die StVK dann mit einem Beschluss dahingehend, dass sie „gegen die (Unter)Zeichnung keine Bedenken erhebt“, mit anderen Worten keine Bedenken gegen die Festlegung bzw. das Annehmen des Textes i. S. der Artikel 9 und 10 WVK hat.

3. Soll ein Vertrag, der die ausschließlichen Kompetenzen der Länder berührt, mit Unterzeichnung verbindlich werden und in Kraft treten, ist nach Ziff. 3 der LA das **Einverständnis der Länder** vor der Unterzeichnung des Vertrags herbeizuführen. Die unter Buchstabe b Ziffer 1 und 2 jeweils dargestellte **Mitteilung der StVK, dass „gegen die Zeichnung keine Bedenken bestehen“**, ist mit diesem **notwendigen Einverständnis der Länder nicht gleichzusetzen**.
4. Soll die völkerrechtliche Bindung an den Vertrag erst durch Ratifikation oder Ratifikationsersatzverfahren eintreten, so kann der Vertrag zwar unterzeichnet werden, wenn die unter Buchstabe b dargestellte Mitteilung vorliegt; das Einverständnis der Länder ist dann in jedem Fall vor Durchführung der Ratifikation bzw. des Ratifikationsersatzverfahrens herbeizuführen. Bedarf ein Vertrag der Zustimmung gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG, empfiehlt es sich, das Verfahren zur Herbeiführung des Einverständnisses (spätestens) gleichzeitig mit dem Vertragsgesetz auf den Weg zu bringen (hierzu § 30).

Einverständnis der  
Länder

Die **Herbeiführung des Einverständnisses wird von der StVK koordiniert**. Dies bedeutet, dass der ausgehandelte, ggf. unterzeichnete (noch nicht verbindliche) Vertrag vom federführenden Ressort der StVK mit der Bitte um Herbeiführung des Einverständnisses der Länder zugeleitet wird. Die StVK teilt dem federführenden Ressort ggf. – als eine Art Zwischenbescheid – ihren im Schweigefristverfahren abgestimmten Beschluss mit, dass sie den „Landesregierungen empfiehlt, dem Abkommen zuzustimmen“. In dieser Mitteilung ist das Einverständnis der Länder **nicht** enthalten. **Das Einverständnis wird von jedem der 16 Länder einzeln nach Durchführung der jeweils geltenden Länderverfahren** (ggf. Kabinettsbefassung, Parlamentsbefassung etc.) **gegenüber dem federführenden Ressort unmittelbar auf dem Schriftweg erklärt**.

16 schriftliche  
Einverständniserklärungen

#### (2) Artikel 23 Absätze 4 - 6 GG – EUZBLG

Die Beteiligung der Länder bei Gemischten Verträgen, also solchen, an denen auch die Europäische Union als Vertragspartei beteiligt ist, erfolgt auf der Grundlage von Artikel 23 Absätze 4 bis 6 GG. Einzelheiten regeln das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (EUZBLG - BGBl. 1993 I S. 313, zuletzt geändert durch Artikel 1 G v. 22.9.2009 BGBl. 2009 I S. 3031) sowie die entsprechende Bund-Länder-Vereinbarung vom 10. Juni 2010. In Zweifelsfällen sind Rechtsabteilung und Europaabteilung des Auswärtigen Amtes sowie die Verfassungsressorts BMI und BMJV zu beteiligen.

Länderbeteiligung  
bei gemischten  
Verträgen

Grundsätzlich verdrängen die vorstehend genannten Vorschriften bei allen Abkommen unter Beteiligung der EU die Lindauer Absprache. Die Verfassungsressorts BMI und BMJV entscheiden im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung in jedem Einzelfall, ob und inwieweit neben dem Verfahren nach EUZBLG die Länder ggf. dennoch auch nach der Lindauer Absprache beteiligt werden.

#### (3) Artikel 32 Absatz 2 GG

Werden die **besonderen Verhältnisse eines Landes durch einen Vertrag berührt**, so ist Artikel 32 Absatz 2 GG zu beachten, also das Land rechtzeitig vor Abschluss zu hören. Gemäß § 72 Absatz 5 GGO teilt das federführende Ministerium den Verfassungsressorts mit, ob es eine Beteiligung von Ländern für erforderlich hält, und gibt dabei an, welche Vertragsregelung aus welchem Grund die Beteiligung seines Erachtens auslöst. Die Verfassungsressorts prüfen in diesen Fällen, ob darüber hinaus eine Beteiligung der Länder gemäß der Lindauer Absprache erforderlich ist.

#### (4) Beteiligung der Länder an Vertragsverhandlungen

Im so genannten Kramer / Heubl-Papier (Beschluss der Regierungschefs der Länder vom 5. Juli 1968 und Kabinettsbeschluss vom 26. Juli 1968, s. Anlage D) haben sich Bund und Länder darauf

Kramer / Heubl-  
Papier  
Anlage D

geeignet, Ländervertreter schon in die Verhandlungsphase einzubeziehen, wenn

- der Bund wegen der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung keine eigenen Fachkräfte besitzt oder
- eine Ergänzung seiner Fachkunde notwendig erscheint, um ein gutes Verhandlungsergebnis zu erreichen, oder
- der Verhandlungsgegenstand wesentliche Belange der Länder berührt.

Ansprechpartner bei den Ländern ist die Kontaktstelle bei der Ständigen Vertragskommission der Länder.

## § 27 Unterzeichnung

### (1) Rechtliche Bedeutung

Der Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Vertrags kommt – im Gegensatz zur Paraphierung – in jedem Fall **rechtliche** Bedeutung zu.

- a) So ist die Unterzeichnung die in bilateralen Verträgen gebräuchlichste der in Artikel 10 WVK genannten Formen der endgültigen Vertragstextfestlegung („authentication“, „authentication“).

Steht ein Vertrag unter dem Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder ist ein Ratifikationsersatzverfahren vorgesehen, beschränkt sich die Rechtswirkung der Unterzeichnung auf die Textfestlegung. Die endgültige Bindung an den Vertrag wird erst mit Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Ratifikationsersatzverfahren herbeigeführt („zweiphasiges Verfahren“).

zweiphasiges  
Verfahren:  
Unterzeichnung plus  
Ratifikation

Die Unterzeichnung eines Vertrags im Falle des zweiphasigen Verfahrens verpflichtet nicht zur Ratifikation (oder sonstigen Form der Verbindlicherklärung). Gemäß Artikel 18 WVK ist ein Staat jedoch verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck des unterzeichneten Vertrags vereiteln würden.

- b) In Artikel 11 WVK ist die Unterzeichnung zudem als eine der Möglichkeiten genannt, mit der ein Staat seine Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein („consent to be bound“, „consentement à être lié“), ausdrücken kann.

Sieht die Inkrafttretensklausel eines Vertrags vor, dass er mit Unterzeichnung in Kraft tritt, oder haben die Vertragsparteien anderweitig vereinbart, dass der Unterzeichnung diese Wirkung zukommen soll, beinhaltet schon die Unterzeichnung die Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein („einphasiges Verfahren“). Der einphasige Vertragsabschluss kommt auf deutscher Seite nur für nicht gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG zustimmungsbedürftige oder sonst umsetzungsbedürftige Regierungs-

einphasiges  
Verfahren

übereinkünfte und für Ressortabkommen (s. o. § 6 Absatz 2) in Betracht.

- c) Es gibt mehrseitige Verträge, die fakultativ die Unterzeichnung oder die der Unterzeichnung folgende Ratifikation als Zustimmung zur vertraglichen Bindung vorsehen (ein- oder zweiphasiger Abschluss). Bei Verträgen, die für die deutsche Seite innerstaatlich umsetzungsbedürftig sind, ist in diesen Fällen bei Unterzeichnung durch einen Zusatz erkennbar zu machen, dass der Unterschrift (noch) keine endgültige Bindungswirkung zukommt. Der mit der Unterschrift handschriftlich zu verbindende Zusatz lautet: „*unter Vorbehalt der Ratifikation / Genehmigung*“ („*subject to ratification / approval*“, „*sous réserve de ratification / d'approbation*“).

manchmal handschriftlicher Ratifikationsvorbehalt nötig

Die entsprechende Formulierung ist auch in die Vollmacht aufzunehmen, damit der Bevollmächtigte und die anderen Beteiligten erkennen können, in welcher Weise die Unterschrift zu leisten ist und welche Wirkung ihr zukommen soll (vgl. Muster 29 u. 30).

Aufnahme in die Vollmacht

Muster 29, 30

Steht ein für die deutsche Seite zustimmungs- oder umsetzungsbedürftiger Vertrag ausnahmsweise nicht unter dem Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung, erfolgt die Unterzeichnung regelmäßig erst nach innerstaatlicher Umsetzung. Soweit ausnahmsweise vorher unterzeichnet werden soll, muss die Unterschrift mit dem o.g. Zusatz versehen werden. Solche Fälle bedürfen sorgfältigster Einzelfallprüfung.

## (2) Wer unterzeichnet?

- a) Staatsverträge und Regierungsübereinkünfte

Entsprechend der Staatspraxis der Bundesrepublik Deutschland ist im Inland die Unterzeichnung von Staatsverträgen und Regierungsübereinkünften (neben dem Bundeskanzler) dem Bundesminister des Auswärtigen, dem von ihm beauftragten Staatssekretär oder einem anderen hochrangigen Beamten des Auswärtigen Amtes vorbehalten (zur Vollmacht s. u. § 28).

Im Ausland werden diese Verträge grundsätzlich vom Botschafter als Repräsentanten des Bundespräsidenten unterzeichnet, sofern nicht der Bundesminister des Auswärtigen oder ein Staatssekretär oder Staatsminister des Auswärtigen Amtes zu diesem Zweck anwesend ist. Vertretungsweise unterzeichnet der Geschäftsträger a. i..

- b) Mitunterzeichnung

Möchte neben dem Vertreter des Auswärtigen Amtes ein Vertreter des Fachressorts im In- oder Ausland einen Staatsvertrag oder eine Regierungsübereinkunft mitunterzeichnen, muss das Fachressort hierfür die Zustimmung des Auswärtigen Amtes beim dortigen Fachreferat einholen. Hat das Auswärtige Amt der Mitunterzeichnung zugestimmt, unterzeichnet der Bevollmächtigte des Auswärtigen Amtes die Vertragsurschriften an erster Stelle

Personen, die für Unterzeichnung in Frage kommen

Voraussetzung für Mitunterzeichnung



(räumliche Anordnung der Unterschriften). Für die zeitliche Reihenfolge der Unterzeichnung gilt Folgendes:

- im Inland: dem Fachminister kann Vorrang vor Ministerialdirektoren des Auswärtigen Amtes eingeräumt werden,
- im Ausland: dem Fachminister kann Vorrang vor einem Botschafter eingeräumt werden,
- dem Fachminister und seinem Staatssekretär wird in der Regel Vorrang vor Geschäftsträgern a. i. eingeräumt.

Gelangt das Auswärtige Amt aufgrund des speziellen Regelungsgehaltes und der geringfügigen außenpolitischen Bedeutung eines Staatsvertrags oder einer Regierungsübereinkunft zu der Einschätzung, dass die unter dem Gesichtspunkt der einheitlichen Gestaltung der Außenbeziehungen regelmäßig anzunehmende Notwendigkeit der Außenvertretung durch das Auswärtige Amt ausnahmsweise nicht gegeben ist, kann es nach Abwägung aller Umstände darauf verzichten, dass sein Vertreter von seinem Unterzeichnungsrecht Gebrauch macht. Diese Entscheidung setzt einen Antrag des mitunterzeichnenden Ressorts voraus, der eingehend zu begründen ist. Der Verzicht bedarf der Schriftform.

c) Ressortabkommen

Ressortabkommen werden im In- und Ausland grundsätzlich vom zuständigen Fachminister oder einem von ihm Bevollmächtigten allein unterzeichnet. In besonderen Fällen kann zur Unterzeichnung im Ausland ein Angehöriger der dortigen Botschaft durch Erlass des Fachreferats des Auswärtigen Amtes ermächtigt/bevollmächtigt werden.

d) Für die Unterzeichnung gemischter Verträge gilt dasselbe.

gemischte Verträge

(3) Was ist zu tun?

a) Das Fachreferat des AA hat im Rahmen seiner vertragskoordinierenden Aufgabe die für die Unterzeichnung des Vertrags vorgesehene Person zu identifizieren und sicherzustellen, dass sie am vorgesehenen Unterzeichnungstermin zur Verfügung steht sowie über die zur Unterzeichnung erforderliche Vollmacht verfügt (s. u. § 28).

Koordinierung durch Fachreferat (AA)

b) Von der Frage der nach außen gerichteten Vollmacht (s. u. § 28) ist die **interne Ermächtigung zur Unterzeichnung** eines Vertrags zu trennen. Es muss durch die Weisungslage klargestellt sein, dass der Vertrag unterzeichnet werden darf und soll.

Unterzeichnung nur nach Ermächtigung

Im Ausland werden Botschafter oder Geschäftsträger a. i. zur Unterzeichnung durch Erlass des Fachreferats ermächtigt. Die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn die Vertragsförmlichkeitsprüfung abgeschlossen (§ 22 Absatz 5) und Einvernehmen mit dem Sprachendienst des AA hergestellt ist. Eine ggf. erteilte Vollmacht ersetzt den Ermächtigungserlass nicht. Der

Erllass bedarf der Mitzeichnung durch Referat 501. Er soll die Aufforderung enthalten, vor Ort die zur Unterzeichnung vorbereiteten Exemplare in allen Sprachfassungen durchzusehen, um sicherzustellen, dass die Texte vollständig sind und dem End-Verhandlungsstand entsprechen.

Im Inland ergibt sich die interne Ermächtigung zur Unterzeichnung aus einer gebilligten (Leistungs-)Vorlage.

- c) Zur Vorbereitung und Durchführung der **Unterzeichnungszereemonie** wird auf Anlage E verwiesen. Hierzu gehört es insbesondere, dass sich die Beteiligten vergewissern, dass der zu unterzeichnende Text auch der tatsächlich ausgehandelte in seiner letzten Fassung ist. Ebenso müssen die Beteiligten prüfen, ob die handelnden Personen befugt (interne Erlasslage) und vorgelegte Vollmachten in guter und gehöriger Form sind, vor allem ob sie von einer der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a WVK genannten Personen erteilt wurden.

Unterzeichnungs-  
zereemonie

Anlage E

## § 28 Vollmachten

### (1) Grundsätze des Völkervertragsrechts

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a WVK gilt eine Person hinsichtlich des Annehmens eines Vertragstextes, der Festlegung des authentischen Textes sowie der Abgabe der Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, als Vertreter eines Staates, wenn sie eine gehörige Vollmacht (“full powers”, “pleins pouvoirs”) vorlegt.

Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge definiert in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c eine Vollmacht als „eine vom zuständigen Organ eines Staates errichtete Urkunde, durch die einzelne oder mehrere Personen benannt werden, um in Vertretung des Staates den Text eines Vertrags auszuhandeln oder als authentisch festzulegen, die Zustimmung des Staates auszudrücken, durch einen Vertrag gebunden zu sein, oder sonstige Handlungen in Bezug auf einen Vertrag vorzunehmen“.

**Personen, die einen völkerrechtlichen Vertrag unterzeichnen, müssen grundsätzlich eine Vollmacht vorlegen.** Hiervon sind folgende Fälle ausgenommen:

- a) Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister werden kraft Amtes als umfassend befugte Vertreter ihres Staates angesehen und können deshalb Verträge unterzeichnen (und sonstige vertragsbezogene Handlungen vornehmen), ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a WVK).
- b) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b WVK kann auf die Vorlage von Vollmachten verzichtet werden, wenn aus der Übung der beteiligten Staaten oder aus anderen Umständen hervorgeht, dass sie die Absicht hatten, eine Person als Vertreter ihres Staates anzusehen.

Grundsatz: immer  
Vollmacht  
erforderlich

Amtsträger, die  
keiner Vollmacht  
bedürfen

andere Fälle der  
Unterzeichnung ohne  
Vollmacht

Bei zweiseitigen Verträgen entspricht es zunehmend der Praxis, von einem Botschafter oder dem ordnungsgemäß angemeldeten Geschäftsträger a.i. keine Unterzeichnungsvollmacht zu verlangen. Analog gilt dies für Staatssekretäre, Staatsminister oder Abteilungsleiter des Auswärtigen Amtes sowie für die Ressortminister bei der Unterzeichnung von Ressortabkommen. Die Frage, ob im konkreten Fall auf Vollmachten verzichtet wird, ist im Vorfeld der Unterzeichnung vom Fachreferat im AA zu klären. Verlangt die andere Vertragspartei die Vorlage einer Vollmacht, ist diese vorzulegen und im Gegenzug die Vorlage einer Vollmacht der anderen Seite zu verlangen.

- c) Zur Unterzeichnung mehrseitiger Verträge werden von Botschaftern hingegen in aller Regel Vollmachten verlangt. Ein Verzicht (s. o.) kommt so gut wie nie vor. Von der Vertragsunterzeichnung ist die Unterzeichnung der Schlussakte einer Verhandlungskonferenz, mit der der Vertragstext i. S. v. Artikel 9 WVK angenommen (*adoption / l'adoption*) wird, zu unterscheiden; hierfür sind, wie oben unter § 19 dargelegt, Verhandlungsvollmachten (*credentials*) ausreichend.
- d) Werden Vereinbarungen in Form von Noten- oder Briefwechseln geschlossen, ist der Austausch von Vollmachten nicht üblich.

bei mehrseitigen Verträgen immer Vollmacht

Noten- / Briefwechsel ohne Vollmacht

## (2) Vollmachterteilung nach innerstaatlichem Recht

Gemäß Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 GG werden die Verträge des Bundes mit auswärtigen Staaten vom Bundespräsidenten geschlossen. Von ihm ist deshalb auch das Recht abzuleiten, diese Verträge zu unterzeichnen. Für die Erteilung von Unterzeichnungsvollmachten auf deutscher Seite ergibt sich daraus Folgendes:

- a) Unterzeichnungsvollmachten für alle Staatsverträge und für die Regierungsübereinkünfte, die unter Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG fallen, werden vom Bundespräsidenten selbst ausgestellt („**Präsidialvollmachten**“). Eine Präsidialvollmacht ist außerdem einzuholen, wenn eine nicht nach Artikel 59 Absatz 2 GG zustimmungsbedürftige Regierungsübereinkunft ausnahmsweise eine Ratifikationsklausel enthält.

Präsidialvollmacht (Muster 29 und 30)

Für Regierungsübereinkünfte, die mit Unterzeichnung in Kraft treten und solche, die nur eine „unechte“ Ratifikationsersatzklausel enthalten, hat der Bundespräsident die Erteilung von Unterzeichnungsvollmachten generell an den Bundesminister des Auswärtigen delegiert. Hausintern hat der Bundesminister des Auswärtigen diese Befugnis auf den Staatssekretär übertragen, sofern nicht ein Staatsminister oder Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterzeichnen und / oder ein anderer Bundesminister mitunterzeichnen soll.

Ministervollmacht (Muster 31)

Staatssekretärsvollmacht (Muster 32 und 33)

Im Fall der Unterzeichnung eines Staatsvertrags oder einer Regierungsübereinkunft, der/die unter Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG fällt oder aus anderen Gründen erst nach Erfüllung innerstaatlicher Voraussetzungen in Kraft treten kann (s. o. § 6 Absatz 2), durch den/die Bundeskanzler/in oder den/die Außenminister/in oder sonst eine Person, die nach dem oben Dargelegten einer Vollmacht nicht bedarf (s. o. Absatz 1 Buchstabe b), ist zur Wahrung der verfassungsmäßigen Vertragsabschlusskompetenz des **Bundespräsidenten** die Herbeiführung seiner **Zustimmung** zur Unterzeichnung erforderlich und ausreichend.

Zustimmung des Bundespräsidenten bei Unterzeichnung ohne Vollmacht

Vollmacht bei Mitunterzeichnung

b) Wenn neben einem Vertreter des Auswärtigen Amts, der nach dem Dargelegten gemäß Artikel 7 WVK keiner Vollmacht bedarf, ein Vertreter des federführenden Ressorts **mitunterzeichnen** will, wird für beide Unterzeichner eine einheitliche Vollmacht erteilt. Bei Mitunterzeichnungen wird der Bevollmächtigte des Auswärtigen Amts in der Unterzeichnungsvollmacht an erster Stelle genannt.

Ressortabkommen  
Muster 34

c) Vollmachten für **Ressortabkommen** werden vom zuständigen Fachminister erteilt (Muster 34).

### (3) Verfahren zur Einholung von Präsidial- oder Ministervollmachten

Koordinierung durch Fachreferat (AA)

a) Steht ein Staatsvertrag oder eine Regierungsübereinkunft zur Unterzeichnung an, führt das Fachreferat des AA – abhängig von der Bedeutung des Vertrags – durch Vorlage an die Amts- oder Abteilungsleitung die interne Weisung des Auswärtigen Amts zum Vertragsabschluss herbei. Im Rahmen dieser Vorlage soll geklärt werden, wer unterzeichnen soll. Hierzu ist festzustellen, ob die zur Unterzeichnung vorgesehene Person zum vorgesehenen Unterzeichnungstermin zur Verfügung steht.

Zeitplan

**Die Klärung dieser organisatorischen Frage hat frühzeitig zu erfolgen, da für die Einholung von erforderlichen Präsidialvollmachten mindestens vier Wochen, für die von Ministervollmachten mindestens zwei Wochen zu veranschlagen sind.**

Die Erteilung einer Vollmacht ist nämlich ein **zeitbeanspruchender „hard-copy“-Vorgang**: Vollmachtsurkunden werden vom Bundesminister des Auswärtigen bzw. nach Gegenzeichnung durch den Bundesminister des Auswärtigen gemäß Artikel 58 GG vom Bundespräsidenten persönlich unterzeichnet. Die Vollmachtsurkunde muss zudem bei der Unterzeichnung vorgelegt werden, also **rechtzeitig an den Ort der Unterzeichnung** gelangen.

Antrag nach  
Muster 28

b) Steht fest, wer unterzeichnen wird, beantragt das Fachreferat nach Muster 28 die Einholung einer Vollmacht bei Referat 501 unter Verwendung der richtigen Bezeichnung des Vertrags, Angabe des vorgesehenen Unterzeichnungstermins, der genauen Angabe von Funktion, Amtsbezeichnung, Titel und Namen des/der zu Bevollmächtigten und ggf. Beifügung der o. g. Entscheidungsvorlage zur Unterzeichnung des Vertrags. Referat 501

prüft in eigener Zuständigkeit, ob es der Vollmachterteilung bedarf, bejahendenfalls, ob eine Präsidial- oder Ministervollmacht einzuholen ist oder ob im Einzelfall die Zustimmung des Bundespräsidenten erbeten werden muss.

- c) Ist es aufgrund außergewöhnlicher Umstände einmal nicht möglich, eine Vollmacht vor Unterzeichnung einzuholen, muss bei Präsidialvollmachten aus verfassungsrechtlichen Gründen zumindest die (vorherige) Zustimmung des Bundespräsidenten vorliegen. Referat 501 holt deshalb auf Antrag des Fachreferats die Vorabzustimmung des Bundespräsidenten ein, die Vertragsunterzeichnung vornehmen und die Vollmacht nachreichen zu dürfen. Die nachträgliche Vollmachteinholung muss angesichts der verfassungsmäßigen Rechte des Bundespräsidenten auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben, zumal der Vertragspartner, bei mehrseitigen Verträgen der Verwahrer, mit einem solchen Ausnahmeverfahren einverstanden sein muss.
- d) Der Inhalt der Vollmachten richtet sich nach den Mustern 29 bis 34. Erfolgt eine Unterzeichnung unter dem Vorbehalt der späteren Ratifikation (Annahme, Genehmigung), hat dies aus der Formulierung der Vollmacht hervorzugehen (s. o. § 27 Absatz 1 Buchstabe c).

Inhalt und Sprache  
Muster 29 bis 34

Vollmachten werden stets in deutscher Sprache erteilt. Ist eine Höflichkeitsübersetzung erforderlich, erteilt das Fachreferat dem Sprachendienst des Auswärtigen Amts den Übersetzungsauftrag.

#### (4) Interne Ermächtigung

**Eine erteilte Unterzeichnungsvollmacht stellt ihrerseits noch keine interne Ermächtigung zur Unterzeichnung dar.** Diese ergibt sich im Inland aus einer gebilligten (Leitungs-)Vorlage. Im Ausland werden der Botschafter oder Geschäftsträger a.i. zur Unterzeichnung durch Erlass des Fachreferats ermächtigt (s. o. § 27 Absatz 3 Buchstabe b).

#### (5) Archivierung von Vollmachten

Die paraphierten Doppel der Vollmachten sowie Originale, die ausnahmsweise nicht übergeben wurden, sind zu archivieren (s.u. § 37).

## § 29 Noten- oder Briefwechsel

### (1) Anwendungsbereich von Noten- und Briefwechseln

Für den Abschluss von Ressortabkommen und von Regierungsübereinkünften, die nicht umsetzungsbedürftig sind (s. o. § 6 Absatz 2), kann an Stelle einer von beiden Vertragsparteien auf derselben Urkunde zu unterzeichnenden Vertragsniederschrift die Form des Austauschs von Noten<sup>6</sup> bzw. Briefen gewählt werden. Man unterscheidet zwischen den Notenwechseln auf Ebene der

Wann kommt ein  
Notenwechsel in  
Betracht?

16-3 EGO – Anlage J

---

<sup>6</sup> Zu diplomatischem Schriftverkehr und Noten allgemein vgl. 16-3 EGO zu § 16 GGO.

Außenministerien bzw. Botschaften bei Regierungsübereinkünften und den Briefwechseln der Fachminister bei Ressortabkommen:

Muster 8 und 9

- **Unterzeichnete Noten** (persönlich adressiert, in der ersten Person geschrieben, nur zwischen Außenminister/in und Botschafter/in)

Unterzeichnete Noten sind in wichtigeren Angelegenheiten üblich. Sie werden im Inland von den Außenministern oder ihren Staatssekretären, mitunter auch von den Abteilungsleitern, im Ausland von den Missionschefs oder den Geschäftsträgern a. i. unterzeichnet und deshalb in der ersten Person abgefasst.

Muster 10 und 11

- **Verbalnoten** (an die Institution adressiert, in der dritten Person formuliert, nur zwischen Außenministerien und Botschaften)

Verbalnoten werden nur in Angelegenheiten geringerer Bedeutung gewechselt. Sie sind in der dritten Person abgefasst, werden mit dem normalen Dienstsiegel versehen, aber nicht unterzeichnet.

Muster 12 und 13

- **Briefe der Fachminister** bei Ressortabkommen (immer persönlich adressierte Schreiben, in der ersten Person formuliert)

Soweit die Voraussetzungen für den Abschluss von Ressortabkommen vorliegen, sind zwischen Fachministern Briefwechsel üblich. Verfahrensmäßig werden sie wie Notenwechsel behandelt.

## (2) Vertragsschluss durch Noten- und Briefwechsel

einleitende Note erst, wenn Antwortnote als Ergebnis der Verhandlungen feststeht

Bei Noten- und Briefwechseln kommt der völkerrechtliche Vertrag durch einen Vorschlag in einer einleitenden Note / in einem einleitenden Brief und deren / dessen Annahme durch eine zustimmende Antwort zustande. Im Rahmen der Verhandlungen ist **vor** Übermittlung der einleitenden Note / des einleitenden Briefs **die beabsichtigte vertragliche Regelung im genauen Wortlaut in beiden verbindlichen Sprachfassungen auszuhandeln**. Die oben dargelegten Prüf- und Beteiligungserfordernisse, insbesondere hinsichtlich der verfassungsrechtlichen und vertragsförmlichen Prüfungen sowie der Beteiligung des Sprachendienstes des AA (Referat 105), gelten auch bei Noten- und Briefwechseln.

Bei einem ordnungsgemäßen Noten- oder Briefwechsel stehen zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. der Absendung der einleitenden Note / des einleitenden Briefs Inhalt und Wortlaut der Antwortnote / des Antwortbriefs (in beiden Sprachfassungen) bereits fest. Bei einer Antwort, die den im einleitenden Dokument gemachten Vereinbarungsvorschlag in irgendeiner Weise ergänzt oder abändert, kommt der angestrebte Vertrag nicht zustande.

## (3) Einleitungsnote oder -brief

Die im Vorfeld ausgehandelte und abgestimmte Vereinbarung wird der Gegenseite in einer einleitenden Note / einem einleitenden Ministerbrief vorgeschlagen (Muster 8, 10 und 12). Formal gesehen ist dies das Angebot zum Abschluss eines Vertrags zwischen den Re-

gierungen (den Ministerien) mit dem in der Einleitungsnote bzw. dem Einleitungsbrief niedergelegten Inhalt.

Übereinkünfte in Form eines Noten- oder Briefwechsels werden nach deutscher Vertragspraxis mit einer Note / einem Brief in den Amtssprachen beider Vertragsparteien (ggf. auch in der Mittelsprache) eingeleitet und die Verbindlichkeit der Sprachfassungen in einer Sprachenklausel vereinbart. Alle Sprachfassungen sind zu unterzeichnen bzw. zu siegeln (vgl. Anlage B).

Sprachfassungen der deutschen Einleitungsnoten

#### (4) Antwortnote oder -brief

Hinsichtlich des Inhalts der Antwortnote bzw. des Antwortbriefs (Muster 9, 11 und 13) gibt es zwei Möglichkeiten:

- Es wird der volle Wortlaut des einleitenden Dokuments (genau) wiederholt und dann das Einverständnis mit den vorgeschlagenen Regelungen erklärt;
- Es wird lediglich das Einverständnis mit dem im einleitenden Dokument enthaltenen Vorschlag erklärt.

Für die Wiederholung des vollen Wortlauts der einleitenden Note / des einleitenden Briefs in der Antwort spricht, dass damit der gesamte Vertragsschluss, Angebot und Annahme, einem einzigen Dokument entnommen werden können. Dies ist praktisch, insbesondere wenn nachgeordneten Behörden des Gastlandes bei der Durchführung der Vereinbarung die Antwortnote mit dem vollständigen Regelungsgehalt vorgelegt werden muss.

Hat die andere Seite mit einer Note oder einem Brief in nur ihrer Sprache eingeleitet, ist nach Erstellen der Übersetzung und vor Übermittlung der deutschen Antwort auf Arbeitsebene abzusprechen, dass beide Sprachfassungen als verbindlich vereinbart werden. Die Sprachenklausel wird dann am Ende der Einverständnisformel eingefügt und die Antwort in beiden Sprachfassungen übermittelt. Diese Abweichung vom Verbot der Ergänzung des Textes der einleitenden Note bzw. des einleitenden Briefs ist zulässig, da sie lediglich die allgemeine Regel reflektiert, dass Staaten jeweils in ihrer Amtssprache korrespondieren.

sonstige Sprachenfragen

#### (5) Vollzug

Die Noten oder Briefe sind nach Möglichkeit auszutauschen, d. h. Zug um Zug zu übergeben. Die weniger zu empfehlende Übung ist, sie in kurzfristigem Abstand zu beantworten. Zuvor sind die Texte in beiden Sprachen mit der anderen Vertragspartei abzustimmen. Dabei sollten ein einheitliches Datum für beide Noten bzw. Briefe, eine den Vertragsgegenstand zusammenfassende Kurzbezeichnung und der Tag des Inkrafttretens (am besten das Datum der Antwort) vereinbart werden. Unterbleibt Letzteres, ist der Tag des Eingangs der Antwort maßgebend, der wiederum der Bestätigung durch eine weitere Note bzw. durch einen weiteren Brief bedarf.

Austausch der Noten Zug um Zug

Datum des Inkrafttretens

## (6) Interne Ermächtigung

Ermächtigung durch Weisung

Vor Vollzug eines Notenwechsels muss durch die Weisungslage klargestellt sein, dass die darin vorgesehene Vereinbarung geschlossen werden darf und soll. Für einen Notenwechsel im Ausland bedarf es hierzu der ermächtigenden Weisung des Fachreferats. Der Austausch von Vollmachten ist bei Noten-/Briefwechseln unüblich.

## (7) Noten- und MoU-Papier

Anlage B

Für einleitende Noten und Antwortnoten soll das beim Politischen Archiv erhältliche **Noten- und MoU-Papier** verwendet werden. Bei Notenwechsel im Gastland sind zudem noch die Anweisungen der Anlage B zu beachten.

## § 30 Vertragsgesetze und Rechtsverordnungen

### (1) Erforderlichkeit eines Vertragsgesetzes

Zustimmungsbedürftiger Vertrag – Artikel 59 Absatz 2 GG

Ob ein Vertrag innerstaatlich der Zustimmung des Gesetzgebers durch Vertragsgesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG und/oder der Umsetzung durch Ausführungsgesetz oder Verordnung bedarf, entscheiden die Verfassungsressorts im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung auf der Grundlage fachlicher Aufbereitung durch das Fachressort (§ 16 Absatz 1 Unterabsatz 2, § 72 Absatz 4 GGO).

Gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG bedürfen völkerrechtliche „Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, [...] der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes“. Sie werden deshalb allgemein als "zustimmungsbedürftige Verträge" bezeichnet, was aber nicht bedeutet, dass die Vertragsgesetze nach den einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes auch der Zustimmung des Bundesrates (Zustimmungsgesetze) bedürfen. Dies ergibt sich aus den allgemeinen grundgesetzlichen Regelungen zum Gesetzgebungsverfahren und bedarf gesonderter Prüfung durch BMI und BMJV.

politische Beziehungen des Bundes

a) Die politischen Beziehungen des Bundes i. S. v. Artikel 59 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative GG regelt ein Vertrag, wenn er „wesentlich und unmittelbar die Existenz des Staates, seine territoriale Integrität, seine Unabhängigkeit, seine Stellung oder sein Gewicht unter den Staaten oder die Ordnung der Staatengemeinschaft betrifft“ (BVerfGE 1, 372; 90, 286/359). Dies ist in der Praxis nur selten der Fall.

Gegenstände der Bundesgesetzgebung

b) Ein Vertrag bezieht sich gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative GG auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung, wenn er

- Rechte und Pflichten für den Einzelnen begründet,



- Bestimmungen enthält, deren Durchführung die Mitwirkung des Bundes- oder Landesgesetzgebers erforderlich macht, insbesondere auch wenn sie vom geltenden Bundes- oder Landesrecht abweichen,
- Bestimmungen enthält, die zwar mit der gegenwärtigen innerstaatlichen Gesetzeslage übereinstimmen, aber die gesetzgebenden Körperschaften präjudizieren, indem sie sie völkerrechtlich daran hindern, diese Gesetzeslage zu ändern (sog. „Parallelabkommen“),
- finanzielle Verpflichtungen enthält, die eine gesetzliche Ermächtigung erfordern (Artikel 110 Absatz 1 Satz 1, Artikel 115 Absatz 1 Satz 1 GG, § 38 Absatz 1 Satz 1 BHO),
- einen bestehenden Vertrag, einschließlich etwaiger Anhänge oder Annexe, der Gegenstand eines Vertragsgesetzes war, ändert oder ergänzt.

Auf ein Vertragsgesetz kann in diesem letzten Fall verzichtet werden, wenn von einer antizipierten Zustimmung des Gesetzgebers ausgegangen werden kann. Letztere liegt nur vor (1) bei einer entsprechenden Verordnungsermächtigung für den Fall der Vertragsänderung oder (2) wenn die Vertragsänderung oder -ergänzung keinen normativen Charakter hat und nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bereits in einem im ursprünglichen Vertrag vorgesehenen Verfahren zur Vertragsänderung oder -ergänzung angelegt war. Dies wird in jedem Einzelfall bereits im Rahmen der von den Verfassungsressorts vorzunehmenden verfassungsrechtlichen Prüfung (s. o. § 16) untersucht und bedarf insbesondere bei der 2. Alternative einer eingehenden, u. U. erneuten Prüfung durch die Verfassungsressorts vor der endgültigen Zustimmung, an den Vertrag gebunden zu sein.

## (2) Erforderlichkeit einer vertragsbezogenen Verordnung

Wenn bereits eine vertragsbezogene gesetzliche Ermächtigung zur Ordnungsgebung nach Artikel 80 GG vorliegt, bedarf es keines Vertragsgesetzes, sondern der völkerrechtliche Vertrag kann durch Rechtsverordnung innerstaatlich in Kraft gesetzt werden. In den Fällen des Artikels 80 Absatz 2 GG bedarf die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates.

Verordnungsermächtigung

## (3) Verfahren bei Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen

Verfahren

- a) Bei der Fassung von Vertragsgesetzen sind die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen "Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen" (RiVeVo) zu beachten (vgl. § 73 Absatz 3 GGO). Sie enthalten alle notwendigen Formulierungshinweise und Textmuster.

RiVeVo

GGO

b) Das Verfahren zur Vorbereitung von Vertragsgesetzen und Verordnungen zu völkerrechtlichen Verträgen richtet sich nach Kapitel 6, insbesondere nach den Abschnitten 6 und 8 GGO. Die Bearbeitung obliegt, soweit nicht anders erwähnt, dem federführenden Ressort. Nachfolgend werden die Hauptverfahrensschritte in chronologischer Reihenfolge unter Hinweis auf die entsprechenden GGO-Vorschriften und die Muster für die jeweils zu fertigenden Schriftstücke aufgeführt:

Muster 35

1. frühzeitige (besonders bei fremdsprachigen oder umfangreichen Übereinkünften) Übersendung des Gesetzentwurfs an die Schriftleitung Bundesgesetzblatt II (beim Bundesamt für Justiz), um die Druckfassung der Übereinkunft erstellen zu lassen (§ 73 Absatz 1 GGO); zu mehrseitigen Verträgen, bei denen Deutsch nicht Vertragssprache ist, s. § 73 Absatz 2 GGO; dort erstellte fremdsprachige Druckfassungen sind zusammen mit der Druckvorlage dem Sprachendienst des Auswärtigen Amtes (Referat 105) zum Korrekturlesen zu übersenden;

Referat 501 (AA) bei  
Vorarbeiten nicht  
vergessen!  
Muster 36

2. Beteiligung anderer betroffener Bundesministerien (Anlage 6 zu § 45 Absatz 1, § 74 Absatz 5 GGO), des Auswärtigen Amtes und der Verfassungsressorts sowie des Nationalen Normenkontrollrats beim Bundeskanzleramt (§ 45 Absatz 1 GGO, § 6 Absatz 1 NKRK);

3. Unterrichtung der Landesministerien gemäß § 47 GGO, wenn Belange der Länder berührt sind; das ist neben Anhörung der Länder aufgrund von Artikel 32 Absatz 2 GG oder deren Beteiligung nach der „Lindauer Absprache“ (s. o. § 26) erforderlich;

4. Beteiligung des Redaktionsstabs Rechtssprache – Gesellschaft für deutsche Sprache (§ 42 Absatz 5 Satz 3 GGO);

5. Zuleitung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (§ 46 GGO) zur Prüfung der Rechtsförmlichkeit (kann mit Schritt 2 verbunden werden, vgl. Zusatz im Muster 36);

6. Ministervorlage zur Kabinetttvorlage (s. u. Buchstabe c);

7. Übersendung der Kabinetttvorlage an das Bundeskanzleramt (§ 51 GGO);

8. Gesetzgebungsverfahren (§§ 52 bis 55 GGO);

9. Benachrichtigung der Schriftleitung Bundesgesetzblatt Teil II über Zustandekommen und ggf. Änderungen des Gesetzes (§ 58 Absatz 1 GGO);

10. die Schriftleitung Bundesgesetzblatt Teil II übersendet einen Büttenabzug und zwei einfache Abzüge des Gesetzes;

Muster 38  
(Kabinetttvorlage  
Muster 37)

11. Ministervorlage mit dem Büttensabzug zur Gegenzeichnung des Gesetzes durch den / die federführende/n Minister/in (§ 58 Absatz 3 GGO)<sup>7</sup>;
  12. ggf. Einholung weiterer Gegenzeichnungen (§ 58 Absatz 3 GGO);
  13. Siegelung, ggf. Binden der Gesetzesurschrift (§ 59 Absatz 1 GGO);
  14. Übersendung der Gesetzesurschrift an das Bundeskanzleramt zur Gegenzeichnung durch Bundeskanzler/in und Weiterleitung an das Bundespräsidialamt (dort Ausfertigung durch den/die Bundespräsidenten/in und Weiterleitung an die Schriftleitung Bundesgesetzblatt Teil II zwecks Verkündung im Bundesgesetzblatt Teil II), §§ 59, 60 GGO<sup>8</sup>;
  15. Überprüfung der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt Teil II, ggf. Berichtigung durch federführendes Ressort (§ 61 GGO).
- c) Die Kabinettsvorlage (s. o. Absatz 3, Schritte 6 und 7) besteht aus:
1. Anschreiben an den Chef des Bundeskanzleramtes
  2. Beschlussvorschlag
  3. Sprechzettel für den Regierungssprecher
  4. Vorblatt
  5. Vertragsgesetzentwurf / Verordnungsentwurf
  6. Begründung zum Vertragsgesetz / zur Verordnung
  7. Vertragstext, ggf. nebst Anlagen, i. d. R. in dem Umfang, in dem er später im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlicht wird
  8. amtliche Übersetzung des Vertragstextes, wenn Deutsch nicht Vertragssprache ist
  9. Denkschrift
  10. ggf. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats
  11. Ressortinterne Besonderheiten sind zu beachten.

Muster 37

---

<sup>7</sup> a) Hat das AA die Federführung, werden dem Bundesminister des Auswärtigen das Gesetz zur Gegenzeichnung und das Schreiben an ChBK (Schritt 14) gleichzeitig vorgelegt.

b) Ist der Bundesminister des Auswärtigen verhindert, zeichnet der ihn vertretende Minister gegen. Entsprechend ändert sich die Unterzeichnungsformel des Vertragsgesetzes (z. B. "Für den Bundesminister des Auswärtigen / Der Bundesminister der Verteidigung").

<sup>8</sup> Ist der Bundesminister des Auswärtigen verhindert, wird das Schreiben an ChBK vom StS "In Vertretung" unterzeichnet.

#### (4) Ausfertigung

Hinsichtlich der Ausfertigung von Vertragsgesetzen wird auf die §§ 58 ff., hinsichtlich der Ausfertigung von vertragsbezogenen Verordnungen auf die §§ 66 ff. der GGO verwiesen.

**Vertragsgesetze werden stets vom Bundesminister des Auswärtigen gemäß §§ 58 Absatz 3, 74 Absatz 5 i. V. m. Nr. 1 der Anlage 6 zu § 45 Absatz 1, § 74 Absatz 5 GGO gegengezeichnet.**

#### (5) Vertragsbezogene Verordnungen

Für die Unterzeichnung von vertragsbezogenen Verordnungen gilt § 67 Absatz 2 GGO.

Gegenzeichnung von Vertragsgesetzen durch Außenminister

### § 31 Ratifikation

#### (1) Völkerrechtliche Bedeutung

Die **Ratifikation ist ein völkerrechtlicher Akt**, mit dem das zur völkerrechtlichen Vertretung des Staates befugte Organ, zumeist das Staatsoberhaupt, nach außen bestätigt, dass ein Vertrag für seinen Staat endgültig verbindlich ist (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 11 und 14 Absatz 1 WVK). Gemäß Artikel 16 WVK geschieht dies durch Austausch oder Hinterlegung einer in der Regel vom Staatsoberhaupt (s. aber auch Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a WVK) unterzeichneten Urkunde, die bei zweiseitigen Verträgen gegen die Ratifikationsurkunde der anderen Vertragspartei ausgetauscht, bei mehrseitigen beim Verwahrer hinterlegt wird.

Neben der Ratifikation kann die Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, nach Artikel 14 Absatz 2 und den Artikeln 15 und 16 WVK auch durch **Annahme** („*acceptance*“/ „*l'acceptation*“), **Genehmigung** („*approval*“/ „*l'approbation*“) und **Beitritt** („*accession*“/ „*l'adhésion*“) ausgedrückt werden. Für die Rechtswirkung ist die Bezeichnung der Urkunde unerheblich. Sofern sich aus dem Vertrag selbst nicht die Bezeichnung der zu verwendenden Urkunde ergibt, sind folgende Bezeichnungen üblich:

Ratifikation als völkerrechtlicher Akt der endgültigen Bindung

Annahme  
Genehmigung  
Beitritt

Muster 40 bis 43

- „Ratifikationsurkunde“ (*instrument of ratification, instrument de ratification*), wenn der betreffende Staat den Vertrag zuvor unterzeichnet hat,

Muster 44 und 45

- „Beitrittsurkunde“ (*instrument of accession, instrument d'adhésion*), wenn der (mehrseitige) Vertrag, auf den sie sich bezieht, bereits in Kraft getreten ist (bzw. die Frist, während der der Vertrag zur Unterzeichnung auflag, verstrichen ist),

Muster 44 und 45

- „Annahmearkunde“ (*instrument of acceptance, instrument d'acceptation*), wenn die Änderung eines mehrseitigen Vertrags in der Form eines Beschlusses oder einer Resolution/EntschlieÙung gefasst wurde, diese/r aber dann noch der individuellen Annahme durch die Staaten bedarf,

- eine „Genehmigungsurkunde“ (*instrument of approval, instrument d'approbation*) wird in ähnlichen Fällen wie die Annahmeerkunde verwendet, drückt aber dabei aus, dass das Annehmen des Textes (Artikel 9 WVK) vorher in einem gesonderten Schritt erfolgt ist.

Die folgenden Ausführungen gelten für alle diese Instrumente gleichermaßen.

**In der Bundesrepublik Deutschland werden die jeweiligen Urkunden vom Bundespräsidenten unterzeichnet, nachdem sie der Bundesminister des Auswärtigen gemäß Artikel 58 GG gegengezeichnet hat.**

Unterzeichnung durch Bundespräsidenten

Mitunter wird der Ausdruck „Ratifikation“ untechnisch auch für das nach innerstaatlichem Recht durchzuführende parlamentarische Zustimmungsverfahren, in Deutschland das Vertragsgesetzgebungsverfahren, gebraucht. Dieser Sprachgebrauch führt zu Missverständnissen und sollte vermieden werden. Richtig ist, dass eine Ratifikation (oder die Durchführung eines Ratifikationsersatzverfahrens) als **abschließender völkerrechtlicher Akt** des Vertragsverfahrens immer dann vorzusehen ist, wenn es zur innerstaatlichen Inkraftsetzung des Vertrags eines innerstaatlichen Zustimmungsverfahrens bedarf.

Ratifikation und Vertragsgesetz

## (2) Wann wird ratifiziert?

Ob die Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, durch Ratifikation erfolgt, ist in der „**Ratifikationsklausel**“ festgelegt, die zudem die Modalitäten des Austauschs bzw. der Hinterlegung näher bestimmt (vgl. § 12 Absatz 3). Es handelt sich um eine besondere / feierliche Form der Bindung an einen Vertrag, die in der Regel Staatsverträgen (treaties, traités) vorbehalten ist.

Ratifikationsklausel

In zustimmungsbedürftigen Regierungsübereinkünften i. S. v. § 6 Absatz 1 ersetzt daher die **Ratifikationsersatzklausel** die Ratifikationsklausel (vgl. § 12 Absatz 3). Entsprechend dem Wortlaut der Ratifikationsersatzklausel tritt hier an die Stelle der Ratifikationsurkunde die Mitteilung (Notifikation) über das Vorliegen der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen. Um die Prärogative des Bundespräsidenten zu wahren, bedarf die Abgabe dieser Mitteilung seiner Zustimmung. Diese hat der Bundespräsident für Regierungsübereinkünfte, die nur eine so genannte „unechte“ Ratifikationsersatzklausel enthalten, generell erteilt (s. o. § 12 Absatz 3 Buchstabe d).

Ratifikationsersatzklausel

## (3) Innerstaatliches Verfahren

Das gesamte Verfahren der Ratifikation durch den Bundespräsidenten oder der Einholung seiner Zustimmung zur Abgabe der Ratifikationsersatzmitteilung wird vom Auswärtigen Amt (Fachreferat mit Referat 501) durchgeführt und koordiniert.

Koordinierung durch Fachreferat (AA)

Das Verfahren kann erst eingeleitet werden, wenn das Vertragsgesetz in Kraft getreten, die vertragsbezogene Rechtsverordnung ver-

öffentlich oder die sonst erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ist das der Fall, bittet das zuständige Ressort das Fachreferat des Auswärtigen Amtes, die Ratifikationsurkunde einzuholen. Letzteres schaltet Referat 501 ein, das den Entwurf der Urkunde erstellt und der Schriftleitung Bundesgesetzblatt Teil II zum Druck auf Büttenpapier übermittelt. Die gedruckte Urkunde wird von Referat 117 in eine dunkelblaue Mappe mit Bundesadler gebunden und mit einem Archivdoppel Referat 501 zugeleitet. Dieses holt die Gegenzeichnung des Bundesministers des Auswärtigen ein und übersendet die vollständige Urkunde dem Bundespräsidialamt. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten leitet Referat 501 die fertige Urkunde nebst Archivdoppel an das Fachreferat.

Antrag nach  
Muster 50a/b

Muster 40 bis 43

#### (4) Vollzug der Ratifikation

Austausch oder  
Hinterlegung

a) **Ratifikationsurkunden werden nach Maßgabe der Ratifikationsklausel des Vertrags hinterlegt bzw. ausgetauscht.** Während bei einem mehrseitigen Vertrag Hinterlegungsort stets der Sitz des Verwahrers ist, entspricht es bei zweiseitigen Verträgen der Courtoisie, als Ort des Austausches den Regierungssitz vorzusehen, an dem die Unterzeichnung nicht stattgefunden hat.

im Ausland:  
Weisung nach  
Muster 46 und 47

b) Soll eine Ratifikationsurkunde im Ausland hinterlegt bzw. ausgetauscht werden, so wird sie mit entsprechendem – von Referat 501 mitzuzeichnendem – Erlass des Fachreferates der zuständigen Auslandsvertretung übersandt. Die Auslandsvertretung vollzieht entsprechend der Weisung die Hinterlegung bzw. den Austausch der Urkunde(n). Üblicherweise wird hierüber ein Austausch- bzw. Hinterlegungsprotokoll verfasst. Über den Austausch bzw. die Hinterlegung erstattet die Auslandsvertretung dem Fachreferat des AA Bericht und fügt die im Erlass bezeichneten Unterlagen bei. Hierzu gehören regelmäßig das Hinterlegungs- bzw. Austauschprotokoll, die Ratifikationsurkunde der anderen Vertragspartei oder die beglaubigte Abschrift („certified [true] copy“) bei einem mehrseitigen Vertrag. Vollmachten für die Hinterlegung bzw. den Austausch von Ratifikationsurkunden sind nicht üblich.

im Inland

c) Wird eine Ratifikationsurkunde in Deutschland hinterlegt oder ausgetauscht, wird die Zeremonie im Auswärtigen Amt durchgeführt; Vorbereitung und Durchführung obliegen dem Fachreferat im AA.

Austausch- /  
Hinterlegungs-  
protokoll

Muster 48 und 49

d) Über den **Austausch bzw. die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden wird ein Protokoll** angefertigt (Muster 48 und 49). Bei einem Austauschprotokoll in mehreren Sprachfassungen wird eine Sprachenklausel aufgenommen. Bei mehrseitigen Verträgen wird die Hinterlegung vom Verwahrer protokolliert (zu den Verwahreraufgaben des AA s. u. § 38) oder schriftlich bestätigt. Beim Austausch bzw. der Hinterlegung von Ratifikationsurkunden sollte im Protokoll stets festgehalten

werden, dass einvernehmlich der Tag X als der Tag des vertragsgemäßen Inkrafttretens gilt.

- e) Die obigen Ausführungen gelten entsprechend für die gemäß einer Ratifikationsersatzklausel abzugebende **Bestätigung, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags erfüllt** sind. Über die Notifikation dieser Mitteilung bei Übereinkünften mit einer „unechten“ Ratifikationsersatzklausel (§ 12 Absatz 3) entscheidet das Fachreferat unter Mitzeichnung von Referat 501. Wird das Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten notifiziert, ist für die Berechnung einer diesbezüglichen Frist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation maßgebend, sofern nicht das Ausstellungsdatum als maßgebend vereinbart wurde. Der Vertragspartei, die die letzte Mitteilung erhalten hat, obliegt es, der / den anderen Vertragspartei/en dieses Datum mitzuteilen. Über diese Obliegenheit sollte vor Vertragsabschluss Einigkeit bestehen.
- f) Über den Austausch bzw. die Hinterlegung von Ratifikationsurkunden hat das Fachreferat des AA die zuständigen Fachressorts unverzüglich zu unterrichten.

Ratifikationsersatz-  
mitteilung (Muster  
51 und 52)

maßgebliches Datum  
für Inkrafttreten

#### (5) Archivierung

Hinsichtlich der Archivierung fremder Ratifikationsurkunden, paraphierter Doppel deutscher Ratifikationsurkunden sowie von Hinterlegungs- oder Austauschprotokollen wird auf § 37 verwiesen.

## § 32 Vorbehalte, Auslegungs- und sonstige vertragsbezogene Erklärungen

### (1) Vorbehalt

Ein Vorbehalt ist eine von einem Staat bei Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder beim Beitritt zu einem mehrseitigen Vertrag abgegebene einseitige Erklärung, die bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d WVK). Der Vorbehalt unterscheidet sich damit von der Auslegungserklärung, die der Darlegung eines bestimmten Vertragsverständnisses dient. Die Frage, ob ein Vorbehalt oder eine Auslegungserklärung vorliegt, entscheidet sich allein nach dem Inhalt der Erklärung, nicht nach ihrer Bezeichnung.

Im bilateralen Vertragsverhältnis ist das Anbringen eines Vorbehalts – anders als die Abgabe einer Auslegungserklärung – nicht möglich; dieses käme einem Angebot zur Vertragsänderung gleich. Voraussetzung für das Anbringen eines Vorbehalts ist, dass der Vertrag dies nicht generell oder für die Bestimmung, auf die sich der Vorbehalt bezieht, verbietet. Ein Vorbehalt ist auch unzulässig, wenn er mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist (Artikel 19 WVK).

keine Vorbehalte bei  
zweiseitigen  
Verträgen

## (2) Auslegungserklärungen und andere Erklärungen

Die Auslegungserklärung (interpretative Erklärung) dient dazu, einen mehrdeutigen Begriff oder eine Bestimmung in einem Vertrag klarzustellen, ohne ihn in seiner Wirkung ändern oder einschränken zu wollen.

Außerdem gibt es eine Reihe sonstiger vertragsbezogener Erklärungen und Mitteilungen, deren Abgabe im Vertragstext ausdrücklich vorgesehen ist.

## (3) Innerstaatliches Verfahren bei Vorbehalten und Erklärungen

Die Prüfung, ob im Zusammenhang mit der Unterzeichnung eines mehrseitigen Vertrags ein Vorbehalt anzubringen oder eine andere vertragsbezogene Erklärung abzugeben ist, obliegt dem federführenden Ressort. Für die Beteiligung der anderen Bundesministerien gelten die allgemeinen Regeln. Der Text der Erklärung ist mit den Verfassungsressorts und dem Fachreferat des AA unter Beteiligung von Referat 501 abzustimmen.

Grundsätzlich sollte von der Möglichkeit, Vorbehalte anzubringen, zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Die gesetzgebenden Körperschaften werden über angebrachte oder anzubringende Vorbehalte in der dem Vertragsgesetzentwurf beizufügenden Denkschrift unterrichtet (s. o. § 30).

Vorbehalte und Auslegungserklärungen zu Gemischten Verträgen sind vorab mit Kommission und Mitgliedstaaten abzustimmen.

## (4) Form von Vorbehalten und sonstigen vertragsbezogenen Erklärungen

Das Anbringen eines Vorbehalts erfolgt (regelmäßig) durch eine unterzeichnete Note des Bundesministers des Auswärtigen an den Verwahrer des Vertrags, alternativ durch Note des erforderlichenfalls hierzu zu bevollmächtigen beim Verwahrer akkreditierten Botschafters, die gleichzeitig mit der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde hinterlegt wird. Institutionelle Verwahrer wie u. a. VN oder Europarat geben in ihren Verwahrerinformationen im Internet Hinweise zum Anbringen von Vorbehalten, die im Einzelfall zu beachten sind.

Das gleiche gilt für Auslegungserklärungen und sonstige vertragsbezogene Erklärungen.

Vorbehalte und Erklärungen sind in deutscher Sprache abzufassen. Ist Deutsch nicht Vertragssprache, muss eine Höflichkeitsübersetzung in eine der Vertragssprachen beigelegt werden, die der Sprachendienst des AA erstellt. Dies gilt auch für von den VN verwahrte Verträge. Der Text der Erklärung und der Erlass an die zuständige Auslandsvertretung bedürfen der Mitzeichnung durch Referat 501.

## (5) Zeitpunkt der Erklärung

Das Anbringen von Vorbehalten und die Abgabe von Auslegungserklärungen können im Zeitpunkt der Unterzeichnung erfolgen. Für

Zuständigkeit und Beteiligung

gemischte Verträge

Muster 20

formale Vorgaben des Verwahrers zu beachten

Sprache

Vorbehaltserklärung bei Ratifikation



Vorbehalte ist dies bei Verträgen, die mit Unterzeichnung in Kraft treten, zwingend erforderlich, aber auch für ratifikationsbedürftige Verträge ist es ein günstiger Zeitpunkt. **Ein Vorbehalt, der bei Unterzeichnung eines ratifikationsbedürftigen Vertrags angebracht wurde, muss jedoch zu seiner Wirksamkeit bei der späteren Ratifikation, Annahme oder Genehmigung förmlich bestätigt werden** (Artikel 23 Absatz 2 WVK).

Die Ratifikation (Annahme, Beitritt, etc.) ist gleichzeitig der letztmögliche Zeitpunkt für die Anbringung eines Vorbehalts.

Auslegungserklärungen können im Prinzip jederzeit abgegeben werden.

Der Zeitpunkt (bisweilen auch die Form) für die Abgabe sonstiger vertragsbezogener Erklärungen ist oft im Vertrag geregelt; ist das nicht der Fall, so hat dies zum Zeitpunkt der Ratifikation bzw. des Beitritts zu erfolgen.

fremde Vorbehalte,  
siehe § 39 Absatz 2  
Buchstabe b

## § 33 Gemischte Verträge

### (1) Begriff

Unter „gemischten Verträgen“ versteht man solche völkerrechtlichen Übereinkünfte mit einem oder mehreren Drittstaaten oder anderen Völkerrechtssubjekten, an denen neben der Europäischen Union (EU) auch die EU-Mitgliedstaaten (MS) als Vertragsparteien beteiligt sind und die wegen der unionsrechtlichen Kompetenzverteilung nur gemeinsam von EU und MS abgeschlossen und erfüllt werden können. Typische Fälle sind breit angelegte Assoziierungsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen oder Freihandelsabkommen, mit denen die Beziehungen zwischen der EU und ihren MS einerseits und einem oder einer Gruppe von Drittstaaten andererseits geregelt werden (sog. **Drittstaatenabkommen**). Diese Drittstaatenabkommen werden trotz der Vielzahl der Vertragsparteien häufig zu den „**bilateralen**“ **Abkommen der EU** gezählt (vgl. hierzu den *Leitfaden EU-Drittstaatenabkommen*). Es gibt aber auch eine Vielzahl anderer teils global ausgerichteter, multilateraler Übereinkünfte, deren Erfüllung ebenfalls wegen der unionsrechtlichen Kompetenzverteilung das Zusammenwirken von EU und MS voraussetzt. Als Beispiel für solche **multilaterale gemischte Verträge** seien hier das Übereinkommen zur Errichtung der WTO oder aus dem Umweltbereich das Kyoto-Protokoll genannt. Die Kompetenzverteilung innerhalb der EU, also zwischen EU und MS, wirkt nicht nach außen, sondern ist eine unionsinterne Angelegenheit. Gegenüber dem Drittstaat erstreckt sich die völkerrechtliche Bindung von EU und MS – vorbehaltlich etwaiger im Abkommen explizit vorgesehener Ausnahmen – auf den gesamten Vertrag (EuGH, Urt. V. 32. März 1994, Rs.C-316/91, Slg. 1994, I 625,

Drittstaatenabkommen

multilaterale  
gemischte Verträge

europarechtliche  
Kompetenz-  
verteilung

Rn 29).

Da die Abgrenzung, welche Teile eines Vertrags in MS-Zuständigkeit oder EU-Zuständigkeit fallen, vor Beginn der Verhandlungen oft schwierig ist, wird in der Praxis mitunter (vor allem bei Drittstaatenabkommen) der EU-Kommission (KOM) ein umfassendes Verhandlungsmandat erteilt und die Frage, ob es sich um ein gemischtes Abkommen handelt, bei der Mandatserteilung offen gelassen.

Die folgenden Ausführungen befassen sich nicht mit Fragen der Voraussetzungen oder Abgrenzung der Kompetenzen von EU und MS und damit auch nicht mit der Frage, ob ein Vertrag als gemischter Vertrag geschlossen werden muss, sondern setzen entsprechende Prüfungen des federführenden Ressorts unter Beteiligung der sonst durch den Vertrag inhaltlich betroffenen Fachressorts voraus. Auch befassen sich die folgenden Ausführungen nicht mit den europarechtlichen Fragen im Bereich EU-Außenbeziehungen, die sich auf die Kompetenzverteilung von KOM und Rat bzw. MS beziehen. Die folgenden Verfahrenshinweise finden Anwendung, sobald davon auszugehen (oder zumindest nicht auszuschließen) ist, dass ein gemischter Vertrag verhandelt wird.

## (2) Rechtsgrundlagen

„Gemischte Verträge“ sind völkerrechtliche Verträge, für deren Zustandekommen, also Aushandlung, Unterzeichnung und Inkrafttreten, die allgemeinen völkervertragsrechtlichen Regelungen gelten, wie sie u. a. im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge ihren Niederschlag gefunden haben.

Auf Seiten der einzelnen Vertragsparteien kommen dementsprechend deren jeweilige allgemeine Vertragsabschlussverfahren zur Anwendung. Für DEU ergeben sich diese insbesondere aus dem GG, der GOBReg, der GGO und den RvV.

Als Abkommen der EU gelten für „gemischte Verträge“ die allgemeinen Vertragsschlussregelungen des AEUV, namentlich die Verfahrensvorschriften des Artikels 218 AEUV (zum parallel laufenden Vertragsschlussverfahren siehe Absatz 4).

## (3) Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit

Für die Aushandlung und den Abschluss gemischter Abkommen gilt der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Artikel 4 Absatz 3 EUV. Der EuGH weist in ständiger Rechtsprechung darauf hin, dass bei gemischten Abkommen eine enge Zusammenarbeit zwischen MS und den Unionsorganen „sowohl bei der Aushandlung und dem Abschluss eines Übereinkommens wie bei dessen Durchführung sicherzustellen ist“. Dies ergebe sich aus der Notwendigkeit einer geschlossenen völkerrechtlichen Vertretung der EU (EuGH Gutachten 1/94 vom 15. November 1994 Rn 108).

#### (4) Parallelität von nationalem und EU-Vertragsschlussverfahren

Im Laufe der Aushandlung eines „gemischten Vertrags“ gibt das für den Vertrag federführende Ressort einerseits Weisungen im Rahmen der unionsinternen Begleitung des Verhandlungsverfahrens in den entsprechenden Ratsarbeitsgremien, andererseits koordiniert es das entsprechende nationale Verhandlungs- und Abschlussverfahren (damit ist es also zuständig für zwei, häufig parallel laufende Vertragsschlussverfahren für dasselbe Abkommen). Soweit das Abkommen nicht in der Federführung des AA liegt, muss das Fachressort das AA über den Verlauf des unionsrechtlichen Abschlussverfahrens unterrichten, damit das AA dieses im weiteren nationalen deutschen Verfahren in seiner Rolle als „Vertragsmanager“ (s. o. § 16 ) berücksichtigen kann.

zwei  
Vertragsschluss-  
verfahren

Dementsprechend ist im Rahmen der Vertragsverhandlungs- und Vertragsabschlussverfahren der EU bei „gemischten Verträgen“ in Bezug auf das nationale Vertragsschlussverfahren insbesondere Folgendes zu beachten:

- a) Beteiligung bei Abstimmung des Verhandlungsmandats und während der Verhandlungen

Sofern schon bei **Abstimmung des Verhandlungsmandats** für den EU-Verhandlungsführer (Artikel 218 Absatz 2 bis 4 AEUV) die Möglichkeit eines „gemischten Vertrages“ absehbar ist, hat das federführende Ressort die Verfassungsressorts BMI und BMJV sowie das Fachreferat des AA (welches seinerseits erforderlichenfalls Referat 501 befasst) an den Weisungen für die Ratsarbeitsgruppe zu beteiligen, damit schon zu diesem frühen Zeitpunkt verfassungsrechtliche sowie evtl. vertragsförmliche Aspekte berücksichtigt werden können.

Aus vertragsförmlicher Sicht ist schon im Rahmen der Weisungsgebung für das Verhandlungsmandat auf etwaige – schon zu diesem frühen Zeitpunkt in Aussicht genommene – vereinfachte Vertragsänderungsmechanismen oder die Formulierung der Klausel für die vorläufige Anwendbarkeit zu achten, da hier die Beteiligungsrechte des deutschen Bundestags/Bundesrates gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen sind (hierzu s. o. § 12 Absatz 9).

Dies ist von besonderer Bedeutung bei solchen „gemischten Verträgen“, bei denen die **Verhandlungsführung vornehmlich bei KOM oder EAD** liegt – wie oft bei Drittstaatenabkommen – und die MS in den Verhandlungen eine nur untergeordnete eigene Rolle wahrnehmen können. Wenn die MS selbst am Verhandlungsprozess teilnehmen, sollten die deutschen Vertreter nationale verfassungsrechtliche oder vertragsförmliche Aspekte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt selber in die Gestaltung des Abkommens einbringen.

Ob die Vertragsverhandlungen für einen gemischten Vertrag eher gemeinschaftlich unter der Ägide der EU (KOM, EAD oder Präsidentschaft) geführt werden oder ob und in welchem Um-

fang die MS neben einem EU-Verhandlungsführer in eigener Sache verhandeln, hängt praktisch vom Charakter der beabsichtigten Übereinkunft, der Kompetenzverteilung in Bezug auf deren konkreten Regelungsgehalt sowie der Ausgestaltung des Verhandlungsmandats ab.

Bei Drittstaatenabkommen (s. o.) empfiehlt sich die Beteiligung von Referat 501 im Rahmen der Abstimmung der Weisungen zu den einzeln verhandelten Abkommensabschnitten. Die vertragsförmlichen Anmerkungen von Referat 501 sind ggf. im zuständigen Ratsgremium einzubringen.

- b) Auf die im Zusammenhang mit dem EU-Vertragsvorhaben entstehenden **Unterrichtungs- und Berichtspflichten gegenüber dem Bundestag** gemäß §§ 5, 6 i. V. m. 3 EUZBBG und den Ländern gemäß EUZBLG wird hingewiesen. Weiterhin prüfen die Verfassungsressorts bei jedem gemischten Vertrag gesondert, ob neben einer Beteiligung der Länder nach dem EUZBLG ausnahmsweise auch eine Beteiligung nach der Lindauer Absprache erfolgen soll (s. o. § 26).
- c) Unterzeichnung einer Schlussakte oder Paraphierung

**Zum Ende der Verhandlungen ist zwischen allgemeinen multilateralen gemischten Verträgen und den sog. Drittstaatenabkommen zu unterscheiden.**

Soweit der Text multilateraler Übereinkünfte, die für EU und MS gemischte Abkommen sind, am Ende der Verhandlungen bei einer Vertragskonferenz oder im Rahmen einer internationalen Organisation, i. d. R. durch **Unterzeichnung einer Schlussakte**, angenommen wird, gelten – neben den sich aus der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit ergebenden unionsinternen Koordinierungsabsprachen – die Ausführungen in § 21.

Der Abschluss der inhaltlichen Verhandlungen von Drittstaatenabkommen wird zumeist durch **Paraphierung des Abkommens** dokumentiert, die auf EU-Seite vom EU-Verhandlungsführer entsprechend dem in § 21 dargestellten international üblichen Verfahren vorgenommen wird. Bisweilen erfolgt auch eine abschnittsweise Paraphierung.

**Vor der Paraphierung** muss das federführende Ressort den ausgehandelten, i. d. R. noch nicht deutschsprachigen Abkommensentwurf den Verfassungsressorts (BMI Referat VI4 u. BMJV Referat IV C 4) – ggf. erneut – **zur verfassungsrechtlichen Prüfung** (s. o. § 16 sowie § 72 Absatz 4 GGO) vorlegen und über das Fachreferat im AA **an Referat 501 zur vertragsförmlichen Prüfung** zuleiten (s. o. §§ 19 und 22), wenn er vor der Paraphierung über die Ratsarbeitsgruppen in den Hauptstädten zirkuliert wird.

Die Kommission hat in diesem Zusammenhang zugesagt, den Gesamttext eines von ihr ausgehandelten Abkommensentwurfs über das zuständige Ratsgremium den MS rechtzeitig vor Para-

phierung zuzuleiten, damit diese die erforderliche Zeit erhalten, den zwischenzeitlich von EU-Seite formalrechtlich geprüften und überarbeiteten Textentwurf ihrerseits nochmals einer Prüfung nach Maßgabe nationalen Rechts unterziehen zu können (vgl.: Beschluss des AStV vom 10.11.2011)<sup>9</sup>. Dies ist u. U. anzumahnen, denn faktisch ist dies die letzte Gelegenheit, erforderliche Änderungen in den Entwurf einzubringen. Die Ergebnisse der verfassungsrechtlichen und vertragsförmlichen Prüfung sind über die Ratsarbeitsgruppe geltend zu machen, damit sie in dem zu paraphierenden Text noch berücksichtigt werden können.

d) Unterzeichnung

Für die **Unterzeichnung eines „gemischten Vertrags“ durch die EU gelten die europarechtlichen Verfahren**, an denen DEU als EU-MS mitwirkt (u. a. die Beschlussfassung des Rates gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV).

Die Entscheidungsfindung zur und Durchführung der **Unterzeichnung durch DEU ist von den allgemeinen deutschen Regelungen** bestimmt (s. o. § 25 zu Kabinetttbefassung, § 27 zu Unterzeichnung und § 28 zu Vollmachten).

Der in Artikel 4 Absatz 3 EUV niedergelegte Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet zu einer engen Zusammenarbeit zwischen den Unionsorganen und den MS bei der Aushandlung und beim Abschluss einer gemischten Übereinkunft (s. o. Absatz 3). Die vom EuGH postulierte **„geschlossene völkerrechtliche Vertretung“** bedeutet aber nicht, dass die **Unterzeichnung durch MS nur gleichzeitig mit der durch die EU erfolgen kann**, da erst mit Ratifikation des Abkommens die völkerrechtliche Bindung eintritt.

Grundsätzlich gilt daher, dass beide Verfahren zur Unterzeichnung, das nationale und das unionsrechtliche, voneinander unabhängig sind. **Im Einzelfall kann eine (zeitlich oder hinsichtlich der Reihenfolge) koordinierte Unterzeichnung durch EU und MS erfolgen.**

Koordinierte  
Unterzeichnung

Soweit in einem solchen Fall der koordinierten Unterzeichnung das Bundeskabinett über die deutsche Unterzeichnung einen Beschluss fassen muss (s. o. § 25), soll dieser **Kabinettsbeschluss** herbeigeführt werden, **bevor der Rat die Unterzeichnung** des Abkommens durch die EU gemäß Artikel 218 Absatz 5 AEUV durch Beschluss **genehmigt**. Auch wenn das Vertragsschlussverfahren der EU und diejenigen der MS getrennt zu betrachten sind, sollte in Fällen koordinierter Unterzeichnung dafür Sorge

Kabinettsbeschluss

---

<sup>9</sup> “COJUR discussed legal and procedural issues regarding the initialling of mixed agreements. There was a general consensus among Member States and the Commission that the negotiator should make the draft texts of such agreements available to the Member States through the special committee referred to in Article 218 (4) TFEU allowing sufficient time for examination of the draft texts prior to initialling.”

getragen werden, dass nationale Entscheidungsgremien die im Unionsrahmen getroffenen Entscheidungen nicht nur noch nachvollziehen.

Bei den **Drittstaatenabkommen** (s. o. Absatz 1 Buchstabe a) **erfolgt die Unterzeichnung durch MS und EU – schon aus praktischen Gründen – immer in koordinierter Weise**, meist am selben Tag.

In den Fällen koordinierter Unterzeichnung durch EU und MS sind Referat 501 über das Fachreferat des AA sowie die Verfassungsressorts am Verfahren zur Abstimmung der Weisung für den Ratsbeschluss zur Unterzeichnung des Abkommens im Wege der Mitzeichnung zu beteiligen (durch federführendes Ressort).

Für die Ermächtigung und Bevollmächtigung der für die deutsche Unterzeichnung vorgesehenen Personen gilt das unter §§ 27 und 28 Gesagte.

e) Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein

Die völkerrechtliche Bindung an gemischte Verträge, bei denen es sich regelmäßig um Staatsverträge handelt, erfolgt – **je nach vertraglicher Regelung – durch Ratifikation oder Ratifikationsersatzmitteilung**. Dies gilt für die EU wie für die MS.

Die **Schaffung der innerstaatlichen Voraussetzungen** für die völkerrechtliche Bindung an den gemischten Vertrag richtet sich **nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen der MS**. Insofern wird auf die Ausführungen zur Erforderlichkeit von Vertragsgesetzen, vertragsbezogenen Verordnungen und sonstige Beteiligungsverfahren in § 30 verwiesen.

Voraussetzung für die **Erklärung der EU**, durch einen Vertrag gebunden zu sein, ist ein **Ratsbeschluss gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV**.

Da gemischte Verträge wegen der unionsinternen Kompetenzverteilung nur gemeinsam von den MS und EU erfüllt werden können, ist **bei Eingehen der endgültigen Bindung** (also Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bzw. Notifizierung der Erfüllung der internen Voraussetzungen) nach der oben genannten Rechtsprechung des EuGH **grundsätzlich die Koordinierung der MS und der EU gefordert**, über die i. d. R. in den zuständigen Ratsarbeitsgremien eine Verständigung herbeigeführt wird.

Dies muss vor und bei der deutschen Erklärung der Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob diese nun durch Ratifikation, Ratifikationsersatzmitteilung oder im Wege des Beitritts erklärt wird.

In der vielfältigen Vertragspraxis haben sich unterschiedliche Formen dieser Koordinierung bei der völkerrechtlichen Bindung an einen „gemischten Vertrag“ entwickelt:

Besonderheiten des Ratifikations- und Ratifikationsersatzverfahrens

auch hier Koordination erforderlich

- Gleichzeitige Hinterlegung von Ratifikations-/ Beitrittsurkunden aller MS und der EU mit der Folge, dass die vertraglichen Verpflichtungen gleichzeitig für EU und MS in Kraft treten.
  - Hinterlegung von Ratifikations-/ Beitrittsurkunden durch MS erst, nachdem EU ratifiziert hat. Dieses Vorgehen wurde bisweilen gewählt, wenn absehbar war, dass nur ein Teil der MS beabsichtigt, Vertragspartei zu werden.
  - Umgekehrt: Ratifikation-/Beitritt durch die EU erst, nachdem die MS Vertragspartei geworden sind.
  - Ratifikation seitens der MS unter Abgabe eines Vorbehalts des Europarechts, also einer Erklärung, mit der das Eingehen der Verpflichtungen aus dem Vertrag unter Vorbehalt der europarechtlichen Kompetenzverteilung gestellt wird.
  - Soweit ein Vertrag es ausdrücklich zulässt, kann die Gesamtverantwortung für die Vertragserfüllung durch sog. Kompetenzerklärungen, insbesondere seitens der EU, eingeschränkt werden (Beispiel WIPO).
  - Drittstaatenabkommen sehen alle vor, dass das Abkommen erst dann, aber dann gleichzeitig für alle Vertragsparteien (EU, MS und Drittstaat) in Kraft tritt, wenn alle Vertragsparteien ihre Ratifikationsurkunde bzw. Ratifikationsersatzmitteilung hinterlegt haben.
- f) Auf den Leitfaden EU-Drittstaatenabkommen wird ausdrücklich hingewiesen.

## D. Veröffentlichung, weitere Behandlung und Beendigung

### § 34 Veröffentlichung von Verträgen

Veröffentlichungs-  
pflicht

- (1) Völkerrechtliche Verträge, welche die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, sind gemäß § 76 Absatz 2 Nummer 1 GGO im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen, um sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Dies bezieht sich auf alle Vertragsformen sowie auf Vorbehalte, Erklärungen, Einsprüche, Vertragsänderungen und -neufassungen. Auch Verträge, die im Amtsblatt der EU bereits publiziert wurden, sind im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Nur so ist die Verzahnung mit anderen nur im Bundesgesetzblatt vorgenommenen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen sichergestellt.

Zuständigkeit:  
Fachressort

Muster 53 und 54

Für die Veröffentlichung ist grundsätzlich das federführende Ressort zuständig. Nur Verträge, die zur innerstaatlichen Inkraftsetzung eines Vertragsgesetzes bedürfen, werden als Bestandteil des Vertragsgesetzes mit dessen Verkündung auf Veranlassung des Bundespräsidenten veröffentlicht. Verträge, die durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzt werden, werden durch den Ordnungsgeber (Bundesregierung, Bundesminister) als Bestandteil der jeweiligen Rechtsverordnung veröffentlicht. Alle übrigen Verträge werden unverzüglich nach Unterzeichnung durch das Fachressort veröffentlicht. Treten sie mit Unterzeichnung in Kraft, übernimmt das Fachressort gleichzeitig die Bekanntmachung über das Inkrafttreten (bei mehrseitigen Verträgen ggf. auch für weitere Staaten). Für die zusätzliche Aufnahme in die Amtsblätter der Ministerien gilt § 76 Absätze 3 und 4 GGO.

Berichtigungsverfahren  
Anlage G

- (2) Damit der Vertrag in der Fassung veröffentlicht wird, in der er die Zustimmung der Vertragsparteien gefunden hat, ist dem Bundesamt für Justiz (Schriftleitung Bundesgesetzblatt Teil II) als Druckvorlage neben dem Vertrag in elektronischer Form (möglichst als Datei im Word-Format) auch eine PDF-Datei des mit den Unterschriften versehenen Textes bzw. der vom Verwahrer übersandten beglaubigten Abschrift („certified [true] copy“, „copie certifiée conforme“) zuzuleiten. Sofern sich nach Abschluss des Vertrags Fehler im Text offenbaren, wird ein Berichtigungsverfahren eingeleitet. Näheres hierzu ist Anlage G zu entnehmen.

Welche Sprachfassungen  
werden veröffentlicht?

- (3) Hinsichtlich der Veröffentlichung der Sprachfassungen ist zwischen zwei- und mehrseitigen Verträgen zu unterscheiden:
- a) Bei zweiseitigen Verträgen, die der innerstaatlichen Inkraftsetzung durch Vertragsgesetz oder Rechtsverordnung bedürfen, wird neben der deutschen auch die fremdsprachige Fassung als anderer verbindlicher Wortlaut veröffentlicht, indem die Vertragstexte nebeneinander abgedruckt werden, wobei der deutsche Text links steht. Nur wenn die Veröffentlichung des fremdsprachigen Textes in ganz ungewöhnlichen Schriftzeichen erfolgen müsste und dadurch zusätzliche Kosten entstehen



würden, kann sie unterbleiben. Als ungewöhnliche Schriftzeichen gelten nicht die für die Amtssprachen der Vereinten Nationen gebräuchlichen Schriftzeichen. Wurde eine Mittelsprache verwendet, so ist neben dem deutschen zumindest der Text in der Mittelsprache zu veröffentlichen. Bei allen übrigen zweiseitigen Verträgen ist die Veröffentlichung des deutschen Vertragstextes ausreichend.

b) Bei mehrseitigen Verträgen gilt für die Veröffentlichung der Sprachfassungen allgemein:

- Der Text wird stets auf Deutsch und in mindestens einem verbindlichen fremdsprachigen Wortlaut, vorzugsweise dem englischen oder französischen, veröffentlicht.
- Wie bei den zweiseitigen Verträgen mit Vertragsgesetz steht der deutsche Vertragstext immer links, wenn Deutsch auch Vertragssprache ist. Wenn es sich um eine amtliche deutsche Übersetzung handelt, steht er rechts mit der Kennzeichnung „Übersetzung“.
- Werden mehrere fremdsprachige Vertragstexte veröffentlicht, so gilt für ihre Reihenfolge die der Sprachenklausel des Vertrags.

Bei Drittstaatenabkommen (s. o. § 33) wird nur die deutsche Sprachfassung veröffentlicht. Hinsichtlich der anderen Sprachfassungen wird auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union verwiesen.

(4) Die Namen der Unterzeichneten werden bei zweiseitigen Verträgen am Schluss einzeln abgedruckt, bei mehrseitigen werden am Schluss die Vertragsparteien und die Namen der Unterzeichneten abgedruckt, wenn die Vertragsparteien in der Präambel einzeln genannt werden.

Bei umfangreichen Anlagen, die nur Listen, Tabellen oder technische Aufstellungen enthalten, reicht in der Regel die Veröffentlichung des deutschen Wortlauts aus.

(5) Für die Veröffentlichung von Verträgen in Form eines Noten- oder Briefwechsels (s. o. § 29) gilt:

Die einleitende deutsche Note wird stets veröffentlicht.

Wurde der Notenwechsel von der anderen Vertragspartei eingeleitet, ist die deutsche Antwortnote, die den Text der einleitenden Note wiederholt, zu veröffentlichen.

Wiederholt die deutsche Antwortnote den einleitenden Notentext nicht vollständig, sind beide Noten zu veröffentlichen.

(6) Die im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichenden fremdsprachigen Texte sind stets zusammen mit der Druckvorlage dem allgemeinen Übersetzungsdienst im Sprachendienst des Auswärtigen Amtes (Referat 105-2) zum Korrekturlesen zu übersenden. Die Druckvorlage ist bei mehrseitigen Verträgen eine Kopie der beglaubigten Abschrift und bei zweiseitigen Verträgen eine Kopie

Korrekturlesen durch  
Sprachendienst AA

des unterzeichneten Vertrags aus der deutschen Vertragsmappe. Sind Fehler beanstandet worden, so können bei Bedarf nochmals Revisionsabzüge hergestellt und diese einer erneuten Prüfung unterzogen werden.

Ausnahme

- (7) Von der Veröffentlichung völkerrechtlicher Übereinkünfte kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn ihr zwingende Gründe entgegenstehen (§ 76 Absatz 2 GGO). Die diesbezügliche Entscheidung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amts und ist für jeden Vertrag einzeln herbeizuführen und aktenkundig zu machen; innerhalb des Auswärtigen Amts obliegt die Entscheidung gemeinsam dem Fachreferat und Referat 501. Wünsche der anderen Vertragspartei(en) können dabei berücksichtigt werden.

### § 35 Bekanntmachungen

Was wird bekanntgemacht?

- (1) Bekanntmachungen im Bundesgesetzblatt Teil II dienen dazu, alle für den Abschluss und die Geltung eines völkerrechtlichen Vertrags relevanten Vorgänge in den deutschen Rechtsverkehr amtlich einzuführen. Dazu zählen:

- Datum des Inkraft- und Außerkrafttretens eines Vertrags,
- Datum des Inkrafttretens einer Vertragsänderung,
- Datum des Inkraft- und Außerkrafttretens für die Bundesrepublik Deutschland,
- Datum des Inkraft- und Außerkrafttretens für andere Vertragsparteien,
- Änderungen des Geltungsbereichs und der Geltungsdauer,
- Vorbehalte, Einsprüche und sonstige vertragsbezogene Erklärungen.

Eine Bekanntmachung ist zu veranlassen, sobald vertragsrelevante Vorgänge der Bundesregierung/den zuständigen Stellen zur Kenntnis gelangen, insbesondere wenn durch den zugrundeliegenden Vertrag Rechte und Pflichten für den Einzelnen begründet werden.

Den fachlich zuständigen Ministerien obliegt auch die Prüfung, ob andere Dienststellen vor Einleitung des Bekanntmachungsverfahrens über rechtserhebliche Umstände unterrichtet werden müssen, um notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Zuständigkeiten

- (2) Für die Bekanntmachung der vorstehend aufgezählten Vorgänge im Zusammenhang mit Staatsverträgen und Regierungsübereinkünften ist im Grundsatz das Auswärtige Amt (Referat 501) zuständig. Lediglich das Inkrafttreten nicht i. S. v. § 6 Absatz 2 zustimmungsbedürftiger Regierungsübereinkünfte, das mit Unterzeichnung erfolgt (§ 27 Absatz 1 Buchstabe b), macht das federführende Ressort gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Vertragstextes bekannt (s. o. § 34 Absatz 1).

Muster 55 und 56

Alle vertragsrelevanten Vorgänge im Zusammenhang mit Ressortabkommen werden durch das federführende Ressort bekannt ge-

macht. Ebenso Bekanntmachungen technischen oder materiellen Inhalts, die in Ausführung eines völkerrechtlichen Vertrags erfolgen. Für besondere Bereiche können zwischen dem Auswärtigen Amt und den Fachressorts abweichende Zuständigkeitsregelungen vereinbart werden.

(3) Bei zweiseitigen Staatsverträgen verfügt das Fachreferat im Auswärtigen Amt über die für Bekanntmachungen relevanten Unterlagen in der dort geführten Vertragsakte (s. u. § 37). Es beauftragt Referat 501 mit der Bekanntmachung unter Beifügung folgender Angaben bzw. Unterlagen:

- Fundstelle der Veröffentlichung des Vertrags,
- Daten des Austausches oder der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden,
- Datum des diesbezüglichen Protokolls,
- Angaben über Mitteilungen, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind,
- Entwurf des Bekanntmachungstextes bei komplizierten Sachverhalten.

Soweit Vertragstexte in der Bekanntmachung veröffentlicht werden, werden hiervon (ggf. auch von der amtlichen Übersetzung) zwei Sätze der unterzeichneten Fassung benötigt (s. o. auch § 34).

Ist ein anderes Ressort zuständig, so werden ihm die Unterlagen in Kopie übersandt.

Die Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Ressortabkommen nimmt das federführende Ressort in eigener Zuständigkeit wahr; die für die Bekanntmachung erforderlichen Vertragsunterlagen liegen dort regelmäßig vor.

(4) Mehrseitige Verträge

a) Bei mehrseitigen Verträgen werden die für ihren Abschluss und ihre Geltung relevanten Vorgänge vom Verwahrer mitgeteilt. Verwahrermittelungen, deren Inhalt eine Bekanntmachung erfordert, werden vom Verwahrer inzwischen auf verschiedenen Wegen übermittelt:

1. klassische Verwahrermittelungen als diplomatische Noten,
2. elektronische Mitteilungen (teilweise abonnierbar),
3. Jahrbücher,
4. gar nicht aktiv, sondern nur durch Übersichten auf den Webseiten des Verwahrers abrufbar.

Sofern noch klassische diplomatische Noten übermittelt werden, erreichen diese teils die diplomatischen Vertretungen zur Weiterleitung an die Fachreferate, teils die Fachreferate im AA unmittelbar zur Aufnahme in die Vertragsakte. Die Fachreferate im AA stellen sicher, dass Referat 501 einen Durchdruck aller Verwahrermittelungen für Bekanntmachungszwecke erhält.

Referat 501 übernimmt in diesen Fällen die Bekanntmachung, ohne dass es eines Auftrags des Fachreferats bedarf.

- b) Vertragsbezogene Erklärungen wie Vorbehalte, Einsprüche oder Auslegungserklärungen anderer Vertragsparteien zu mehrseitigen Verträgen werden in der Regel in der Sprachfassung bekannt gemacht, die der deutschen Fassung oder amtlichen Übersetzung zugrunde liegt. Auf den Abdruck der Erklärungen in ihrem Wortlaut mit Übersetzung kann verzichtet werden, wenn der mehrseitige Vertrag von einem institutionellen Verwahrer verwahrt wird, der über eine zuverlässige, leicht zugängliche, aktuelle Verwahrer-Internetseite verfügt (z. B. VN-GS, Europarat). Für Bekanntmachungszwecke im Bundesgesetzblatt Teil II ist in diesen Fällen der Verweis auf die entsprechende Internetseite des Verwahrers hinreichend. Deutsche Erklärungen sowie diejenigen, auf die sich die deutsche Erklärung ggf. bezieht, werden immer bekanntgemacht. Bei Erklärungen, die keiner Auslegung bedürfen (z. B. Erstreckungserklärungen), und Vorbehalten, die hinreichend definiert und zugelassen sind, ist eine inhaltlich treffende Kurzbezeichnung oder ein Hinweis auf die betreffende Vertragsbestimmung ausreichend.

Verfahren und Form

#### (5) Verfahren

- a) Bekanntmachungen des Auswärtigen Amts werden vom Leiter der Rechtsabteilung „Im Auftrag“ unterzeichnet. Kommt ihnen aus politischen oder rechtlichen Gründen besondere Bedeutung zu, unterzeichnet der Staatssekretär „In Vertretung“.
- b) Zum Druck übersendet Referat 501 der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes Teil II zwei Kopien der unterzeichneten Bekanntmachung. Die Schriftleitung stellt zunächst Korrekturabzüge her und übermittelt sie zweifach dem Referat 501, das den Sprachendienst mit dem Korrekturlesen der fremdsprachigen Texte beauftragt. Dazu übermittelt Referat 501 zusammen mit den Korrekturabzügen Kopien der Original-Mitteilungen, wie sie der Verwahrer versandt hat. Ein Exemplar der geprüften Korrekturabzüge erhält die Schriftleitung zurück, das andere verbleibt bei Referat 501. Sind Fehler beanstandet worden, so können bei Bedarf nochmals Revisionsabzüge hergestellt und diese einer erneuten Prüfung unterzogen werden.

Korrekturlesen

Nach Druck der Bekanntmachung übersendet die Schriftleitung Referat 501 ein Belegexemplar des betreffenden Bundesgesetzblattes. Referat 501 übermittelt das Belegexemplar dem Fachreferat, das ggf. das Fachressort unterrichtet.

Archivierung

- c) Die Urschriften der Bekanntmachungen des Auswärtigen Amts sind Referat 117 zur Archivierung zuzuleiten; die paraphierten Doppel verbleiben bei den Akten des Referats 501.

## § 36 Registrierung

### (1) Völkerrechtliche Bedeutung

Gemäß Artikel 102 Absatz 1 VN-Charta und Artikel 80 WVK sind alle von VN-Mitgliedstaaten geschlossenen völkerrechtlichen Verträge nach Inkrafttreten so schnell wie möglich dem VN-Sekretariat in New York zur Registrierung und Veröffentlichung in der „*United Nations Treaty Series*“ (UNTS) zuzuleiten, die, wenn alle VN-Mitgliedstaaten dieser Pflicht nachkommen, die weltweit bestehenden Vertragsbeziehungen widerspiegelt (s. o. § 12 Absatz 11). Die Nicht-Registrierung eines Vertrags beim VN-Sekretariat hat zur Folge, dass sich die Vertragsparteien bei einem Organ der Vereinten Nationen, insbesondere dem Internationalen Gerichtshof, nicht auf den Vertrag berufen können (Artikel 102 Absatz 2 VN-Charta). Die Registrierung fachspezifischer Verträge bei einer Sonderorganisation, wie die in Artikel 83 des Chicagoer Übereinkommens von 1944 vorgesehene Registrierung von Luftverkehrsabkommen bei der ICAO, ersetzt nicht die Registrierung gemäß Artikel 102 VN-Charta bei den VN.

### (2) Vertragliche Registrierungspflicht

Internationaler Übung entsprechend veranlasst bei zweiseitigen Verträgen die Vertragspartei, in deren Land der Vertrag geschlossen wird, die Registrierung und bestätigt deren Vollzug gegenüber der anderen Vertragspartei. Oft ist vertraglich geregelt, welche Vertragspartei die Registrierung veranlassen soll. Bei mehrseitigen Verträgen hat der Verwahrer die Registrierung zu veranlassen (Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 80 Absatz 2 WVK).

### (3) Deutsches Verfahren

Obliegt die Registrierung eines Vertrags der deutschen Seite bzw. Deutschland als Verwahrer, übernimmt Referat 501 des Auswärtigen Amtes diese Aufgabe entsprechend den jeweils geltenden Vorgaben und Anweisungen des Treaty Office des VN-Generalsekretärs für alle Übereinkünfte (auch solche in Form eines Notenwechsels und für Ressortabkommen).

Zuständigkeit:  
Referat 501 (AA)

## § 37 Führung der Vertragsakten, Archivierung

### (1) Vertragsakte

Die Führung der Akte aller einen völkerrechtlichen Vertrag betreffenden Schriftstücke („Vertragsakte“) obliegt dem federführenden Referat des Auswärtigen Amtes in seiner Rolle als „Manager des Vertrags“; ausgenommen sind die Schriftstücke zu Ressortabkommen, für deren aktenmäßige Erfassung die federführenden Ressorts zuständig und verantwortlich sind.

Fachreferat des AA  
als Manager des  
Vertrags

Die Vertragsakte muss den Verlauf der Verhandlungen und die einzelnen Schritte des Vertragsabschlusses so vollständig wiedergeben, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zur Klärung vertragsrelevanter

Vollständigkeit der  
Vertragsakte

Fakten und Zusammenhänge (z. B. zur Auslegung von Vertragsformulierungen) herangezogen werden kann. Die international übliche, im Einzelfall auch ausdrücklich vereinbarte Vertraulichkeit von Verhandlungen ist bei Führen der Akte zu berücksichtigen. Die zur Vertragsakte gehörigen Schriftstücke haben unbefristeten Dauerwert im Sinne der Nr. 4.2 der Registraturanweisung. Die unten in Absatz 2 genannten Unterlagen gehören als Kopien in die Vertragsakte; die Originale werden der gesonderten Archivierung im Vertragsarchiv zugeführt.

Die bei Referat 501, den anderen Referaten des Auswärtigen Amts sowie beteiligten Ressorts parallel geführten Akten können die Vertragsakte nicht ersetzen.

## (2) Vertragsarchiv

Gemäß § 72 Absatz 8 GGO und § 10 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) werden die Urschriften von Staatsverträgen, Regierungsübereinkünften und Ressortabkommen mit Vollmachten und anderen Nebenurkunden im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts aufbewahrt (Vertragsarchiv).

Die folgenden Unterlagen sind demnach im Vertragsarchiv zu archivieren:

### a) Bei zweiseitigen Verträgen in Form der Niederschrift:

- die für die deutsche Seite bestimmte Vertragsurschrift,
- die zur Urschrift gehörenden Urkunden und Anlagen (nicht jedoch lediglich paraphierte, nicht unterzeichnete Texte),
- Vollmacht der anderen Vertragspartei,
- paraphiertes Doppel der deutschen Vollmacht (und deren Ausfertigung, falls sie nicht übergeben wurde) bzw. Zustimmung des Bundespräsidenten zur Unterzeichnung,
- paraphiertes Doppel der deutschen Ratifikationsurkunde,
- Urschrift der fremden Ratifikationsurkunde,
- Protokoll über den Austausch von Ratifikationsurkunden,
- paraphiertes Doppel der deutschen Mitteilung, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, sowie Zustimmung des Bundespräsidenten zur Abgabe der Mitteilung,
- gleiche Mitteilung der anderen Vertragspartei sowie deren Übersetzung ins Deutsche,
- Registrierungszertifikat der VN gemäß Artikel 102 VN-Charta.

### b) Bei zweiseitigen Verträgen in Form des Notenwechsels:

- paraphierte Doppel deutscher Noten in allen gefertigten Sprachfassungen,

- Urschriften fremder Noten und ihre Übersetzung in die deutsche Sprache, sofern keine englisch- oder französischsprachige Fassung vorhanden ist,
- Bescheinigung der Auslandsvertretung nach Anlage B,
- Registrierungszertifikat der VN gemäß Artikel 102 VN-Charta.

c) Bei mehrseitigen Verträgen:

- die vom Verwahrer übermittelte beglaubigte Vertragsabschrift (vgl. § 38 Absatz 2 Buchstabe b),
- paraphiertes Doppel der deutschen Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmacht,
- paraphiertes Doppel der deutschen Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunde und der Noten, mit denen Vorbehalte und Erklärungen abgegeben werden,
- Protokolle oder Bestätigungen des Verwahrers über die Hinterlegung deutscher vertragsbezogener Urkunden, über die Anbringung deutscher Vorbehalte oder die Abgabe deutscher Erklärungen.

d) Wenn Deutschland Verwahrer ist:

- Vertragsurschrift,
- alle Vollmachten (deutsche wie fremde),
- Original der vertragsbezogenen Erklärungen aller Vertragsparteien,
- Original der Ratifikations-/Beitritts-/Annahmearkunden aller Vertragsparteien,
- alle Verwahrermittelungen des Auswärtigen Amts,
- Registrierungszertifikat der VN gemäß Artikel 102 VN-Charta.

In allen Fällen sind die Urschriften von Bekanntmachungen des Auswärtigen Amts (s. o. § 35) zu archivieren.

(3) Verfahren der Archivierung

Die o.g. Unterlagen sind vom federführenden Referat möglichst bald nach Erhalt der Archivierung zuzuführen. Hierzu werden die anfallenden Vertragsunterlagen mit Archivierungsantrag nach Muster 57 über Referat 501, welches sie durchsieht und prüft, an Referat 117 zur Archivierung übermittelt.

Antrag nach  
Muster 57

Dem Antrag sind drei Doppel sowie ein vollständiger Satz Kopien der zu archivierenden Unterlagen beizufügen. Auf dem Vordruck sind die zu archivierenden Unterlagen mit ihren vollständigen Bezeichnungen, bei Vertragsurschriften auch die Namen und Titel der Unterzeichneten anzugeben.

Archivnummer

Die Mitteilung des Referats 117 über die Archivnummer ist in die Vertragsakte aufzunehmen.

#### (4) Aufbewahrung nichtvertraglicher Instrumente

Gemeinsame  
Absichtserklärung,  
MoU

Nichtvertragliche Instrumente (Absprachen, gemeinsame Absichtserklärungen, „MoU“), die dem AA zur zentralen Aufbewahrung übermittelt werden oder die es selbst ausgehandelt hat, werden vom Politischen Archiv des AA (Referat 117) an gesonderter Stelle verwahrt. Hierzu ist das unterzeichnete Original des Instruments vom / über das Fachreferat im AA mit Antrag nach Muster 58 über Referat 501 dem Referat 117 zuzuleiten. Im Übrigen gelten die für das zuständige Fachressort zu beachtenden Archivierungsbestimmungen.

Antrag nach Muster  
58

### § 38 Deutschland als Verwahrer eines mehrseitigen Vertrags

#### (1) Zuständigkeit

Zuständigkeit des  
AA

Wird die (Regierung der) Bundesrepublik Deutschland in einem mehrseitigen/multilateralen Vertrag zum Verwahrer (depository, dépositaire; in der Schweiz und in Österreich auch Depositar) bestimmt (vgl. oben § 12 Absatz 10), werden die damit einhergehenden Aufgaben vom Auswärtigen Amt wahrgenommen. Innerhalb des Auswärtigen Amtes werden Verwahreraufgaben grundsätzlich vom Fachreferat wahrgenommen. Das Fachreferat veranlasst und koordiniert auch die Verwahreraufgaben, die es selbst nicht wahrnimmt und die durch Stellen innerhalb und außerhalb des Auswärtigen Amtes zu erledigen sind.

Unparteilichkeit

**Als Verwahrer eines Vertrags hat das Auswärtige Amt seine Aufgaben, die internationalen Charakter haben, unparteiisch wahrzunehmen** (Artikel 76 Absatz 2 WVK). Die Rolle der (Regierung der) Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei sowie deren Ansichten und Interessen sind von der Erfüllung dieser Verwahreraufgaben strikt zu trennen.

#### (2) Aufgaben des Verwahrers

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, hat ein Verwahrer die in Artikel 77 ff. WVK aufgeführten Aufgaben:

Aufbewahrung der  
Urschrift im  
Politischen Archiv  
(AA)

a) **Aufbewahrung der Urschrift des Vertrags und weiterer vertragsbezogener Urkunden** (Artikel 77 Absatz 1 Buchstaben a und c)

Das Fachreferat nimmt die Urschrift des Vertrags (sofern es sie nicht selbst erstellt hat) und alle sich auf den Vertrag beziehenden Urkunden (Vollmachten, Notifikationen, Mitteilungen) entgegen. Das Fachreferat leitet diese über Referat 501 dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes zu (Muster 57). Dem Politischen Archiv obliegt die dauerhafte Aufbewahrung aller

Antrag nach Muster  
57



Urkunden, die dem Auswärtigen Amt als Verwahrer übermittelt wurden.

b) **Erstellung von beglaubigten Abschriften** der Urschrift (Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b)

Das Politische Archiv erstellt auf Anforderung des Fachreferats die beglaubigten Abschriften der Vertragsurschrift. Die Weiterleitung der beglaubigten Abschriften an die Vertragsparteien und die Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden, erfolgt durch das Fachreferat.

c) **Erstellung weiterer Texte des Vertrags in zusätzlichen Sprachen, sofern dies im Vertrag gefordert ist** (Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b)

In seltenen Ausnahmefällen sehen die Bestimmungen des Vertrags vor, dass weitere Texte des Vertrags in zusätzlichen Sprachen zu erstellen und den Vertragsparteien (in spe) zu übermitteln sind (Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b).

Dies bedeutet nicht, dass der Verwahrer alle vertraglich vorgesehenen Sprachfassungen auf der Grundlage der einsprachigen Verhandlungsergebnisse fertigen muss. Vielmehr sind Übersetzungsfragen grundsätzlich offen und damit Gegenstand der Verhandlungen.

d) **Entgegennahme von Unterzeichnungen sowie anderer sich auf den Vertrag beziehender Urkunden, Notifikationen und Mitteilungen** (Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe c)

Unterzeichnungszeremonie

Liegt ein Vertrag zur Unterzeichnung auf, hat das Fachreferat den hierzu berechtigten Staaten oder Regierungen die Unterzeichnung des Vertrags zu ermöglichen und die Unterzeichnungszeremonie zu organisieren. Für die Organisation und Durchführung der Unterzeichnungszeremonie wird im Übrigen auf das Merkblatt in Anlage E verwiesen.

Anlage E

e) **Prüfung der guten und gehörigen Form der Urkunden**

Ein eigenständiges Prüfungsrecht kommt dem Verwahrer bei der Frage zu, ob die Unterzeichnung und jede sich auf den Vertrag beziehende Urkunde, Notifikation und Mitteilung sich in guter und gehöriger Form befinden. Falls erforderlich, hat der Verwahrer den betreffenden Staat darauf aufmerksam zu machen (Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe d). Die Prüfung der Zulässigkeit von Vorbehalten gemäß Artikel 19 WVK ist hingegen den Vertragsparteien vorbehalten.

Umfang des Prüfungsrechts

Das Fachreferat im AA prüft daher die übergebenen Dokumente (Vollmachten, Mitteilungen, Urkunden) auf gute und gehörige Form unter Beteiligung von Referat 501. Bei Zweifeln/Mängeln darf das Dokument nicht entgegengenommen werden.

f) **Unterrichtung der anderen Vertragsparteien über vertragsbezogene Handlungen, Notifikationen und Mitteilungen** (Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe e)

Verwahrermittteilungen

Für die nach Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe e WVK geforderte Unterrichtung der Vertragsparteien (Verwahrermittteilung) ist das Fachreferat im AA zuständig. Die **Verwahrermittteilung erfolgt unverzüglich** (kein Sammeln „bis es sich lohnt“). Sie erfolgt in Form von Zirkularnoten, die von Referat 501 mitzuzeichnen sind. Die **Zirkularnoten** richten sich an die diplomatischen Vertretungen der Vertragsparteien und der Staaten, die berechtigt sind, Vertragspartei zu werden.

Form der Verwahrermittteilungen

Muster 59

g) **Unterrichtung der Vertragsparteien über den Zeitpunkt des Inkrafttretens**

Es ist Aufgabe des Fachreferats im AA, unter Beteiligung von Referat 501 das Inkrafttreten des Vertrags festzustellen und die Vertragsparteien über dessen Zeitpunkt per Verwahrermittteilung unter Mitzeichnung von Referat 501 zu unterrichten.

h) **Registrierung des Vertrags bei den VN** (Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe g)

Sofern im Vertrag nicht anderweitig vorgesehen, hat der Verwahrer den Vertrag nach Artikel 102 Absatz 1 VN-Charta bei den Vereinten Nationen registrieren zu lassen. Hierfür ist Referat 501 zuständig (s. o. § 36).

i) **Erfüllung weiterer im Vertrag benannter Aufgaben**

Der Vertrag kann dem Verwahrer weitere Aufgaben zuweisen, die nicht *strictu sensu* Verwahreraufgaben sind.

(3) Verwahrerwebsite

Von Deutschland verwahrte Verträge

Referat 501 stellt alle von Deutschland verwahrten Verträge auf die öffentliche Website des Auswärtigen Amtes ein. Dort werden (soweit verfügbar) verbindliche Wortlaute und Statuslisten möglichst aktuell eingepflegt. Hierzu ist Voraussetzung, dass die Fachreferate alle vertragsbezogenen Ereignisse unverzüglich Referat 501 mitteilen.

Eine Anleitung für die praktische Handhabung der Verwahreraufgaben auf deutscher Seite sowie Beschreibungen und Erläuterungen können einem Merkblatt des Referats 501 entnommen werden.

## § 39 Weitere Behandlung eines Vertrags

(1) Allgemeines

... und der Vertrag lebt weiter!

Einmal geschlossen und in Kraft regelt ein Vertrag die Beziehungen der Vertragsparteien untereinander. Oftmals schafft er ein Regelwerk, welches fortentwickelt wird. Für die Betreuung eines Vertrages und der daraus resultierenden Aufgaben während seiner Laufzeit bleiben die federführenden Ressorts und die Fachreferate im AA als

Spiegelreferate auch weiterhin zuständig (vorbehaltlich reorganisierender Maßnahmen innerhalb der Ressorts).

Gerade bei multilateralen Verträgen gibt es regelmäßig Veränderungen durch Beitritte oder Wegfall weiterer Vertragsparteien, vertragsbezogene Erklärungen anderer Vertragsparteien und dergleichen. Für das AA und die als Vertragsmanager (s. o. § 16) fungierenden Fachreferate im AA bedeutet dies vor allem, als Schnittstelle zwischen den Verwahrern solcher multilateralen Verträge und dem federführenden Ressort im Inland zu fungieren.

(2) Behandlung von Verwahrermittellungen bei multilateralen Verträgen

Gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe e WVK hat der Verwahrer eines mehrseitigen Vertrags die Vertragsparteien sowie Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden, über alle Handlungen, Notifikationen und Mitteilungen, die sich auf den Vertrag beziehen, zu unterrichten.

Behandlung fremder Verwahrermittellungen

- a) Wichtig sind hier vor allem die Unterrichtung der Verwahrer über Ratifikationen, Annahmen und Beitritte, das heißt das **Hinzukommen weiterer Vertragsparteien**. Die Unterrichtung erfolgt meist durch **Rundnoten der Verwahrer an die diplomatischen Vertretungen**.

Diese Unterrichtungsnoten sind an das Fachreferat im AA zu übermitteln, mit Doppel an Referat 501 und für das zuständige Fachressort. Die Rundnoten des Europarats erhält Referat 203, welches ein Doppel an Referat 501 leitet; die ausschließlich elektronisch übermittelten Rundnoten der VN erhält Referat 501 und sonstige Rundnoten das zuständige Fachreferat (jeweils Kopie an Referat 501). Die Referate 501 und 203 leiten die Rundnoten nach förmlicher Prüfung an die zuständigen Fachreferate weiter, die die zuständigen Fachressorts unterrichten. (Zur Archivierung dieser Verwahrernoten s. o. § 37.)

- b) Vorbehalte und andere vertragsbezogene Erklärungen anderer Vertragsparteien werden Deutschland ebenfalls vom Verwahrer notifiziert. Diese Mitteilungen und Notifikationen gehen auf demselben Weg zunächst beim Auswärtigen Amt ein, welches sie in oben dargestellter Weise an die Fachressorts weiterleitet.

**Auf Bitte oder unter Einschaltung des federführenden Ministeriums prüft das Auswärtige Amt** (Fachreferat unter Beteiligung von Referat 501) **von anderen Staaten angebrachte Vorbehalte und Erklärungen** daraufhin, ob sie Anlass zu Einsprüchen geben. Formulierungsmöglichkeiten für Einsprüche ergeben sich aus Muster 21. Einsprüche Deutschlands sind mit Referat 501 abzustimmen. Bei der Prüfung eines von einem anderen Staat angebrachten Vorbehalts ist zu beachten, dass ein solcher Vorbehalt, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, als von der Bundesrepublik Deutschland angenommen gilt, wenn die Bundesrepublik Deutschland

Prüfung von anderen Staaten angebrachter Vorbehalte

Muster 21

Beteiligung Referat 501 (AA) zwingend

- (i) bis zum Ablauf von zwölf Monaten ab dem Tag, an dem die Verwahrernotifikation bei der Bundesrepublik Deutschland eingeht, oder

- (ii) bis spätestens zu dem Zeitpunkt – wenn dies der spätere ist –, in dem die Bundesrepublik Deutschland ihre Zustimmung ausgedrückt hat, durch den Vertrag gebunden zu sein, d. h. bis spätestens zu dem Zeitpunkt der Beitrittserklärung der Bundesrepublik Deutschland,

keinen Einspruch gegen den Vorbehalt erhebt (Artikel 20 Abs. 5 WVK).

Soweit amtliche deutsche Übersetzungen fremder Vorbehalte benötigt werden, beispielsweise für Bekanntmachungszwecke (s. o. § 35), ist der Sprachendienst des Auswärtigen Amts zu beteiligen.

Im Übrigen gelten die Beteiligungs-, Form- und Verfahrensvorschriften für Vorbehalte gemäß § 32 entsprechend für Erklärungen zu fremden Vorbehalten und Einsprüche gegen sie.

Formfragen

## § 40 Vertragsbeendigung, Kündigung

### (1) Rechtsgrundlagen

Aus Artikel 54 WVK ergibt sich, dass die (einseitige) Beendigung eines Vertrags, seine Kündigung oder der Rücktritt einer Partei nur im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags oder (jederzeit) im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien erfolgen kann.

Auf bestimmte Zeit geschlossene, befristete Verträge enden mit Ablauf der vertraglich bestimmten Laufzeit.

Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können nur gekündigt werden, wenn der Vertrag eine Kündigungsklausel enthält oder anderweitig feststeht, dass die Vertragsparteien eine Kündigung zulassen wollten bzw. sich ein Kündigungsrecht aus der Natur des Vertrags herleiten lässt (Artikel 56 WVK).

Besteht ein Kündigungsrecht, kann es nur hinsichtlich des gesamten Vertrags ausgeübt werden, sofern die Kündigungsklausel nichts anderes vorsieht oder die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Auch Kündigungsfrist und sonstige zu beachtende Modalitäten (Schriftform, diplomatischer Weg etc.) ergeben sich aus der Kündigungsklausel des Vertrags.

Die Absicht, einen Vertrag durch Kündigung zu beenden, sollte frühzeitig mit der anderen Seite aufgenommen werden; das Einvernehmen über die Vertragsbeendigung ist grundsätzlich anzustreben, auch wenn sie durch (die einseitige) Kündigung erfolgt.

### (2) Zuständigkeit

Die Kündigung von Staatsverträgen und Regierungsabkommen obliegt dem Auswärtigen Amt. Adressat einer Kündigung ist in diesen Fällen das Außenministerium der anderen Vertragspartei, nicht deren diplomatische Vertretung in Deutschland.

Ressortabkommen werden vom Fachressort selbst gekündigt. Adressat der Kündigung ist das Fachressort der anderen Vertragspartei.

Adressat einer Kündigung eines mehrseitigen (multilateralen) Vertrags ist der Verwahrer.

keine Kündigung  
ohne  
Kündigungsklausel

Zuständigkeit AA

### (3) Beteiligungen

Alle Vertragskündigungen (auch die von Ressortabkommen) sind zwischen dem Fachreferat des Auswärtigen Amts und dem Fachressort unter innerstaatlichen, völkerrechtlichen und außenpolitischen Gesichtspunkten zu erörtern. Gemäß § 15 Absatz 1 GOBReg sind sie darüber hinaus dem Kabinett zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten, wenn sie von allgemeiner innen- oder außenpolitischer, wirtschaftlicher, sozialer, finanzieller oder kultureller Bedeutung sind. Die gesetzgebenden Körperschaften müssen der Kündigung von Verträgen, auch solchen, die unter Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG fallen, nicht zustimmen (vgl. BVerfGE 68, 1, 85 f.).

Kabinettsbefassung

### (4) Kündigungsnote

Der Wortlaut der Note, die die Kündigung enthält, ist von Referat 501 zu überprüfen. Der Erlass, mit dem eine diplomatische Vertretung angewiesen wird, die Notifikation der Kündigung, i. d. R. durch unterzeichnete Note, ggf. mit mündlichen Erläuterungen, vorzunehmen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Amtsleitung. Die Überprüfungspflicht durch Referat 501 und das Erfordernis der Zustimmung der jeweiligen Amtsleitung gilt für den Brief des Fachressorts, mit dem die Kündigung eines Ressortabkommens erklärt wird, entsprechend.

Formbedürftigkeit

Die Kündigungsnote soll unter Bezugnahme auf die Kündigungsklausel des Vertrags auch das Datum nennen, an dem der Vertrag (für Deutschland) infolge der Kündigung außer Kraft tritt. Dies schafft Klarheit für alle Beteiligten.

### (5) Bekanntmachung

Das Außerkrafttreten eines Vertrags infolge Kündigung wird vom Auswärtigen Amt, Referat 501, bei Ressortabkommen vom federführenden Ressort, im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt gemacht.

## E. Nichtvertragliche Instrumente

### § 41 Nichtvertragliche Instrumente

#### (1) Bedeutung

„Absprache“  
„Arrangement“  
„MoU“

Neben den völkerrechtlichen Verträgen gibt es im Verkehr zwischen Völkerrechtssubjekten nichtvertragliche Instrumente wie „Absprachen“ (im Englischen als *Arrangement* bezeichnet). Weitere, häufig verwandte Bezeichnungen sind „Gemeinsame Absichtserklärungen“ sowie „Memorandum of Understanding“ (MoU – zum Begriff „MoU“ vgl. §§ 4 und 41 Absatz 2). Sie werden ausdrücklich als nicht vom Völkerrecht bestimmte, nicht rechtlich verbindliche Regelungen ausgestaltet und entfalten lediglich **eine politische, nicht aber eine rechtliche Bindungswirkung**. Diese Instrumente sind sehr flexibel und können in der Praxis beispielsweise Verabredungen über die konkrete bilaterale Zusammenarbeit in einem Kleinstprojekt umfassen, aber gelegentlich auch hochpolitische mehrseitige gemeinsame Erklärungen von grundlegenderer Bedeutung wie beispielsweise die Charta des International Energy Forum.

Die formalen Anforderungen an das Zustandekommen nichtvertraglicher Instrumente sind geringer als bei völkerrechtlichen Verträgen; insbesondere bedarf es **keiner Vollmacht für ihre Unterzeichnung**.

#### (2) Gestaltung

Abgrenzung vom Vertrag

Weil die Bezeichnung oder der Titel eines Instruments allein dessen Rechtsnatur nicht bestimmt, ist der Text von nichtvertraglichen Instrumenten in einer Weise zu gestalten und zu formulieren, dass er sich eindeutig von einem auf rechtliche Bindung abzielenden völkerrechtlichen Vertrag abhebt.

**So dürfen vertragstypische Gestaltungselemente wie Präambeln, Einteilung in Artikel oder Geschehensklauseln nicht verwendet werden.**

Vermeidung von Vertragssprache

Ausdrücke der Vertrags- bzw. Rechtssprache (bspw. „Vertragsparteien“, „verpflichten sich“, „kommen überein“, „Inkrafttreten“ und, nicht zu vergessen, das Vertragspräsenz, das normalerweise die rechtliche Verbindlichkeit zum Ausdruck bringt) müssen umschrieben werden. **Hierzu haben sich bestimmte Formulierungen herausgebildet, die gemeinhin als nichtvertraglich angesehen werden.**

Vermeidung des Begriffs „MoU“

Von Bezeichnungen wie Abkommen oder Vereinbarung ist abzusehen. Der englische Ausdruck „**Memorandum of Understanding**“ (MoU) ist – soweit möglich – zu vermeiden, auch wenn er vielfach für nichtvertragliche Instrumente verwendet (und dann auf Deutsch mit „Absprache“ wiedergegeben) wird. Der Begriff ist jedoch nicht eindeutig und wird von manchen Staaten auch für rechtlich bindende Texte (und hat dann die deutsche Entsprechung

„Vereinbarung“) verwendet. Damit keine Missverständnisse über etwa einzugehende Verpflichtungen aufkommen, sollen deutsche Stellen bei den Verhandlungen mit dem ausländischen Partner darauf hinwirken, dass die Bezeichnung als „MoU“ nach Möglichkeit vermieden wird. Sofern dies nicht durchsetzbar ist, sollte im Text des MoU niedergelegt werden, dass das betreffende Rechtsinstrument keine völkervertragsrechtliche Bindungswirkung entfaltet.

Die Verwendung von **Vertragspapier ist unzulässig**. Für nichtvertragliche Instrumente steht vielmehr ein besonderes alterungsbeständiges Papier zur Verfügung, welches vom Politischen Archiv bereitgestellt wird (**sog. Noten- bzw. „MoU“-Papier**).

„MoU“-Papier

Im Gegensatz zu einem Vertrag werden die hier in Rede stehenden nichtvertraglichen Instrumente nur lose in eine (wiederverwendbare) blaue Mappe mit Bundesadler eingelegt und weder gesiegelt noch in eine Vertragsmappe eingebunden.

Die Unterzeichnungszeremonie ist der Bedeutung des nichtvertraglichen Instruments entsprechend einfacher zu gestalten als die für einen völkerrechtlichen Vertrag.

Eine **Handreichung, einschließlich eines Glossars**, zur Fassung, Gestaltung und Unterzeichnung von nichtvertraglichen Instrumenten, findet sich in Anlage H.

Glossar, Formulierungsstandards

Anlage H

### (3) Prüfung durch Referat 501

Grundsätzlich ist der Entwurf zu einem geplanten nichtvertraglichen Instrument frühzeitig über das Fachreferat des AA an Referat 501 zur **förmlichen Prüfung** zu leiten. Damit soll sichergestellt werden, dass einerseits in der Bundesregierung eine Übersicht über geplante nichtvertragliche Instrumente mit dem Ausland besteht und andererseits nicht unbeabsichtigt völkerrechtliche Bindungen eingegangen werden. Ziel dieser förmlichen Prüfung ist es vor allem sicherzustellen, dass der Text frei von vertragstypischen Elementen und eindeutig von einem Vertrag abgegrenzt ist. Diese Prüfung ist somit das Gegenstück zur vertragsförmlichen Prüfung durch das AA. Ausnahmen bestehen bei Vorgängen mit einer etablierten Praxis, in denen die Gefahr einer unbeabsichtigten völkerrechtlichen Bindung nicht gegeben ist. Es ist sinnvoll, einen von deutscher Seite erstellten Entwurf vor Übergabe an die ausländische Seite der förmlichen Prüfung durch Referat 501 zu unterziehen.

Förmliche Prüfung

Erfährt eine Auslandsvertretung, dass ein nichtvertragliches Instrument vorbereitet wird, leitet sie den Entwurf i. d. R. unverzüglich über das Fachreferat an Referat 501 zur förmlichen Prüfung.

Die von Referat 501 als Prüfungsergebnis vorgenommenen Anmerkungen und Änderungsvorschläge sind zu berücksichtigen und grundsätzlich in die Verhandlungen einzuführen. Soweit der von Referat 501 geprüfte Text im Rahmen der Verhandlungen mit der anderen Seite Änderungen erfährt, ist er zur abschließenden Prüfung nochmals bei Referat 501 vorzulegen.

#### (4) Ermächtigung

keine Vollmacht  
erforderlich

Auch wenn Vollmachten für die Unterzeichnung eines nichtvertraglichen Instruments nicht nötig sind, bedarf die unterzeichnende Person selbstverständlich der **erforderlichen internen Ermächtigung**. Diese wird, falls ein Angehöriger einer Auslandsvertretung ein nichtvertragliches Instrument unterzeichnen soll, per Erlass durch das Fachreferat im AA erteilt.

#### (5) Aufbewahrung im Politischen Archiv

Aufbewahrung des  
Originals

Muster 58

Das der deutschen Seite zustehende Exemplar des unterzeichneten Textes soll möglichst im Politischen Archiv des AA aufbewahrt werden. Es soll in diesem Fall vom Fachreferat des AA dem Politischen Archiv mit Antrag nach Muster 58 über Referat 501 zugeleitet werden. Im Übrigen gelten die für das zuständige Fachressort zu beachtenden Archivierungsbestimmungen.

#### (6) Nichtvertragliche Instrumente der Länder

Entwürfe zu nichtvertraglichen Instrumenten, die die Länder zu unterzeichnen beabsichtigen, werden Referat 501 über das Parlamentsreferat des AA (Referat 011) zur förmlichen Prüfung übermittelt.



# Anlagen



## Verzeichnis der Anlagen

Anlage A	Erstellung von Vertragsentwürfen _____ 99
Anlage B	Notenwechsel im Gastland (mit Bescheinigung nach Anlage B RvV - Kongruenzbescheinigung) _____ 108
Anlage C	„Lindauer Absprache“ vom 14. November 1957 _____ 114
Anlage D	Kramer / Heubl-Papier _____ 118
Anlage E	Vorbereitung und Durchführung der Unterzeichnungszeremonie _____ 124
Anlage F	Fertigung, Binden und Siegelung von Vertragsurschriften _____ 128
Anlage G	Berichtigung von Fehlern im Text von Verträgen _____ 131
Anlage H	Kurze Handreichung zur Erstellung von Instrumenten unterhalb der völkerrechtlichen Vertragsschwelle _____ 133
Anlage J	Hinweise für den diplomatischen Schriftverkehr _____ 143



**Erstellung von Vertragsentwürfen****I. Förmliche Gestaltung von Vertragstexten (s. auch Formatierungshinweise und Schriftbildmuster unter VI.)**

1. Der **Titel** (vgl. § 9 RvV) des Vertrags wird auf ein gesondertes Titelblatt gesetzt, und zwar zu Beginn des zweiten Drittels, zentriert und in normaler Grundschrift (kein Fettdruck, keine Großbuchstaben, keine Unterstreichungen). Das Titelblatt erhält keine Seitenzahl, wird aber mitgezählt.
2. Der **Text** beginnt auf Seite 2; am oberen Seitenrand steht die laufende Seitennummer (zentriert, rechts und links neben der Zahl je ein Bindestrich); am unteren Seitenrand wird kein Hinweis auf die Folgeseite angebracht; Anlagen erhalten ihre eigene Seitennummerierung. Die Rückseiten bleiben in der Regel unbeschrieben.

Die **Präambel** (vgl. § 10 RvV) beginnt mit der Benennung der Vertragsparteien, zentriert geschrieben; am Schluss steht ein Gedankenstrich. Für die Reihenfolge der Staatennamen gibt es in mehrseitigen Verträgen unterschiedliche Systeme, je nachdem ob und in welcher Weise alterniert wird. Oft wird das Alphabet der Sprache zugrunde gelegt, in der verhandelt wurde, für Verträge im Rahmen der EG/EU gilt das sogenannte „absolute Alphabet“, wonach jeder Staat an die Stelle rückt, an die sein Name aufgrund seiner eigenen Amtssprache alphabetisch gehört. Nach der Benennung der Vertragsparteien folgen ohne Anstriche die „Beweggründe“, voneinander durch Kommata getrennt; danach steht wieder ein Gedankenstrich, sodann linksbündig die Vereinbarungsformel (z.B. „sind wie folgt übereingekommen:“).

3. **Gliederung:** Umfangreichere Verträge können in Teile, Kapitel und Abschnitte gegliedert werden. Die Artikel folgen in gleichmäßigen Abständen; zu ihrer Nummerierung werden arabische Zahlen verwendet. Artikelüberschriften werden zentriert, in normaler Grundschrift geschrieben und nicht unterstrichen. Artikel dürfen nicht unterteilt werden, ohne dass die Unterteilungen zitierfähig gekennzeichnet werden (vgl. Nummer 4).
4. Die **Untergliederung von Artikeln** hat in allen Vertragsurschriften einheitlich und durchgängig zu erfolgen. Die Gliederungssymbole werden in folgender Reihenfolge verwendet:

- Absatznummer in eingeklammerten Ziffern,
- arabische Ordnungszahlen,
- rechtsseitig geklammerte kleine lateinische Buchstaben,
- Anstriche,
- rechtsseitig geklammerte kleine lateinische Doppelbuchstaben.

Zwischen einem Gliederungssymbol und dem nachfolgenden Text steht jeweils ein Leerschritt (ggf. Tabulatorgröße 0,4 cm)

## 5. Interpunktionsregeln in Untergliederungen:

Ein Doppelpunkt steht am Ende des einleitenden Satzes nur, wenn dieser ein selbständiger Satz ist.

- Setzt sich der Satz in der Untergliederung fort, so entfällt das Satzzeichen oder es wird, je nach Satzkonstruktion, ein anderes adäquates Satzzeichen gesetzt.
- Beginnt auch die Untergliederung mit einem selbständigen Satz, so wird das erste Wort groß geschrieben.

## II. Sprache

1. Vertragstexte sind klar und präzise zu formulieren. Die Sprache in völkerrechtlichen Verträgen soll sowohl den an die deutsche Gesetzessprache als auch den an die gehobene Allgemeinsprache gestellten Anforderungen entsprechen. Die *Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte* und das vom BMJV herausgegebene „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ sind zu beachten.
2. Im Einklang mit § 2 GGO (Gleichstellung von Frauen und Männern) ist darauf zu achten, dass auch in völkerrechtlichen Verträgen eine **geschlechtsneutrale Sprache** verwendet wird. Vor allem in bilateralen Verträgen ist das Prinzip der geschlechtsneutralen Sprache in unseren eigenen Vertragsentwürfen von Anfang an zu befolgen und darauf hinzuwirken, dass dies auch auf Seiten der anderen Vertragspartei geschieht.
- 3.. **Abkürzungen** („z.B.“, „usw.“ „ggf.“) und durch einen deutschen Ausdruck ersetzbare **Fremdwörter, Modewörter** und **Anglizismen** sind zu vermeiden.

## III. Bezeichnung der Vertragsparteien

Die in völkerrechtlichen Verträgen zu verwendenden Bezeichnungen von Staaten, Hoheitsgebieten und Hauptstädten sowie die davon abgeleiteten Adjektive sind unter [www.diplo.de/terminologie](http://www.diplo.de/terminologie) abrufbar. Dort findet sich u.a. das Länderverzeichnis für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland, das Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch (Deutsch) sowie die amtlichen Übersetzungen für „Bundesrepublik Deutschland“. Die allgemeine Bezeichnung in völkerrechtlichen Verträgen ist „Vertragspartei“, von „Seite“ ist in Abmachungen unterhalb der völkervertragsrechtlichen Schwelle die Rede.

## IV. Bezugnahmen auf andere völkerrechtliche Verträge

Auf andere völkerrechtliche Verträge wird stets in folgender Reihenfolge Bezug genommen (vgl. § 9 Absatz 4 RvV):

- amtliche deutsche Bezeichnung des Vertrags („Abkommen“, „Übereinkommen“), ggf. mit dazugehörigem Eigennamen, z. B. „Europäisches Übereinkommen...“;
- Datum (einstelliges Tagesdatum ohne Null, Monatsnamen ausschreiben),
- Aufzählung der Vertragsparteien entsprechend dem deutschen Alternat und
- Zweckbestimmung („über...“).

Von vorstehenden Regeln wird abgewichen, wenn die amtliche deutsche Bezeichnung zusammengesetzte Worte enthält („Internationaler Fernmeldevertrag“) oder wenn ein Datum wegen seiner Zweckbestimmung vom Titel nicht getrennt werden kann („Internationales Tropenholz-Übereinkommen von 1983 vom 18. November 1983“).

#### V. Verweisungen innerhalb eines Vertrags selbst

Der deutschen Gesetzessprache entsprechend entfällt bei Verweisungen innerhalb eines Vertrags die Benennung des Vertragstitels oder seiner Untergliederungen selbst (es heißt also nicht „nach Artikel 3 dieses Abkommens“ oder „in Absatz 2 dieses Artikels“, sondern lediglich „nach Artikel 3“ oder „in Absatz 2“), es sei denn, eine solche Formulierung wäre ausnahmsweise missverständlich.

Die **Zitierfolge** ist stets vertikal (von oben nach unten) und ohne Zwischensatzzeichen: *„nach Kapitel II Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b“*.

**Dekliniert** wird nur das erste Wort: *„im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Nummer 1“*.

Bei **Mehrfachverweisungen** wird der Plural verwandt: *„in den Artikeln 1 und 2“*.

Besonderheiten:

Es muss richtig heißen: *„nach Artikel ...“*, *„nach Satz 1“* (nicht „gemäß ...“), *„Ausführungen in Artikel ...“*, *„in Absatz ...“*, *„in Satz ...“*, *„unter Nummer 1“*, *„unter Buchstabe a“*.

Eine Grundzahl wird stets nachgestellt: *„nach Anlage 5“* (nicht „nach der fünften Anlage“) oder *„nach Absatz 4“* (nicht „gemäß dem 4. Absatz“); Ausnahme: bei Anstrichen wird die Ordnungszahl in Worten benutzt: *„erster Anstrich“*.

Verbindungen mit „oder“ erfordern bei Mehrfachverweisungen den Singular: *„je nach Fall gilt Buchstabe a oder b“*.

Abkürzungen werden - wie an vorstehenden Beispielen ersichtlich und in Abweichung von der Gesetzessprache - nicht verwendet (§ 5 Absatz 3 der *Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte*).

## VI. Hinweise zur Formatierung und Schriftbildmuster

### 1. Formatierung und Druck:

- ✓ Schriftart: Times New Roman, Größe 12
- ✓ Ausrichtung: linksbündig oder Blocksatz (bei Blocksatz ist die Silbentrennungsfunktion zu aktivieren)
- ✓ Zeilenabstand: durchgängig und einheitlich 1,5 Zeilen

Folgende Formatierungen in einem Word-Dokument (MSWord 2010) stellen eine optimale Ausrichtung des Vertragstextes innerhalb des blauen Rahmens sicher:

- ✓ Seitenlayout
  - ✓ Einrichtung der Seite – Seitenränder  
Befehle „Seitenlayout“ → „Seite einrichten“ → „Seitenränder“:  
oben: 4,3 cm  
unten: 3,0 oder 3,5 cm (wahlweise)  
links: 3,0 cm  
rechts: 2,5 cm
  - ✓ Einrichtung der Seite – Kopfzeile  
Befehle „Seitenlayout“ → „Seite einrichten“ → „Layout“:  
Abstand Kopfzeile vom Seitenrand: 2,5 cm
  - ✓ Leerzeilen
    - Zwischen
      - den drei Komponenten der Präambel,
      - der Präambel und Artikel 1,
      - zwischen Artikeln,
      - zwischen dem letzten Artikel und dem „Geschehen“-Vermerk sowie
      - zwischen dem „Geschehen“-Vermerk und den Unterzeichnungsformelnwerden je zwei Leerzeilen eingefügt.
    - Der Abstand zwischen Seitenpaginierung und Text beträgt ebenfalls zwei Leerzeilen (Durch Einrichtung des oberen Seitenrandes von 4,3 cm wird erreicht, dass der Text der Seite automatisch im Abstand von ca. zwei Leerzeilen zur Seitenpaginierung beginnt.).
    - Zwischen den Titelkomponenten und innerhalb von Artikeln zwischen deren Untergliederungen beträgt der Zeilenabstand je eine Leerzeile.
- ✓ Druck

Völkerrechtliche Verträge werden auf Vertragspapier (Büttenpapier Format 21 x 32 cm, 170 g/qm) mit innenliegendem blauen Rahmen gedruckt.

Zum Ausdruck wird das Vertragspapier mit der glatten Blattkante voran/nach unten und der 3-fach-Lochung links in das Druckerfach 1 eingelegt (Hinweis gilt für HP LaserJet Pro M 402dn; bei anderen Druckermodellen eventuell abweichend), so dass die glatte Blattkante nach dem Ausdruck oben ist.

Um einen sauberen Ausdruck zu erhalten, muss die **Druckergrundeinstellung wie folgt verändert** werden:

Befehle *Drucken* → *Druckeigenschaften/Druckoption* → *Papiersorte* → *Sehr schwer 131–175 gr.*

Bereitstellung von Vertragsmaterialien, Vertragspapier, -mappen und -band durch Referat 117 (siehe auch Anlage F zu § 24 Fertigung, Binden und Siegelung von Vertragsurschriften)



## 2. Bedeutung der schreibtechnischen Hinweise am rechten Seitenrand des Schriftbildmusters (Legende):

- T = Titelanordnung (zentriert, beginnend im zweiten Drittel der Seite)
- G = Gedankenstrich (unmittelbar nach Benennung der Vertragsparteien und unmittelbar nach dem letzten Beweggrund in der Präambel)
- K = Komma (Beweggründe werden durch Kommata voneinander getrennt)
- L = Leerzeile (Standard: eineinhalbzeilig)
- 2L = 2 Leerzeilen
- 8L = 8 Leerzeilen
- LS = Leerschritte im „Geschehen“-Vermerk zur späteren handschriftlichen Einfügung  
- des Unterzeichnungsorts  
- des Datums (es muss genügend Raum für den Monatsnamen bleiben)
- S1 = erste Seite: wird mitgezählt, jedoch nicht paginiert
- S2 = zweite Seite: Ab dieser Seite wird – beginnend mit „-2-“ – fortlaufend mittels arabischer Zahlen und vor- und nachgestelltem Mittelstrich paginiert.
- SO = Seitenrand oben 4,3 cm; Abstand Kopfzeile vom Seitenrand: 2,5 cm (wegen des blauen Rahmens auf Vertragspapier)
- SU = Seitenrand unten 3,0 oder 3,5 cm (ggf. wird Leerzeilenangabe hierdurch annulliert)
- U = Unterschriftsfeld: beide Unterzeichnungsformeln stehen auf gleichen Zeilen, im deutschen Alternat ist die deutsche Formel linksbündig, die der anderen Vertragspartei steht rechts.
- ANL = Anlagen werden – soweit nötig (d.h. soweit es mehr als eine Anlage gibt) – in sich fortlaufend mittels arabischer Zahlen beziffert; die Zahl folgt dem Wort „Anlage“ (in der gleichen Zeile)
- S1 = erste Seite wird mitgezählt, jedoch nicht paginiert; ab der zweiten Seite wird beginnend mit „-2-“ fortlaufend mittels arabischer Zahlen und vor- und nachgestelltem Mittelstrich paginiert. Die Paginierung der Anlagen ist eigenständig, d.h. in sich fortlaufend und unabhängig von der Hauptkunde (Abkommen)
- Z = Zweckbestimmung der Anlage (wird im ersten Textabsatz den inhaltlichen Regelungen vorangestellt)

## 3. Schriftbildmuster:

siehe nächste Seiten

T  
L  
L  
L  
L  
L  
L  
L

XXXXXXXX

zwischen

(der Regierung) der Bundesrepublik Deutschland

und

(der Regierung) der Republik XXXXXXXXXXXX

über

XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

*im Original Rückseiten nicht beschriftet*

2L

Die (Regierung der) Bundesrepublik Deutschland  
und  
die (Regierung der) Republik XXXXXXXXXXXX –

G  
2L

XX XXX XXXXXXXXXXXX, XXX XXX XXX XXXXXXXX, XXXXXXXXXXX XXXX XXX-  
XX  
XXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXX,

K  
L

XX XXX XXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXX XXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX –

G  
2L

sind wie folgt übereingekommen:

2L

Artikel 1  
Überschrift

L

(1) XXX  
XXX-XXXXX XXXXXXXXXXX XXXX XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX:

L

1. XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX X  
XX,

L

2. XXXXXXX XXXXXXX XXXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX-  
XX-  
XX XXX-XXXXXXXXXXXX;

L

a) XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX,  
XXXXXXXXXXXX XXX,

L

b) XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX,  
XXXX XXXXXXX:

- XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,

L/SU

SO

2L

- XXXXXXXXXXXX XXX XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX:

L

aa) XXX XXXXXX XXXXXXXXXXX,

L

bb) XXXXXX XXXXXX XXXXXXXXXXX.

L

(2) XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX  
XXX-XXX XXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XX.

2L

Artikel 2  
Überschrift

L

XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXX XXXXXXXXXXX-XXXXXXXXXXXX, XXX XXX XXXXXX XXXXXXX, XXXXXXX  
XX.

2L

Artikel 3  
Überschrift

L

XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXX X  
XXXXXXXX-XXXXXXXX XXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX-  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.

2L

Geschehen zu XXXXXXXXX am XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und XXXXXXXXXXXX Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen  
verbindlich ist.

2L

Für die (Regierung der)  
Bundesrepublik Deutschland

Für die (Regierung der)  
Republik XXXXXXXXXXXX

U

8L

SU

ANL

Anlage  
zum  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
zwischen  
der (Regierung der) Bundesrepublik Deutschland  
und  
der (Regierung der) Republik XXXXXXXXXXXX  
über  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

2L

XX XXX XXXX XXX XXX XXX XXXXX-, XXXXX- XXX XXXXXXXXXXXXXXX  
XXXX-XXXXXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXX:

Z

2L

1. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXX XXX XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXX.

2L

2. XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
X XXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXX:

L

a) XXXX XXXXXXX XXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX XXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,

- XXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXX  
XXXXX:

aa) XXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX,

bb) XXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX.

b) XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXX XXXXX XXX XXXXXXX XX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXX

L/SU

**Notenwechsel im Gastland**

I. Unterzeichnete Noten:

1. Die deutsche einleitende Note wird mit dem Briefkopf des Missionschefs (Briefkopf „Der Botschafter ...“) oder des Geschäftsträgers a.i. (Briefkopf „Der Geschäftsträger ad interim der Bundesrepublik ...“) auf dem bei Referat 117 erhältlichen Notenpapier, alternativ auf weißem Papier, gedruckt und vom Missionschef oder vom Geschäftsträger a.i. unterzeichnet. Der Name des Unterzeichnenden wird nicht angegeben, der Briefkopf ist in der jeweiligen Sprachfassung einsprachig. Auch für das zu paraphierende Doppel ist das Notenpapier, alternativ weißes Papier, zu verwenden.
2. Adressat ist grundsätzlich der Außenminister bzw. sein Vertreter. Im Ausnahmefall kann der Notenwechsel auch mit einem anderen Ressortminister erfolgen, wenn dieser nach dem Recht des Gastlands hierzu befugt ist. Sollten diesbezüglich Zweifel bestehen, ist von dem Ressortminister eine Vollmacht zu erbitten oder - in weniger bedeutenden Fällen - eine entsprechende Bestätigung des Außenministeriums einzuholen. Das Fachreferat und Referat 501 sind hiervon vor dem Notenwechsel zu unterrichten. Die Weisung zum Vollzug des Notenwechsels (§ 29 Absatz 6 RvV) hat auch diese Ausnahmeregelung zu erfassen.
3. Der Note wird eine vom Sprachendienst übersetzte oder überprüfte Sprachfassung in der Amtssprache des Gastlands (in Ausnahmefällen in einer vereinbarten Mittelsprache) beigelegt, die ebenfalls unterschrieben wird. Ist nach Ansicht der Auslandsvertretung eine Änderung der Übersetzung erforderlich, so ist Weisung des Fachreferats einzuholen. Der Sprachendienst wird in solchen Fällen nochmals einzuschalten sein.
4. Für die schreibtechnische Gestaltung der deutschen einleitenden Note gilt das anliegende Schriftbildmuster.

II. Verbalnoten:

Verbalnoten und die zu paraphierenden Doppel werden auf Notenpapier / weißem Papier mit dem Kopf der Botschaft geschrieben, mit dem Dienstsiegel versehen, aber nicht unterzeichnet. Verbalnoten richten sich stets an das Außenministerium des Gastlandes. Im Übrigen gilt Abschnitt I.

III. Aufgaben der Auslandsvertretung nach Vollzug eines Notenwechsels:

1. Es ist zu prüfen und unter Verwendung des nachfolgenden Vordrucks „Bescheinigung nach Anlage B zur RvV / Kongruenzbescheinigung“ zu bestätigen, dass die Antwortnote
  - a) in ihrer Einleitung die deutsche Note korrekt zitiert (Datum, Nummer, Geschäftszeichen und ggf. Kurzbezeichnung),
  - b) das uneingeschränkte Einverständnis mit dem deutschen Vorschlag zum Ausdruck bringt,

- c) bei Textwiederholung wörtlich mit der einleitenden Note übereinstimmt (Kongruenz).
2. a) Ist die Antwortnote nur in der Sprache des Gastlands abgefasst und besteht sie lediglich aus Bezugnahme (Nr. 1.a) und Einverständnis (Nr. 1.b), so hat die Auslandsvertretung eine Übersetzung ins Deutsche anzufertigen und deren Richtigkeit zu bestätigen.
    - b) Enthält die Antwortnote neben Bezugnahme (Nr. 1.a) und Einverständnis (Nr. 1.b) die Textwiederholung (Nr. 1.c), so ist im Vordruck „Bescheinigung“ zusätzlich die wörtliche Übereinstimmung der Textwiederholung zu bestätigen.
  3. Zwecks Veröffentlichung, Bekanntmachung, Archivierung und Registrierung sind dem Fachreferat des Auswärtigen Amtes vorzulegen:
    - a) Paraphierdoppel sämtlicher Sprachfassungen der deutschen Note,
    - b) die Urschrift sämtlicher Sprachfassungen der Antwortnote,
    - c) die Übersetzung, die der Antwortnote beilieg, oder ersatzweise die von der Auslandsvertretung selbst gefertigte und bestätigte Übersetzung,
    - d) der ausgefüllte Vordruck „Bescheinigung“,
    - e) falls für das Inkrafttreten der Vereinbarung nicht das Datum der Antwortnote maßgebend ist, Angabe im Vordruck, an welchem Tag die Antwortnote bei der Auslandsvertretung eingegangen ist.

#### IV. Aufgaben des Fachreferats des Auswärtigen Amtes nach Erhalt der Unterlagen:

1. Es ist zu überprüfen,
  - a) ob die Auslandsvertretung die in Abschnitt III beschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt hat und dass somit die Vereinbarung durch den Notenwechsel zustande gekommen ist,
  - b) ob die Unterlagen vollständig vorliegen (Abschnitt III Nummern 2 und 3)
2. Die vollständigen Unterlagen werden Referat 501 zugeleitet, und zwar mit dem ausdrücklichen Auftrag
  - a) zur Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung,
  - b) zur Archivierung (mittels Vordruck nach Muster 57) und
  - c) zur Registrierung.

## Format einer einleitenden deutschen Note

### 1. Bedeutung der schreibtechnischen Hinweise am rechten Seitenrand:

A = Adresse (linksbündig oberhalb der unteren Seitenrandformatierung, sie beinhaltet die Höflichkeitsformel sowie Amtsbezeichnung des Adressaten in Vollform d.h. mit Länderbezeichnung gem. Länderverzeichnis für den amtlichen Gebrauch, Vornamen, Namen sowie Dienstsitz jedoch ohne postalische Vermerke)

AN = Anrede (identisch vor der Vorschlagsformel und in der Schlussversicherung, sie besteht aus der Amtsbezeichnung in der Kurzform, d.h. ohne Länderzusatz, Namen, Dienstsitz)

L = 1 Standard-Leerzeile (eineinhalbzeilig)

2L = 2 Standard-Leerzeilen (eineinhalbzeilig)

4L = 4 Standard-Leerzeilen (eineinhalbzeilig)

S1 = erste Seite: wird mitgezählt jedoch nicht paginiert

S2 = zweite Seite: ab dieser Seite wird – beginnend mit „-2-“ – fortlaufend mittels arabischer Zahlen und vor- und nachgestelltem Mittelstrich paginiert.

SO = Seitenrand oben 2,5 cm

SU = Seitenrand unten mindestens 3,0 cm

U = Unterschriftsfeld

### 2. Muster:

siehe umliegende Seite (im Original nur einseitig zu fertigen, Rückseite wird nicht beschriftet und nicht nummeriert)





2L

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.

L

2. XXXXXX XXXXXX XXXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXX XXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.

L

a) XXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXX, XXXXXXX XXXX XXXXXXX,

L

b) XX XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX  
XX XXXXXXXX:

L

- XXXXXXXXXXXX XXX XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX,

L

- XXXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX:

L

aa) XXX XXXXX XXXXXXXXXXX,

L

bb) XXXXX XXXXX XXXXXXXXXXX.

L

3. XXXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXXX XXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXX.

L

4. XXXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXX XX XXXXXXXXXXXXXXXX  
XXX XXXXXXXXXXX XXX XXXXXXXXXXX XXX XXX XXXXXXXXXXXXXXXX.

2L

Falls sich die Regierung der Republik XXX mit den unter den Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

2L

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

AN

4L

U

SU

AV: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Klicken Sie hier, um Text einzugeben., den Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Gz.: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Bescheinigung nach Anlage B RvV**

Kongruenzbescheinigung

Bitte dieses Formular am APC ausfüllen und ausgedruckt an das AA-Fachreferat schicken

Betr.: **Deutsch-Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Vereinbarung in Form eines Notenwechsels**

vom Klicken Sie hier, um Text einzugeben. (Daten beider Noten angeben!)  
über Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Bezug: Einleitende deutsche Note vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.,

Gz.: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anlg.: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

A	Die deutsche einleitende Note wurde vom Vertragspartner mit einer Note	
	<input type="checkbox"/>	in deutscher Sprache
	<input type="checkbox"/>	in Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Sprache (Amtssprache des Vertragspartners)
	<input type="checkbox"/>	in Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Sprache (Mittelsprache)
	beantwortet.	
	<input type="checkbox"/>	Es wird bestätigt,
	<input type="checkbox"/>	dass sich die Regierung von Klicken Sie hier, um Text einzugeben. mit dem in der deutschen Note gemachten Vorschlag uneingeschränkt einverstanden erklärt
und – sofern zutreffend –		
<input type="checkbox"/>	dass die Antwortnote die einleitende deutsche Note wörtlich wiederholt.	
<input type="checkbox"/>	dass die Antwortnote die der einleitenden deutschen Note beigefügte sprachendienstlich gefertigte bzw. überprüfte fremdsprachige Fassung wörtlich wiederholt.	

B	<input type="checkbox"/>	Die durch die Auslandsvertretung gefertigte und bestätigte Übersetzung der Antwortnote ist beigefügt <i>Die Rückübersetzung der Passage, die den sprachendienstlich gefertigten materiellen Regelungsteil wiederholt, ist nicht erforderlich, es genügt ein entsprechender Vermerk.</i>
---	--------------------------	--

C	Die Antwortnote des Vertragspartners, datiert auf <b>Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.</b> , ist am <b>Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.</b> bei der Auslandsvertretung eingegangen	
---	---	--

D	Die Registrierung der Vereinbarung bei den Vereinten Nationen	
	<input type="checkbox"/>	wird absprachegemäß vom Vertragspartner veranlasst.
	<input type="checkbox"/>	wird nicht vom Vertragspartner veranlasst. Daher wird die deutsche Seite gebeten, dies zu übernehmen.

\_\_\_\_\_  
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  
(Name, Amtsbezeichnung)

**I.  
„Lindauer Absprache“ vom 14. November 1957**

*Quelle: Handbuch für die Kultusministerkonferenz 1995, S. 424 f*

1. Der Bund und die Länder halten an ihren bekannten Rechtsauffassungen über die Abschluss- und Transformationskompetenz bei völkerrechtlichen Verträgen, die ausschließliche Kompetenzen der Länder berühren, fest.
2. Die Länder halten ein Entgegenkommen bei der Anwendung des Artikels 73 Ziffern 1 und 5 und des Artikels 74 Abs. 1 Ziffer 4 GG für möglich. Eine Zuständigkeit des Bundes könnte danach z.B. für
  - A. Konsularverträge,
  - B. Handels- und Schifffahrtsverträge, Niederlassungsverträge sowie Verträge über den Waren- und Zahlungsverkehr,
  - C. Verträge über den Beitritt zu oder die Gründung von internationalen Organisationen

auch insoweit anerkannt werden, als diese Verträge Bestimmungen enthalten, bei denen es zweifelhaft sein könnte, ob sie im Rahmen eines internationalen Vertrages unter die ausschließliche Landesgesetzgebung fallen, wenn diese Bestimmungen

- a) für solche Verträge typisch und in diesen Verträgen üblicherweise enthalten sind  
oder
- b) einen untergeordneten Bestandteil des Vertrages bilden, dessen Schwerpunkt im Übrigen zweifelsfrei im Bereich der Zuständigkeit des Bundes liegt.

Hierzu gehören Bestimmungen über Privilegien bei auswärtigen Staaten und internationalen Einrichtungen hinsichtlich des Steuer-, Polizei- und Enteignungsrechts (Immunitäten) sowie über die nähere Ausgestaltung der Rechte von Ausländern in Handels-, Schifffahrts- und Niederlassungsverträgen.

3. Beim Abschluss von Staatsverträgen, die nach Auffassung der Länder deren ausschließliche Kompetenzen berühren und nicht nach Ziffer 2 durch die Bundeskompetenz gedeckt sind, insbesondere also bei Kulturabkommen, wird wie folgt verfahren:

Soweit völkerrechtliche Verträge auf Gebieten der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder eine Verpflichtung des Bundes oder der Länder begründen sollen, soll das Einverständnis der Länder herbeigeführt werden. Dieses Einverständnis soll vorliegen, bevor die Verpflichtung völkerrechtlich verbindlich wird. Falls die Bundesregierung einen solchen Vertrag dem Bundesrat gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG zuleitet, wird sie die Länder spätestens zum gleichen Zeitpunkt um die Erteilung des Einverständnisses bitten.

Bei den in Absatz 1 Satz 2 genannten Verträgen sollen die Länder an den Vorbereitungen für den Abschluss möglichst frühzeitig, in jedem Fall rechtzeitig vor der endgültigen Festlegung des Vertragstextes beteiligt werden.

4. Es wird weiter vereinbart, dass bei Verträgen, welche wesentliche Interessen der Länder berühren, gleichgültig, ob sie die ausschließliche Kompetenz der Länder betreffen oder nicht,
- a) die Länder möglichst frühzeitig über den beabsichtigten Abschluss derartiger Verträge unterrichtet werden, damit sie rechtzeitig ihre Wünsche geltend machen können,
  - b) ein ständiges Gremium aus Vertretern der Länder gebildet wird, das als Gesprächspartner für das Auswärtige Amt oder die sonst zuständigen Fachressorts des Bundes im Zeitpunkt der Aushandlung internationaler Verträge zur Verfügung steht,
  - c) durch die Information dieses Gremiums und durch die von ihm abgegebenen Erklärungen die Vereinbarung nach Ziffer 3 nicht berührt wird.
5. Der Sonderfall des Artikels 32 Absatz 2 wird durch Ziffer 4 nicht erfasst.

## II.

### **Beispielanschreiben an die Ständige Vertragskommission der Länder (StVK) zur Beteiligung der Länder nach Ziff. 3 und Ziff. 4 der Lindauer Absprache**

#### A. Beteiligung der Länder nach **Ziffer 4** der Lindauer Absprache

An die  
Geschäftsstelle der Ständigen Vertragskommission der Länder  
z.Hd. des Geschäftsführers  
Bayerische Landesvertretung Berlin  
Behrenstraße 21-22  
10117 Berlin

Betr.: Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrags mit            über            ;  
hier: **Unterrichtung** der Länder gemäß **Ziff. 4** der Lindauer Absprache

(Anrede),

derzeit finden mit der Regierung/mit dem Land            Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrags über            (konkreter Titel/Arbeitstitel des Vertrags) statt.

Anbei wird Ihnen der Vertragsentwurf nach dem letzten Verhandlungsstand mit der Bitte übersandt, die Länder hierüber zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*(Anmerkung: Mit dem Antwortschreiben der StVK ist nach ca. fünf Wochen zu rechnen.)*

## B. Beteiligung der Länder nach **Ziffer 3** der Lindauer Absprache je nach Verfahrensstand

*Im Rahmen von Ziffer 3 der Lindauer Absprache gibt es mehrere Varianten der Beteiligung der Länder, welche sich nach dem jeweiligen Verfahrensstand richten und entsprechend vorzunehmen sind (vergleiche hierzu § 26 Absatz 1 RvV). Die entsprechenden Beispielschreiben werden im Folgenden als Varianten a - d aufgeführt.*

Variante a (vgl. § 26 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 RvV) :

(Anschrift StVK)

Betr.: Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrags mit über  
hier: **Frühzeitige Unterrichtung** der Länder nach **Ziff. 3 Absatz 2** der Lindauer Absprache

(Anrede),

derzeit finden mit der Regierung/mit dem Land Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrags über (konkreter Titel/Arbeitstitel des Vertrags) statt. Anbei wird Ihnen der Vertragsentwurf nach dem letzten Verhandlungsstand mit der Bitte übersandt, die Länder zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*(Anmerkung: Mit dem Antwortschreiben der StVK ist nach ca. fünf Wochen zu rechnen.)*

Variante b (vgl. § 26 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 RvV) – falls Unterzeichnung ansteht und der Vertrag der Ratifikation bzw. einer Ratifikationsersatzmitteilung bedarf:

(Anschrift StVK)

Betr.: Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrags mit über  
hier: **Unterrichtung** der Länder nach **Ziff. 3 Absatz 2** der Lindauer Absprache

(Anrede),

die Verhandlungen mit der Regierung/mit dem Land über den Abschluss eines Vertrages über (konkreter Titel/Arbeitstitel des Vertrags) sind abgeschlossen. Er soll demnächst/am unterzeichnet werden, bedarf aber zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation / Ratifikationsersatzverfahrens. Anbei wird Ihnen der Vertragsentwurf in der ausgehandelten Fassung übersandt. Es wird gebeten, die Länder entsprechend zu unterrichten<sup>1</sup>.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*(Anmerkung: Mit dem Antwortschreiben der StVK ist nach ca. fünf Wochen zu rechnen.)*

---

<sup>1</sup> Besondere Eilbedürftigkeit oder knappe Fristen sollten im Einzelfall rechtzeitig mit dem Geschäftsführer der StVK abgesprochen werden.

Variante c (vgl. 26Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 RvV ) – falls der Vertrag mit Unterzeichnung in Kraft tritt:

Betr.: Abschluss eines Vertrags mit über  
hier: **Herbeiführung des Einverständnisses** nach **Ziff. 3** der Lindauer Ab-  
sprache

(Anrede),

Die Verhandlungen mit der Regierung/mit dem Land über (konkreter Ti-  
tel/Arbeitstitel des Vertrags) sind abgeschlossen. Er soll demnächst/ am unter-  
zeichnet werden und wird mit Unterzeichnung in Kraft treten. Anbei wird Ihnen der  
Vertragsentwurf in der ausgehandelten Fassung übersandt. Es wird gebeten, das Einver-  
ständnis der Länder vor Unterzeichnung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*(Anmerkung: Neben dem Antwortschreiben der StVK nach ca. fünf Wochen muss hier der  
Eingang von schriftlichen Einverständniserklärungen aller Bundesländer abgewartet werden,  
also 16 einzelne Schreiben! (vgl. § 26 Absatz 1 Buchstabe Ziffer 4 RvV.)*

Variante d (26Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 RvV) – vor Ratifikation / Ratifikationsersatzmit-  
teilung

(Anschrift StvK)

Betr.: Abschluss eines Vertrags mit über  
hier: **Herbeiführung des Einverständnisses** gem. **Ziff. 3** der Lindauer Ab-  
sprache

(Anrede),

am ist in der Entwurf eines Vertrags mit der Regierung/mit dem Land  
über (konkreter Titel/Arbeitstitel des Vertrags) unterzeichnet worden. Er  
bedarf der Ratifikation / eines Ratifikationsersatzverfahrens. Anbei wird Ihnen der Text  
des unterzeichneten Vertrags übersandt. Es wird gebeten, das Einverständnis der Länder  
vor Durchführung der Ratifikation / des Ratifikationsersatzverfahrens herbeizuführen<sup>2</sup>.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*(Anmerkung: Neben dem Antwortschreiben der StVK nach ca. fünf Wochen muss hier der  
Eingang von schriftlichen Einverständniserklärungen aller Bundesländer abgewartet werden,  
also 16 einzelne Schreiben! (vgl. § 26 Absatz 1 Buchstabe Ziffer 4 RvV.)*

---

<sup>2</sup> Bedarf ein Vertrag der Zustimmung gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG, empfiehlt es sich, das Verfahren zur Her-  
beiführung des Einverständnisses (spätestens) gleichzeitig mit dem Vertragsgesetz auf den Weg zu bringen.

**Kramer / Heubl-Papier**

(Anlagen zu den Beschlüssen der Regierungschefs der Länder vom 5. Juli [Anlage I – III] und 31. Oktober 1968 [Anlage IV] über die personelle Beteiligung der Länder an den auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik, denen die Bundesregierung am 26. Juli 1968 zugestimmt hat)

*Quelle: Handbuch für die Kultusministerkonferenz 1995, S. 426 ff*

**Anlage I**

**Stellung und Aufgaben von Persönlichkeiten aus dem Länderbereich in internationalen Verhandlungen des Bundes (einschließlich überstaatlicher Organisationen)**

Eine Persönlichkeit aus dem Länderbereich, die an internationalen Verhandlungen des Bundes beteiligt wird, ist gegenüber dem Verhandlungspartner Regierungsvertreter des verhandelnden Völkerrechtssubjekts „Bundesrepublik Deutschland“. Sie nimmt eine ihr ad personam anvertraute Aufgabe gegenüber dem Verhandlungspartner aufgrund einer Ermächtigung des Bundes wahr.

1. Die nach außen zu vertretende Verhandlungslinie ist die für die Verhandlung erarbeitete Auffassung der Bundesregierung. Sie wird staatsintern gebildet und aufgrund von Beiträgen, die die Persönlichkeit aus dem Länderbereich in Vorbesprechungen oder delegationsintern als Vertreter der Länder gibt, sowie aus Beiträgen der Bundesressorts, die diese auf Grund ihrer eigenen Zuständigkeiten beisteuern. Die Bildung der Auffassung erschöpft sich nicht im Zur-Verfügung-Stellen von Material durch die Beteiligten (wozu sie nach bestem Wissen und Können verpflichtet sind), sondern schließt eine kooperative Bereitschaft zur Gesamtmeinungsbildung der Beteiligten für die zukünftigen Verhandlungen ein.

Als Vertreter der Länder in Vor-(Ressort-)Besprechungen, in der Delegation und im sonstigen Verkehr mit Beamten der Bundesressorts ist die betreffende Persönlichkeit Gesprächspartner des Bundes. Dabei vertritt er die sich aus der innerstaatlichen Zuständigkeit ergebenden fachlichen und politischen Belange der Länder.

Die Vertreter des Bundes vertreten ihm gegenüber die Argumente, die sich aus innerstaatlichen Bundeszuständigkeiten ergeben, sowie diejenigen Argumente, die im Hinblick auf die außenpolitischen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.

2. Die Länder versehen ihren Vertreter mit Weisungen für die Vorbereitungsverhandlungen mit Bundesbeamten. Die Weisungen sollen ihm ermöglichen, den Länderbeitrag in die Gesamtkonzeption einzufügen; sie dürfen nicht auf eine Verweigerung der Mitarbeit durch ihren Vertreter hinauslaufen. Der Vertreter der Länder hat seinen Beitrag (Länderauffassung) nicht nur vorzutragen, er hat sich auch zu bemühen, ihn in die auswärtige Gesamtinteressenlage der Bundesrepublik einzufügen (bundesfreundliches Verhalten). Der Bund hat den Länderbeitrag sorgfältig zu prüfen und darauf hinzuwirken, ihn in die Gesamtkonzeption des nach außen Vorzutragenden einzufügen (länderfreundliches Verhalten). Dabei kann gesamtpolitisch bei sinnvoller Interessenabwägung sich ein Vorrang der Argumente, die den auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung tragen, als notwendig erweisen.



3. In den Verhandlungen selbst ist die Persönlichkeit aus dem Länderbereich Mitglied der deutschen Verhandlungsdelegation; sie ist in Rechten und Pflichten den übrigen Delegationsmitgliedern gleichgestellt und muss sich wie diese der Delegationsleitung unterordnen. Die Berichterstattung über die Verhandlungen erfolgt durch den Delegationsleiter; vertritt die Persönlichkeit aus dem Länderbereich eine abweichende Auffassung, so ist dies auf ihr Verlangen in dem Delegationsbericht zu vermerken. Dies gilt sowohl für die Berichterstattung während der Verhandlungen als auch für die abschließende Berichterstattung nach den Verhandlungen. Benötigt die Persönlichkeit aus dem Länderbereich bei Verhandlungen im Ausland zusätzliche Weisungen, so übermittelt der Delegationsleiter das Ersuchen auf dem üblichen Wege dem Auswärtigen Amt, das für die Weiterleitung an die von der Persönlichkeit aus dem Länderbereich bezeichnete Stelle sorgt. Die benötigten Weisungen werden auf dem gleichen Wege übermittelt.
4. Die Möglichkeit, Persönlichkeiten aus dem Länderbereich mit nur beratender Funktion zu Verhandlungen des Bundes hinzuzuziehen, bleibt unberührt.

## Anlage II

Verfahren bei der Heranziehung von Persönlichkeiten aus dem Länderbereich zur Mitwirkung an internationalen Verhandlungen sowie zur Mitwirkung in internationalen und überstaatlichen Organisationen

Die Praxis lässt zwei Gruppen von Mitwirkungen von Persönlichkeiten aus dem Länderbereich erkennen:

- a) die Mitwirkung von Persönlichkeiten aus dem Länderbereich an internationalen Verhandlungen, die vom Verhandlungsgegenstand her oder zeitlich begrenzt sind, und
- b) solche Mitwirkungen, die eine laufende Mitarbeit in institutionalisierten internationalen und überstaatlichen Gremien wie Ausschüssen und periodischen Konferenzen darstellen.

Zu lit. a) dürfte sich die Auswahl der zu beteiligenden Persönlichkeiten mehr oder minder zwangsläufig aus den Vorbereitungsbesprechungen zwischen Bund und Ländern ergeben, so dass ein besonderes Benennungsverfahren nicht erforderlich erscheint.

Zu lit. b) dagegen bedarf die Entsendung, da es sich um Daueraufträge von zum Teil erheblicher fachlicher und politischer Bedeutung handelt, eines zusätzlichen Benennungsverfahrens. Hierfür wird folgendes vorgeschlagen:

1. Soweit eine Mitwirkung erfolgen soll (Anlage III), ersucht der Bund (Fachressort) die Länder, ihm Fachkräfte aus dem Länderbereich namhaft zu machen. Der Bund ist dabei berechtigt, seinerseits Hinweise auf geeignete Persönlichkeiten zu geben. Die Länder werden solche Hinweise prüfen und bei Zweifeln an ihrer Zweckmäßigkeit sich bemühen, in Gesprächen mit dem Bund eine Übereinstimmung herbeizuführen. Der Bund wird einen Vorschlag der Länder nur dann - nach vorheriger Erörterung mit den Ländern - zurückweisen, wenn schwerwiegende Zweifel an der Sachkunde oder Bedenken bezüglich der Eignung des Benannten für seine Mitwirkung nach außen bestehen. Dies gilt entsprechend, wenn sich schwerwiegende Bedenken bezüglich der Eignung der benannten Persönlichkeit erst im Verlauf der Verhandlungen ergeben. In dringenden Fällen kann von einer vorherigen Erörterung mit den Ländern abgesehen werden.
2. Für die Frage, an wen sich der Bund bei Anforderungen von Fachkräften aus dem Länderbereich wenden soll, haben sich folgende Alternativen abgezeichnet:

a) Die Bundesfachressorts wenden sich an die Konferenzen der entsprechenden Länderfachminister.

Dieses Verfahren wurde bei der "ESO-Regelung" vorgeschlagen mit der Maßgabe, dass die Anforderungen an den Präsidenten der KMK zu richten sind. Von der Bundesseite wurden jedoch gegen eine solche generelle Verfahrensregelung verfassungs- politische Bedenken erhoben mit dem Hinweis, dass eine solche Regelung die Bildung von institutionalisierten Sekretariaten bei den Fachministerkonferenzen fördern könnte. Schwierigkeiten können sich bei diesem Verfahren auch in der praktischen Durchführung deswegen ergeben, weil

aa) für die Bundesfachressorts die Abgrenzung der Zuständigkeiten der einzelnen Fachministerkonferenzen nicht immer leicht feststellbar und damit ein schneller und reibungsloser Ablauf nicht immer gewährleistet ist,

bb) eine schnelle Erreichbarkeit in Eilfällen nicht immer gewährleistet ist, insbesondere dann nicht, wenn in Zweifelsfällen über eine Mitwirkung von Persönlichkeiten aus dem Länderbereich kurzfristige Verhandlungen zwischen dem Bund und der Kontaktstelle der Länder notwendig werden.

b) Die Kontaktstelle wird bei dem Vorsitzenden der Ständigen Vertragskommission der Länder eingerichtet. Die Bundesressorts wenden sich mit ihren Ersuchen um Mitwirkung an diese Kontaktstelle. In den Fällen, in denen die Zuständigkeit der Kultusminister der Länder eindeutig festliegt und in denen das bisherige Verfahren sich bewährt hat, wird das betreffende Bundesressort zur Arbeitsvereinfachung gleichzeitig das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder anschreiben.

Die Lösung zu b) verdient den Vorzug. Durch die Konzentration auf eine Stelle ist ein schneller und reibungsloser Ablauf am besten gewährleistet. Die unter lit. a) genannten Bedenken sind bei dieser Lösung berücksichtigt.

### Anlage III

In welchen Fällen sollen Persönlichkeiten aus dem Länderbereich an internationalen Verhandlungen und in den Gremien der internationalen und überstaatlichen Organisationen beteiligt werden

1. In dieser Frage sind die rechtlichen Ausgangspunkte der Überlegungen der Bundes- und der Länderseite kontrovers geblieben.

a) Die Länderseite machte geltend, dass eine unmittelbare Beteiligung rechtlich zumindest immer dann geboten sei, wenn in den internationalen Verhandlungen zur innerstaatlichen Zuständigkeit der Länder (Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz) gehörende Fragen behandelt würden. Dies gelte im besonderen Maße für die Beteiligung von Persönlichkeiten aus dem Länderbereich in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften; denn das Handeln eines Mitgliedstaates im Rahmen der Europäischen

Gemeinschaften könne nicht mehr im Sinne der Wahrnehmung von Beziehungen eines Staates zu anderen Völkerrechtssubjekten, sondern als ein solches integrierter Träger dieser Gemeinschaften verstanden werden. Mit Rücksicht darauf, dass den Europäischen Gemeinschaften nicht nur Kompetenzen des Bundes, sondern auch solche der Länder übertragen und unmittelbare Rechtsetzungsbefugnisse eingeräumt seien, er-

scheine eine Mitwirkung der Länder in den Gremien dieser Gemeinschaften sowohl rechtlich wie fachlich geboten.

- b) Die Bundesseite wies demgegenüber darauf hin, dass sich aus dem Grundgesetz in dieser Beziehung nichts ergebe, im Gegenteil Art. 32 Absatz 2 GG dahin auszulegen sei, dass die Mitwirkung der Länder hierin abschließend geregelt sei. Wenn daher auch nach Auffassung des Bundes kein Rechtsanspruch der Länder auf unmittelbare Beteiligung an internationalen Verhandlungen bestehe, so werde doch anerkannt, dass die Hinzuziehung von Persönlichkeiten aus dem Länderbereich zu internationalen Verhandlungen in einer Reihe von Fällen zweckmäßig und unter praktischen Gesichtspunkten auch geboten sei. Das federführende Bundesressort müsse sich hierbei nicht zuletzt von dem Grundsatz der (gegenseitigen) Bundestreue leiten lassen. Über eine Beteiligung von Persönlichkeiten aus dem Länderbereich müsse von Fall zu Fall entschieden werden; sie komme grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn sie zur Erreichung des Verhandlungsziels erforderlich erscheine. Innerstaatliche Zuständigkeit könnte hierfür nur mittelbar eine mehr allgemeine Grundlage bieten. Keinesfalls könne eine Argumentation akzeptiert werden, die davon ausgeht, die Länder müssten sich unmittelbar davon überzeugen können, ob der Bund die Fragen, die innerstaatlich zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Länder gehören, ordnungsgemäß veretre. Eine derartige Auffassung unterstelle dem Bund die Bereitschaft zum Verstoß gegen die ihm obliegende Bundestreue.

In der Frage der Beteiligung von Persönlichkeiten aus dem Länderbereich in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften stellte die Bundesseite klar, dass lediglich bei gewissen Fachausschüssen eine Hinzuziehung in Betracht gezogen werden könne. Die Bundesseite wies ferner bezüglich der praktischen Konsequenzen des Rechtsstandpunktes der Länderseite darauf hin, dass die Länder damit eine bessere Stellung beanspruchten, als sie die nicht federführenden Bundesressorts hätten. Diese würden an internationalen und übernationalen Verhandlungen nur dann unmittelbar beteiligt, wenn ihre unmittelbare Mitwirkung zur Erreichung des angestrebten Verhandlungsziels erforderlich erscheint, wobei auch hierbei noch regelmäßig Einschränkungen zugunsten einer Kleinhaltung der Verhandlungsdelegation erfolgten. Auch die Bundesressorts müssten auf eine unmittelbare Teilnahme an Verhandlungen verzichten, wenn ihre fachlichen Anliegen nicht so schwerwiegend und kompliziert seien, dass eine besondere Fachkraft für eine flexible Verhandlungsführung erforderlich sei.

2. In den weiteren Erörterungen zeigte sich, dass eine generelle, nur an der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung orientierte Regelung kaum möglich und in jedem Falle unvollkommen sein dürfte. Darüber hinaus würde den praktischen Bedürfnissen nicht genügend Rechnung getragen. Eine solche Abgrenzung der Mitwirkungsbefugnisse hätte zur Folge, dass jeder Mitwirkung im Einzelfalle eine oft langwierige verfassungsrechtliche Prüfung vorausgehen müsste. Daneben gibt es rechtlich nicht fassbare Fälle, die mit Rücksicht auf die Verhandlungsmaterie oder den Verhandlungspartner eine Mitwirkung von Persönlichkeiten aus dem Länderbereich angezeigt erscheinen lassen. Die von der Länderseite geforderte Beteiligung und die von der Bundesseite gezeigte Bereitschaft, Fachkräfte wie politische Persönlichkeiten aus dem Länderbereich unmittelbar zu beteiligen, sollte daher zweckmäßigerweise in der Regel an der jeweiligen Verhandlungsmaterie orientiert werden. Bei der Bundesseite spielt darüber hinaus der faktische Zwang eine Rolle, die deutsche Delegation in einem etwa adäquaten Größenverhältnis zu anderen Delegationen zu halten.
3. Für die praktische Durchführbarkeit der Beteiligung von Persönlichkeiten aus dem Länderbereich erscheint es aber - unbeschadet der unterschiedlichen Rechtsauffassung zu Art. 32 GG - dennoch geboten, wenigstens in einem grob umrissenen Rahmen eine Ab-

grenzung für die Mitwirkung vorzusehen. Unberührt bleibt hierbei die sog. Lindauer Ab-  
sprache. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte wird eine Beteiligung  
von Persönlichkeiten aus dem Länderbereich in Betracht gezogen, wenn

- a) der Bund wegen der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung keine eigenen Fachkräf-  
te besitzt,
- b) wenn zur Erreichung eines optimalen Verhandlungsergebnisses eine Ergänzung der  
Fachkunde notwendig erscheint,
- c) wenn der Verhandlungsgegenstand wesentliche Belange der betroffenen Länder be-  
rührt.

In Zweifelsfällen sollen das federführende Bundesressort und die für das Benennungsver-  
fahren vorgesehene Kontaktstelle (Anlage 2) sich rechtzeitig miteinander in Verbindung  
setzen. Sollte keine Einigung erzielt werden, so können die beiderseits für die Zusam-  
menarbeit von Bund und Ländern im Rahmen der auswärtigen Gewalt beauftragten Her-  
ren Staatsminister/Staatssekretäre eingeschaltet werden.

#### Anlage IV

Allgemeine Grundsätze für die Durchführung der Bund/Länder-Absprache über das Zusam-  
menwirken zwischen Bund und Ländern im Rahmen der auswärtigen Gewalt

1. Die Kontaktstelle wird beim Vorsitzenden der Ständigen Vertragskommission der Länder  
eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung:  
"Kontaktstelle beim Vorsitzenden der Ständigen Vertragskommission der Länder".
2. Der Vorsitz in der Ständigen Vertragskommission der Länder geht ab 1. Januar 1969 in  
einem 3-jährigen Turnus auf den jeweiligen Bevollmächtigten der Länder Bayern, Nord-  
rhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Berlin und  
Hessen über. Mit dem Wechsel im Vorsitz ist jeweils der bisherige Vorsitzende für weite-  
re 3 Jahre stellvertretender Vorsitzender.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Ständigen Vertragskommission  
der Länder sind die für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der  
auswärtigen Gewalt Beauftragten im Sinne der Bund/Länder-Absprache in Anlage III Nr.  
3 Satz 5.
4. Für die Abgrenzung der Tätigkeit der Kontaktstelle zu der des Sekretariats der Ständigen  
Konferenz der Kultusminister der Länder gilt folgendes:
  - a) Ersuchen von Bundesressorts an die Kontaktstelle sind vorbehaltlich der Buchstaben  
b) und c) unverzüglich an den Vorsitzenden der zuständigen Fachministerkonferenz  
mit der Bitte um Benennung geeigneter Persönlichkeiten weiterzuleiten. Die Kontakt-  
stelle hat die vom Vorsitzenden der Fachministerkonferenz benannten Persönlichkei-  
ten dem ersuchenden Bundesressort mitzuteilen. In besonders eilbedürftigen Fällen  
kann die Kontaktstelle im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Fachministerkonfe-  
renz selbst geeignete Persönlichkeiten dem ersuchenden Bundesressort vorschlagen.
  - b) Ersuchen von Bundesressorts, die gleichzeitig an die Kontaktstelle und an das Sekreta-  
riat der Ständigen Konferenz der Kultusminister gerichtet sind, werden vom Sekretari-  
at der Ständigen Konferenz der Kultusminister unmittelbar bearbeitet. Ein Durchdruck  
des Schreibens des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister an das er-  
suchende Bundesressort soll der Kontaktstelle zur Kenntnisnahme zugeleitet werden.

- c) Ersuchen von Bundesressorts, die nur an die Kontaktstelle gerichtet sind, jedoch in die Zuständigkeit der Kultusminister der Länder fallen, sind von der Kontaktstelle an das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister mit der Bitte um Übernahme der Bearbeitung weiterzuleiten. Übernimmt das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister die Bearbeitung, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach Buchstabe b). Hält das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister seine Zuständigkeit nicht für gegeben, so soll der Kontaktstelle hiervon unverzüglich Kenntnis gegeben werden; das weitere Verfahren richtet sich in diesem Falle nach Buchstabe a).
5. Das in der Bund / Länder-Absprache in Anlage II bestimmte Verfahren bei der Heranziehung von Persönlichkeiten aus dem Länderbereich geht davon aus, dass der Bund ein entsprechendes Ersuchen an die Kontaktstelle richtet. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch die Länder unter den in Anlage III Nr. 3 umschriebenen Voraussetzungen den Bund um entsprechende Mitwirkung ersuchen können. Für die länderinterne Koordinierung wird in diesen Fällen folgendes Verfahren bestimmt:
- a) Das federführende Landesfachressort wendet sich an den Vorsitzenden der Länderfachministerkonferenz mit der Bitte um Herbeiführung eines entsprechenden Beschlusses.
  - b) Nach Beschlussfassung der Länderfachministerkonferenz, in der gleichzeitig eine geeignete Persönlichkeit aus dem Länderbereich benannt werden sollte, wendet sich der Vorsitzende der Länderfachministerkonferenz an den hierfür zuständigen Bundesminister.
  - c) Ergeben sich zwischen dem Vorsitzenden der Länderfachministerkonferenz und dem federführenden Bundesressort Meinungsverschiedenheiten, so ist die Angelegenheit gemäß Anlage III Nr. 3 Sätze 4 und 5 der Kontaktstelle zuzuleiten, welche die beiderseits im Rahmen der auswärtigen Gewalt beauftragten Herren Staatsminister/ Staatssekretäre einschaltet.

## Vorbereitung und Durchführung der Unterzeichnungszeremonie

### I. Bedeutung

Die Unterzeichnung eines Vertrags hat sowohl völkerrechtlich als auch innerstaatlich große Bedeutung. Fehler auf diesem Gebiet können meist nur mit erheblichem Aufwand und Gesichtsverlust wieder rückgängig gemacht werden. Es ist deshalb wichtig, sich mit den Grundlagen vertraut zu machen (§ 27 RvV) und die Unterzeichnungszeremonie gut vorzubereiten.

### II. Abstimmung mit dem Protokoll des Auswärtigen Amts

1. Im Inland: Steht die Unterzeichnung im Zusammenhang mit einem von Referat 700 betreuten offiziellen Besuch einer ausländischen Persönlichkeit in Deutschland, stimmt sich das Fachreferat mit Referat 700 ab, andernfalls mit Referat 701.
2. Im Ausland: Vorbereitung und Abstimmung mit dem Protokoll des Außenministeriums und ggf. anderen Ministerien des Gastlands obliegen der Botschaft.

### III. Vorfragen, die für die Unterzeichnungszeremonie im Inland wichtig sind

1. Datum und Uhrzeit,
2. Zahl, Funktion, Rang und Amtsbezeichnungen der anwesenden Personen,
3. Benennung der Unterzeichnungsassistenten beider Seiten (multilaterale Verträge: Benennung eines oder mehrerer Unterzeichnungsassistenten),
4. Räumlichkeiten und Ausstattung:
  - Anzahl der Räume für Zeremonie, für Garderobe, ggf. für Siegelung (Saalreservierung über Referat 115),
  - Flächenbedarf und Platzierung der Medienvertreter,
  - Tischgröße für den Vertragstisch, Anzahl der Stühle für die Unterzeichnenden (ggf. Mitunterzeichnende), Beistelltisch für Getränke,
  - Anmeldung der Besucher, Anforderung von HOD für die Tür bzw. um den Durchgang zu verhindern,
  - Standfahnen im Hintergrund hinter den jeweiligen Unterzeichnenden oder Tischfähnchen für weniger bedeutende Anlässe (Ref. 704),
  - Blumenschmuck (möglichst in den entsprechenden Landesfarben) und Getränkebestellung – über Referat 704,
  - Schreibunterlagen, Schreibgerät mit Urkundentinte (selbst testen!), Löscher (Vz 7),
  - Siegel (s. Anlage F), Gerät und Material für die Siegelung,
  - falls Fotos gewünscht, kann dies beim 013-Team erbeten werden.

5. Vertragsart und Alternat (davon hängen die Unterzeichnungsmodalitäten ab),
6. wer die Gäste empfängt und zum Unterzeichnungsraum geleitet,
7. wie die Vertragsmappen in den Unterzeichnungsraum gelangen (bei mehrseitigen Verträgen in der Regel nur **eine** Urschrift/Vertragsmappe; es wird unter den Vertragsparteien abgesprochen, wer diese Urschrift erstellt; meist ist dies der Verwahrer),
8. bei Vorlage von Vollmachten, dass der Unterzeichnungsassistent
  - rechtzeitig die deutsche Vollmacht erhält,
  - die fremde(n) Vollmacht(en) in Empfang nimmt, überprüft und an sich nimmt.

#### IV. Unterrichtung der anderen Vertragspartei/en über Art und genauen Ablauf der Zeremonie

##### Va. Ablauf der Unterzeichnungszeremonie bei einem zweiseitigen Vertrag

1. Die Unterzeichnungsassistenten kennzeichnen rechtzeitig vor der Unterzeichnung die Unterschriftsseiten in den Vertragsmappen durch Einlegen von Papierstreifen. Es ist darauf zu achten, dass alle Sprachfassungen unterzeichnet werden.
2. Erwarten der Gäste vor dem Haus und Begleitung zum Unterzeichnungsraum.
3. Begrüßung der Gäste im Unterzeichnungsraum.
4. Sofern Unterzeichnungsvollmachten übergeben werden, Übergabe an die Unterzeichnungsassistenten und Überprüfung (nur auf Wunsch der Gegenseite tauschen die Unterzeichnenden ihre Vollmachten vor Unterzeichnung selbst aus).
5. Die Unterzeichnenden der gastgebenden Vertragspartei nehmen am Unterzeichnungstisch aus ihrer Sicht links Platz, die Unterzeichnenden der Gäste rechts.
6. Die Unterzeichnungsassistenten stellen sich außen hinter ihre Unterzeichnenden und legen ihnen von dort zuerst die eigene Vertragsmappe zur Unterzeichnung vor;
7. Nach Ablöschen der Unterschriften nimmt jeder Assistent seine Mappe von außen wieder an sich und übergibt sie hinter den Unterzeichnenden dem anderen Assistenten. Jedem Unterzeichnenden wird dann in gleicher Weise die Vertragsmappe der Gegenseite zur Unterzeichnung vorgelegt, wobei der Assistent auf die Stelle deutet, auf der die Unterschrift zu leisten ist (dort steht möglicherweise der Name des Staates in Schriftzeichen, die der Unterzeichnende nicht lesen kann, z.B. „Bundesrepublik Deutschland“ in Chinesisch oder Arabisch oder die Bezeichnung des fremden Staates in Deutsch).
8. Nach erneutem Ablöschen der Unterschriften treten die Assistenten ohne Mappen nach außen rechts zurück, alle am Tisch Sitzenden erheben sich, die Unterzeichneten tauschen die Vertragsmappen aus und besiegeln die Unterzeichnung mit Handschlag.  
 Jeder Unterzeichnete hat nun seine Vertragsmappe in den Händen und übergibt sie seinem Assistenten. Damit ist die Zeremonie beendet.
9. Nach der Unterzeichnung ist die eigene Urschrift durch den Unterzeichnungsassistenten daraufhin zu überprüfen, ob alle vorgesehenen Unterschriften tatsächlich geleistet wurden. Sollte im Einzelfall eine Unterschrift vergessen worden sein, ist sie umgehend nachzuholen.
10. Werden die Mappen gesiegelt, begeben sich die Assistenten beider Seiten in den hierfür vorgesehenen Nebenraum, wo Siegelgerät und -lack bereitliegen, und beaufsichtigen die Siegelung oder nehmen sie selbst vor. Die Siegelung ist in Anlage F beschrieben.

## Vb. Ablauf der Unterzeichnungszeremonie bei mehrseitigen Verträgen

Der Ablauf entspricht im Wesentlichen dem Ablauf der Unterzeichnungszeremonie bei bilateralen Verträgen. Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass es nur **eine** Vertragsmappe gibt. Da diese alle Sprachfassungen enthält und in der Regel jede Sprachfassung unterzeichnet wird, müssen die Unterzeichnenden ggf. an mehreren Stellen in der Vertragsmappe unterzeichnen (Kennzeichnung der entsprechenden Seiten vorab durch Einlegen von Papierstreifen!).

Da bei mehrseitigen Verträgen in der Regel mehrere Unterzeichnungsvollmachten in Empfang zu nehmen sind, wird empfohlen, die zur Unterzeichnung vorgesehenen Personen zu bitten, die Vollmachten (oder Kopien hiervon) bereits vorab zu übersenden.

1. Wenn Deutschland Verwahrer des Übereinkommens ist, wird die Urkunde in der Regel durch das Auswärtige Amt hergestellt (vgl. § 24 Absatz 2 RvV) und wird nach erfolgter Unterzeichnung im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes verwahrt. Das Auswärtige Amt sollte dann einen Unterzeichnungsassistenten benennen, der während der Unterzeichnung die Unterschriften ablöscht und die Vertragsmappe an den nächsten Unterzeichner weiterreicht, wobei der Assistent auf die Stelle deuten sollte, auf der die Unterschrift zu leisten ist. Protokollarische Fragen (Sitzordnung, dokumentenechte Schreibgeräte, Zeremonie nach Unterzeichnung) sollten vorab mit dem zuständigen Referat der Abteilung 7 abgesprochen werden.

Die Unterzeichnerstaaten erhalten vom Verwahrer eine beglaubigte Kopie der Urschrift (hergestellt durch AA, Referat 117, siehe auch § 38 Absatz 2 Buchstabe b RvV). Wenn keine andere Absprache zwischen den Vertragsparteien getroffen wird, muss diese nicht unmittelbar nach der Unterzeichnung ausgehändigt werden, sondern kann zu einem späteren Zeitpunkt übersandt werden.

2. Wenn Deutschland nicht Verwahrer des Übereinkommens ist und die Unterzeichnungszeremonie in Deutschland stattfinden soll, muss mit dem Verwahrer des Übereinkommens im Einzelnen abgesprochen werden, wer welche Aufgaben (Herstellung der Vertragsmappe, Entgegennahme der Vollmachten, Ausübung der Funktion des Unterzeichnungsassistenten, Klärung protokollarischer Fragen) übernimmt.

## VI. Besonderheiten

1. Bei Unterzeichnung mehrerer Verträge durch die gleichen Personen:

Das Verfahren ändert sich nur insofern, als jede Vertragspartei zunächst in allen Mappen unterzeichnet und ihr Assistent sie dem Assistenten der Gegenseite zusammen übergibt.

2. Bei Unterzeichnung mehrerer Verträge durch verschiedene Personen:

Hier muss jeder Unterzeichnungs- und Austauschvorgang einzeln durchgeführt werden. Die Unterzeichnenden einer oder beider Vertragspartei/en machen, nachdem sie die Vertragsmappen ausgetauscht haben, die Plätze für die Unterzeichnenden des nächsten Vertrags frei und stellen sich bis zum Abschluss der Zeremonie hinter sie.



3. Mitunterzeichnungen (vgl. § 27 Absatz 2 Buchstabe b RvV):

Hier ist zwischen der Platzierung der Unterschriften in den Unterschriftenzeilen und der zeitlichen Reihenfolge der Unterzeichnungen zu unterscheiden!

- Platzierung der Unterschriften:

Räumlich an erster Stelle unterzeichnen immer:

- Bundespräsident (kommt in der Praxis nie vor),
- Bundeskanzler,
- Bundesminister des Auswärtigen und
- der Vertreter des Auswärtigen Amts:
  - Staatssekretär,
  - Abteilungsleiter,
- Botschafter und Geschäftsträger a.i.

Zur zeitlichen Reihenfolge siehe § 27 Absatz 2 Buchstabe b RvV.

Bei Mitunterzeichnungen ist der genaue Hinweis des Assistenten auf die Platzierung der Unterschrift gegenüber Unterzeichnendem und Mitunterzeichnendem von besonderer Bedeutung.

Die Mappen werden erst nach allen Mitunterzeichnungen (ggf. auch auf der Gegenseite) ausgetauscht.

4. Die Sitzordnung:

richtet sich bei jeder Vertragspartei nach der zeitlichen Reihenfolge der Unterzeichnungen. Die Sitzordnung der Gegenseite muss zuvor erfragt werden.

**Fertigung, Binden und Siegelung von Vertragsurschriften****I. Verwendung von Vertragspapier**

Für alle Sprachfassungen der deutschen Urschrift ist ausschließlich das deutsche Vertragspapier zu verwenden. Es kann im Auswärtigen Amt über Referat 117 bezogen werden. Nur in besonderen Ausnahmefällen, die im Vorfeld der Unterzeichnung mit Referat 501 abzusprechen sind, darf weißes Papier verwendet werden.

Das Vertragspapier wird einseitig beschrieben, und zwar so, dass der glatte Rand stets nach oben zeigt und der Text innerhalb des blauen Rahmens steht.

Für unterzeichnete Noten soll das bei Referat 117 erhältliche Noten- und MoU-Papier mit Briefkopf der jeweiligen Unterzeichnenden ohne Bundesadler, Fahnenbalken oder sonstige Logos (Bundesminister, Staatssekretär, Botschafter, Geschäftsträger a.i.) verwendet werden, für Verbalnoten das Noten- und MoU-Papier mit Kopf, für nichtvertragliche Dokumente (z.B. Gemeinsame Erklärungen) das genannte Papier ohne Kopf. Möglich ist auch die Verwendung weißen Papiers.

**II. Das Binden**

Grundsätzlich werden die Bindearbeiten im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts (Referat 117) ausgeführt. Nur im Ausnahmefall sollen die betroffenen Botschaften mit diesen Arbeiten selbst beauftragt werden. In diesen Fällen stellt Referat 117 auf Anforderung des Fachreferats jeweils das für den aktuellen Anlass notwendige Material zur Verfügung (Anforderungen zu Vorratszwecken sind deshalb nicht nötig und aus Kostengründen unerwünscht).

Das Binden geschieht in folgenden einzelnen Schritten (s. Skizze):

1. Die Vertragsdokumente werden in den Steg eingeführt und das Vertragsband (Länge etwa 120 cm) durch die oberen Löcher des Stegs und der Dokumente (A) gezogen; das rechte Ende sollte ca. 20 cm länger sein.
2. Das linke Ende wird außen auf dem Steg bis zum mittleren Loch (B) geführt, und zwar so, dass die erste der jeweiligen Nationalfarben nach links außen zeigt. Das Band wird durch Loch B nach hinten gefädelt und unter das dort liegende Band gelegt.
3. Nun wird das rechte Ende des Bandes von hinten durch das untere Loch (C) nach vorne gefädelt, anschließend wird dieses Bandende zum mittleren Loch (B) geführt, nach hinten durchgezogen und dabei über das dort liegende Band gelegt.
4. Die beiden Enden werden miteinander verknotet. Die Vertragsbänder werden nun über die Vertiefungen nach rechts unten gelegt und abgeschnitten.

**III. Siegelung von Verträgen**

Die Siegelung wird nach der Unterzeichnung eines Vertrags vorgenommen. Rechtlich ist sie nicht erforderlich, und sie sollte deshalb nur für bedeutende politische Staatsverträge oder bei anderen Verträgen nur auf ausdrücklichen Wunsch der anderen Vertragspartei(en) vorgesehen werden.

Wird die Siegelung vereinbart, so ist dies in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken. (s. § 20 RvV).

Es sind stets die Mappen aller Vertragsparteien zu siegeln. Anlagen und Nebenübereinkünfte (z.B. begleitende Notenwechsel) werden nicht gesiegelt.

Da die Siegelung auch der Sicherung der Vollständigkeit aller Vertragsbestandteile dient, werden die Enden der Vertragsbänder glatt auf die dafür vorgesehenen Vertiefungen im Rückendeckel gelegt und dort mit Siegellack fixiert. Die Bänder werden so gelegt, dass sie hinsichtlich der Farbenanordnung den Nationalflaggen entsprechen.

Die Siegel (Petschafte aus Metall) werden in den noch weichen Lack gedrückt. Dabei wird in der deutschen Urschrift das deutsche Siegel in die linke der beiden Vertiefungen, in der fremden Urschrift in die rechte der beiden Vertiefungen gesetzt.

Es empfiehlt sich, das Siegeln zuvor einmal auf leerem Papier zu üben.

Für den Umgang mit Siegeln und ihre Aufbewahrung gelten die Vorschriften für Dienstsiegel. Dementsprechend dürfen sie Unbefugten nicht überlassen werden. Dies hat insbesondere der Assistent bei Unterzeichnungszereemonien zu beachten (Anlage E Abschnitt Va Nummer 10).

Arten der zu verwendenden Siegel:

Im Inland:

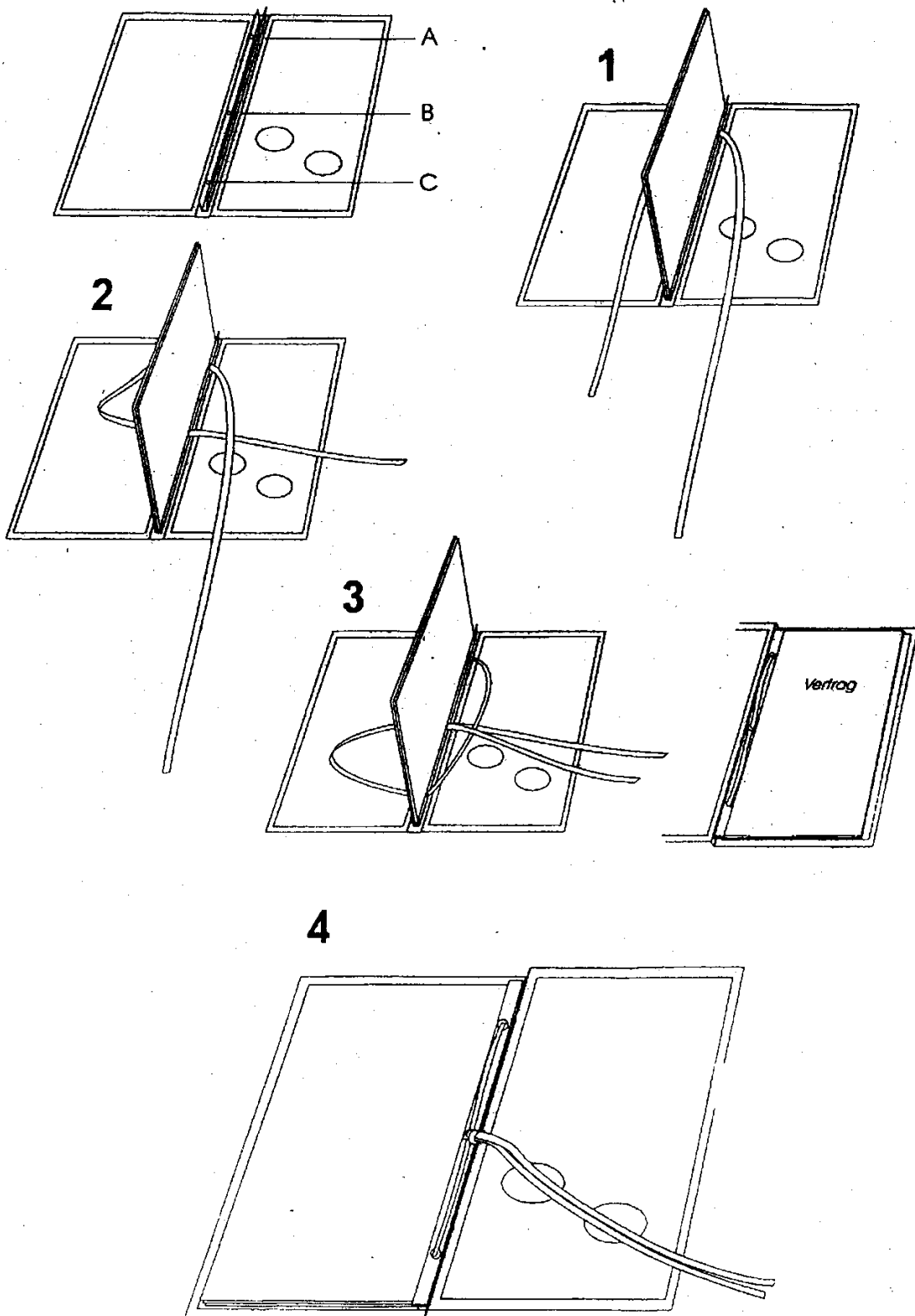
verwendetes Siegel:

Unterzeichnung eines Staatsvertrages	Bundesrepublik Deutschland
Unterzeichnung einer Regierungsübereinkunft	Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Unterzeichnung eines Ressortabkommens z.B. für das Auswärtige Amt	entsprechendes Ressortpetschaft Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland

Im Ausland:

Alleinunterzeichnung völkerrechtlicher Verträge durch den Botschafter/Geschäftsträger a.i. Mitunterzeichnung eines Bundesministers bzw. Ressortvertreters (wenn nicht BM des Auswärtigen)	Petschaft der jeweiligen Botschaft
Alleinunterzeichnung durch Bundespräsidenten, Bundeskanzler oder Bundesminister des Auswärtigen - Staatsvertrag - Regierungsübereinkunft	Bundesrepublik Deutschland Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Das Fachreferat hat dafür zu sorgen, dass die richtigen Siegel bei der Unterzeichnung zur Verfügung stehen. Die Petschaften der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung sind über Referat 117 erhältlich.



## Berichtigung von Fehlern im Text von Verträgen

### I. Grundsätzliches

Das völkervertragsrechtliche Verfahren zur Berichtigung von Fehlern in Vertragstexten richtet sich nach Artikel 79 WVK. Es gilt für Verträge, die im einphasigen Verfahren zustande kommen, ebenso wie für solche, die im zweiphasigen Verfahren zustande kommen.

Kommt ein Vertrag im einphasigen Verfahren zustande, wird auf der völkerrechtlichen Seite die Korrektur nach Artikel 79 WVK durchgeführt, innerstaatlich wird lediglich die Berichtigung im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlicht.

Welches Verfahren innerstaatlich auf einen im zweiphasigen Verfahren zustande kommenden Vertrag anzuwenden ist, richtet sich nach dem Stadium der innerstaatlichen Umsetzung und nach der Art des Fehlers. Bei bloßen Druckfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten findet § 61 GGO Anwendung (siehe Schreiben des BMI vom 14. Dezember 2009; abrufbar auf der Intranetseite von Referat 011). Handelt es sich um einen inhaltlichen Fehler und waren die gesetzgebenden Körperschaften bereits befasst, kann ein neues Vertragsgesetz erforderlich werden.

Liegt der Fehler in einem Mangel an Übereinstimmung von gleichermaßen verbindlichen Sprachfassungen (Artikel 79 Absatz 3 WVK), muss sich das Verfahren beim zweiphasigen Vertragsabschluss ebenfalls danach richten, ob die fehlende Kongruenz der Sprachfassungen auf einen Druckfehler, eine offenbare Unrichtigkeit oder einen inhaltlichen Fehler zurückzuführen ist. Beim einphasigen Verfahren gilt das oben Gesagte.

Gemäß Artikel 79 Absatz 4 WVK tritt der berichtigte Text grundsätzlich „ab initio“ an die Stelle des mangelhaften Textes. Gemäß Artikel 79 Absatz 5 WVK ist die Berichtigung dem VN-Sekretariat zu notifizieren. Im Bundesgesetzblatt Teil II wird nur die Berichtigung ohne Wiederholung des gesamten Vertragsgesetzes und des Vertragstextes bekanntgemacht.

### II. Zweiseitige Verträge

Artikel 79 Absatz 1 WVK sieht – vorbehaltlich einer gesonderten Regelung durch die Vertragsparteien – drei Verfahren zur Berichtigung von Fehlern im Text vor, wobei sich die Auswahl im Einzelfall nach der Art des Fehlers richtet:

- „a) Der Text wird entsprechend berichtigt und die Berichtigung von gehörig ermächtigten Vertretern paraphiert;*
- b) über die vereinbarte Berichtigung wird eine Urkunde errichtet oder werden mehrere Urkunden ausgetauscht oder*
- c) ein berichtigter Text des gesamten Vertrags wird nach demselben Verfahren hergestellt wie der ursprüngliche Text.“*

In jedem Fall sollte das Verfahren zur Berichtigung zwischen den Vertragsparteien zunächst auf Arbeitsebene abgestimmt werden.

Sofern im Rahmen des Verfahrens nach Buchstabe b eine Änderungsvereinbarung geschlossen wird, richtet sich diese nach den Vorschriften der RvV, ist also insbesondere vertragsförmlich zu prüfen. Neben dem Fehler und seiner Berichtigung ist in die Vereinbarung eine dem zu berichtigenden Vertrag zu entnehmende Sprachenklausel sowie

regelmäßig die Bestimmung, dass der berichtigte Text rückwirkend („ab initio“) an die Stelle des mangelhaften Textes tritt, aufzunehmen.

Das Erfordernis der vertragsförmlichen Prüfung gilt natürlich entsprechend für eine neue Vereinbarung gemäß Buchstabe c. Formulierungshilfen für solche Vereinbarungen finden sich in § 27 Absatz 5 der Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte

### III. Mehrseitige Verträge

Bei mehrseitigen Verträgen gibt es in den meisten Fällen einen Verwahrer, der u.a. die (eine) Urschrift des Vertrags verwahrt und den Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Urschrift übermittelt (vgl. Artikel 76 und 77 WVK). Artikel 79 Absatz 2 WVK sieht in diesen Fällen folgendes Verfahren vor:

*„(2) Ist für einen Vertrag ein Verwahrer vorhanden, so notifiziert dieser den Unterzeichnerstaaten und den Vertragsstaaten den Fehler und den Berichtigungsvorschlag und setzt eine angemessene Frist, innerhalb welcher Einspruch gegen die vorgeschlagene Berichtigung erhoben werden kann. Ist nach Ablauf dieser Frist*

*a) kein Einspruch erhoben worden, so nimmt der Verwahrer die Berichtigung am Text vor und paraphiert sie; ferner fertigt er eine Niederschrift über die Berichtigung an und übermittelt von dieser je eine Abschrift den Vertragsparteien und den Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden;*

*b) Einspruch erhoben worden, so teilt der Verwahrer den Unterzeichnerstaaten und den Vertragsstaaten den Einspruch mit.“*

Die angemessene Einspruchsfrist für einen Berichtigungsvorschlag beträgt nach Praxis des bedeutendsten Verwahrers mehrseitiger Verträge, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, 90 Tage.

Fällt einem Unterzeichner oder Vertragsstaat ein Fehler im Vertragstext auf, so sollte er den Verwahrer unterrichten, damit dieser das Berichtigungsverfahren durchführt.

Sollte im Vertrag kein Verwahrer bestimmt sein, was bei Verträgen mit nur wenigen Vertragsparteien gelegentlich der Fall ist, findet Artikel 79 Absatz 1 WVK Anwendung (s.o.).

**Kurze Handreichung zur Erstellung von Instrumenten unterhalb der völkerrechtlichen Vertragsschwelle**

1. Frage: Was wollen wir mit dem Dokument bezwecken? Rechtswirkungen? Dann (völkerrechtlicher) Vertrag.
2. Frage: Wenn keine Rechtswirkung bezweckt wird, dann Absprache unterhalb der völkerrechtlichen Vertragsschwelle. Allerdings kann es sein, dass der Gegenstand für eine Absprache ohne rechtliche Bindungswirkung nicht geeignet ist, z.B. bei vielen finanziellen Absprachen zweifelhaft. In diesem Falle muss ein völkerrechtlicher Vertrag geschlossen werden.
3. Wenn Antworten auf Vorfragen ergeben, dass nichtrechtliche Absprache angemessen und gewünscht, Beginn der Formulierungen unter Vermeidung von vertragstypischen Elementen und Vertragssprache. Absprachen unterhalb der völkerrechtlichen Vertragsschwelle (auch gern „Memorandum of Understanding“ genannt, was aber nicht eindeutig ist) definieren sich im Wesentlichen durch die Abgrenzung von völkerrechtlichen Verträgen (vgl. § 4 Absatz 1 RvV).

Hinweis: Es empfiehlt sich, den ersten Entwurf dem AA schon vorzulegen, bevor er dem Verhandlungspartner das erste Mal gezeigt wird (aber nach der ersten inhaltlichen Abstimmung auf deutscher Seite). Ziel ist es, den Entwurf „im ersten Anlauf“ so zu fassen, dass er aus unserer Sicht unterschriftsreif ist, falls sich die andere Seite ohne Änderungen einverstanden erklärt. Die Beifügung eines Sachstands hilft Ref. 501, den Entwurf besser zu verstehen und einzuordnen, so dass u. U. auch treffendere Alternativen angeboten werden können.
4. **Überschrift:** Am besten „Gemeinsame Absichtserklärung“ („Joint Declaration of Intent“), andere Überschriftenwünsche mit 501-1 absprechen. Kein gesondertes Vorblatt, keine besondere Schrift.

**Keine Präambel** (vertragstypisches Element), sondern kurzen Einleitungstext in vollständigen, aneinander gereihten Sätzen ohne Einrückungen und Absätze. Falls Aufzählung nötig (z. B. mehrere Nebensätze), dann mit Aufzählungszeichen einrücken. Nichts, was erst im eigentlichen Absprachetext zu behandeln ist, sondern eher Erzählung der Vorgeschichte oder Betonung gemeinsamer Werte oder Einschätzungen u. ä.

**Keine „Parteien“, sondern „Seiten“.**

**Überleitung** in deutscher Sprache: „haben sich auf das Folgende verständigt:“ (englisch: „have come to the following understanding:“).

**Keine Einteilung in Artikel.** Nummerierung der einzelnen Abschnitte (müssen nicht deckungsgleich mit Absätzen sein), auch abgestufte Nummerierung mit Zahlen, Buchstaben oder Aufzählungszeichen ist möglich, je nach Anzahl der Ebenen.

Abschnitte können als „Abschnitt“ bezeichnet werden (engl. „Section“); das ist aber nicht nötig. (engl. „Paragraph“ ist dt. „Absatz“! aber engl. „article“ ist dt. „Artikel“).

**Keine Vertragssprache:** Präsens nur, wenn Absichtsverben oder erzählende Verben verwendet werden, da das „Vertragspräsens“ oder „imperative Präsens“ sonst wie eine rechtliche Regelung aufgefasst werden kann. Statt Präsens eher Futur (im Engl. mit „will“, keinesfalls mit „shall“) oder „soll“ (engl. „should“). Statt Wörtern der Vertragssprache („vereinbaren“, „verpflichten“, „to agree“, to „oblige“) neutralere Verben, z. B. „verständigen“, „absprechen“, „seine Bereitschaft erklären“, „beabsichtigen“, „anstreben“ (engl. „to concur that“, „to declare one’s willingness/readiness“, „to aim at“, „to strive to“, „to intend to“).

**Keine In-Kraft-Treten-Klausel,** da rechtlich unverbindliche Absprachen nicht in Kraft treten können (*“In Kraft treten” bedeutet Rechtskraft erlangen, also rechtlich verbindlich werden, was sauber formulierte nichtvertragliche Absprachen nicht können.*). Die nichtvertragliche Absprache wird ohne besondere Erwähnung mit Unterzeichnung wirksam. Das kann man zur Klarstellung auch in die Absichtserklärung hineinschreiben: „Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird am Tage der Unterzeichnung wirksam.“/ oder: „... wird ab der Unterzeichnung angewandt“/ oder: „Die Zusammenarbeit nach/ Anwendung der Gemeinsamen Absichtserklärung beginnt am Tage der Unterzeichnung.“ – „This Joint Declaration of Intent comes into effect on the day of signature.“ (*„comes into effect“ oder „will come into effect“ ist besser als „enters/ will enter into effect“, weil Letzteres zu stark an „will/shall enter into force“ erinnert.*)

Hinweis: „Sollte eine Seite besondere innerstaatliche Voraussetzungen für die Wirksamkeit für notwendig erachten, liegt die Vermutung nahe, dass diese Seite nicht von der rechtlichen Unverbindlichkeit des Dokuments ausgeht.

**Nichtvertragliche Absprachen können jederzeit** (im Grunde formlos, aber der besseren Übersichtlichkeit halber lieber schriftlich) **geändert werden.** Das sollte im Dokument ausgedrückt werden, um deutlich zu machen, wie einfach eine Änderung ist.

**Keine Kündigungsklausel:** Aus demselben Grund, weshalb eine nichtvertragliche Absprache nicht in Kraft tritt, kann sie auch nicht gekündigt werden. Jede Seite kann **aber jederzeit** die Zusammenarbeit nach der Gemeinsamen Absichtserklärung/ die Anwendung der Gemeinsamen Absichtserklärung (einseitig) **beenden.** Der Höflichkeit halber sieht man meistens eine gewisse Vorlaufzeit (1/3/6/9/12 Monate) vor. Die Mitteilung über die Beendigungsabsicht erfolgt praktischerweise schriftlich.

**Kein Geschehen-Vermerk** (Vertrag), sondern am besten folgenden Schlusssatz:  
„Diese Gemeinsame Absichtserklärung wurde in.....am  
(Tag/Monat in Buchstaben/ Jahr) in ..... Exemplaren, jeweils in  
Sprache/Sprachen unterzeichnet, wobei alle Sprachfassungen gleich / gleichwertig  
sind.“ Oder schlichter: „Unterzeichnet in.....am  
..... usw.“ „(This Joint Declaration of Intent is/was) Signed in/at  
..... on (day/month in writing/year) in  
duplicate/triplicate/ ..... copies in the .....  
language(s), all of them being equal / equivalent.“



**Ort und Datum** können auch getrennt unter den Satzsatz geschrieben werden.

Die **Unterschriften** werden eingeleitet mit:

„Für das Bundesministerium für/des/der  
der Bundesrepublik Deutschland“

„Für das Ministerium etc.“

**Keine Linie** für die Unterschrift wie in einem Formular, Name und Funktion des Unterzeichnenden können angegeben werden, Unterschriften nicht isoliert auf letzter Seite.

5. Hinweise zum **Verfahren**:

Entwürfe von nichtvertraglichen Absprachen sind möglichst früh dem Fachreferat im AA zuzuleiten, das sie nach politischer und inhaltlicher Unbedenklichkeitsprüfung an Ref. 501 zur Prüfung der formalen Kriterien weiterleitet. Das geprüfte Dokument mit der Stellungnahme von Ref. 501 geht über das Fachreferat zurück an das federführende Ressort, es sei denn, mit dem Fachreferat ist etwas anderes ausgemacht worden. Der inhaltlich schlussverhandelte Entwurf wird nochmals Ref. 501 zur abschließenden rechtsförmlichen Prüfung vorgelegt. Der Verhandlungspartner muss rechtzeitig darauf hingewiesen werden, dass noch formale Korrekturwünsche zu erwarten sind.

6. Papier

Da Absprachen unterhalb der völkerrechtlichen Schwelle deutlich von völkerrechtlichen Verträgen abzugrenzen sind (vgl. § 15 Absatz 3 RvV), müssen sie sich auch äußerlich unterscheiden. Für Absprachen unterhalb der völkerrechtlichen Vertragsschwelle haben wir inzwischen spezielles Papier (KEIN Vertragspapier). Das Papier für nichtvertragliche Absprachen ist bei Herrn Frieß o. V. i. A. im Archiv des AA, Referat 117, HR: 3510, erhältlich. Gebunden werden Absprachen unterhalb der völkerrechtlichen Vertragsschwelle NICHT.

**Beispiele für Absprachen unterhalb der völkerrechtlichen Vertragsschwelle**

<p align="center"><u>Deutsche übliche Formulierungen für nichtvertragliche Absprachen</u></p>	<p align="center"><u>Englische übliche Formulierungen für nichtvertragliche Absprachen</u></p>
<p align="center"> <b>Gemeinsame Absichtserklärung über .....</b>  <b>zwischen</b>  <b>dem Bundesministerium für/des der Bundesrepublik Deutschland// Ministerium für .....</b>  <b>des (Bundes-)Landes.....</b>  <b>und</b>  <b>dem Ministerium für .....</b>  <b>des/der.....</b> </p>	<p align="center"> <b>Joint Declaration of Intent on .....</b>  <b>between</b>  <b>the Federal Ministry of / for .....</b>  <b>of the Federal Republic of Germany / the Ministry of / for..... of (Bundesland)</b>  <b>and</b>  <b>the Ministry of / for .....of .....</b> </p>
<p><b><u>Beispiele für Einleitungen nichtvertraglicher Absprachen:</u></b></p> <p>Das Bundesministerium für ..... der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für ..... des (Landes YYY), im Weiteren Seiten genannt, heben die traditionell freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ..... hervor. Beide Seiten betonen die langjährigen guten Erfahrungen bei der Zusammenarbeit im Bereich.....sowie das große Potential beider Länder in den Bereichen .....</p> <p>Sie haben sich deshalb auf Folgendes verständigt:</p> <p>ODER: Im Bestreben, ..... zu fördern und zu entwickeln, geben das Bundesministerium für ..... der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für ..... von (des Landes)..... (nachfolgend: Seiten) folgende Gemeinsame Absichtserklärung ab:</p> <p>ODER: Um die bestehenden Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu stärken und die Kooperation im Bereich XXX zu verbessern,</p>	<p><b><u>Examples for the introduction:</u></b></p> <p>The Federal Ministry of .....of the Federal Republic of Germany and the Ministry of.....of ..... (thereafter: sides) emphasize the traditionally friendly relations between the Federal Republic of Germany and ..... Both sides stress the good experiences in cooperating in the fields of ..... for many years as well as the great potential of both countries in the fields of .....</p> <p>They have thus come to the following understanding:</p> <p>ODER: With the aim to foster and to develop ....., the Federal Ministry of ..... of the Federal Republic of Germany and ..... (thereafter: sides) make the following Joint Declaration of Intent:</p> <p>ODER: In order to strengthen existing relations between both countries and to improve cooperation in the field of XXX, both sides intend:</p>

<p>haben sich die beiden Seiten auf gemeinsame Interessen und Ziele bezüglich XXX verständigt:</p>	
<p><b><u>Beispiele für den „Hauptteil“ (operativer Teil):</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Seiten beabsichtigen, ... Hierbei werden die Seiten ...</li> <li>2. Die Seiten teilen die Auffassung/Einschätzung, dass ...</li> <li>3. Die Seiten haben die Absicht, ... zu unterstützen.</li> <li>4. Die Seiten wollen ...</li> <li>5. Die Seiten werden ... besondere Aufmerksamkeit schenken.</li> <li>6. Die Seiten werden einen regelmäßigen Meinungs­austausch über die Verwirklichung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung führen.</li> <li>7. Diese Gemeinsame Absichtserklärung soll keinen völkerrechtlichen Vertrag darstellen und keine völkerrechtlich geregelten Rechte und Pflichten begründen.</li> </ol> <p><b>ODER:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>GEGENSTAND</b> Das Ziel dieser Gemeinsamen Absichtserklärung soll sein, ...</li> <li>2. <b>AUFGABEN DER SEITEN</b> Zur Erreichung des Ziels dieser Gemeinsamen Absichtserklärung wollen die Seiten folgende Aufgaben übernehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• .....</li> <li>• .....</li> <li>• .....</li> </ul> </li> <li>3. <b>REALISIERUNG DER ZUSAMMENARBEIT</b> Für die bestmögliche Gestaltung der Beziehung beider Seiten beabsichtigt das X-Ministerium der Bundesrepublik Deutschland, mit der Realisierung der in Abschnitt 2 niedergelegten Aufgaben XXX zu beauftragen. Das X-Ministerium des Staates Z beabsichtigt, mit der Realisierung der in Abschnitt 2 niedergelegten Aufgaben YYY zu beauftragen.</li> </ol> <p><b>ODER:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Gebiete der Zusammenarbeit <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zusammenarbeit zwischen beiden</li> </ol> </li> </ol>	<p><b><u>Examples for the “operative part” of a non-binding arrangement:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. The sides intend...In doing so, the sides will...</li> <li>2. The sides share the opinion/view...</li> <li>3. The sides have the intention to support...</li> <li>4. The sides wish to...</li> <li>5. The sides will pay special attention to...</li> <li>6. The sides will regularly exchange opinions on the realization of this Joint Declaration of Intent.</li> <li>7. This Joint Declaration of Intent is not meant to constitute an international treaty or to create any rights or obligations under international law.</li> </ol> <p><b><u>ODER:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>OBJECT</b> This Joint Declaration of Intent is intended to.../pursues the aim...</li> <li>2. <b>TASKS/RESPONSIBILITIES OF THE SIDES</b> In order to realize the objectives of this Joint Declaration of Intent, the sides intend to take on the following tasks: <ul style="list-style-type: none"> <li>• .....</li> <li>• .....</li> <li>• .....</li> </ul> </li> <li>3. <b>REALIZATION OF COOPERATION</b> With a view to the best possible cooperation, the X-Ministry of the Federal Republic of Germany intends to charge XXX with the realization of the tasks laid down in section 2. The X-Ministry of COUNTRY Z intends to charge/commission YYY with the realization of the tasks laid down in section 2.</li> </ol> <p><b>ODER:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Areas of cooperation <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Cooperation between the sides generally</li> </ol> </li> </ol>

<p>Seiten soll grundsätzlich Themen aus ihren jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen umfassen. Die Zusammenarbeit soll sich insbesondere auf Themen aus folgenden Gebieten erstrecken:</p> <p>a) XXX b) YYY c) ZZZ</p> <p>2. Beide Seiten teilen die Auffassung, dass eine Erweiterung der aufgeführten Themenbereiche nach gegenseitiger Abstimmung möglich sein soll.</p> <p>II. Formen der Zusammenarbeit</p> <p>1. Die Formen der Zusammenarbeit sollen einvernehmlich von beiden Seiten festgelegt werden. Die Zusammenarbeit soll je nach Thema und Bedarf insbesondere erfolgen durch:</p> <p>a) Austausch von schriftlichen Informationen und Unterlagen, b) Konsultationen und Expertengespräche, c) Treffen und Konferenzen zu vorher abgestimmten Themen.</p> <p>2. Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit mit nachgeordneten Behörden und Institutionen sowie Ministerien der beiden Staaten aktiv zu unterstützen.</p> <p>III. Koordinierung und Verwirklichung der Gemeinsamen Absichtserklärung</p> <p>1. Es ist vorgesehen, dass XXX der Bundesrepublik Deutschland und YYY des Staates ZZZ für die Koordinierung und Verwirklichung der in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung genannten Aktivitäten der Zusammenarbeit zuständig sein sollen.</p> <p>2. Die mit Treffen im Rahmen dieser Zusammenarbeit verbundenen Kosten sollen jeweils durch die Seite übernommen werden, die die Organisation für ein solches Treffen übernimmt. Unabhängig davon will jede Seite für ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Reisekosten und Aufenthaltskosten übernehmen.</p>	<p>comprises subject matters within their respective range of tasks and competences. The cooperation will particularly cover subjects from the following areas:</p> <p>a) XXX b) YYY c) ZZZ</p> <p>2. Both sides share the view that an extension of the listed subject matters will be possible after mutual coordination.</p> <p>II. Forms of cooperation</p> <p>1. The forms of cooperation will be mutually arranged by both sides. Depending on the subject and needs, cooperation may especially occur through:</p> <p>a) Exchange of written information and documents, b) Consultations and expert dialogues, c) Meetings and conferences on previously arranged subject matters.</p> <p>2. Both sides declare their willingness to actively support cooperation with subordinate public entities and institutions as well as ministries of both states.</p> <p>III. Coordination and realization of the Joint Declaration of Intent</p> <p>1. The intention is for XXX of the Federal Republic of Germany and YY of COUNTRY ZZZ to be responsible for the coordination and realization of the cooperation activities mentioned in this Joint Declaration of Intent.</p> <p>2. The side responsible for the organization of a meeting within the framework of this cooperation will bear the costs of such a meeting. Irrespective of this, each side will bear the travel costs for their participants respectively.</p>
<p><b><u>Beispiele für „Schlussbestimmungen“ nichtvertraglicher Absprachen:</u></b></p> <p>1. Sämtliche im Zusammenhang mit</p>	<p><b><u>Examples for „final provisions“:</u></b></p> <p>1. Any dispute between the sides arising from</p>

dieser Gemeinsamen Absichtserklärung stehende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Seiten sollen durch Konsultationen beigelegt werden.

2.a) Diese Gemeinsame Absichtserklärung findet ab dem Tag ihrer Unterzeichnung Anwendung. Jede Seite kann die Zusammenarbeit jederzeit beenden. Ihre schriftliche Mitteilung der Beendigungsabsicht sollte mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beendigungstermin bei der anderen Seite eingehen.

**ODER:**

2.b) Diese Absichtserklärung soll am Tage der Unterzeichnung wirksam werden. Sie kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden; Änderungen sollen schriftlich festgehalten werden. Jede Seite kann die Zusammenarbeit nach dieser Gemeinsamen Absichtserklärung durch schriftliche Erklärung beenden.

**ODER:**

3. Diese Gemeinsame Absichtserklärung soll zunächst zwei Jahre lang angewendet werden, beginnend mit XXX. Ihre Anwendung kann auf 3 bis maximal 4 Jahre verlängert werden, wenn beide Seiten sich darauf verständigen. Die Seiten streben an, die gemeinsame Entscheidung möglichst mindestens sechs Monate vor Ende des Zweijahresprojektes zu treffen.

4. Änderungen können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beider Seiten vorgenommen werden. Jede Seite kann jederzeit die Zusammenarbeit nach dieser Gemeinsamen Absichtserklärung beenden. Sie sollte die jeweils andere Seite nach Möglichkeit drei Monate vorher schriftlich davon benachrichtigen. Auf Verträgen beruhende Verpflichtungen gegenüber Dritten und andere Gemeinsame Absichtserklärungen sollen davon unberührt bleiben.

**Beispiele für Unterzeichnungsformeln:**

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wurde in deutscher und YYY Sprache unterzeichnet, wobei beide Sprachfassungen gleichwertig sind.

this Joint Declaration of Intent will be settled through consultations.

2.a) This Joint Declaration of Intent will be applied starting on the day of signature. Each side may end the cooperation at any time. It should inform the other side in writing of its intention to end cooperation at least three months prior.

**ODER:**

2.b) This Joint Declaration of Intent will come into effect on the day of signature. It may be amended at any time by mutual consent; amendments should be done in writing. Each side may end cooperation under this Joint Declaration of Intent in writing.

**ODER:**

3. This Joint Declaration of Intent will be applied initially for a period of two years, beginning with XXX. Its application may be extended to three or at most four years, provided both sides approve. They will endeavour to take a joint decision on this at least six months before the end of the two-year term if at all possible.

4. Amendments may be made at any time by the mutual consent of both sides. Either side may terminate the cooperation under this Joint Declaration of Intent at any time. It should inform the other side of this in writing three months in advance, if possible. Any contractual obligations to third parties and other Joint Declarations of Intent will remain unaffected.

This Joint Declaration of Intent was signed in the German and English languages, both texts being equivalent.

<p>[Ort, Datum]</p> <p><b>ODER:</b> Unterzeichnet in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher und YYY Sprache.</p> <p>[Ort, Datum]</p> <p><b>ODER:</b> Unterzeichnet in _____ am _____. _____ 2013 in zwei Exemplaren, jeweils in deutscher und YYY Sprache, wobei beide Sprachfassungen gleichwertig sind.</p>	<p>[Ort, Datum]</p> <p><b>ODER:</b> Signed in duplicate, in the German and YYY languages.</p> <p>[Ort, Datum]</p> <p><b>ODER:</b> Signed on in _____ . _____ 2013 in duplicate in the German and YYY languages, both texts being equivalent.</p>
<p><b>Beispiele für Unterschriftsfelder:</b></p> <p>Für das Bundesministerium für ..... der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>[Name] [Funktion]</p>	<p>For the Ministry of/for ..... of (the Republic of/ the Kingdom of) .....</p> <p>[Name] [Funktion]</p>

## Glossar

<b>zu vermeidende Wörter und Ausdrücke</b>	<b>bevorzugt zu wählende Wörter und Ausdrücke</b>
d. Abkommen, Vereinbarung  e. agreement	d. Gemeinsame Absichtserklärung, Absprache, Gemeinsame Erklärung (die beiden letzten nicht eindeutig) e. Joint Declaration of Intent, Arrangement, Joint Declaration, Understanding (Memorandum of Understanding NUR, wenn der Text eindeutig nichtvertraglich ist)
d. Präambel e. Preamble	d. Einleitung e. Introduction
d. Parteien e. Parties	d. Seiten, Teilnehmer, evtl. Partner e. Sides, Participants, Partner (letzteres nicht so gut)
d. in der Erwägung, dass; unter Berücksichtigung; u. ä.	d. <i>Fließtext</i> : die Seiten heben hervor, betonen, erinnern an,
d. sind wie folgt übereingekommen  e. have agreed as follows	d. haben sich auf das Folgende / Folgendes / wie folgt verständigt e. have come to the following understanding
d. Artikel  e. Article	d. Abschnitt (oder nur Beschränkung auf Nummerierung) e. Section, paragraph
d. vereinbaren    e. agree	d. absprechen, verabreden, gemeinsam der Auffassung sein, die Auffassung teilen, gemeinsam entscheiden, verständigen e. to concur that, to jointly decide, accept, approve
d. Vertragspräsenz e. shall	d. Futur, sollen, beabsichtigen e. will
d. zu Urkund dessen usw. e. in witness whereof	d. + e. <i>Den Satz ganz weglassen. bei nichtvertraglicher Absprache gibt es keine Zeugen</i>
d. geschehen zu e. done at	d. unterzeichnet in e. signed in/at
d. in zwei Urschriften, in zweifacher Ausfertigung d. in two original copies, in duplicate	d. in zwei Exemplaren e. in two copies, in duplicate
d. verpflichten e. to oblige	d. seine Bereitschaft erklären, beabsichtigen, anstreben (auf Änderung des Subjekts achten - auf Freiwilligkeit kommt es an) e. to aim at, to strive to, to intend to

d. in Kraft treten e. enter into force	d. wirksam werden, angewandt werden e. to come into effect, to come into operation
d. Klausel e. clause	d. Formel, Absatz e. paragraph
d. Bedingungen e. conditions, terms	d. Bestimmungen e. provisions
d. in Kraft bleiben e. continue in force	d. weiterhin wirksam sein e. continue to have effect
d. gegenseitig vereinbart e. mutually agreed	d. gemeinsam entschieden e. jointly decided
d. Pflichten, Verpflichtungen e. obligations	d. (freiwillige Selbst-)Verpflichtungen, Aufgaben e. commitments (kann auch verbindlich gemeint sein), tasks
d. Rechte e. rights	d. Vorteile, Nutzen e. benefits
d. übernehmen (Verpflichtung) e. undertake	d. ausführen, erledigen e. carry out
d. Vereinbarung e. undertakings	d. Verständigung e. understandings



## Hinweise für den diplomatischen Schriftverkehr

Der Schriftverkehr des Auswärtigen Amts mit diplomatischen Missionen kennt folgende Formen

1. das **Schreiben (Note)** auf Kopfbogen, z. B.

"Der Bundesminister des Auswärtigen"

"Der Staatsminister im Auswärtigen Amt"

"Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts"

2. die **Verbalnote** )

3. die **Rundnote** ) auf Kopfbogen

4. das **Memorandum** ) "Auswärtiges Amt"

5. das **Aide-Mémoire** )

und wird in Deutschland ausschließlich in deutscher Sprache geführt.

Die Auslandsvertretungen haben sich bei der Wahl der Sprache den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Wird - insbesondere bei Schriftstücken, bei denen es auf den genauen Wortlaut ankommt - die deutsche Sprache gewählt, wird im Regelfall eine Höflichkeitsübersetzung in ortsüblicher Diplomatensprache oder in Landessprache beizufügen sein.

### zu 1. Schreiben (Note)

Mit Schreiben (Note) wendet sich der Absender in persönlicher Form an den Vertreter eines anderen Staates. Die Antwort erfolgt in gleicher Form. Jedoch kann, wenn zunächst nur eine Empfangsbestätigung oder ein kurzer Zwischenbescheid erteilt wird, dies auch in Form einer Verbalnote geschehen.

Das Schreiben trägt den Kopfbogen des Absenders und wird in der ersten Person Singular geschrieben. Das Schreiben beginnt mit der Anrede und enthält am Textanfang und am Textende Höflichkeitsformeln, die sich nach dem Rang und der Stellung des Empfängers, aber auch nach der persönlichen Beziehung zwischen Absender und Empfänger richten.

In Schreiben an die Chefs der diplomatischen Missionen lautet die Anschrift (auf dem Umschlag und in der linken unteren Ecke der ersten Seite des Schreibens):

- Seiner Exzellenz  
dem Botschafter/Gesandten von . . .  
Herrn . . .  
.....  
(Straße, Ort) (nur auf dem Umschlag)

abweichend aber:

- Seiner Exzellenz dem Apostolischen Nuntius/Apostolischen Internuntius  
(hat Gesandtenrang)  
Monsignore . . . . .  
. . . . .  
(Straße, Ort) (nur auf dem Umschlag)

**die Anrede:**

Exzellenz oder Herr Botschafter/Gesandter (nur als Missionschef)

Da die Anrede "Exzellenz" förmlicher ist als die Anrede "Herr Botschafter" oder "Herr Gesandter" sollte ihr bei förmlichen Anlässen (z. B. bei einem Notenwechsel im Zusammenhang mit einer Vertragsunterzeichnung) der Vorrang gegeben werden.

Beim Geschäftsträger und (nicht als Missionschef) Gesandten lautet die Anschrift:

- An den  
Geschäftsträger/Gesandten  
der . . . Republik .../des Heiligen Stuhls  
Herrn . . ./Herrn Prälaten . . .

die Anrede

Herr Geschäftsträger/Herr Gesandter

**die Schlussformel:**

Sie kann aus verschiedenen Wendungen bestehen, in denen der Adressat der Hochachtung des Absenders versichert wird, z. B.

1. Ich benutze (auch) diesen Anlass, um Ihnen, Herr...../Exzellenz, (erneut) meine (ganz) ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.
2. Genehmigen Sie, Herr ...../Exzellenz, die Versicherung meiner (ganz) ausgezeichneten Hochachtung.

In der Schlussformel wird die gleiche Anrede benutzt wie zu Beginn des Schreibens. Die Schlussformel variiert bei den einzelnen Rangstufen wie folgt:

- Apostolischer Nuntius            )
- Botschafter                    ) ganz
- Internuntius                   ) ausgezeichnet
- Gesandter (als Missionschef) )
- Geschäftsträger/Gesandter   ) ausgezeichnet

## zu 2. Verbalnote

auf Kopfbogen "Auswärtiges Amt"

Die in **unpersönlicher Form** an eine diplomatische Mission gerichtete Verbalnote trägt die Überschrift "Verbalnote";

der Text beginnt mit der Höflichkeitsformel:

"Das Auswärtige Amt beehrt sich, der . . . Botschaft . . .

als Schlussformel wird gebraucht:

"Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die . . . Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern";

am Schluss steht das Datum, darunter das Dienstsiegel; eine Unterschrift entfällt. Üblich dagegen ist eine Paraphe nach der Schlussformel oder im Siegel. Die Antwort erfolgt in gleicher Form.

## zu 3. Rundnote

auf Kopfbogen "Auswärtiges Amt"

Die **unpersönliche**, an alle diplomatischen Missionen und internationalen Organisationen in Deutschland gerichtete Rundnote trägt die Überschrift "Rundnote"; die Anschrift lautet:

"An die diplomatischen Missionen und internationalen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland";

der Text beginnt mit der Höflichkeitsformel:

"Das Auswärtige Amt beehrt sich, den diplomatischen Missionen und internationalen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland.. ."

als Schlussformel wird gebraucht:

"Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die diplomatischen Missionen und internationalen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland (erneut) seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern";

am Schluss stehen das Datum' darunter das Dienstsiegel und die Paraphe.

Die Antwort erfolgt, soweit erforderlich, in der Form der Verbalnote.

Die Federführung für die Übersendung von Rundnoten an die Fremden Missionen liegt bei Referat 701, das eine Sammlung der Rundnoten führt und sie fortlaufend nummeriert. Alle Arbeitseinheiten haben daher Rundnoten zur Absendung Referat 701 zuzuleiten. Referat 701

übernimmt Vervielfältigung und Versendung dieser Rundnoten, ggf. mit Fassungen in englischer, französischer oder spanischer Sprache.

#### **zu 4. Memorandum**

auf Kopfbogen "Auswärtiges Amt"

Das Memorandum wird im diplomatischen Schriftverkehr verhältnismäßig selten verwendet. Es dient der Notifikation besonders bedeutsamer Mitteilungen, wie z. B. politischer Grundsatzklärungen, des Abbruchs diplomatischer Beziehungen und der Ankündigung wichtiger Maßnahmen und enthält daher oft eine ausführliche Darlegung von Tatsachen sowie eine Begründung. Es wird meistens - ähnlich wie ein Aide-Mémoire - persönlich, ggf. mit mündlicher Erläuterung, übergeben oder als Anlage zu einem Schreiben (Note) oder einer Verbalnote übersandt.

#### **zu 5. Aide-Mémoire (Pro-Memoria-Notiz)**

auf Kopfbogen "Auswärtiges Amt"

Das Aide-Mémoire dient als Gedächtnisstütze für mündliche Besprechungen und wird in der Regel dem Gesprächspartner am Ende der Besprechung überlassen.

Die Überschrift lautet: "Aide-Mémoire";

der Text beginnt ohne die Höflichkeitsformel der Verbalnote, dafür heißt es ggf. (in besonderer Zeile):

"Antwort auf die (von . . . am . . . überreichte . . . )

oder

"Zu der Notiz vom . . .";

Schlussformel, Unterschrift, Dienstsiegel und Innenanschrift fallen fort, am Schluss steht lediglich das Datum.

Neben dem Aide-Mémoire hat sich in neuerer Zeit als weiteres Kommunikationsmittel das "**Non-Paper**" entwickelt.

Hierbei handelt es sich um die schriftliche Niederlegung des wesentlichen Inhalts einer mündlichen Demarche.

Das Non-Paper wird auf Papier ohne Briefkopf geschrieben und enthält weder Überschrift, Eingangs- oder Schlussformel noch Datumsangabe, Unterschrift oder Dienstsiegel.

Durch die Übergabe eines "Non-Papers" soll einerseits sichergestellt werden, daß der Gesprächspartner den wesentlichen Inhalt der mündlichen Demarche ohne Übermittlungsfehler an seine Regierung weiterleiten kann. Andererseits soll das Gewicht einer schriftlich-förmlichen Erklärung vermieden und zugleich verhindert werden, dass das Papier - auch von Dritten - als Dokument einem der Beteiligten als Erklärender oder Empfänger zuzurechnen ist.

# Muster



## Verzeichnis der Muster

Muster 1	Klassischer zweiseitiger Staatsvertrag - deutsche Urschrift -
Muster 2	Einfacher zweiseitiger Staatsvertrag - deutsche Urschrift -
Muster 3	Einfacher offener mehrseitiger Staatsvertrag
Muster 4	Einfacher geschlossener mehrseitiger Staatsvertrag
Muster 5	Zweiseitige Regierungsübereinkunft - deutsche Urschrift -
Muster 6	Mehrseitige Regierungsübereinkunft
Muster 7	Zweiseitiges Ressortabkommen - deutsche Urschrift -
Muster 8	Regierungsübereinkunft in Form eines Notenwechsels - unterzeichnete einleitende Note -
Muster 9	Regierungsübereinkunft in Form eines Notenwechsels - unterzeichnete Antwortnote -
Muster 10	Regierungsübereinkunft in Form eines Verbalnotenwechsels - einleitende Verbalnote -
Muster 11	Regierungsübereinkunft in Form eines Verbalnotenwechsels - Antwortnote -
Muster 12	Ressortabkommen in Form eines Briefwechsels - einleitender Brief -
Muster 13	Ressortabkommen in Form eines Briefwechsels - Antwortbrief -
Muster 14	Sprachenklauseln
Muster 15	Datenschutzklausel
Muster 16	Schiedsklausel
Muster 17	Schiedsklausel (Seerecht)
Muster 18	Ratifikationsersatzklauseln
Muster 19	VN-Registrierungsklausel
Muster 20	Übermittlung / Bestätigung von Vorbehalten / Erklärungen - unterzeichnete Note -
Muster 21	Formulierungsmöglichkeiten für Einsprüche gegen Vorbehalte
Muster 22	Antrag auf vertragsförmliche Prüfung einer völkerrechtlichen Übereinkunft
Muster 23	Antrag auf Einholung einer Verhandlungsvollmacht
Muster 24	Verhandlungsvollmacht
Muster 25	Einführungsschreiben

Muster 26	Einführungsschreiben
Muster 27	nicht vergeben
Muster 28	Antrag auf Einholung einer Unterzeichnungsvollmacht / Zustimmung des Bundespräsidenten zur Unterzeichnung
Muster 29	Präsidialvollmacht
Muster 30	Präsidialvollmacht
Muster 31	Ministervollmacht
Muster 32	Staatssekretärsvollmacht
Muster 33	Staatssekretärsvollmacht
Muster 34	Unterzeichnungsvollmacht für Ressortabkommen
Muster 35	Druck des Vertragsgesetzes
Muster 36	Beteiligung der Fachressorts an Vertragsgesetzentwürfen; § 45 Absatz 1 GGO, Anlage 6 GGO
Muster 37	Kabinettvorlage eines Vertragsgesetzentwurfs; § 51 GGO
Muster 38	BM-Vorlage für Kabinettsachen („Transportvorlage“ - AA-intern)
Muster 39	nicht vergeben
Muster 40	Ratifikationsurkunde zu einem zustimmungsbedürftigen zweiseitigen Vertrag
Muster 41	Ratifikationsurkunde zu einem nicht zustimmungsbedürftigen zweiseitigen Vertrag
Muster 42	Ratifikationsurkunde zu einem zustimmungsbedürftigen mehrseitigen Vertrag
Muster 43	Ratifikationsurkunde zu einem nicht zustimmungsbedürftigen mehrseitigen Vertrag
Muster 44	Annahme-/Beitrittsurkunde zu einem zustimmungsbedürftigen mehrseitigen Vertrag
Muster 45	Annahme-/Beitrittsurkunde zu einem nicht zustimmungsbedürftigen mehrseitigen Vertrag
Muster 46	Erlass / Weisung zum Austausch der Ratifikationsurkunden
Muster 47	Erlass / Weisung zur Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde
Muster 48	Protokoll über den Austausch der Ratifikationsurkunden - deutsche Urschrift -
Muster 49	Protokoll über die Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde
Muster 50a Muster 50b	Antrag auf Einholung der Ratifikationsurkunde / Zustimmung des Bundespräsidenten zur Abgabe der Ratifikationsersatzmitteilung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Multilateraler Vertrag</li> <li>▪ Bilateraler Vertrag</li> </ul>



Muster 51	Notentexte für die Mitteilung über die Erfüllung der für das Inkrafttreten einer zweiseitigen Übereinkunft erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen (Ratifikationsersatzmitteilung)
Muster 52	Mitteilung über die Erfüllung der für das Inkrafttreten einer mehrseitigen Übereinkunft erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen (Ratifikationsersatzmitteilung)
Muster 53	Veröffentlichung einer nicht zustimmungsbedürftigen zweiseitigen Regierungsübereinkunft durch ein Fachressort
Muster 54	Veröffentlichung einer nicht zustimmungsbedürftigen mehrseitigen Regierungsübereinkunft durch ein Fachressort
Muster 55	Bekanntmachung über das Inkrafttreten eines mehrseitigen Vertrags
Muster 56	Bekanntmachung über den Geltungsbereich eines mehrseitigen Vertrags
Muster 57	Archivierungsantrag
Muster 58	Antrag auf besondere Aufbewahrung
Muster 59	Muster einer Zirkularnote



(Titelblatt)

Vertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

.....

über

.....

*im Original Rückseiten nicht beschriftet*

Der Präsident  
der Bundesrepublik Deutschland  
und

..... -

von dem Wunsch geleitet, .....,

in der Erwägung, dass..... -

sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Frau / Herrn.....,

**(Titel, Name)**

.....

**(fremdes Staatsoberhaupt)**

Frau / Herrn .....

**(Titel, Name)**

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Folgendes vereinbart:

Artikel 1

.....

Artikel ...

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt ..... nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben (und mit ihren Siegeln versehen).

Geschehen zu ..... am ..... in zwei Urschriften, jede in deutscher und ..... Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für .....

*(Unterschrift)*

*(Unterschrift)*

(falls Siegelung vorgesehen, hier ungefähr 8 cm Freiraum lassen)

(falls Siegelung vorgesehen, hier ungefähr 8 cm Freiraum lassen)

(Titelblatt)

Vertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

.....

über

.....

*im Original Rückseiten nicht beschriftet*

Die Bundesrepublik Deutschland  
und

..... -

in dem Wunsch, ..... -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

.....

Artikel ...

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt ..... nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu ..... am ..... in zwei Urschriften, jede in deutscher und ..... Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Für .....

*(Unterschrift)*

*(Unterschrift)*

(falls Siegelung vorgesehen, hier  
ungefähr 8 cm Freiraum lassen)

(falls Siegelung vorgesehen, hier  
ungefähr 8 cm Freiraum lassen)

(Titelblatt)<sup>2</sup>

Übereinkommen

über

.....

Convention

on

.....

Convention

de

.....

*Im Original Rückseite nicht beschriften*

---

<sup>1</sup> Bei Regierungsübereinkünften werden die Vertragsparteien als "Vertragsregierungen" bzw. "contracting Governments" / "Gouvernements contractants" bezeichnet. Bei einem mehrseitigen Vertrag wird in der Regel nur eine Urschrift erstellt, diese allerdings in allen verbindlichen Sprachfassungen. Bei einem offenen mehrseitigen Vertrag wird innerhalb der jeweiligen Sprachfassungen in der Regel nur bei der Nennung der Vertragsstaaten in der Unterschriftenzeile sowie bei den Vertragssprachen im Text alterniert. Wenn in den anderen Sprachfassungen zugunsten einer Vertragssprache oder eines Vertragsstaats alterniert wird, wird auch in der deutschen Sprachfassung bzw. in der amtlichen deutschen Übersetzung zugunsten der deutschen Sprache bzw. der Bundesrepublik Deutschland alterniert. Ist der Verwahrer die Regierung eines anderen Staates oder eine internationale Organisation, wird die Urschrift nach Maßgabe der Vertragsförmlichkeiten des Verwahrers erstellt.

<sup>2</sup> Wegen der Reihenfolge der Vertragstexte und der Unterzeichnerstaaten vgl. § 8 Abs. 2 der Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte, sowie § 15 Abs. 4 RvV.



Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens -	Les États Parties à la présente Convention,	The States Parties to the present Convention,
eingedenk dessen, ..... , in Anbetracht ..... -	rappelant ..... , conscients ..... ,	recalling ..... , having in mind..... ,
haben Folgendes vereinbart:	sont convenus des dispositions qui suivent:	have agreed as follows:
Artikel 1 [Begriffsbestimmungen] <sup>3</sup>	Article 1 <sup>er</sup> [Définitions]	Article 1 [Definitions]
.....	.....	.....
Artikel 2	Article 2	Article 2
.....	.....	.....
[Schlussbestimmungen] <sup>4</sup>	[Dispositions finales]	[Final Clauses]
Artikel .. [Ratifikation und förmliche Bestätigung]	Article ... [Ratification et confirmation formelle]	Article ... [Ratification and formal confirmation]
Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei .....hinterlegt.	La présente Convention sera soumise à ratification. Les instruments de ratification seront déposés auprès .....	The present Convention is subject to ratification. The instruments of ratification shall be deposited with ..
Artikel ... [Beitritt]	Article ... [Adhésion]	Article ... [Accession]
Dieses Übereinkommen steht jedem Staat zum Beitritt offen, der ..... Die Beitrittsurkunden werden bei .....hinterlegt.	La présente Convention restera ouverte à l'adhésion de tout État..... Les instruments d'adhésion seront dé-posés auprès .....	The present Convention shall remain open for accession by any State .. The instruments of accession shall be deposited with .....

<sup>3</sup> Die Klammerzusätze verdeutlichen die typische, dem Vertrag zugrunde liegende Gliederungsstruktur. Es ist auch möglich, diese zur besseren Orientierung in den Vertragstext einzuarbeiten. Bei längeren Verträgen ist die Zusammenfassung einzelner Artikel zu "Kapiteln / Chapters / Chapitres" (wahlweise mit oder ohne dazugehöriger Überschrift) möglich.

<sup>4</sup> Zu den Schlussbestimmungen siehe im Übrigen die Formulierungsvorschläge in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache in Abschnitt F der Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte.

Artikel .. [Inkrafttreten]	Article .. [Entrée en vigueur]	Article .. [Entry into force]
Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.	En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la pré-sente Convention.	In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto, have signed the present Convention.
Geschehen zu ..... am ..... in deutscher, französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung ..... hinterlegt wird; diese übermittelt jedem Unterzeichnerstaat und jedem beitretenden Staat eine beglaubigte Abschrift.	Fait à....., le....., en langues allemande, française et anglaise, les trois textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Gouvernement ..... qui en transmettra une copie certifiée conforme à tous les États signataires ou adhérents.	Done at ..... this ..... in the German, French and English languages, all three texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Government ..... which shall transmit a certified true copy to all signatory and acceding States.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Pour la République fédérale d'Allemagne  
For the Federal Republic of Germany

*(Unterschrift; ggfs. 8 cm Freiraum für das Siegel)*

Für das Königreich  
Pour le Royaume  
For the Kingdom

*(Unterschrift; ggfs. 8 cm Freiraum für das Siegel)*

Für die Republik  
Pour la République  
For the Republic

*(Unterschrift; ggfs. 8 cm Freiraum für das Siegel)*

(Titelblatt)

Übereinkommen

über

.....

Convention

de

.....

Convention

on

.....

*im Original Rückseiten nicht beschriften*

---

<sup>1</sup> Bei einem mehrseitigen Vertrag wird in der Regel nur eine Urschrift erstellt, diese allerdings in allen verbindlichen Sprachfassungen. Bei einer begrenzten Zahl von Vertragsstaaten kann auch jeder Staat seine eigene Urschrift in allen Sprachfassungen fertigen (analog Muster 2 zu § 2 RvV). Bei einem geschlossenen mehrseitigen Vertrag wird innerhalb der jeweiligen Sprachfassungen in der Regel nur bei der Nennung der Vertragsstaaten in der Einleitung und in der Unterschriftenzeile sowie bei den Vertragssprachen im Text alterniert. Wenn in den anderen Sprachfassungen zugunsten einer Vertragspartei bzw. Vertragssprache alterniert wird, wird auch in der deutschen Sprachfassung zugunsten der Bundesrepublik Deutschland alterniert. Gleiches gilt für die amtliche deutsche Übersetzung, wenn Deutsch nicht Vertragssprache ist. Ist der Verwahrer die Regierung eines anderen Staates oder eine internationale Organisation, gelten für die Erstellung der Urschrift die Vertragsförmlichkeiten des Verwahrers.

Die Bundesrepublik Deutschland <sup>2</sup> ,	La République fédérale d'Allemagne,	The Federal Republic of Germany,
die Französische Republik,	la République française,	the French Republic,
und	et	and
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,	le Royaume-Uni de Grande- Bretagne et d'Irlande du Nord,	the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland,
im Folgenden als "Vertragsstaaten" bezeichnet -	ci-après dénommés les "États Parties",	hereinafter referred to as "the States Parties",
eingedenk dessen, .....,	rappelant, .....,	recalling .....,
in Anbetracht .....-	conscients .....-	having in mind..... -
haben Folgendes vereinbart:	sont convenus des dispositions qui suivent:	have agreed as follows:
Artikel 1 [Begriffsbestimmungen] .....	Article 1 <sup>er</sup> [Définitions] .....	Article 1 [Definitions] .....
Artikel 2 .....	Article 2 .....	Article 2 .....
[Schlussbestimmungen] <sup>3</sup>	[Dispositions finales]	[Final Clauses]
Artikel ... [Ratifikation und förmliche Bestätigung]	Article ... [Ratification et confirmation formelle]	Article ... [Ratification and formal confirmation]
Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation.	La présente Convention sera soumise à ratification.	The present Convention is subject to ratification.

---

<sup>2</sup> Wegen der Reihenfolge der Vertragstexte und der Unterzeichnerstaaten vgl. § 8 Abs. 2 der "Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte" sowie § 15 Abs. 4 RvV.

<sup>3</sup> Zu den Schlussbestimmungen siehe im Übrigen die Formulierungsvorschläge in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache in Abschnitt F der Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte.

Die Ratifikationsurkunden werden bei .....hinterlegt. Les instruments de ratification seront déposés auprès ..... The instruments of ratification shall be deposited with .....

Artikel ...  
[Inkrafttreten]

Article ...  
[Entrée en vigueur]

Article ...  
[Entry into force]

.....  
Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben. En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention. In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto, have signed the present Convention.

Geschehen zu ..... am ....., in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung ..... hinterlegt wird; diese übermittelt jedem Unterzeichnerstaat eine beglaubigte Abschrift. Fait à ....., le ....., en langues française, allemande et anglaise, les trois textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Gouvernement ..... qui en transmettra une copie certifiée conforme à tous les États signataires. Done at ..... this ....., in the English, French and German languages, all three texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Government ... which shall transmit a certified true copy to all signatory States.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Pour la République fédérale d'Allemagne  
For the Federal Republic of Germany

*(Unterschrift; ggfs. 8 cm Freiraum für das Siegel)*

Für die Republik  
Pour la République  
For the Republic

*(Unterschrift; ggfs. 8 cm Freiraum für das Siegel)*

Für das Königreich  
Pour le Royaume  
For the Kingdom

*(Unterschrift; ggfs. 8 cm Freiraum für das Siegel)*

(Titelblatt)

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung .....

über

.....

*im Original Rückseiten nicht beschriftet*

Die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung

..... -

in dem Wunsch,..... -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

.....

Artikel ..

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.<sup>1</sup>

Geschehen zu ..... am..... in zwei Urschriften, jede in deutscher und  
..... Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland

*(Unterschrift)*

Für die Regierung

.....

*(Unterschrift)*

---

<sup>1</sup> Bei zustimmungsbedürftigen Regierungsübereinkünften wird hier die "Ratifikationsersatzklausel" eingesetzt (vgl. § 12 Abs. 3 und Muster 18).

(Titelblatt)

Übereinkommen

über

.....

Accord

concernant

.....

Agreement

concerning

.....

*im Original Rückseiten nicht beschriftet*



Die Vertragsregierungen –	Les Gouvernements contrac-	The contracting Govern-
in dem Wunsch, ..... –	tants,	ments,
sind wie folgt übereinge-	désireux,..... ,	Desiring..... ,
kommen:	sont convenus de ce qui suit:	Have agreed as follows:

Artikel 1	Article 1 <sup>er</sup>	Article 1
.....	.....	.....
Artikel ...	Article ...	Article ...
.....	.....	.....

Dieses Übereinkommen tritt einen Monat nach dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.	Le présent Accord entrera en vigueur un mois après la date de sa signature.	This Agreement shall enter into force one month from the date of signature thereof.
---	---	---

Geschehen zu ... am ... in deutscher, französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung ..... hinterlegt wird; diese übermittelt jeder anderen Unterzeichnerregierung eine beglaubigte Abschrift.	Fait à ..., le ..., en langues allemande, française et anglaise, les trois textes faisant également foi, en un exemplaire unique qui sera déposé dans les archives du Gouvernement ..... et dont une copie certifiée conforme sera transmise par ce Gouvernement à chacun des autres Gouvernements signataires.	Done at .. on .. in the German, French and English languages, all three texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Government of ..... which shall transmit a duly certified copy to each of the other signatory Governments.
---	---	--

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne  
For the Government of the Federal Republic of Germany

*(Unterschrift)*

Für die Regierung .....  
Pour le Gouvernement .....  
For the Government.....

*(Unterschrift)*

Für die Regierung .....  
Pour le Gouvernement .....  
For the Government .....

*(Unterschrift)*

Wegen der Reihenfolge der Vertragstexte und der Unterzeichnerstaaten vgl. § 15 Abs. 4 RvV.

**Zweiseitiges Ressortabkommen  
- deutsche Urschrift -**

**Muster 7  
zu § 2**

(Titelblatt)

Abkommen

zwischen

dem Bundesministerium..... der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Ministerium ..... der / des / von .....

über

.....

*im Original Rückseiten nicht beschriftet*

Das Bundesministerium .....  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Ministerium .....  
der Republik ..... -

von dem Wunsch geleitet, .....,

in der Erwägung, dass..... -

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

.....

Artikel ...

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu ..... am..... in zwei Urschriften, jede in deutscher  
und..... Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium .....  
der Bundesrepublik Deutschland

*(Unterschrift)*

Für das Ministerium .....  
der Republik .....

*(Unterschrift)*

**Regierungsübereinkunft in Form eines Notenwechsels  
- unterzeichnete einleitende Note<sup>1</sup>-**

**Muster 8  
zu §§ 7 und 29**

DER BOTSCHAFTER / DIE BOTSCHAFTERIN  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
(*DER BUNDESMINISTER / DIE BUNDESMINISTERIN DES AUSWÄRTIGEN*)  
Gz.: .....

(Ort) ..... , (Datum) .....

Frau / Herr Minister/in (*Frau / Herr Botschafter/in*),

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf ..... (z. B. die am ..... in ..... zwischen .....geführten Verhandlungen) folgende Vereinbarung über .....<sup>2</sup> vorzuschlagen:

1. ....

2. (fortlaufende Nummern) .....

(**letzte Nr.**). Diese Vereinbarung wird in deutscher und ..... Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Ihrer / Seiner Exzellenz<sup>3</sup>

der/m Minister/in für Auswärtige Angelegenheiten (*Botschafter/in*)

der / des / von . ....

Frau / Herrn .....

(O r t) .....

*im Original Rückseiten nicht beschriften*

---

<sup>1</sup> a) Dieses Muster gilt auch für einleitende Noten des Bundesministers / der Bundesministerin des Auswärtigen (in diesem Fall gelten die kursiv geschriebenen Alternativen in Klammern). Geschäftsträger führen im Kopf der Note ihre amtliche Bezeichnung "Geschäftsträger ad interim der Bundesrepublik Deutschland".  
b) Wegen der korrekten schreibtechnischen Gestaltung der Note s. Anlage B.

<sup>2</sup> Eine Vereinbarung in Form eines Notenwechsels soll nach Möglichkeit zwecks sicherer Zitierung einen ihren Inhalt wiedergebende Kurzbezeichnung erhalten, die hier einzufügen ist.

<sup>3</sup> Die Anschrift steht auch bei mehreren Seiten umfassenden Noten am unteren Rand der Seite 1.

Falls sich die Regierung ..... mit den unter den Nummern 1 bis ..... gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum (des Eingangs<sup>4</sup>) Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.<sup>5</sup>

Genehmigen Sie, Frau / Herr Minister/in (*Frau / Herr Botschafter/in*), die Versicherung meiner ausgezeichnetsten (*ausgezeichneten*) Hochachtung.

(*Unterschrift*)

---

<sup>4</sup> In diesem Falle muss eine Eingangsbestätigung der Antwortnote erfolgen.

<sup>5</sup> Abweichende Regelungen zum Inkrafttreten sowie ergänzende Bestimmungen zur Geltungsdauer und zum Außerkrafttreten (beispielsweise durch Kündigung) können vereinbart werden; sie sollten dann im materiellen Vorschlagsteil der Note enthalten sein.

**Regierungsübereinkunft in Form eines Notenwechsels  
- unterzeichnete Antwortnote<sup>1</sup>-**

**Muster 9  
zu §§ 7 und 29**

DER BOTSCHAFTER / DIE BOTSCHAFTERIN  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
(*DER BUNDESMINISTER / DIE BUNDESMINISTERIN DES AUSWÄRTIGEN*)  
Gz.: .....

(Ort) ..... , (Datum) .....

Frau / Herr Minister/in (*Frau / Herr Botschafter/in*),

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note Nr. .... vom ..... zu bestätigen, mit der Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung ..... über .....<sup>2</sup> vorschlagen.

Ihre Note lautet wie folgt: / (*oder bei Verfahren nach § 29 Absatz 4 Unterabsatz 3*) Ihre Note lautet in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt:

**"Wiederholung des Wortlauts der einleitenden Note in deutscher Sprache"**

Ihrer / Seiner Exzellenz<sup>3</sup>

der/m Minister/in für Auswärtige Angelegenheiten (*Botschafter/in*)

der /des / von .....

Frau / Herrn .....

(O r t ) .....

*im Original Rückseiten nicht beschriften*

---

<sup>1</sup> a) Dieses Muster gilt auch für Antwortnoten des Bundesministers /der Bundesministerin des Auswärtigen (in diesem Fall gelten die kursiv geschriebenen Alternativen in Klammern). Geschäftsträger führen im Kopf der Note ihre amtliche Bezeichnung "Geschäftsträger ad interim der Bundesrepublik Deutschland".

b) Wegen der korrekten schreibtechnischen Gestaltung der Note s. Anlage B.

<sup>2</sup> Eine Vereinbarung in Form eines Notenwechsels soll nach Möglichkeit zwecks sicherer Zitierung einen ihren Inhalt wiedergebende Kurzbezeichnung erhalten, die hier einzufügen ist.

<sup>3</sup> Die Anschrift steht auch bei mehreren Seiten umfassenden Noten am unteren Rand der Seite 1.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt<sup>4</sup> (*bei Verfahren nach § 29 Absatz 4 Unterabsatz 3 zusätzlich*) und deren deutscher und..... Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Genehmigen Sie, Frau / Herr Minister/in (*Frau / Herr Botschafter/in*), die Versicherung meiner ausgezeichnetsten (*ausgezeichneten*) Hochachtung.

*(Unterschrift)*

---

<sup>4</sup> Hier ist eine in der einleitenden Note enthaltene abweichende Inkrafttretensregelung zu beachten (vergleiche Fußnote 5 zu Muster 8).



**Regierungsübereinkunft in Form eines Verbalnotenwechsels  
- einleitende Verbalnote<sup>1</sup>-**

**Muster 10  
zu §§ 7 und 29**

BOTSCHAFT  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
(AUSWÄRTIGES AMT)

Gz.: .....

Verbalnote

Die Botschaft / Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten / der Botschaft.....unter Bezugnahme auf..... den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung ..... über.....<sup>2</sup> vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. ....

2. (fortlaufende Nummern) .....

(letzte Nr.). Diese Vereinbarung wird in deutscher und.....Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung ..... mit den unter den Nummern 1 bis .....gemachten Vor-

An das<sup>3</sup>

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

.....

(O r t) .....

*im Original Rückseiten nicht beschriften*

---

<sup>1</sup> Wegen der korrekten schreibtechnischen Gestaltung der Note s. Anlage B

<sup>2</sup> Eine Vereinbarung in Form eines Notenwechsels soll nach Möglichkeit zwecks sicherer Zitierung einen ihren Inhalt wiedergebende Kurzbezeichnung erhalten, die hier einzufügen ist.

<sup>3</sup> Die Anschrift steht auch bei mehreren Seiten umfassenden Noten am unteren Rand der Seite 1.

schlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung.....zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten / der Botschaft ..... eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung .....bilden, die mit dem Datum (des Eingangs <sup>4</sup>) der Antwortnote in Kraft tritt<sup>5</sup>.

Die Botschaft / Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten/die Botschaft.....erneut ihrer ausgezeichnetsten / ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

(Ort) ..... , (Datum) .....  
(L.S.)

---

<sup>4</sup> In diesem Falle muss eine Eingangsbestätigung der Antwortnote erfolgen.

<sup>5</sup> Abweichende Regelungen zum Inkrafttreten sowie ergänzende Bestimmungen zur Geltungsdauer und zum Außerkrafttreten (beispielsweise durch Kündigung) können vereinbart werden; sie sollten dann im materiellen Vorschlagsteil der Note enthalten sein.

**Regierungsübereinkunft in Form eines Verbalnotenwechsels  
- Antwortverbalnote<sup>1</sup>-**

**Muster 11  
zu §§ 7 und 29**

BOTSCHAFT  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
(AUSWÄRTIGES AMT)

Gz.: .....

Verbalnote

Die Botschaft / Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nr..... des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten / der Botschaft ..... vom.....zu bestätigen, die wie folgt lautet: / *(oder bei Verfahren nach § 29 Absatz 4 Unterabsatz 3) die in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt lautet:*

**"Wiederholung des Wortlauts der einleitenden Verbalnote in deutscher Sprache"**

Die Botschaft / Das Auswärtige Amt beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten / der Botschaft .....mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung.....einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten / der Botschaft ..... vom .....und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung ....., die mit dem Datum dieser Verbalnote in Kraft tritt<sup>2</sup> *(bei Verfahren nach § 29 Absatz 4 Unterabsatz 3 zusätzlich) und deren deutscher und..... Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.*

An das <sup>3</sup>

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

.....

(O r t ) .....

*im Original Rückseiten nicht beschriften*

---

<sup>1</sup> Wegen der korrekten schreibtechnischen Gestaltung der Note s. Anlage B.

<sup>2</sup> Hier ist eine in der einleitenden Note enthaltene abweichende Inkrafttretensregelung zu beachten (vergleiche Fußnote 5 zu Muster 8).

<sup>3</sup> Die Anschrift steht auch bei mehrere Seiten umfassenden Noten am unteren Rand der Seite 1.

Die Botschaft / Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten / die Botschaft.....erneut ihrer ausgezeichnetsten / seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

(Ort) ..... , (Datum) .....

(L.S.)

**Ressortabkommen in Form eines Briefwechsels  
- einleitender Brief<sup>1</sup>-**

**Muster 12  
zu §§ 7 und 29**

DER BUNDESMINISTER / DIE BUNDESMINISTERIN FÜR ./ DES / DER ...  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

(Ort) ....., (Datum) ....

Gz.: .....

Frau / Herr Minister/in,

ich beehre mich, Ihnen im Namen des Bundesministeriums.....unter Bezugnahme auf ..... (z. B. die am .... in .... zwischen .....geführten Verhandlungen) folgende Vereinbarung über.....<sup>2</sup> vorzuschlagen:

1. ....

2. (fortlaufende Nummern) .....

(letzte Nr.). Diese Vereinbarung wird in deutscher und.....Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich das Ministerium ..... der / des / von .... mit den unter den Nummern 1 bis ....

Ihrer / Seiner Exzellenz<sup>3</sup>

der/m Minister/in .....

der / des / von .....

Frau / Herrn .....

(O r t) .....

*im Original Rückseiten nicht beschriften*

---

<sup>1</sup> Wegen der korrekten schreibtechnischen Gestaltung des Briefs s. Anlage B.

<sup>2</sup> Ein Ressortabkommen in Form eines Briefwechsels soll nach Möglichkeit zwecks sicherer Zitierung einen seinen Inhalt wiedergebende Kurzbezeichnung erhalten, die hier einzufügen ist.

<sup>3</sup> Die Anschrift steht auch bei mehreren Seiten umfassenden Briefen am unteren Rand der Seite 1.

gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden dieser Brief und der das Einverständnis Ihres Ministeriums zum Ausdruck bringende Antwortbrief eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Ministerien bilden, die mit dem Datum Ihres Antwortbriefs in Kraft tritt.<sup>4</sup>

Genehmigen Sie, Frau / Herr Minister/in, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*(Unterschrift)*

---

<sup>4</sup> Abweichende Regelungen zum Inkrafttreten sowie ergänzende Bestimmungen zur Geltungsdauer und zum Außerkrafttreten (beispielsweise durch Kündigung) können vereinbart werden; sie sollten dann im materiellen Vorschlagsteil des Briefs enthalten sein.

**Ressortabkommen in Form eines Briefwechsels  
- Antwortbrief<sup>1</sup>-**

**Muster 13  
zu §§ 7 und 29**

DER BUNDESMINISTER / DIE BUNDESMINISTERIN FÜR / DES / DER. ....  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

(Ort) ....., (Datum) .....

Gz.: .....

Frau / Herr Minister/in,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Briefes vom.....zu bestätigen, mit dem Sie im Namen Ihres Ministeriums den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium ..... und dem Bundesministerium ..... der Bundesrepublik Deutschland über.....<sup>2</sup> vorschlagen.

Ihr Brief lautet wie folgt / (*oder bei Verfahren nach § 29 Absatz 4 Unterabsatz 3*) *Ihr Brief lautet in vereinbarter deutscher Fassung wie folgt:*

**"Wiederholung des Wortlauts des einleitenden Briefs in deutscher Sprache"**

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass das Bundesministerium.....mit den in Ihrem

Ihrer / Seiner Exzellenz<sup>3</sup>

der/m Minister/in .....

der / des / von .....

Frau / Herrn .....

(O r t ) .....

*im Original Rückseiten nicht beschriften*

---

<sup>1</sup> Wegen der korrekten schreibtechnischen Gestaltung des Briefs s. Anlage B.

<sup>2</sup> Ein Ressortabkommen in Form eines Briefwechsels soll nach Möglichkeit zwecks sicherer Zitierung einen Inhalt wiedergebende Kurzbezeichnung erhalten, die hier einzufügen ist.

<sup>3</sup> Die Anschrift steht auch bei mehreren Seiten umfassenden Briefen am unteren Rand der Seite 1.

Brief enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihr Brief und dieser Antwortbrief bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Ministerien, die mit dem Datum dieses Briefs in Kraft tritt <sup>4</sup> *(bei Verfahren nach § 29 Absatz 4 Unterabsatz 3 zusätzlich) und deren deutscher und ..... Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.*

Genehmigen Sie, Frau / Herr Minister/in, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*(Unterschrift)*

---

<sup>4</sup> Hier ist eine in dem einleitenden Brief enthaltene abweichende Inkrafttretensregelung zu beachten (vergleiche Fußnote 5 zu Muster 8).



1. a. Zweiseitige Verträge:

"Geschehen zu ..... am ..... in zwei Urschriften, jede in deutscher und .....Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist."

"Done at ..... on.....in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic."

"Fait à ..... , le ..... , en double exemplaire en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi."

b. Zweiseitige Verträge mit Mittelsprache:

"Geschehen zu ..... am ..... in zwei Urschriften, jede in deutscher, .....[Sprache des Vertragspartners] und.....[Mittelsprache] Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des ..... [Sprache des Vertragspartners] Wortlauts ist der ..... [Mittelsprache] Wortlaut maßgebend."

"Done at ..... on ..... in duplicate in the German, ..... and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and ... texts, the English text shall prevail."

"Fait à ..... , le ..... , en double exemplaire en langues allemande, ..... et française, les trois textes faisant foi. En cas de divergences dans l'interprétation du texte allemand et du texte ..., le texte français prévaudra."

2. a. Zweiseitige Verträge in Form von Noten- bzw. Briefwechseln:

"Diese Vereinbarung wird in deutscher und ..... Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist."

"This Arrangement shall be concluded in the German and English languages, both texts being equally authentic."

"Le présent Arrangement est conclu en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi."

b. Zweiseitige Verträge in Form von Noten- bzw. Briefwechseln mit Mittelsprache:

"Diese Vereinbarung wird in deutscher, ..... [Sprache des Vertragspartners] und ..... [Mittelsprache] Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des ..... [Sprache des Vertragspartners] Wortlauts ist der [Mittelsprache] Wortlaut maßgebend."

"This Arrangement shall be concluded in the German, ..... and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and ... texts, the English text shall prevail."

"Le présent Arrangement est conclu en langues allemande, ..... et française, les trois textes faisant foi. En cas de divergences dans l'interprétation du texte allemand et du texte ..... , le texte français prévaudra."

3. Mehrseitige Verträge:

"Geschehen zu ... am ... in deutscher, englischer, französischer (und ...) Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung ... / beim Generalsekretär der Vereinten Nationen / ... hinterlegt wird; diese / dieser übermittelt jedem [bei Staatsverträgen] Unterzeichnerstaat (und jedem beitretenden Staat) / [bei Regierungsübereinkünften] jeder Unterzeichnerregierung (und jeder beitretenden Regierung) eine beglaubigte Abschrift."

"Done at ... this ... in the German, English, French (and ...) languages, all three / forms ... texts being equally authentic, in a single copy, which shall be deposited in the archives of the Government of ... / with the Secretary General of the United Nations / .... which / who shall transmit a certified true copy [bei Staatsverträgen] to all signatory (and acceding) States / [bei Regierungsübereinkünften] to all signatory (and acceding) governments."

"Fait à ..., le ..., en langues allemande, anglaise, française (et ...), les trois / ( ) textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Gouvernement / auprès du Secrétaire général des Nations Unies, qui en transmettra une copie certifiée conforme [bei Staatsverträgen] à tous les États signataires (ou adhérents) / [bei Regierungsübereinkünften] à tous les Gouvernements signataires (ou adhérents)."

### Datenschutzklausel

Soweit dieser Vertrag<sup>1</sup> eine Übermittlung personenbezogener Daten [nach Maßgabe/vorbehaltlich des für die übermittelnde Vertragspartei innerstaatlich geltenden Rechts]<sup>2</sup> vorsieht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für die jeweilige Vertragspartei anwendbaren Rechtsvorschriften. „Personenbezogene Daten“ im Sinne dieses Vertrags sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen.

1. Die übermittelnde Stelle ist nicht zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet, wenn das auf sie anwendbare innerstaatliche Recht ein Übermittlungsverbot enthält oder sie Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.
2. Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden personenbezogenen Daten zu achten. Erweist sich, dass die übermittelnde Stelle unrichtige personenbezogene Daten oder personenbezogene Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt hat, so teilt sie dies der empfangenden Stelle unverzüglich mit.
3. Soweit das auf die übermittelnde Stelle anwendbare innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Lösungsfristen oder Fristen zur Prüfung der Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung vorsieht, weist die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle darauf hin.
4. Die übermittelnde Stelle und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang der personenbezogenen Daten zu dokumentieren.
5. Die Verwendung der personenbezogenen Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu den in diesem Vertrag bezeichneten Zwecken und zu den durch die übermittelnde Stelle festgelegten Bedingungen zulässig.
6. Die Verwendung ist über die im Vertrag bezeichneten Zwecke hinaus zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn die übermittelnde Stelle dieser Verwendung zuvor zugestimmt hat. Ohne vorherige Zustimmung ist eine Verwendung für andere als die im Vertrag bezeichneten Zwecke nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit einer Person oder für bedeutende Vermögenswerte erforderlich ist und Gefahr in Verzug besteht. In diesem Fall ist die übermittelnde Stelle unverzüglich um nachträgliche Ge-

<sup>1</sup> Die Bezeichnung ist ggf. in der gesamten Klausel an die Bezeichnung im übrigen Vertragstext anzupassen.

<sup>2</sup> Der Klammerzusatz sollte aus Klarstellungsgründen verwendet werden, wenn an anderer Stelle im Vertrag vorgesehen ist, dass die Übermittlung personenbezogener Daten ausschließlich nach Maßgabe oder vorbehaltlich des für die übermittelnde Vertragspartei innerstaatlich geltenden Rechts erfolgen soll. Der Klammerzusatz ist hingegen zu streichen, wenn der Vertragstext die Datenübermittlungspflichten nicht explizit auf Datenübermittlungen beschränkt, die nach dem innerstaatlich geltenden Recht zulässig sind.

nehmung der Zweckänderung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der personenbezogenen Daten für den anderen Zweck unzulässig. Die empfangende Stelle und alle Stellen, die zur Vertragspartei der empfangenden Stelle gehören und personenbezogene Daten für den anderen Zweck von der empfangenden Stelle erhalten haben, haben diese personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Dies gilt jedoch nicht, soweit und solange diese personenbezogenen Daten für den im Vertrag bezeichneten Zweck, zu dem sie die übermittelnde Stelle ursprünglich übermittelt hat, weiterhin erforderlich sind.

7. Die empfangende Stelle darf die empfangenen personenbezogenen Daten nur mit vorheriger Zustimmung der Stelle, die die Daten ursprünglich übermittelt hat, an einen anderen Staat oder eine internationale Organisation weiterübermitteln. Die Stelle, die die personenbezogenen Daten ursprünglich übermittelt hat, kann Bedingungen festlegen, die die empfangende Stelle im Rahmen der Weiterübermittlung zu beachten hat.
8. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich zu berichtigen. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die betroffene Person von der empfangenden Stelle die unverzügliche Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen kann, wenn diese unrichtig sind.
9. Die empfangende Stelle hat die empfangenen personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn
  - a) sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind,
  - b) sie nicht hätten übermittelt werden dürfen und die übermittelnde Stelle dies der empfangenden Stelle mitgeteilt hat, oder
  - c) sie unrichtig sind und die empfangende Stelle sie nicht nach Nummer 8 Satz 1 unverzüglich berichtigt.

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die betroffene Person von der empfangenden Stelle die unverzügliche Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen kann, wenn eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt. Die Pflicht zur Löschung besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die empfangende Stelle unterliegt, zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.<sup>3</sup>

10. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, die empfangenen personenbezogenen Daten wirksam gegen unbeabsichtigten Verlust, unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Ver-

<sup>3</sup> Soweit der Vertrag die Übermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorsieht, sollte anstelle von Nummer 9 Satz 3 folgender Text aufgenommen werden:

„Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann die empfangende Stelle die Verarbeitung einschränken, wenn

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde,
- b) die Daten zu Beweis Zwecken weiter aufbewahrt werden müssen oder
- c) eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

In ihrer Verarbeitung nach Satz 3 Buchstaben a oder b eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand.“

nichtung und Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung, unbefugten Zugang und sonstige unberechtigte Verarbeitung zu schützen.

11. Im Falle einer Verletzung des Schutzes der empfangenen personenbezogenen Daten ergreift die empfangende Stelle unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Sie benachrichtigt die übermittelnde Stelle, falls dadurch nicht die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit gefährdet wird.
12. Die empfangende Stelle informiert die betroffene Person über die erlangten personenbezogenen Daten. Die Informationspflicht erstreckt sich auf die Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, auf die Verarbeitungszwecke sowie auf die Rechte der betroffenen Person nach Nummer 8 Satz 2, Nummer 9 Satz 2 und Nummer 13. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 besteht die Informationspflicht der empfangenden Stelle nicht,
  - a) wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
  - b) wenn die Erteilung der Informationen im Einzelfall unmöglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder<sup>4</sup>
  - c) soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Information das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Erteilung der Informationen den Zweck der Verarbeitung gefährden würde.<sup>5</sup>
13. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede betroffene Person von der empfangenden Stelle Auskunft über die Kategorien der zu ihrer Person übermittelten Daten, die verarbeitet werden, die Verarbeitungszwecke sowie über ihre Rechte nach Nummer 8 Satz 2 und Nummer 9 Satz 2 erhalten kann. Die Auskunft kann unterbleiben, soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Auskunft das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung überwiegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Erteilung der Auskunft den Zweck der Verarbeitung gefährden würde.<sup>6</sup>
14. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die empfangende Stelle oder ihr Rechtsträger nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts demjenigen gegenüber haftet, der aufgrund von Datenübermittlungen nach diesem Vertrag rechtswidrig geschädigt wird. Die empfangende Stelle und ihr Rechtsträger können sich im Verhältnis zum Geschädig-

<sup>4</sup> Soweit der Vertrag die Übermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorsieht, ist Nummer 12 Satz 3 Buchstabe b wie folgt zu formulieren: „wenn die Erteilung der Informationen im Einzelfall unmöglich ist oder“.

<sup>5</sup> Soweit der Vertrag die Übermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorsieht, kann Nummer 12 Satz 3 Buchstabe c wie folgt formuliert werden: „soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Information das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Erteilung der Informationen behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren behindern oder die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung beeinträchtigt würde.“

<sup>6</sup> Soweit der Vertrag die Übermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorsieht, kann Nummer 13 Satz 3 wie folgt formuliert werden: „Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Erteilung der Auskunft behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren behindern oder die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung beeinträchtigt würde.“

ten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch die übermittelnde Stelle verursacht worden ist.<sup>7</sup>

15. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede betroffene Person vorbehaltlich etwaiger innerstaatlicher Bestimmungen, wonach zunächst die Möglichkeiten eines behördlichen Rechtsbehelfs ausgeschöpft werden müssen, eine gerichtliche Überprüfung zumindest in folgenden Fällen beantragen kann:
  - a) Verletzung des Rechts auf Berichtigung nach Nummer 8 Satz 2,
  - b) Verweigerung des Rechts auf Löschung nach Nummer 9 Satz 2 und
  - c) Verweigerung des Rechts auf Auskunft nach Nummer 13.

<sup>7</sup> Folgende Ergänzung ist gegebenenfalls zu erwägen:

„Leistet die empfangende Stelle oder ihr Rechtsträger der betroffenen Person Schadenersatz wegen eines Schadens, der durch die Verarbeitung unrichtiger übermittelter Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.“

**Template 15**  
**Section 11(3) of the Guidelines for International Treaties,**  
**Adopted by the Federal Foreign Office**

**Data protection clause**

To the extent that this Treaty<sup>1</sup> provides for the transmission of personal data [in accordance with/subject to the national law applicable to the transmitting Party]<sup>2</sup>, the following provisions shall apply, having regard to the law applicable to each Party. For the purposes of this Treaty, personal data comprise all information relating to an identified or identifiable natural person (hereinafter referred to as the “data subject”).

1. The transmitting agency shall not be obliged to transmit personal data if the national law applicable to it prohibits transmission or if it has reason to assume that legitimate interests of the data subject would be adversely affected by such transmission.
2. The transmitting agency must ensure the accuracy of any personal data transmitted. In the event that the transmitting agency has transmitted inaccurate data, or data which should not have been transmitted, it shall notify the receiving agency of this fact without delay.
3. Insofar as the national law applicable to the transmitting agency stipulates specific time limits for erasure or time limits for reviewing the need for continued storage, the transmitting agency shall inform the receiving agency accordingly.
4. The transmitting agency and the receiving agency must document the transmission and receipt of the personal data.
5. The receiving agency shall use the personal data only for the purposes set forth in this Treaty and on the terms specified by the transmitting agency.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung ist ggf. in der gesamten Klausel an die Bezeichnung im übrigen Vertragstext anzupassen.

<sup>2</sup> Der Klammerzusatz sollte aus Klarstellungsgründen verwendet werden, wenn an anderer Stelle im Vertrag vorgesehen ist, dass die Übermittlung personenbezogener Daten ausschließlich nach Maßgabe oder vorbehaltlich des für die übermittelnde Vertragspartei innerstaatlich geltenden Rechts erfolgen soll. Der Klammerzusatz ist hingegen zu streichen, wenn der Vertragstext die Datenübermittlungspflichten nicht explizit auf Datenübermittlungen beschränkt, die nach dem innerstaatlich geltenden Recht zulässig sind.

6. With the prior consent of the transmitting agency, the data may, in addition to the purposes set forth in this Treaty, also be used for preventing and prosecuting criminal offences of substantial significance and for averting serious threats to public security. Without prior consent, the data may only be used for purposes other than those set forth in this Treaty if this is necessary to avert a real and specific present threat to a person's life, physical integrity or personal freedom or to significant assets and it would be dangerous to delay. In such a case, a request must be submitted to the transmitting agency without delay seeking subsequent approval for the altered purpose. If approval is denied, any further use of the personal data for this other purpose is prohibited. The receiving agency and all agencies under the remit of its Party which have received personal data from the receiving agency for this other purpose must erase such personal data without delay. This shall not however apply insofar and as long as such personal data are still needed for the purposes set forth in the Treaty for which they were originally transmitted by the transmitting agency.
7. The receiving agency may only transfer the personal data received onward to another State or international organisation with the prior consent of the agency that originally transmitted the data. The agency that originally transmitted the personal data may specify terms that the receiving agency must respect in connection with any onward transfer.
8. The receiving agency must rectify inaccurate personal data without delay. The Parties shall ensure that the data subject may obtain the immediate rectification of personal data concerning him or her if such data is inaccurate.
9. The receiving agency must erase any personal data received without delay if
  - a) the data are no longer needed for the purpose for which they were transmitted,
  - b) the data should not have been transmitted and the transmitting agency has notified the receiving agency of this fact, or
  - c) the data are inaccurate and the receiving agency does not rectify them without delay in accordance with the first sentence of paragraph 8 above.

The Parties shall ensure that the data subject may obtain the immediate erasure of personal data concerning him or her if the conditions specified in the first sentence above pertain. There shall be no duty to erase data if the processing thereof is required to meet a legal



obligation incumbent on the receiving agency, to perform a task in the public interest or to establish legal claims.<sup>3</sup>

10. The receiving agency must effectively protect the personal data received from accidental loss, accidental or unlawful destruction or alteration and unauthorised disclosure, unauthorised access and other unauthorised processing.
11. In the event of a breach of the personal data received, the receiving agency shall take appropriate damage control measures without delay. It shall inform the transmitting agency provided this does not prejudice public or national security.
12. The receiving agency shall inform the data subject about the personal data obtained. The duty to provide information pertains to the categories of personal data being processed, the purposes of such processing and the data subject's rights pursuant to the second sentence of paragraph 8 and the second sentence of paragraph 9 above and paragraph 13 below. In derogation from the first and second sentences above, the receiving agency has no duty to provide information
  - a) if the data subject already has the information concerned,
  - b) if, in the specific case, it is impossible to provide the information or would only be possible with disproportionate effort, or<sup>4</sup>
  - c) insofar and as long as the public interest in non-disclosure outweighs the interest of the data subject in obtaining the information; this is in particular the case if providing the information would prejudice the purpose for which the data are being processed.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Soweit der Vertrag die Übermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorsieht, sollte anstelle von Nummer 9 Satz 3 folgender Text aufgenommen werden:

“Instead of erasure, the receiving agency shall restrict processing where

- a) there is reason to assume that erasure would adversely affect the legitimate interests of a data subject,
  - b) the data must be maintained for the purposes of evidence, or
  - c) erasure is not possible, or is only possible with disproportionate effort, due to the particular type of storage.
- Data restricted pursuant to indent (a) or (b) of the third sentence of this paragraph may be processed only for the purpose which prevented their erasure.”

<sup>4</sup> Soweit der Vertrag die Übermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorsieht, ist Nummer 12 Satz 3 Buchstabe b wie folgt zu formulieren: “if, in the specific case, it is impossible to provide the information, or”

<sup>5</sup> Soweit der Vertrag die Übermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorsieht, kann Nummer 12 Satz 3 Buchstabe c wie folgt

13. The Parties shall ensure that all data subjects may obtain information from the receiving agency concerning the transmitted categories of personal data being processed, the purposes of such processing and their rights pursuant to the second sentence of paragraph 8 and the second sentence of paragraph 9 above. This information does not have to be provided insofar and as long as the public interest in non-disclosure outweighs the interest of the data subject in obtaining the information. This is in particular the case if providing the information would prejudice the purpose for which the data are being processed.<sup>6</sup>

14. The Parties shall ensure that the receiving agency or the legal entity responsible for it is, in accordance with national law, liable to any party injured unlawfully as a result of the transmission of data under this Treaty. The receiving agency and the legal entity responsible for it may not claim in exoneration vis-à-vis the injured party that the damage was caused by the transmitting agency.<sup>7</sup>

15. The Parties shall ensure that, subject to any national provisions stipulating that administrative remedies must first be exhausted, all data subjects may apply for a judicial review of their case in at least the following circumstances:

- a) a data subject's right to rectification under the second sentence of paragraph 8 is infringed,
- b) a data subject is denied his or her right to erasure under the second sentence of paragraph 9,
- c) a data subject is denied his or her right to information under paragraph 13.

---

formuliert werden: "insofar and as long as the public interest in non-disclosure outweighs the interest of the data subject in obtaining the information; this is in particular the case if providing the information would obstruct official or legal inquiries, investigations or procedures or prejudice the prevention, detection, investigation or prosecution of criminal offences or the execution of criminal penalties."

<sup>6</sup> Soweit der Vertrag die Übermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorsieht, kann Nummer 13 Satz 3 wie folgt formuliert werden: "This is in particular the case if providing the information would obstruct official or legal inquiries, investigations or procedures or prejudice the prevention, detection, investigation or prosecution of criminal offences or the execution of criminal penalties."

<sup>7</sup> Folgende Ergänzung ist gegebenenfalls zu erwägen:

"If the receiving agency or the legal entity responsible for it has paid a data subject compensation for damage caused by the processing of inaccurate transmitted data, the transmitting agency shall reimburse the receiving agency the entirety of the compensation paid."

- (1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags werden, soweit möglich, durch die Regierungen / [oder bei Verträgen technischen Charakters] durch die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien beigelegt.
- (2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird.
- (3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs<sup>1</sup> bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so nimmt der Vizepräsident die Ernennungen vor. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so nimmt das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vor.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

- 
- (1) Disputes concerning the interpretation or application of the present Treaty shall as far as possible be settled by the Governments [oder bei Verträgen technischen Charakters] by the appropriate authorities of the two contracting Parties.
  - (2) If a dispute cannot thus be settled, either contracting Party may request that the dispute be submitted to an arbitral tribunal for its decision.
  - (3) Such arbitral tribunal shall be constituted ad hoc as follows: Each contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months, from the date on which either contracting Party has informed the other contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitral tribunal.

---

<sup>1</sup> In Verträgen zwischen EU-Mitgliedstaaten soll statt des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (the President of the Court of Justice of the European Communities / le Président de la Cour de Justice des Communautés européennes) in Luxemburg vorgesehen werden, wobei im konkreten Streitfall wichtig sein kann, dass dieser sein Ernennungsrecht auch dann ausüben kann, wenn er die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien hat; dann entfallen die Sätze 2 und 3.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President shall make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the Member of the Court next in seniority who is not a national of either contracting Party shall make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall, on the basis of the treaties existing between the contracting Parties and of general international law, reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by both contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

---

(1) Les différends relatifs à l'interprétation ou à l'application du présent Traité seront réglés, autant que possible, par les Gouvernements [oder bei Verträgen technischen Charakters] par les autorités compétentes des deux Parties contractantes.

(2) Si un différend ne peut pas être réglé de cette façon, chaque Partie contractante pourra exiger que le différend soit soumis à la décision d'un tribunal d'arbitrage.

(3) Le tribunal d'arbitrage sera constitué ad hoc; chaque Partie contractante nommera un membre et les deux membres se mettront d'accord pour choisir comme président le ressortissant d'un État tiers qui sera nommé par les Gouvernements des deux Parties contractantes. Les membres seront nommés dans un délai de deux mois, le président dans un délai de trois mois, après que l'une des Parties contractantes aura fait savoir à l'autre qu'elle désire soumettre le différend à un tribunal d'arbitrage.

(4) Si les délais prévus au paragraphe 3 ne sont pas observés et à défaut d'un autre arrangement, chaque Partie contractante pourra prier le Président de la Cour internationale de Justice de procéder aux nominations nécessaires. Au cas où le Président serait ressortissant de l'une des deux Parties contractantes, ou s'il était empêché pour une autre raison, il appartiendra au Vice-président de procéder aux nominations. Si le Vice-président était, lui aussi, ressortissant de l'une des deux Parties contractantes ou s'il était également empêché, c'est au membre de la Cour suivant immédiatement dans la hiérarchie et qui n'est pas ressortissant de l'une des Parties contractantes qu'il appartiendra de procéder aux nominations.

(5) Le tribunal d'arbitrage prendra ses décisions, sur la base des traités existant entre les Parties contractantes et du droit international général, à la majorité des voix. Ses décisions seront obligatoires. Chaque Partie contractante prendra à sa charge les frais occasionnés par l'activité de son propre arbitre ainsi que les frais de sa représentation dans la procédure devant le tribunal d'arbitrage; les frais du président ainsi que les autres frais seront assumés à parts égales par les deux Parties contractantes. Le tribunal d'arbitrage pourra fixer un autre règlement concernant les dépens. Pour le reste, le tribunal d'arbitrage réglera lui-même sa procédure.

*(Schiedsklausel für Verträge und Sachverhalte, die sich auf Fragen beziehen, die mit dem Gegenstand oder Zielen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen – UNCLOS – zusammenhängen. Wird diese Schiedsklausel in einem Vertrag verwendet, empfiehlt es sich, den Internationalen Seegerichtshof (ISGH) nach Vertragsschluss darüber zu informieren.)*

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags werden, soweit möglich, durch die Regierungen [oder bei Verträgen technischen Charakters: durch die zuständigen Behörden] der beiden Vertragsparteien beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Streitigkeit dem Internationalen Seegerichtshof zur Entscheidung vorgelegt wird.

---

(1) Disputes concerning the interpretation or application of the present Treaty shall as far as possible be settled by the Governments [oder bei Verträgen technischen Charakters: by the appropriate authorities] of the two contracting Parties.

(2) If a dispute cannot thus be settled, either contracting Party may request that the dispute be submitted to the International Tribunal for the law of the Sea for its decision.

---

(1) Les différends relatifs à l'interprétation ou à l'application du présent Traité seront réglés, autant que possible, par les Gouvernements [oder bei Verträgen technischen Charakters: par les autorités compétentes] des deux Parties contractantes.

(2) Si un différend ne peut pas être réglé de cette façon, chaque Partie contractante pourra exiger que le différend soit soumis à la décision du Tribunal international du droit de la mer.

1. Bei zweiseitigen Verträgen

a) Gegenseitige Mitteilungen:

Dieses Abkommen (Dieser Vertrag / Diese Vereinbarung) tritt an dem Tag [oder] einen Monat nach dem Tag<sup>1</sup> in Kraft, an dem die Vertragsparteien (die Vertragsstaaten / beide Regierungen) einander mitgeteilt (notifiziert) haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung (Notifikation).

This Agreement (Treaty / Arrangement) shall enter into force on the date [oder] one month from the date on which the contracting Parties (the contracting States / the two Governments) have informed (notified) each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last communication (notification) is received.

Le présent Accord (Traité / Arrangement) entrera en vigueur à [oder] un mois après la date à laquelle les Parties contractantes (États contractants / deux gouvernements) se seront mutuellement informé(e)s (notifié) que, sur le plan national, les conditions nécessaires à l'entrée en vigueur de l'Accord (du Traité/de l'Arrangement) sont remplies. La date prise en considération sera celle de la réception de la dernière de ces communications (notifications).

b) Einseitige Mitteilung:

*(ggf. die unter Buchstabe a in Klammern gesetzten Varianten verwenden)*

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung..... der Regierung ..... mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

This Agreement shall enter into force on the date on which the Government of ..... has informed the Government of ..... that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the communication is received.

Le présent Accord entrera en vigueur à la date à laquelle le Gouvernement ... aura informé le Gouvernement ... que, sur le plan national, les conditions nécessaires à son entrée en vigueur sont remplies. La date prise en considération sera celle de la réception de cette communication.

---

<sup>1</sup> Wegen der Berechnung etwaiger Fristen vergleiche § 12 Abs. 8.

2. Bei mehrseitigen Verträgen:

*(ggf. die unter Nummer 1 Buchstabe a in Klammern gesetzten Varianten verwenden)*

Dieses Übereinkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen aller / [ggf. einer sachlich begründeten Auswahl von] ..... Unterzeichnerstaaten der Regierung von ..... mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung bei der Regierung .... .

This Convention shall enter into force on the date on which the Governments of all / [ggf. einer sachlich begründeten Auswahl von] ..... signatory States have informed the Government of ..... that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last communication is received by the Government of ..... .

La présente Convention entrera en vigueur à la date à laquelle les gouvernements de tous les / [ggf. einer sachlich begründeten Auswahl von] ..... États signataires auront informé le Gouvernement de ..... que, sur le plan national, les conditions nécessaires à l'entrée en vigueur de la Convention sont remplies. La date prise en considération sera celle de la réception par le Gouvernement de.....de la dernière de ces communications.

Die Registrierung dieses / dieser ..... [Bezeichnung der Übereinkunft] beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem / ihrem Inkrafttreten von ..... veranlasst. Der andere Vertragsstaat / Die andere Vertragspartei<sup>1</sup> wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Registration of this ..... [Bezeichnung der Übereinkunft] with the Secretariat of the United Nations, in accordance with Article 102 of the United Nations Charter, shall be initiated by ..... immediately following its entry into force. The other Contracting State / State Party / Party<sup>1</sup> shall be informed of registration, and of the UN registration number, as soon as this has been confirmed by the Secretariat.

Le / la ... fera enregistrer sans délai, dès son entrée en vigueur, le présent / la présente ..... [Bezeichnung der Übereinkunft] par le Secrétariat des Nations Unies conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies. L'autre État contractant / État partie / Partie (contractante)<sup>1</sup> sera informé(e) de cet enregistrement, avec indication du numéro d'enregistrement des Nations Unies, dès que le Secrétariat des Nations Unies l'aura confirmé.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung ist der Vertragsart anzupassen.



**Übermittlung / Bestätigung von Vorbehalten / Erklärungen  
- unterzeichnete Note<sup>1</sup>-**

**Muster 20  
zu § 32**

DER BOTSCHAFTER / DIE BOTSCHAFTERIN  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

(Ort) ..... , (Datum) .....

Herr / Frau Minister/in (Generalsekretär/in),

ich beehre mich,

für die Bundesrepublik Deutschland<sup>2</sup>  
im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland<sup>3</sup>

im Zusammenhang mit der heutigen

(1. Alternative)

Unterzeichnung des Übereinkommens vom ..... über .....<sup>4</sup>  
Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen vom .....  
über .....<sup>5</sup>

unter Bezugnahme auf Artikel ... des Übereinkommens folgenden Vorbehalt anzubringen /  
folgende Erklärung abzugeben: ( ....)

(2. Alternative)

Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen vom .....  
über .....

den / die bei der Unterzeichnung des Übereinkommens am ..... angebrachten Vorbehalt /  
abgegebene Erklärung zu Artikel ... des Übereinkommens zu bestätigen.<sup>6</sup>

Der Vorbehalt / Die Erklärung lautet wie folgt: (.....)

Genehmigen Sie, Herr / Frau Minister/in (Generalsekretär/in), den Ausdruck meiner aus-  
gezeichneten Hochachtung.

.....  
(Unterschrift)

---

<sup>1</sup> Unterzeichnung durch BM / StS in der Regel. nur in Fällen, in denen der Verwahrer für Vorbehalte bzw.  
Erklärungen das Vorliegen einer von AM oder Staats-/ Regierungschef unterzeichneten Vollmacht verlangt.

<sup>2</sup> Formulierung bei Staatsverträgen

<sup>3</sup> Formulierung bei Regierungsübereinkünften und Ressortabkommen

<sup>4</sup> Formulierung bei Vorbehalt / Erklärung anlässlich Unterzeichnung

<sup>5</sup> Formulierung bei Vorbehalt / Erklärung anlässlich Hinterlegung der Ratifikationsurkunde

<sup>6</sup> Formulierung bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit bei Unterzeichnung angebrachtem Vorbehalt oder  
abgegebener Erklärung

Translation

The Ambassador  
of the Federal Republic of Germany

..... , .....

Excellency (Mr / Ms Secretary General),

In connection with the

(1. Alternative)

signature today of the Convention of .... concerning .....<sup>7</sup>  
deposit today of the instrument of ratification to the Convention of .....  
concerning....<sup>8</sup>

and with reference to Article ..... of the Convention

I have the honour to formulate

on behalf of the Federal Republic of Germany<sup>9</sup>  
on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany<sup>10</sup>

the following reservation/the following declaration: (.....)

(2. Alternative)

deposit today of the instrument of ratification to the Convention of .....  
concerning .....

I have the honour to confirm

on behalf of the Federal Republic of Germany<sup>11</sup>  
on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany<sup>12</sup>

the reservation / declaration formulated with regard to Article.....of the Convention upon  
signature of the Convention on .....<sup>13</sup>

The reservation / declaration reads as follows: (.....)

Accept, Excellency (Mr / Ms Secretary General), the expression of my highest consideration.

---

<sup>7</sup> Formulierung bei Vorbehalt / Erklärung anlässlich Unterzeichnung

<sup>8</sup> Formulierung bei Vorbehalt / Erklärung anlässlich Hinterlegung der Ratifikationsurkunde

<sup>9</sup> Formulierung bei Staatsverträgen

<sup>10</sup> Formulierung bei Regierungsübereinkünften und Ressortabkommen

<sup>11</sup> Formulierung bei Staatsverträgen

<sup>12</sup> Formulierung bei Regierungsübereinkünften und Ressortabkommen

<sup>13</sup> Formulierung bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit bei Unterzeichnung angebrachtem Vorbehalt  
oder abgegebener Erklärung

1. Einfacher Einspruch:

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt .....

The Federal Republic of Germany raises an objection to the reservation .....

La République fédérale d'Allemagne formule une objection à la réserve .....

2. Einspruch gegen einen Vorbehalt, der durch den Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen ist (Artikel 19 Buchstabe a oder b WVK):

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt ....., da er im Widerspruch zu Artikel ..... steht.

The Federal Republic of Germany raises an objection to the reservation ..... because it is contradictory to article ... .

La République fédérale d'Allemagne formule une objection à la réserve ....., vu qu'elle est en contradiction avec les dispositions de l'article ... .

3. Einspruch gegen einen Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar und deshalb unzulässig ist (Artikel 19 Buchstabe c WVK):

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt Einspruch gegen den Vorbehalt ....., da er mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist.

The Federal Republic of Germany objects to the reservation ..... because it is incompatible with the object and purpose of the Treaty.

La République fédérale d'Allemagne formule une objection à la réserve....., vu qu'elle est incompatible avec l'objet et le but du Traité.

4. Qualifizierter Einspruch (Artikel 21 Absatz 3 WVK):

Text wie Nummer 1 oder 3 mit folgendem Zusatz:

Die Bundesrepublik Deutschland muss aus diesem Grund dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und ..... widersprechen.

For this reason the Federal Republic of Germany is obliged to oppose the entry into force of the Treaty between itself and .....

Pour cette raison, la République fédérale d'Allemagne doit s'opposer à l'entrée en vigueur du Traité entre elle-même et .....

5. Ausschluss einzelner Artikel:

Text wie Nummer 1 mit folgendem Zusatz:

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt demgemäß, dass sich die Vertragsbeziehungen zwischen ihr und ..... nicht auf Artikel ... erstrecken werden.

The Federal Republic of Germany therefore declares that contractual relations between itself and ... will not cover article .....

La République fédérale d'Allemagne déclare en conséquence que les relations contractuelles établies entre elle-même et ... ne s'étendront pas aux dispositions de l'article ....

Ref.: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) Berlin, den [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)

Gz.: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

**Antrag auf vertragsförmliche Prüfung einer völkerrechtlichen Übereinkunft**  
**Bitte dieses Formular am APC ausfüllen und ausgedruckt an Ref. 501 schicken**

An das  
Referat 501

Im Hause

Betr.: **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.**

Bezug: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Anlg.:  Text der Übereinkunft

Zustimmung zur Übertragung der Verhandlungsführung

verfassungsrechtliche Stellungnahme des BMI (Ref. V I 4)

黨 verfassungsrechtliche Stellungnahme des BMJV (Ref. IVC4)

黨 Niederschrift über Ergebnisse der Vertragsverhandlungen

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Hiermit wird die noch nicht endgültig angenommene im Betreff genannte völkerrechtliche Übereinkunft in ihrem deutschsprachigen Wortlaut<sup>1</sup> mit der Bitte um vertragsförmliche Prüfung übermittelt.

Gegen den Regelungsgehalt als solchen bestehen hier keine Bedenken.

Ergänzende Angaben

A	Der Vorgang ist	
	黨	nicht termingebunden.
	黨	aus folgenden Gründen termingebunden: <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a> Um Erledigung bis möglichst <a href="#">Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.</a> wird gebeten.

B	Die Verhandlungsführung	
	黨	obliegt dem Auswärtigen Amt, Referat <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	黨	war mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes gemäß § 72 Absatz 2 GGO i.V.m. § 11 Abs. 2 GGO folgendem Ressort übertragen worden (bei multilateralen sog. „gemischten Verträgen“ der EU-Kommission): <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a> Eine Kopie der schriftlich erteilten Zustimmung (vgl. § 17 Abs. 3 RvV) liegt diesem Antrag bei.

<sup>1</sup> Bei mehrseitigen / multilateralen Verträgen bittet Ref. 501 um Vorlage der deutschen Sprachfassung (hilfsweise einer Arbeitsübersetzung), auch wenn Deutsch nicht Vertragssprache ist.  
Bei zweiseitigen / bilateralen Verträgen ist die Vorlage der deutschen Sprachfassung immer erforderlich.

C	Die Niederschrift über Verlauf und Ergebnisse der Verhandlungen gemäß § 20 RvV		
	黨	liegt bei.	
	黨	wurde bereits mit Schreiben vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben., Gz.:Klicken Sie hier, um Text einzugeben. übermittelt.	
D	Die notwendigen materiell-rechtlichen Vorprüfungen, insbesondere		
	黨	die Notwendigkeitsprüfung (§ 5 RvV),	
	黨	erforderliche Beteiligungsverfahren gemäß §§ 16, 26 RvV und	
	黨	die verfassungsrechtliche Prüfung (§ 16 Abs. 2 RvV) durch BMI (Ref. V I 4) und BMJV (Ref. IVC4)	
	hat der Verhandlungsführer abschließend durchgeführt.		
	Bei bilateralen Übereinkünften:		
	黨	Grundlage für die Vertragsverhandlung war folgendes ressortabgestimmtes Musterabkommen: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
E	Bei multilateralen Übereinkünften: Verwahrer des Übereinkommens soll		
	黨	die Bundesrepublik Deutschland	
	黨	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
	sein.		
F	Sonstige Angaben, insbesondere zur ggfs. bereits erfolgten Ausgangsprüfung (vgl. § 18 RvV)		
	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.		
G	1	Ansprechpartner im federführenden Ressort Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
		Name, Vorname, Amtsbezeichnung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
		E-Mail	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
		Telefon / Durchwahl	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	2	Ansprechpartner im Fachreferat (Auswärtiges Amt)	
		Name, Vorname, Amtsbezeichnung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
		E-Mail	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
		Hausruf	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

---

Unterschrift

Ref.: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) Berlin, den [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)

Gz.: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

**Antrag auf Einholung einer Verhandlungsvollmacht**  
**Bitte dieses Formular am APC ausfüllen und ausgedruckt an Ref. 501 schicken**

Betr.: **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.**

Bezug: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Anlg.:  Textentwurf der Übereinkunft

Konferenz- / Geschäftsordnung

Ergebnis der verfassungsrechtlichen Prüfung durch BMI und BMJV

A	Bezeichnung der beabsichtigten völkerrechtlichen Übereinkunft	
	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>	

B	Verhandlungen	
	1	Beginn <a href="#">Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.</a>
	2	Ort <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	3	Verhandlungsstand
	<input type="checkbox"/>	Aufnahme von Verhandlungen
	<input type="checkbox"/>	bevorstehende Textfestlegung
	<input type="checkbox"/>	Sonstiges: <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	4	Gibt es eine Konferenz- / Geschäftsordnung?
	<input type="checkbox"/>	Ja, sie ist beigefügt
	<input type="checkbox"/>	nein
	5	Verhandlungsziel
	<input type="checkbox"/>	noch keine endgültige Textfestlegung
		oder
	<input type="checkbox"/>	Es sollen auf der Konferenz vertragsgestaltende Handlungen (Annehmen des Textes, Festlegung des authentischen Textes) vorgenommen werden.
	<input type="checkbox"/>	Endgültige Textfestlegung soll erfolgen
	<input type="checkbox"/>	durch Annahme des Vertragstextes durch Beschluss.
	<input type="checkbox"/>	durch Paraphierung.
<input type="checkbox"/>	durch Unterzeichnung der Schlussakte (nicht zu verwechseln mit der Unterzeichnung der Übereinkunft; hierfür wird eine gesonderte Vollmacht benötigt)	
<input type="checkbox"/>	durch Unterzeichnung (bitte auch Antrag auf Unterzeichnungsvollmacht stellen).	

C	Delegationsliste (unbedingt vollständige Angaben (Vor- und Zunamen, Amtsbezeichnungen, Ressort, akademische Titel)); Delegationsleiter <b>oder</b> stv. Delegationsleiter <b>muss</b> vom AA sein	
	Delegationsleiter	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	stv. Delegationsleiter	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	weitere Delegationsmitglieder (wenn Platz nicht ausreicht, bitte unter E. fortführen)	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
		<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
		<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>		

D	1	Gibt es bereits einen Textentwurf?	
		薰	Ja,
		薰	er liegt Ref. 501 bereits vor.
		薰	er liegt diesem Antrag bei.
	薰	Nein (weiter mit E)	
	2	Wurde dieser vertragsförmlich (AA 501) geprüft?	
		薰	Ja,
		薰	er wurde bereits am <a href="#">Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.</a> geprüft
		薰	er wurde am <a href="#">Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.</a> zur Prüfung übersandt.
	薰	nein	
	3	Wurde dieser bereits verfassungsrechtlich (BMI – Ref. V I 4 – und BMJV – Ref. IVC4) geprüft?	
		薰	Ja, die Stellungnahmen der Verfassungsressorts liegen bei. Als Ergebnis der verfassungsrechtlichen Prüfung bedarf die Übereinkunft zur innerstaatlichen Umsetzung
		薰	eines Vertragsgesetzes (Art. 59 Abs. 1 GG).
		薰	einer Rechtsverordnung.
		薰	der Einholung des Einverständnisses der Länder nach der Lindauer Absprache.
		薰	einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung.
		薰	keiner weiteren Maßnahmen.
薰	Nein, die Stellungnahmen der Verfassungsressorts werden nachgereicht.		
4	Wie soll die völkerrechtliche Übereinkunft in Kraft gesetzt werden?		
	薰	durch Ratifikation	
	薰	durch Mitteilung über das Vorausliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen	
	薰	durch Unterzeichnung (bitte auch Antrag auf Unterzeichnungsvollmacht stellen)	

E	Sonstige Angaben	
	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>	

F	Ansprechpartner beim Fachreferat	
	Name, Vorname, Amtsbezeichnung	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	E-Mail	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	Hausruf	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>

---

Unterschrift



## Verhandlungsvollmacht

Muster 24  
zu § 19 Abs. 1-3

Für den Kopf und die Unterzeichnungsformeln  
gelten Muster 29 - 34

### Vollmacht

Der mit der Leitung der Delegation der Bundesrepublik Deutschland beauftragte

Herr Ministerialdirektor Dr. Karl Josef M u s t e r m a n n ,  
Leiter der Abteilung für .... im Bundesministerium für .....,

und die stellvertretende Delegationsleiterin,

Frau Regierungsdirektorin Dr. Helga M u s t e r f r a u ,  
Leiterin des Referats für ... im Bundesministerium für.....,

werden hiermit bevollmächtigt, die Bundesrepublik Deutschland auf der am .....  
in ..... beginnenden Konferenz über ..... zu vertreten,<sup>1</sup>  
in ihrem Namen Erklärungen abzugeben, abzustimmen und die Schlussakte gemeinsam oder  
einzeln zu unterzeichnen.

(Zusatz je nach Sachlage:)

Ferner gehören der Delegation an:

Frau Anna V o r b i l d ,  
Botschaftsrätin der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
in .....(Dienstort),

Herr Diplomingenieur Günter B e i s p i e l ,  
Bundesministerium für .....

....., den .....

(Großes Bundesprägesiegel)

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls werden in einem nachfolgenden Nebensatz die vertragsrelevanten Aufgaben angegeben.

## Einführungsschreiben

**Muster 25  
zu § 19 Abs. 4**

(Achtung: dieses Muster darf nicht für Konferenzen verwendet werden, bei denen vertragsgestaltende Handlungen zu erwarten sind (Vertragskonferenzen); vgl. § 19 Abs. 1)

Briefkopf des Fachreferats / der Botschaft  
Gz.: ...

Ort ....., Datum .....

Sir, Madam *oder* Mr / Ms Director General *oder* Mr / Ms Executive Secretary,

I have the honour to inform you on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany that the German delegation attending the Conference on the Treaty ....., to be held in ..... opening on ....., will be composed as follows:

### Representative:

Dr Karl Josef M u s t e r m a n n ,  
Director General in the Federal Ministry for.....,  
Head of Delegation for the time of his presence at the Conference,

### Alternate Representatives:

Ms Anna V o r b i l d ,  
Head of Division  
Federal Ministry for .....  
Deputy Acting Head of Delegation,

Adviser:

Mr Günter B e i s p i e l ,

Desk Officer .....,

Federal Ministry for .....

Accept, (wie in Anrede), the assurance of my high consideration.

.....

*(Unterschrift Bundesminister)*

*oder:*

For the Federal Minister for Foreign Affairs

.....

*(Unterschrift Staatssekretär)*

State Secretary

## **Einführungsschreiben**

(unterzeichnet durch Bundesminister oder Staatssekretär)

Im Ausnahmefall, wenn vom Konferenzsekretariat verlangt

(Achtung: dieses Muster darf nicht für Konferenzen verwendet werden, bei denen vertragsgestaltende Handlungen zu erwarten sind (Vertragskonferenzen); vgl. § 19 Abs. 1)

**Muster 26  
zu § 19 Abs. 4**

DER BUNDESMINISTER  
DES AUSWÄRTIGEN

Ort ....., Datum .....

Sir, Madam *oder* Mr / Ms Director General *oder* Mr / Ms Executive Secretary,

I have the honour to inform you on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany that the German delegation attending the Conference on the Treaty ....., to be held in ..... opening on ....., will be composed as follows:

### Representative:

Dr Karl Josef M u s t e r m a n n ,  
Federal Minister for..... ,  
Head of Delegation for the time of his presence at the Conference,

### Alternate Representatives:

Ms Anna V o r b i l d ,  
Parliamentary State Secretary,  
Federal Ministry for .....,  
Deputy Acting Head of Delegation,

Adviser:

Mr Günter B e i s p i e l ,

Head of Division .....

Federal Ministry for .....

Accept, (wie in Anrede), the assurance of my high consideration.

.....

*(Unterschrift Bundesminister)*

*oder:*

For the Federal Minister for Foreign Affairs

.....

*(Unterschrift Staatssekretär)*

State Secretary

**-nicht vergeben-**

Ref.: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Berlin, den Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.  
Gz.: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Antrag auf Einholung einer  
Unterzeichnungsvollmacht / Zustimmung des Bundespräsidenten zur Unterzeichnung**  
**Bitte dieses Formular am APC ausfüllen und ausgedruckt an Ref. 501 schicken**

Betr.: **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.**

Bezug: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anlg.:  unterzeichnungsreifer Text der Übereinkunft

Kopie der gebilligten Vorlage (politische Zustimmung zur Unterzeichnung, siehe D)

Ergebnis der verfassungsrechtlichen Prüfung durch BMI und BMJ (siehe E.2)

A	Bezeichnung der beabsichtigten völkerrechtlichen Übereinkunft	
	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
	Es wird	
	<input type="checkbox"/>	eine Unterzeichnungsvollmacht beantragt.
	<input type="checkbox"/>	um Einholung der Zustimmung des Bundespräsidenten zur Unterzeichnung gebeten (vgl. § 31 Abs. 3 RvV).

B	1	Inkrafttreten der Übereinkunft, geregelt in Artikel Klicken Sie hier, um Text einzugeben. der Übereinkunft	
		<input type="checkbox"/>	mit Unterzeichnung
		<input type="checkbox"/>	nach Ratifikation
		<input type="checkbox"/>	mit Unterzeichnung <u>oder</u> Ratifikation (bei mehrseitigen Übereinkünften, die ausdrücklich beide Möglichkeiten vorsehen)
		<input type="checkbox"/>	nach Mitteilung über das Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen
	2	Wie erfolgt die innerstaatliche Umsetzung?	
		<input type="checkbox"/>	durch Vertragsgesetz (Art. 59 Abs. 2 GG)
		<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung
		<input type="checkbox"/>	durch Einholung des Einverständnisses der Länder nach Ziffer 3 der Lindauer Absprache.
		<input type="checkbox"/>	durch allgemeine Verwaltungsvorschrift
		<input type="checkbox"/>	nicht erforderlich

C	Informationen zur Unterzeichnung		
	1	Wann soll unterzeichnet werden?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	2	Wo soll unterzeichnet werden?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	3	deutscher Unterzeichner (Vor- und Zunamen, Amtsbezeichnung, akademische Grade; immer Auswärtiges Amt)	
		Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
	4	Mitunterzeichner (Vor- und Zunamen, Amtsbezeichnung, akademische Grade; Ressort)	
		Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
	5	<u>(nur im Zustimmungsverfahren)</u> Vertreter des Unterzeichners für den Fall dessen kurzfristiger Verhinderung (Vor- und Zunamen, Amtsbezeichnung, akademische Grade, Ressort)	
		Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
	6	(nur bei zweiseitigen (bilateralen) Verträgen): Name und Funktion des Unterzeichners auf der Gegenseite	
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

D	1	Politische Zustimmung des AA zur Unterzeichnung der Übereinkunft – ggfs. auch zur Mitunterzeichnung wie vorstehend (siehe C) – erfolgte durch	
		黨	Bundesministerin / Bundesminister
		黨	Staatssekretärin / Staatssekretär
		黨	Fachabteilung <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	am <a href="#">Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.</a> .. Eine Kopie der gebilligten Vorlage ist beigefügt.		
	2	Die Befassung des Bundeskabinetts mit der Übereinkunft	
		黨	<a href="#">hat am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. stattgefunden.</a>
		黨	<a href="#">wird am Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. stattfinden.</a>
黨		ist nicht erforderlich, da (Begründung): <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>	

E	Folgende Punkte sind zwingend vor der Unterzeichnung durch das Fachreferat zu prüfen:		
	1	黨	Der Entwurf des deutschen Textes der Übereinkunft wurde von Ref. 501 vertragsförmlich geprüft.
		黨	Der Entwurf des Texts wurde von den Verfassungsressorts (BMI – Ref. V I 4 – und BMJ – Ref. IVC4) verfassungsrechtlich geprüft.
	2	黨	Die Mitwirkung der Bundesländer nach der Lindauer Absprache war erforderlich und ist erfolgt.
		黨	Bei bilateralen Verträgen und mehrseitigen (multilateralen) Verträgen mit deutscher Sprachfassung: Der Entwurf des Textes der Übereinkunft wurde durch Ref. 105 sprachlich geprüft.
	3	黨	Bei multilateralen Verträgen, bei denen Deutsch nicht Vertragssprache ist:
		黨	eine Arbeitsübersetzung liegt bei. Sie wurde erstellt von <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	4	黨	Bei multilateralen Verträgen, bei denen Deutsch nicht Vertragssprache ist:
黨		eine Arbeitsübersetzung liegt bei. Sie wurde erstellt von <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>	

F	Sonstige Angaben	
	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>	

G	Ansprechpartner im Fachreferat	
	Name, Vorname, Amtsbezeichnung	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	E-Mail	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	Hausruf	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>

\_\_\_\_\_

Unterschrift



**DER PRÄSIDENT/DIE PRÄSIDENTIN**  
**DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**VOLLMACHT**

Der Botschafter/Die Botschafterin<sup>1</sup> der Bundesrepublik Deutschland in.....<sup>2</sup>,

Herr/Frau Dr. Karl/a Maria M u s t e r m a n n ,

wird hiermit<sup>3</sup> bevollmächtigt, den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und  
..... über..... für die Bundesrepublik  
Deutschland (*unter Vorbehalt der Ratifikation*)<sup>4</sup> zu unterzeichnen.<sup>5</sup>

Berlin, den .....

Der Bundespräsident/Die Bundespräsidentin<sup>5</sup>

(Großes Bundesprägesiegel)

Der Bundesminister des Auswärtigen/  
Die Bundesministerin des Auswärtigen<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Es ist die jeweilige Amts- bzw. Funktionsbezeichnung einzufügen, z.B. "Der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei ....., Herr ....." oder "Die Geschäftsträgerin ad interim der Bundesrepublik Deutschland in ....., Frau .....".

<sup>2</sup> Es ist der Dienort einzusetzen.

<sup>3</sup> Muss die Vollmacht ausnahmsweise nachgereicht werden, so werden die Worte "wird hiermit" durch das Wort "ist" ersetzt.

<sup>4</sup> Ratifikationsvorbehalt bei mehrseitigen Verträgen, die fakultativ den ein- oder zweiphasigen Abschluss vorsehen und für die deutsche Seite innerstaatlich umsetzungsbedürftig sind (vgl. § 27 Absatz 1 Buchstabe c)

<sup>5</sup> Es ist stets die korrekte Bezeichnung des Vertrags einzusetzen. Handelt es sich um eine Regierungsübereinkunft, heißt es "..... für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu unterzeichnen"

<sup>6</sup> Bei Verhinderung des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin unterzeichnet der Präsident/die Präsidentin des Bundesrates "Für den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin *unter der Unterschrift* Der Präsident/Die Präsidentin des Bundesrates", bei Verhinderung des Bundesministers/der Bundesministerin des Auswärtigen unterzeichnet der Bundesminister/die Bundesministerin der Verteidigung "Für den Bundesminister/die Bundesministerin des Auswärtigen" *unter der Unterschrift* "Der Bundesminister/Die Bundesministerin der Verteidigung".

**DER PRÄSIDENT**

**DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**VOLLMACHT**

Die Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland in .....,

Frau Dr. Helga M u s t e r f r a u ,

und der Bundesminister für .....,

Herr Karl Josef M u s t e r m a n n ,

werden hiermit bevollmächtigt, den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und  
..... über ..... für die Bundesrepublik  
Deutschland (*unter Vorbehalt der Ratifikation*) gemeinsam oder einzeln zu unterzeichnen.

Berlin, den .....

Der Bundespräsident

(Großes Bundesprägesiegel)

Der Bundesminister des Auswärtigen

---

<sup>1</sup> Es gelten die Fußnoten zu Muster 29 (im Fall der Fußnote 3 heißt es "sind bevollmächtigt").

**DER BUNDESMINISTER DES AUSWÄRTIGEN**

**VOLLMACHT**

Der Parlamentarische Staatssekretär im .....,

Herr Karl Josef M u s t e r m a n n.....,

wird hiermit bevollmächtigt, das Abkommen zwischen ..... über ..... für  
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit mir oder allein zu  
unterzeichnen.

Berlin, den.....

Der Bundesminister des Auswärtigen

(Großes Bundesprägesiegel)

**DER BUNDESMINISTER DES AUSWÄRTIGEN**

**VOLLMACHT<sup>2</sup>**

Die Ministerialdirektorin im Auswärtigen Amt ,

Frau Helga M u s t e r f r a u ,

wird hiermit bevollmächtigt, das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung ..... über ..... für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu unterzeichnen.

Berlin, den .....

Der Bundesminister des Auswärtigen

In Vertretung<sup>3</sup>

(Großes Bundesprägesiegel)

---

<sup>1</sup> Vollmachten für Regierungsübereinkünfte werden grundsätzlich vom Staatssekretär unterzeichnet. Die Unterzeichnung durch den Bundesminister des Auswärtigen selbst ist vorzusehen, wenn dem Vertrag besondere politische oder sonstige Bedeutung zukommt oder ein Staatsminister bzw. Staatssekretär des Auswärtigen Amtes und / oder ein anderer Fachminister bevollmächtigt wird.

Das VN-Vertragssekretariat verlangt auch zur Unterzeichnung multilateraler Regierungsübereinkünfte, deren Verwahrer die VN sind, Außenministervollmachten; Staatssekretärsvollmachten reichen hier nicht.

<sup>2</sup> Es gelten die Fußnoten 1 bis 3 zu Muster 29.

<sup>3</sup> Diese Zeile entfällt, wenn der Bundesminister des Auswärtigen selbst unterzeichnet.

**DER BUNDESMINISTER DES AUSWÄRTIGEN**

**VOLLMACHT**

Der Geschäftsträger ad interim bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in  
.....,

Herr Botschaftsrat I. Klasse Dr. Karl Josef M u s t e r m a n n ,

und

Frau Regierungsdirektorin Anna B e i s p i e l ,<sup>2</sup>

werden hiermit bevollmächtigt, das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung ..... über .....  
..... für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam oder einzeln zu  
unterzeichnen.

Berlin, den .....

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung

(Großes Bundesprägesiegel)

---

<sup>1</sup> Es gelten die Fußnoten des Musters 29.

<sup>2</sup> Vertreter/in des federführenden Ressorts.

**DER / DIE BUNDESMINISTER/IN DES / DER / FÜR .....**

## **VOLLMACHT**

Der Ministerialdirektor im Bundesministerium für / des / der .....,

Herr Günter B e i s p i e l

wird hiermit bevollmächtigt,

das Abkommen zwischen dem Bundesministerium für / des / der.....der  
Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für .....der  
Republik ..... über ..... zu unterzeichnen.

....., den .....

Der / Die Bundesminister/in .....

(Siegel des Bundesministeriums)

---

<sup>1</sup> Es gelten die Fußnoten 1 und 4 zu Muster 29 (bei Bevollmächtigung eines Botschafters auch Fußnote 2).

Briefkopf des federführenden Ressorts  
Gz. ....

....., den .....  
Tel.: .....

An die  
Schriftleitung Bundesgesetzblatt II  
im Bundesamt für Justiz

53094 Bonn

Betr.: Gesetzentwurf zu dem <Titel des Vertrags> .....  
Anlg. ..... und Datenträger (genau bezeichnen)

Es wird gebeten, von dem beiliegenden Vertragsgesetzentwurf, dem Vorblatt, der Begründung, der Denkschrift und dem Text der Übereinkunft ..... Abdrucke zu fertigen.<sup>1</sup>

Der Drucksatz kann noch für die spätere Veröffentlichung der Übereinkunft im Bundesgesetzblatt II und die Fertigung der Ratifikationsurkunde verwendet werden.

<bei mehrseitigen Verträgen, bei denen Deutsch nicht Vertragssprache ist: Es wird bestätigt, dass die Übersetzung gemäß § 73 Abs. 2 GGO geprüft wurde.<sup>2</sup>>

Bei der Fertigung der Vertragsurschrift hat das große / kleine Alternat Verwendung gefunden.

Um Übersendung von zwei Korrekturabzügen an das Bundesministerium....., Referat ..... wird gebeten.

Ein Durchdruck des Vertragsgesetzentwurfs und der Anlagen ist beigelegt.

Im Auftrag

.....

---

<sup>1</sup> Die Zahl der benötigten Abdrucke ergibt sich aus dem Verteiler für Kabinettsachen (s. Muster 37) und einem eventuellen zusätzlichen Bedarf. Dabei ist zu beachten, dass die Fertigung zusätzlicher Abdrucke erhebliche Mehrkosten verursacht.

<sup>2</sup> Vgl. § 23 RvV zur Erstellung und Überprüfung der deutschen Sprachfassung bzw. amtlichen Übersetzung

**Beteiligung der Fachressorts an Vertragsgesetzentwürfen**  
(vgl. auch § 45 Abs. 1 GGO und Anlage 6 GGO)

**Muster 36**  
zu § 30 Abs. 3b Nr. 2

Briefkopf des federführenden Ressorts  
Gz.

....., den .....  
Tel.: .....

An  
(Benennung der zu beteiligenden Bundesministerien)<sup>1</sup>

Nationaler Normenkontrollrat

Betr.: <Titel des Vertrags> vom ..... zwischen ..... über .....  
hier: Beteiligung an dem Entwurf des Vertragsgesetzes  
Anlg.: wie nachstehend aufgeführt

Als Anlagen werden mit der Bitte um Stellungnahme übersandt:

1. Entwurf eines Gesetzes zu o.a. Vertrag,
2. Kopie der deutschen Fassung / der vom hiesigen Sprachendienst gefertigten / überprüften amtlichen deutschen Übersetzung des o.a. Vertrags,
3. Entwurf der Denkschrift.

Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geht der Gesetzentwurf mit der Bitte zu, ihn gleichzeitig auf seine Rechtsförmlichkeit zu prüfen.

Es wird gebeten, Stellungnahmen bis zum .....<sup>2</sup> zu übermitteln. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, so werden das dortige Einverständnis mit dem Gesetzentwurf und seine rechtsförmliche Richtigkeit unterstellt und die Kabinetttvorlage vorbereitet.

Im Auftrag

.....

---

<sup>1</sup> BMJV (siehe § 46 Abs. 1 GGO) und AA (Fachreferat und Referat 501; siehe § 58 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 zu § 45 Absatz 1 GGO) sind stets zu beteiligen.

<sup>2</sup> Gemäß § 46 Abs. 2 GGO sollte die Zeit zur Prüfung nicht zu knapp bemessen werden; gemäß § 50 GGO i.d.R. vier Wochen.



**Kabinettvorlage eines Vertragsgesetzesentwurfs<sup>1</sup>**  
**(vgl. auch § 51 GGO)**

**Muster 37**  
**zu § 30 Abs. 3c**

DER / DIE BUNDESMINISTER/IN<sup>2</sup>  
Gz.: .....

....., den .....

Chef des Bundeskanzleramtes  
11012 Berlin

K a b i n e t t s a c h e !  
Datenblatt-Nr. .. / .. / ...<sup>3</sup>

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

Der/Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

Betr.: Entwurf eines Gesetzes / einer Rechtsverordnung zu .....

Anlg.: 1. Beschlussvorschlag  
2. Sprechzettel für Regierungssprecher  
3. Gesetzesentwurf nebst Anlagen

Den beigefügten Vertragsgesetzesentwurf mit Begründung und Vorblatt, Denkschrift, Übereinkommenstext sowie Beschlussvorschlag und Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte,

seine Behandlung als ordentlichen Tagesordnungspunkt für eine der nächsten Kabinettsitzungen vorzusehen;

*Alternativen:*

- seine Behandlung als ordentlichen Tagesordnungspunkt für die nächste Kabinettsitzung / für die Kabinettsitzung am ..... vorzusehen (*im Auswärtigen Amt ist die Terminierung frühzeitig mit dem Kabinettsreferat 011 abzusprechen*);

---

<sup>1</sup> Ressortinterne Vorgaben der jeweiligen Kabinettsreferate sind zu beachten; im AA: s. Intranet Referat 011

<sup>2</sup> Bei gemeinsamer Kabinettsvorlage mehrerer Ressorts werden diese sämtlich im Kopf nebst ihren Geschäftszeichen, Namen und Telefonanschlüssen angegeben. Das federführende Ressort steht links oben.

<sup>3</sup> Wird im AA von Referat 011 erteilt; hierfür ist ein Vordruck auszufüllen.

- seine Behandlung in der Kabinettsitzung am ..... als Tagesordnungspunkt ohne Aussprache im Rahmen der „TOP-1-Liste“ vorzusehen;
- die Zustimmung des Kabinetts auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG besonders eilbedürftig, weil .....  
(Dieser Satz ist nur aufzunehmen, wenn dies ausnahmsweise zutrifft.).

Das Gesetz bedarf/bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates (folgt Angabe der Gründe).

Die ..... (Angabe der betreffenden Landesministerien) waren beteiligt. (Es folgt die Darstellung des Ergebnisses der Beteiligung und etwaiger Probleme im Hinblick auf die Länder im Gesetzgebungsverfahren aus der Sicht des federführenden Ministeriums).

*Alternative:*

Die Landesministerien wurden nicht beteiligt (ggf. begründen).

*In Fällen der Ziff. 3 der Lindauer Absprache (falls noch nicht alle Zustimmungen vorliegen):*  
Das Verfahren zur Einholung des Einverständnisses der Länder gemäß Ziffer 3 der Lindauer Absprache wurde bereits eingeleitet. (ggf.: Die Ständige Vertragskommission der Länder hat den Landesregierungen empfohlen, dem Abkommen/Übereinkommen zuzustimmen.)

*In Fällen der Ziff. 4 der Lindauer Absprache:*

Die Länder sind über die Ständige Vertragskommission der Länder beteiligt worden. Sie haben keine Bedenken gegen die Unterzeichnung erhoben.

Eine Vorprüfung nach § 72 Abs. 1 GGO hat stattgefunden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Rechtsförmlichkeit geprüft.

Die Bundesministerien haben zugestimmt (wenn alle beteiligt waren).

*Alternativen:*

- Die beteiligten Bundesministerien ..... (Aufzählung) haben dem Entwurf zugestimmt.
- Bei Vertragsgesetzen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG: Das Auswärtige Amt hat zugestimmt (entfällt, wenn das Auswärtige Amt selbst Verfasser dieses Schreibens ist).

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt. Seine Stellungnahme ist beigefügt. (Die Stellungnahme muss am Ende der Kabinetttvorlage als Anlage Nr. x beigefügt werden).

*Alternative:*

Der Nationale Normenkontrollrat war beteiligt und hat darauf verzichtet, eine Stellungnahme abzugeben.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.  
(Falls Bund, Länder, Gemeinden, Wirtschaftsunternehmen und soziale Sicherungssysteme mit Kosten belastet werden, ist dies darzustellen und auf die Deckung im Haushalt einzugehen.)

*Alternativen:*

- Das Bundesministerium der Finanzen hat wegen der Kosten der Ausführung des Gesetzes keinen Widerspruch erhoben.
- Der Bundesbeauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat keine Stellungnahme abgegeben / hat keine Bedenken geäußert / hat folgende Bedenken geäußert: *(folgt Näheres)*.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten *(falls zu erwarten, sind diese darzulegen)*. Der Vollzugsaufwand des Gesetzes wird ..... betragen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hatte Gelegenheit zur Stellungnahme und keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben.<sup>4</sup>

Die Anforderungen des § 44 GGO sind erfüllt.

32 Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.<sup>5</sup>

*(Unterschriftsfeld)*<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Beteiligung des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nur, wenn Datenaustausch betroffen, z.B. bei Doppelbesteuerungsabkommen, Rechtshilfeabkommen.

<sup>5</sup> Verteiler siehe nächste Seite.

<sup>6</sup> Bei Abwesenheit des BM unterzeichnet einer der Staatssekretäre „In Vertretung“ – mit gleichem Briefkopf.

Die Kabinettsvorlagen sind gemäß § 23 Absatz 1 GGO in folgender Anzahl zu verteilen:

<b>Ressort</b>	<b>Anzahl</b>
BK-Amt	Original + 32 Abdrucke
BMWi	3
AA	3
BMI	5
BMJV	1
BMF	1
BMAS	2
BMEL	1
BMVg	2
BMFSFJ	2
BMG	1
BMVI	0
BMUB	3
BMBF	2
BMZ	2
BPA	4
BprA	3
BRH (Dienstszitz Bonn)	3
BKM	1
<b>Gesamt</b>	<b>Original + 71 Abdrucke</b>

**BM-Vorlage für Kabinettsachen**  
(„Transportvorlage“ – nur für den AA-internen Gebrauch)

**Muster 38**  
zu § 30 Abs. 3b Nr. 6

Abteilung .....  
Gz.: .....  
RL: .....  
Verf. ....

Berlin / Bonn, .....  
HR.: .....  
HR.: .....

Über

Referat 501<sup>1</sup>  
Referat 011<sup>2</sup>  
Herrn/Frau Staatssekretär/in  
Herrn/Frau Bundesminister/in

nachrichtlich:  
Herrn Staatsminister <Name>  
Frau Staatsministerin <Name>

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag/Übereinkommen/Abkommen vom .....  
zwischen ..... über .....  
hier: Beschlussfassung durch die Bundesregierung  
Bezug: (falls vorhanden - z.B. frühere Billigungsvorlage)  
Anlg.: Kabinettvorlage

Zweck der Vorlage: Zur Billigung anliegender Kabinettvorlage und  
zur Unterzeichnung des beigefügten Schreibens an ChBK

Vorgenannter Vertragsgesetzentwurf mit Vorblatt, Gesetzentwurf mit Begründung, Vertragstext und Denkschrift sowie Beschlussvorschlag und Sprechzettel für den Regierungssprecher wird mit der Bitte übersandt, die Kabinettvorlage zu billigen und das Schreiben an den Chef des Bundeskanzleramtes zu unterzeichnen.

*<Kurze Darstellung der Kabinettvorlage mit Ergänzungen über erfolgte Mitzeichnungen, einzuhaltende Termine<sup>3</sup>, ggf. Eilbedürftigkeit gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG oder sonstige Besonderheiten>.*

.....  
(Unterschrift des Abteilungsleiters)

---

<sup>1</sup> Ist Abteilung 5 zuständig, entfällt die Zeile „Referat 501“; in diesen Fällen zeichnet Referat 501 mit Kabinettvorlagen zu Kabinettsachen bei Vertragsgesetzentwürfen in der Federführung anderer Ressorts werden von Referat 501 mitgezeichnet.

<sup>2</sup> Bei allen Kabinettvorhaben ist Referat 011 frühzeitig – schon in der Entstehungsphase – einzubinden.

<sup>3</sup> Soll für die Gesetzesvorlage ein bestimmter Termin eingehalten werden (z.B. wegen eines Zusammenhangs mit anderen Kabinettschlüssen), ist im Auswärtigen Amt Referat 011 besonders zu unterrichten.

Verteiler:

MB	1x	D...
BStS	3x	-B-
BStM	2x	Ref. 501
011	1x	Ref. ....
013	1x	
02	1x	

**- nicht vergeben -**

**Ratifikationsurkunde  
zu einem zustimmungsbedürftigen zweiseitigen Vertrag**

**Muster 40  
zu § 31 Abs. 1**

---

*(Titelblatt)*

**Ratifikationsurkunde**  
der  
**Bundesrepublik Deutschland**  
zu dem Vertrag zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland und .....  
über .....<sup>1</sup>

---

*(Innenseite)*

Nachdem der / das in ..... am ..... von der

Bundesrepublik Deutschland

und .....

unterzeichnete

Vertrag / Abkommen vom ..... über .....  
(ggf. sowie das Protokoll und der Notenwechsel<sup>2</sup>),

dessen (deren) Wortlaut beigefügt ist, in gehöriger Gesetzesform die  
verfassungsmäßige Zustimmung gefunden hat (haben), erkläre ich hiermit, dass  
ich den Vertrag / das Abkommen (ggf. sowie das Protokoll und den  
Notenwechsel<sup>2</sup>) bestätige.

Berlin, den.....<sup>3</sup>

Der Bundespräsident/Die Bundespräsidentin<sup>4</sup>

(Großes Bundespräsesiegel)<sup>5</sup>

Der Bundesminister des Auswärtigen/  
Die Bundesministerin des Auswärtigen<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Auf dem Titelblatt kann hier eine etwaige Kurzbezeichnung eingesetzt werden, nicht dagegen auf der Innenseite.

<sup>2</sup> Sind Nebenverträge nicht Bestandteil des Grundvertrags, werden sie im Allgemeinen ebenfalls hier aufgezählt.

<sup>3</sup> Das Datum wird vom Bundespräsidenten eingesetzt.

<sup>4</sup> Gegebenenfalls: "Für den Bundespräsidenten/Für die Bundespräsidentin      Der Präsident/Die Präsidentin  
des Bundesrates".

<sup>5</sup> Wird vor der Gegenzeichnung von Referat 117 angebracht.

<sup>6</sup> Gegebenenfalls: "Für den Bundesminister/die Bundesministerin des Auswärtigen      Der Bundesminister/Die  
Bundesministerin der Verteidigung".



**Ratifikationsurkunde  
zu einem nicht zustimmungsbedürftigen zweiseitigen Vertrag<sup>1</sup>**

**Muster 41  
zu § 31 Abs. 1**

---

*(Titelblatt)*

**Ratifikationsurkunde**  
der  
**Bundesrepublik Deutschland**  
zu dem Vertrag zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland und .....  
über .....

---

*(Innenseite)*

Hiermit erkläre ich, dass ich den / das

in ..... am ..... von der

Bundesrepublik Deutschland

und .....

unterzeichnete/n

Vertrag / Abkommen vom ..... über .....  
(ggf. sowie das Protokoll und den Notenwechsel),

dessen (deren) Wortlaut beigefügt ist, bestätige.

Berlin, den .....

Der Bundespräsident

(Großes Bundespräsesiegel)

Der Bundesminister des Auswärtigen

---

<sup>1</sup> Es gelten die Fußnoten zu Muster 40.

---

*(Titelblatt)*

**Ratifikationsurkunde**  
der  
**Bundesrepublik Deutschland**  
zu dem Übereinkommen  
über .....

---

*(Innenseite)*

Nachdem das in .....<sup>2</sup> am ..... von der

Bundesrepublik Deutschland

unterzeichnete

Übereinkommen vom .....<sup>3</sup> über .....  
(ggf. sowie das Unterzeichnungsprotokoll und der Notenwechsel),

dessen (deren) Wortlaut beigelegt ist, in gehöriger Gesetzesform die  
verfassungsmäßige Zustimmung gefunden hat (haben), erkläre ich hiermit,  
dass ich das Übereinkommen (ggf. sowie das Unterzeichnungsprotokoll  
und den Notenwechsel) bestätige.

Berlin, den .....

Der Bundespräsident

(Großes Bundesprägesiegel)

Der Bundesminister des Auswärtigen

---

<sup>1</sup> Es gelten die Fußnoten zu Muster 40.

<sup>2</sup> Bei Verträgen mit mehreren Verwahrern kann der Unterzeichnungsort einzelner Urkunden variieren.

<sup>3</sup> Ein Datum wird nur eingefügt, wenn es vom Datum der Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland abweicht.

---

*(Titelblatt)*

**Ratifikationsurkunde**  
der  
**Bundesrepublik Deutschland**  
zu dem Übereinkommen  
über .....

---

*(Innenseite)*

Hiermit erkläre ich, dass ich das

in ..... am ..... von der

Bundesrepublik Deutschland

unterzeichnete

Übereinkommen vom .... über .....

(ggf. sowie das Unterzeichnungsprotokoll und den Notenwechsel),

dessen (deren) Wortlaut beigefügt ist, bestätige.

Berlin, den .....

Der Bundespräsident

(Großes Bundesprägesiegel)

Der Bundesminister des Auswärtigen

---

<sup>1</sup> Es gelten die Fußnoten zu den Mustern 40 und 42.

**Annahme-/Beitrittsurkunde  
zu einem zustimmungsbedürftigen mehrseitigen Vertrag<sup>1</sup>**

**Muster 44  
zu § 31 Abs. 1**

---

*(Titelblatt)*

**Annahmeerkunde /<sup>2</sup>  
Beitrittsurkunde**

der

**Bundesrepublik Deutschland**

zu dem Übereinkommen

über .....

---

*(Innenseite)*

Nachdem das in ..... am .....

geschlossene

Übereinkommen über..... ,

dessen Wortlaut beigefügt ist, in gehöriger Gesetzesform die verfassungsmäßige  
Zustimmung gefunden hat, erkläre ich hiermit, dass die

Bundesrepublik Deutschland

das Übereinkommen annimmt / dem Übereinkommen beitritt.

Berlin, den .....

Der Bundespräsident

(Großes Bundesprägesiegel)

Der Bundesminister des Auswärtigen

---

<sup>1</sup> Die Fußnoten zu den Mustern 40 und 42 gelten entsprechend.

<sup>2</sup> Bei der Annahme von Änderungen zu einem mehrseitigen Vertrag lautet die Formulierung: "Nachdem die von der .... Konferenz mit Beschluss / Entschließung / Resolution [nur bei den Hauptorganen der VN] ..... angenommenen Änderung/en (ggf. von Artikel ....) des Übereinkommens vom....., deren Wortlaut beigefügt ist, ...., erkläre ich hiermit, dass die Bundesrepublik Deutschland die Änderungen annimmt."

**Annahme-/Beitrittsurkunde  
zu einem nicht zustimmungsbedürftigen mehrseitigen Vertrag<sup>1</sup>**

**Muster 45  
zu § 31 Abs. 1**

---

*(Titelblatt)*

Annahmeerkunde/  
Beitrittsurkunde  
der  
Bundesrepublik Deutschland  
zu dem Übereinkommen  
über .....

---

*(Innenseite)*

Hiermit erkläre ich, dass die  
Bundesrepublik Deutschland  
das / dem in ..... am .....geschlossene / geschlossenen  
Übereinkommen über .....,  
dessen Wortlaut beigefügt ist, annimmt / beitrifft.

Berlin, den .....

Der Bundespräsident

(Großes Bundesprägesiegel)

Der Bundesminister des Auswärtigen

---

<sup>1</sup> Die Fußnoten zu Muster 40, 42 und Muster 44 gelten entsprechend.

Notizen

**Erlass / Weisung zum Austausch der  
Ratifikationsurkunden**

**Muster 46  
zu § 31 Abs. 4**

Gz. des Fachreferats

An die  
Botschaft  
.....

Betr.: Vertrag vom ..... zwischen der Bundesrepublik Deutschland und .....  
über .....  
hier: Austausch der Ratifikationsurkunden

Bezug: .....

Anl.: Ratifikationsurkunde  
Protokoll gemäß Muster 48 RvV

Es wird gebeten, die anliegende Ratifikationsurkunde zu dem in ..... am .....  
unterzeichneten o.a. Vertrag gemäß seinem Artikel ..... Absatz ..... gegen  
die ..... Ratifikationsurkunde auszutauschen und hierüber ein Protokoll nach  
beiliegendem RvV-Muster zu fertigen bzw. fertigen zu lassen. Die Ratifikationsurkunde des  
Vertragspartners sowie eine Ausfertigung des Austauschprotokolls sind unverzüglich  
vorzulegen.

*Wenn unklar ist, ob der Vertragspartner den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags nach  
deutscher Praxis errechnen wird:*

Um Meinungsunterschiede über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags wegen  
unterschiedlicher Fristenberechnung auszuschließen, wird ferner gebeten, mit dem  
Vertragspartner hierüber Einvernehmen herzustellen und dies, wie im Muster vorgesehen, im  
Protokoll festzuhalten<sup>1</sup>.

Im Auftrag  
.....

---

<sup>1</sup> Mitunter treten ratifikationsbedürftige Verträge erst nach Ablauf einer Frist in Kraft. Für die Berechnung solcher Fristen gibt es noch keine weltweit anerkannten Regeln. Nach deutscher Praxis wird der Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden nicht mitgerechnet. Auf § 12 Abs. 8 RvV wird hingewiesen. Wird dieser Absatz angefügt, zeichnet Referat 501 den Erlass mit.

## NNotizen

### Erllass / Weisung zur Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde

Muster 47  
zu § 31 Abs. 4

Gz. des Fachreferats

An die

Ständige Vertretung bei ..... / Botschaft .....

Betr.: Übereinkommen vom ..... über .....

hier: Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde /  
Annahmearkunde /  
Genehmigungsurkunde /  
Beitrittsurkunde /

oder:  
Abgabe der Mitteilung über die Erfüllung der  
innerstaatlichen Voraussetzungen für das  
Inkrafttreten<sup>1</sup>

Bezug: .....

Anlage: ..... Urkunde / Mitteilung

Es wird gebeten,

1. die anliegende ..... Urkunde<sup>2</sup> / Mitteilung über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gemäß Artikel.....des o.g. Übereinkommens bei dem als Verwahrer fungierenden Generalsekretär der ..... / der als Verwahrer fungierenden Regierung von .....zu hinterlegen,
2. über den Vollzug zu berichten und die Urschrift des Hinterlegungsprotokolls<sup>3</sup> bzw. des Bestätigungsschreibens des Verwahrers vorzulegen sowie
3. eine vom Verwahrer erstellte Aufstellung derjenigen Vertragsparteien, für die das Übereinkommen bereits in Kraft getreten ist, vorzulegen<sup>4</sup>. Die Aufstellung muss den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens für die einzelnen Vertragsparteien, etwaige Vorbehalte und Erklärungen im vollen Wortlaut in den Sprachen der Urschrift<sup>5</sup> enthalten.

Im Auftrag

.....

---

<sup>1</sup> Vergleiche Muster 52.

<sup>2</sup> Bei Urkunden zu Verträgen im Rahmen der Vereinten Nationen mit Übersetzung in eine der VN-Sprachen

<sup>3</sup> Entfällt, wenn VN Verwahrer ist (VN erstellt keine solchen Bestätigungsschreiben; Zirkularnote über die erfolgte Hinterlegung reicht hier aus).

<sup>4</sup> Entfällt bei Verwahrern, deren aktuelle Statuslisten in elektronischer Form verfügbar sind (z.B. Vereinte Nationen, Europarat).

<sup>5</sup> Bei weniger gebräuchlichen Sprachen: "in englischer oder französischer Übersetzung".

**Protokoll über den Austausch der Ratifikationsurkunden  
- deutsche Urschrift -**

**Muster 48  
zu § 31 Abs. 4**

Protokoll über den Austausch der Ratifikationsurkunden  
zu dem Vertrag / Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland<sup>1</sup>  
und .....  
über .....

Die Unterzeichneten,

Herr .....,  
(*Dienstbezeichnung*) im Auswärtigen Amt,  
als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland

und

Herr Botschafter<sup>2</sup> .....  
als Vertreter .....

haben heute im Auswärtigen Amt<sup>3</sup> die Ratifikationsurkunden zu dem in .....  
am ..... unterzeichneten

Vertrag / Abkommen über .....,

die in guter und gehöriger Form befunden wurden, ausgetauscht.

Es besteht Einvernehmen, dass der Vertrag / das Abkommen nach seinem Artikel .....  
Absatz ..... am ..... in Kraft tritt.

Geschehen zu Berlin<sup>3</sup> am ..... in zwei Urschriften, jede in deutscher und .....  
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

.....  
(Unterschrift des deutschen Vertreters)

.....  
(Unterschrift des Vertreters .....)<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe § 31 Abs. 4.

<sup>2</sup> Es ist nicht erforderlich, dass der Botschafter den Austausch selber vornimmt. Der Vertreter der Botschaft bedarf zum Austausch keiner Vollmacht.

<sup>3</sup> Bei Austausch im Ausland ist der Mustertext entsprechend anzupassen.

<sup>4</sup> In der fremden Urschrift werden der Vertragspartner und dessen Unterzeichnende an erster Stelle genannt; dieser unterzeichnet dann links.



**Protokoll über die Hinterlegung einer  
Ratifikationsurkunde<sup>1</sup>**

**Muster 49  
zu § 31 Abs. 4**

Protokoll über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde  
zu dem in ..... am..... unterzeichneten  
Übereinkommen über .....<sup>2</sup>

Der / Die Botschafter/in<sup>3</sup> ....., Herr / Frau ....., erschien heute im Auswärtigen Amt, um im Einvernehmen mit dem / der Leiter/in der..... abteilung des Auswärtigen Amts, Herrn / Frau Ministerialdirektor/in ....., nach Artikel ..... Absatz ..... des in ..... am ..... unterzeichneten Übereinkommens über ..... die Ratifikationsurkunde zu hinterlegen.

Die Urkunde wurde vorgelegt, in guter und gehöriger Form befunden und hierauf bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt somit nach seinem Artikel ..... Absatz ..... für ..... am ..... in Kraft.<sup>4</sup>

*ggf. Ergänzung:*

Herr / Frau Botschafter/in ..... hat bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Namen ..... den folgenden Vorbehalt angebracht / die folgende Erklärung abgegeben / den diesem Protokoll beigefügten Vorbehalt angebracht / die diesem Protokoll beigefügte Erklärung abgegeben.

Geschehen zu ..... am ..... in zwei Urschriften.

.....  
(Unterschrift Abteilungsleiter/in)

.....  
(Unterschrift Botschafter/in)

---

<sup>1</sup> Das Muster gilt entsprechend für Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird in der Regel nur in deutscher Sprache erstellt.

<sup>3</sup> Es gilt die Fußnote 2 zu Muster 48.

<sup>4</sup> Sofern zutreffend.

Ref.: .....  
Gz.: .....

Berlin, den .....

**Antrag auf Einholung der Ratifikationsurkunde\* /  
Zustimmung des Bundespräsidenten zur Abgabe der Ratifikationsersatzmitteilung  
für einen multilateralen Vertrag**

Bitte dieses Formular am APC ausfüllen und ausgedruckt an Ref. 501 schicken

Betr.: .....

- Einholung einer Ratifikationsurkunde\***  
oder  
 **Einholung Zustimmung des Bundespräsidenten zur Abgabe der Ratifikationsersatzmitteilung**

Bezug: Vertragsförmliche Prüfungsmitteilung von Ref. 501 vom ....., Gz. 501–505.MV .....

A	Bezeichnung der völkerrechtlichen Übereinkunft
	.....
	Die Übereinkunft enthält eine Ratifikationsklausel bzw. Ratifikationsersatzklausel. Nach Artikel ..... der Übereinkunft ist zu ihrem Inkrafttreten <input type="checkbox"/> die Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde* erforderlich oder <input type="checkbox"/> die Abgabe einer Mitteilung über das Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen erforderlich (Ratifikationsersatzmitteilung)

B	Es wird bestätigt, dass auf deutscher Seite die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Übereinkunft erfüllt sind, und zwar aufgrund
	<input type="checkbox"/> der Verkündung des Vertragsgesetzes am ....., Fundstelle im Bundesgesetzblatt (BGBl.): .....
	<input type="checkbox"/> der Verkündung der Rechtsverordnung am ....., Fundstelle im Bundesgesetzblatt (BGBl.): .....
	<input type="checkbox"/> Veröffentlichung des Vertragstextes (ohne Vertragsgesetz oder Rechtsverordnung) am ....., Fundstelle im BGBl. ....
	<input type="checkbox"/> des Einverständnisses der Länder nach der Lindauer Absprache oder anderweitiger Beteiligung der Länder gem. § 26 RvV
<input type="checkbox"/> des Erlasses einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift	

C	Auf deutscher Seite sind vor Hinterlegung der Ratifikationsurkunde* / Abgabe der Ratifikationsersatzmitteilung aus folgenden Gründen <u>keine</u> innerstaatlichen Voraussetzungen zu erfüllen:
	.....
	<input type="checkbox"/> Eine Bestätigung des federführenden Ressorts ..... liegt bei.

D	<input type="checkbox"/> Es wird gebeten, eine Ratifikationsurkunde* einzuholen.
	<input type="checkbox"/> Es wird gebeten, die Zustimmung des Herrn Bundespräsidenten zur Abgabe der Ratifikationsersatzmitteilung einzuholen.

E	<input type="checkbox"/> Es wird anbei ein aktueller Ausdruck der Statusliste des Verwahrers übersandt.
---	---

F	Sind bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde* / Ratifikationsersatzmitteilung Erklärungen abzugeben oder Vorbehalte anzubringen? <b>NB:</b> Dies ist i. d. R. der letztmögliche Zeitpunkt für die Anbringung von Vorbehalten und oft auch für die Abgabe von Erklärungen
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, welche? ..... ..... .....

G	Handelt es sich um ein gemischtes Übereinkommen, d. h. sind sowohl die EU, als auch die EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien?
	<input type="checkbox"/> Nein
	<input type="checkbox"/> Ja
	Falls ja: Gibt es EU-Absprachen zu Form / Vorgehen bei Hinterlegung der Urkunden?
	<input type="checkbox"/> Nein
	<input type="checkbox"/> Ja, welche? ..... .....

H	Wird ein bestimmter Hinterlegungstermin angestrebt?
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, welcher? ..... .....

I	Sonstige Angaben

J	Ansprechpartner im Fachressort	
	Name, Vorname	
	E-Mail	
	Telefon	
	Ansprechpartner im Fachreferat	
	Name, Vorname, Amtsbezeichnung	
	E-Mail	
	Hausruf	

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\* In vielen multilateralen Verträgen ist vom Erfordernis der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung für ihr Inkrafttreten die Rede. Ratifikationsurkunden ebenso wie Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden nach dem gleichen Verfahren beantragt und sind in diesem Formular gesammelt zur Vereinfachung als Ratifikationsurkunden bezeichnet.

Ref.: .....  
Gz.: .....

Berlin, den .....

**Antrag auf Einholung der Ratifikationsurkunde /  
Zustimmung des Bundespräsidenten zur Abgabe der Ratifikationsersatzmitteilung  
für einen bilateralen Vertrag**

Betr.: .....

- Einholung einer Ratifikationsurkunde**  
oder  
 **Einholung Zustimmung des Bundespräsidenten zur Abgabe der  
Ratifikationsersatzmitteilung**

Bezug: Vertragsförmliche Prüfungsmitteilung von Ref. 501 vom ....., Gz. 501–505.BV .....

<b>A</b>	Bezeichnung der völkerrechtlichen Übereinkunft: ..... Die Übereinkunft enthält eine Ratifikationsklausel bzw. Ratifikationsersatzklausel. Nach Artikel ..... der Übereinkunft ist zu ihrem Inkrafttreten <input type="checkbox"/> der Austausch von Ratifikationsurkunden erforderlich oder <input type="checkbox"/> die Abgabe einer Mitteilung über das Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen erforderlich (Ratifikationsersatzmitteilung).
----------	---

<b>B</b>	Es wird bestätigt, dass auf deutscher Seite die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Übereinkunft erfüllt sind, und zwar aufgrund
	<input type="checkbox"/> der Verkündung des Vertragsgesetzes am ....., Fundstelle im BGBl. ....
	<input type="checkbox"/> der Verkündung der Rechtsverordnung am ....., Fundstelle im BGBl. ....
	<input type="checkbox"/> des Einverständnisses der Länder nach der Lindauer Absprache oder anderweitiger Beteiligung der Länder gem. § 26 RvV
	<input type="checkbox"/> des Erlasses einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift

<b>C</b>	Auf deutscher Seite sind vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden / der Abgabe der Ratifikationsersatzmitteilung aus folgenden Gründen <u>keine</u> innerstaatlichen Voraussetzungen zu erfüllen: ..... <input type="checkbox"/> Eine Bestätigung des federführenden Ressorts ..... liegt bei.
----------	--

<b>D</b>	<input type="checkbox"/> Es wird gebeten, eine Ratifikationsurkunde einzuholen (weiter mit F).
	<input type="checkbox"/> Es wird gebeten, die Zustimmung des Herrn Bundespräsidenten zur Abgabe der Ratifikationsersatzmitteilung einzuholen.

E	Die Ratifikationsersatzmitteilung der anderen Vertragspartei
	<input type="checkbox"/> steht noch aus. <input type="checkbox"/> ist wie folgt abgegeben worden: Staat: ..... Note vom ..... Empfänger: ..... Datum des Eingangs: .....
	<input type="checkbox"/> Kopie der o.g. Mitteilung sowie die sprachdienstlich geprüfte / gefertigte Übersetzung ist diesem Antrag beigefügt.

F	Sonstige Angaben:

G	Ansprechpartner im Fachreferat:	
	Name, Vorname, Amtsbezeichnung:	.....
	E-Mail:	.....
	Hausruf:	.....

gez. ....  
Name

**Notentexte für die Mitteilung über die Erfüllung der  
für das Inkrafttreten einer zweiseitigen Übereinkunft  
erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen  
(Ratifikationsersatzmitteilung)**

**Muster 51  
zu § 31 Abs. 4e**

Für die Gruß- und Schlussformeln gelten die üblichen Notentexte. Die Weisung an die Auslandsvertretung und der Notenwortlaut bedürfen der Mitzeichnung durch Referat 501. Diese Noten können auch als persönliche Noten verfasst werden.

1. Wenn nur auf deutscher Seite die innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

Das Auswärtige Amt / Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland ... [Grußformel] unter Bezugnahme auf Artikel ..... Absatz ..... des ... [Bezeichnung der Übereinkunft] vom ..... zwischen ..... über ..... mitzuteilen, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Da das / der [Bezeichnung der Übereinkunft] an dem Tag in Kraft tritt<sup>1</sup>, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung ..... notifiziert / mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, wäre das Auswärtige Amt / die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland dankbar, wenn ihm / ihr der Tag des Empfangs dieser Note mitgeteilt würde.

2. Wenn nur auf Seiten der anderen Vertragspartei innerstaatliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

Das Auswärtige Amt / Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland [Grußformel] mitzuteilen, dass die Note der Botschaft ... / des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ..... vom ..... über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des ..... [Bezeichnung der Übereinkunft] vom ..... zwischen ..... über ..... am ..... eingegangen ist. Das / Der [Bezeichnung der Übereinkunft] tritt / ist damit nach seinem Artikel ..... Absatz ..... am ..... in Kraft / getreten.<sup>1</sup>

3. Wenn auf beiden Seiten innerstaatliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

a) Wenn die deutsche Mitteilung zeitlich zuerst erfolgt:

Das Auswärtige Amt / Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland ..... [Grußformel] unter Bezugnahme auf Artikel ..... Absatz ..... des [Bezeichnung der Übereinkunft] vom ..... zwischen ..... über ..... mitzuteilen, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland erfüllt sind. Sobald die entsprechende Mitteilung der Regierung vorliegt, wird das Auswärtige Amt / die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland den Tag ihres Eingangs mitteilen; das / der [Bezeichnung der Übereinkunft] tritt an diesem Tag in Kraft.<sup>1</sup>

b) Wenn die fremde Mitteilung schon eingegangen ist:

Das Auswärtige Amt / Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland.....[Grußformel] unter Bezugnahme auf Artikel .... Absatz ..... des [Bezeichnung der Übereinkunft] vom ... zwischen ... über ... und auf die Note der Botschaft..... / des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ... vom .... mitzuteilen, dass auch auf Seiten der

---

<sup>1</sup> Hier ist gegebenenfalls eine im Abkommen vorgesehene Frist zu berücksichtigen

Bundesrepublik Deutschland die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Da das / der [Bezeichnung der Übereinkunft] an dem Tag in Kraft tritt<sup>1</sup>, an dem beide Regierungen einander notifiziert / mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wäre das Auswärtige Amt / die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland dankbar, wenn ihm / ihr der Tag des Empfangs dieser Note mitgeteilt würde; das / der ..... [Bezeichnung der Übereinkunft] tritt an diesem Tag in Kraft.<sup>1</sup>

---

1. The Federal Foreign Office / The Embassy of the Federal Republic of Germany presents its compliments to the ... and, with reference to Article ... (...) of the [Bezeichnung der Übereinkunft] of ... between ... concerning ..., has the honour to inform it that the national requirements for the entry into force of the [Bezeichnung der Übereinkunft] have been fulfilled. Since the [Bezeichnung der Übereinkunft] is to enter into force<sup>1</sup> on the date<sup>1</sup> when the Government of the Federal Republic of Germany notifies / informs the Government of ... that the national requirements for such entry into force have been fulfilled, the Federal Foreign Office / the Embassy of the Federal Republic of Germany would be grateful if the ... could inform it of the date of receipt of this Note.
2. The Federal Foreign Office / The Embassy of the Federal Republic of Germany presents its compliments to the.....and has the honour to inform it that the Note of the Embassy / Ministry of Foreign Affairs of ... of ... regarding the fulfilment of the national requirements for the entry into force of the ... [Bezeichnung der Übereinkunft] of ... between ... concerning ..... was received by the Federal Foreign Office / the Embassy of the Federal Republic of Germany on ..... The .....[Bezeichnung der Übereinkunft] will / has thus, pursuant to its Article ... (...), enter/entered into force on.....<sup>1</sup>
- 3.a) The Federal Foreign Office / The Embassy of the Federal Republic of Germany presents its compliments to the ... and, with reference to Article ... (...) of the [Bezeichnung der Übereinkunft] of ... between ... concerning ..., has the honour to inform it that the national requirements for the entry into force have been fulfilled on the side of the Federal Republic of Germany. As soon as it receives a corresponding declaration from the Government of ..., the Federal Foreign Office / the Embassy of the Federal Republic of Germany shall inform the ... of the date of receipt of the declaration; the ... [Bezeichnung der Übereinkunft] shall enter into force on that date.<sup>1</sup>
- b) The Federal Foreign Office / The Embassy of the Federal Republic of Germany presents its compliments to the ... and, with reference to Article ... (...) of the [Bezeichnung der Übereinkunft] of ... between ... concerning ... as well as the Note of ... of the Embassy / of the Ministry of Foreign Affairs of ..., has the honour to inform it that the national requirements for the entry into force of the [Bezeichnung der Übereinkunft] have also been fulfilled on the side of the Federal Republic of Germany. Since the ... [Bezeichnung der Übereinkunft] is to enter into force on the date<sup>1</sup> when the two Governments have notified / informed each other that the national requirements have been fulfilled, the Federal Foreign Office / the Embassy of the Federal Republic of Germany would be grateful if the ... could inform it of the date of receipt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Hier ist gegebenenfalls eine im Abkommen vorgesehene Frist zu berücksichtigen.

1. Le Ministère fédéral des Affaires étrangères / L'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne présente ses compliments à / au ... et, se référant au paragraphe ... de l'article ... de / du ... [Bezeichnung der Übereinkunft] du ... entre ... concernant ..., a l'honneur de lui faire savoir que, sur le plan national, les conditions nécessaires à l'entrée en vigueur de / du ... [Bezeichnung der Übereinkunft] sont remplies. Étant donné que ... [Bezeichnung der Übereinkunft] entre en vigueur à la date<sup>1</sup> à laquelle le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne notifie au / informe le Gouvernement ... que, sur le plan national, les conditions nécessaires à son entrée en vigueur sont remplies, le Ministère fédéral des Affaires étrangères / l'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne lui serait reconnaissant / reconnaissante de bien vouloir lui communiquer la date de réception de la présente note.
  
2. Le Ministère fédéral des Affaires étrangères / L'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne présente ses compliments à / au ... et a l'honneur de lui faire savoir qu'il / qu'elle a reçu le ... la note de l'Ambassade / du Ministère des Affaires étrangères de ... en date du ... mentionnant que, sur le plan national, les conditions nécessaires à l'entrée en vigueur de / du ... [Bezeichnung der Übereinkunft] du ... entre ... concernant ... sont remplies. Par conséquent, ledit / ladite ... [Bezeichnung der Übereinkunft] entrera / est entré en vigueur le ... conformément aux dispositions du paragraphe ... de son article <sup>1</sup>
  
- 3.a) Le Ministère fédéral des Affaires étrangères / L'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne présente ses compliments à / au ... et, se référant au paragraphe ... de l'article ... de / du ... [Bezeichnung der Übereinkunft] du ... entre ... concernant ..., a l'honneur de lui faire savoir que, sur le plan national, les conditions nécessaires à l'entrée en vigueur de / du ... [Bezeichnung der Übereinkunft] sont remplies du côté de la République fédérale d'Allemagne. Dès qu'il / qu'elle sera en possession de la communication correspondante du Gouvernement ..., le Ministère fédéral des Affaires étrangères / l'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne lui en communiquera la date de réception, date à laquelle ... [Bezeichnung der Übereinkunft] entrera en vigueur.<sup>1</sup>
  
- b) Le Ministère fédéral des Affaires étrangères / L'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne présente ses compliments à / au ... et, se référant au paragraphe ... de l'article ... de / du ... [Bezeichnung der Übereinkunft] du ... entre ... concernant ... et à la note de l'Ambassade/du Ministère des Affaires étrangères de ... en date du ..., a l'honneur de lui faire savoir que, sur le plan national, les conditions nécessaires à l'entrée en vigueur de / du ... [Bezeichnung der Übereinkunft] sont également remplies du côté de la République fédérale d'Allemagne. Étant donné que ... [Bezeichnung der Übereinkunft] entre en vigueur à la date<sup>1</sup> à laquelle les deux Gouvernements se sont notifié l'un à l'autre / se sont informés que, sur le plan national, les conditions nécessaires sont remplies, le Ministère fédéral des Affaires étrangères / l'Ambassade de la République fédérale d'Allemagne lui serait reconnaissant / reconnaissante de bien vouloir lui communiquer la date de réception de la présente note, date à laquelle ... [Bezeichnung der Übereinkunft] entrera en vigueur.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Hier ist gegebenenfalls eine im Abkommen vorgesehene Frist zu berücksichtigen.



**Mitteilung über die Erfüllung der für das Inkrafttreten einer  
mehrseitigen Übereinkunft erforderlichen innerstaatlichen  
Voraussetzungen<sup>1</sup>  
(Ratifikationsersatzmitteilung)**

**Muster 52  
zu § 31 Abs. 4e**

DER BUNDESMINISTER  
DES AUSWÄRTIGEN  
(Gz. des Fachreferats)

....., den .....

(Anrede),

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf Artikel .... Absatz..... des (Übereinkommens)  
vom ..... über..... mitzuteilen, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein  
Inkrafttreten auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland erfüllt sind.

Ich wäre dankbar für Bestätigung des Eingangs dieser Notifikation und für die Mitteilung des  
Tags des Inkrafttretens des Übereinkommens.

(Schlussformel)

.....  
(Unterschrift)

An  
den Verwahrer des Übereinkommens / die andere/n Vertragspartei/en  
(genaue Bezeichnungen und genaue Anschrift)

---

<sup>1</sup> Die BM-Vorlage zur Einholung der Unterschrift bedarf der Mitzeichnung durch Referat 501.

**Veröffentlichung  
einer nicht zustimmungsbedürftigen  
zweiseitigen Regierungsübereinkunft durch ein Fachressort**

**Muster 53  
zu § 34**

**Bekanntmachung  
des .....<sup>1</sup>  
über .....**

**Vom .....**

Der / Die / Das in ..... am ..... unterzeichnete ..... zwischen der -  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung..... über -  
..... ist / tritt nach seinem / ihrem Artikel..... .. -

am ..... -

in Kraft getreten / in Kraft; er / sie / es wird nachstehend veröffentlicht.

....., den ..... -

Bundesministerium ..... -

Im Auftrag

.....<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Da es sich um einen zweiseitigen Vertrag handelt, heißt es hier beispielsweise "des deutsch-französischen Abkommens".

<sup>2</sup> Es unterschreibt der Leiter der Rechtsabteilung oder sein Vertreter.

**Veröffentlichung  
einer nicht zustimmungsbedürftigen  
mehrseitigen Regierungsübereinkunft durch ein Fachressort**

**Muster 54  
zu § 34**

**Bekanntmachung  
des .....**  
**über .....**

**Vom .....**

Aufgrund des Artikels ... des Übereinkommens vom ... über ... (BGBl. ... II S. ...) ist vom Exekutivrat ... die Änderung des Artikels ... beschlossen worden. Die neue Fassung des Artikels wird nachstehend<sup>1</sup> veröffentlicht.

Der Tag, an dem die Änderung des Artikels ... nach seinem Artikel ... für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

....., den .....

Bundesministerium .....

Im Auftrag

.....<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Gegebenenfalls wird eingefügt: „mit einer amtlichen deutschen Übersetzung“

<sup>2</sup> Es unterschreibt der Leiter der Rechtsabteilung oder sein Vertreter.

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten eines mehrseitigen Vertrags**

**Muster 55  
zu § 35**

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Übereinkommens  
über .....**

**Vom .....**

Nach Artikel .... Absatz ... des Gesetzes vom ..... zu dem Übereinkommen vom ..... über ..... (BGBl. .... II S. ....) wird bekanntgemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel..... für die

Bundesrepublik Deutschland                      am .....

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am ..... bei ..... hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

..... <sup>1</sup>	am .....,
.....	am .....,
.....	am ..... .

Berlin, den .....

Auswärtiges Amt

Im Auftrag

.....<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Staatenbezeichnungen in Kurzform gemäß "Länderverzeichnis"

<sup>2</sup> Es unterschreibt der Leiter der Rechtsabteilung oder sein Vertreter.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich eines mehrseitigen Vertrags**

**Muster 56  
zu § 35**

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über .....**

**Vom .....**

Das Übereinkommen vom ..... über ..... (BGBl. ... II S. .... ) ist nach seinem Artikel ... Absatz .... für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

..... <sup>1</sup>	am .....,
.....	am ..... .

Es wird nach seinem Artikel ... Absatz .... für

.....	am ..... .
-------	------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom ..... (BGBl. ... II S ....).

Berlin, den .....

Auswärtiges Amt

Im Auftrag

.....<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Staatenbezeichnung in Kurzform gemäß "Länderverzeichnis".

<sup>2</sup> Es unterschreibt der Leiter der Rechtsabteilung oder sein Vertreter.

Ref.: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) Berlin, den [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)  
Gz.: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

**Archivierungsantrag**  
**Bitte dieses Formular am APC ausfüllen und ausgedruckt an Ref. 501 schicken**

über<sup>1</sup>  
Referat 501  
zu dortigem Gz.: 501-505. [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

an das  
Politische Archiv  
Referat 117

Betr.: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)  
Anlg.: - [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) -

A	Nachstehend genannte Urkunde(n) wird / werden mit der Bitte um Archivierung übersandt	
	•	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	•	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	•	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
Bitte geben Sie an, ob es sich bei den beiliegenden Dokumenten um Originale, beglaubigte Kopien oder Paraphierdoppel handelt.		

B	1	Bei dem zu archivierenden Schriftstück handelt es sich um	
		薰	einen bilateralen Vertrag (weiter mit B.2).
		薰	einen multilateralen Vertrag (weiter mit B.3).
		薰	um Nebenurkunden zu einer Übereinkunft (weiter mit C).
	2	deutscher Unterzeichner	
		<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>	
		Unterzeichner Vertragspartner (weiter mit B.4)	
		<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>	
	3	deutscher Unterzeichner	
		<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>	
	4	薰	Die VN-Registrierung obliegt absprachegemäß
		薰	Deutschland (bei bilateralen Verträgen).
		薰	dem Vertragspartner (bei bilateralen Verträgen).
		薰	dem Verwahrer der Übereinkunft (bei multilateralen Verträgen).
		薰	noch offen.
		薰	Diese Übereinkunft ist gemäß § 76 Abs. 2 GGO, § 34 Abs. 7 RvV nicht zur Veröffentlichung vorgesehen. Die entsprechende Abstimmung des Fachreferats mit Ref. 501 ist erfolgt.

---

<sup>1</sup> Verteiler:  
An Ref. 501 zu schicken:  
Für Ref. 501: 1 Doppel des Antrages und Kopien der zu archivierenden Unterlagen  
Für Ref. 117: Original dieses Antrages mit zwei Doppeln und archivierende Unterlagen im Original

C	Zusatzangaben bei bilateralen Verträgen	
	1	Wie lautet die Inkrafttretensklausel? <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	<input type="checkbox"/>	Die Übereinkunft ist demnach am <a href="#">Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.</a> in Kraft getreten.
	<input type="checkbox"/>	Die Übereinkunft ist noch nicht in Kraft getreten.
	2	Die Bekanntmachung des Textes der Übereinkunft
	<input type="checkbox"/>	(ist) erfolgt durch das federführende Ressort <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben..</a>
	<input type="checkbox"/>	(ist) erfolgt durch das Auswärtige Amt, Ref. 501.
	3	Die Inkrafttretensbekanntmachung
	<input type="checkbox"/>	war Teil der Veröffentlichung des Textes der Übereinkunft (vgl. C.2).
<input type="checkbox"/>	erfolgt durch das Auswärtige Amt, Ref. 501.	

D	<input type="checkbox"/>	Frühere Urkunden zu dieser Übereinkunft wurden unter der Nummer <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a> archiviert.
	<input type="checkbox"/>	Eine Archivnummer ist noch nicht bekannt.

E	Sonstige Angaben	
	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>	

F	Ansprechpartner beim Fachreferat	
	Name, Vorname, Amtsbezeichnung	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	E-Mail	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	Hausruf	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

- Nur durch Referat 117 auszufüllen -

Gz.: 117-505.42

Berlin, den

An

- Ref.  
 Ref. 501

Die Archivierung erfolgte unter der Nummer

Ref.: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) Berlin, den [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)

Gz.: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

**Antrag auf besondere Aufbewahrung**

**Bitte dieses Formular am APC ausfüllen und ausgedruckt an Ref. 501 schicken**

über<sup>1</sup>

Referat 501

zu dortigem Gz.: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

an das

Politische Archiv

Referat 117

Betr.: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Anlg.: - [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) -

A	Nachstehend genannte(s) Schriftstück (e) wird / werden mit der Bitte um besondere Aufbewahrung übersandt	
		<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
		<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
		<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>

B	1	Bei dem aufzubewahrenden Schriftstück handelt es sich um
		<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a> eine zweiseitige (bilaterale) Absprache unterhalb der völkerrechtlichen Vertragsschwelle (weiter mit B.2).
		<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a> eine mehrseitige (multilaterale) Absprache unterhalb der völkerrechtlichen Vertragsschwelle (weiter mit B.3).
		<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	2	deutscher Unterzeichner
		<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
		Unterzeichner der anderen Seite (weiter mit C) <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>
	3	deutscher Unterzeichner
		<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a>

C	<a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a> Frühere Schriftstücke zu dieser Absprache wurden unter der Nummer <a href="#">Klicken Sie hier, um Text einzugeben.</a> aufbewahrt.
	Eine Aufbewahrungsnummer ist noch nicht bekannt.

<sup>1</sup> Verteiler:

An Ref. 501 zu schicken:

Für Ref. 501: 1 Doppel des Antrages und Kopien der zu archivierenden Unterlagen

Für Ref. 117: Original dieses Antrages mit zwei Doppeln und archivierende Unterlagen im Original



D	Sonstige Angaben	
	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

E	Ansprechpartner beim federführenden Referat	
	Name, Vorname, Amtsbezeichnung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	E-Mail	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
	Hausruf	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

---

- Nur durch Referat 117 auszufüllen -

Gz.: 117-505.42

Berlin, den

An

- Ref.  
 Ref. 501

Die besondere Aufbewahrung erfolgte unter der Nummer

Briefkopf

Auswärtiges Amt

Gz.:

Verbalnote

Das Auswärtige Amt begrüßt die Unterzeichnerstaaten (*nach Inkrafttreten auch*: und Vertragsparteien) des Übereinkommens vom ..... über ..... und beehrt sich, Folgendes mitzuteilen:

Die Republik ..... hat am ..... der (Regierung der) Bundesrepublik Deutschland als Verwahrer nach Artikel des Übereinkommens ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt. (*ggf.: [...] mitgeteilt, dass ihre innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens erfüllt sind*).

Nach Artikel ... Buchstabe ... des Übereinkommens tritt das Übereinkommen am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem .....

Bislang haben ..... von ..... Unterzeichnerstaaten ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt. Eine aktuelle Statusliste ist dieser Verbalnote beigelegt.

Der Wortlaut des Übereinkommens und die aktuelle Statusliste können auch auf der Internetseite des Auswärtigen Amts unter folgenden Links abgerufen werden:  
[www.diplo.de/vertraege](http://www.diplo.de/vertraege) (deutsche Fassung) bzw. [www.diplo.de/treaties](http://www.diplo.de/treaties) (englische Fassung).

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Unterzeichnerstaaten (*nach Inkrafttreten auch*: und Vertragsparteien) des Übereinkommens erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Berlin, .....

(L.S.)

---

<sup>1</sup> Die Zirkularnote bedarf der Mitzeichnung durch Referat 501. Nach Absendung erhält Referat 501 ein Doppel und veranlasst auf dieser Grundlage die Aktualisierung der Verwahrer-Webseite sowie die Bekanntmachung im BGBl.

# Stichwortverzeichnis



## A

Alternat	
Arten	36
Begriff	35
Änderung eines Vertrages	
Bekanntmachung <i>Siehe</i> Bekanntmachung, bekanntmachungsbedürftige Daten	
innerstaatliche Umsetzung	31
Mehrheitsentscheidungen eines Vertragsorgans	31
Schlussbestimmungen	29
Veröffentlichung <i>Siehe</i> Bekanntmachung, bekanntmachungsbedürftige Daten	
Annahme eines Vertrages	66
Genehmigungsurkunde	67
Annehmens eines Vertragstextes, Erforderlichkeit einer Verhandlungsvollmacht	41, 56
Archivierung	83
archivierungspflichtige Unterlagen	84
Bekanntmachungen	82
der Urschrift bei bilateralen Übereinkünften	84
nichtvertragliche Instrumente	<i>Siehe</i>
nichtvertragliche Instrumente	
Notenwechsel	84
Pflicht zur	84
Ratifikationsurkunden	69
Registrierungszertifikat	84
Ressortabkommen	84
Verfahren	85
Vollmacht	<i>Siehe</i> Vollmacht
Aufbewahrung nichtvertraglicher Instrumente	
<i>Siehe</i> nichtvertragliche Instrumente	
Ausgangsprüfung	39
Antrag (formlos)	39
deutsche Entwürfe	39
fremde Entwürfe	40
Musterverträge	40
Außerkräfttreten <i>Siehe</i> Berechnung von Fristen, <i>Siehe</i> Schlussbestimmungen	
Austauschprotokoll <i>Siehe</i> Ratifikationsurkunde	

## B

beglaubigte Abschrift	<i>Siehe</i> Verwahrer, Aufgaben
beglaubigte Kopie	
für Veröffentlichung im BGBl. II	78
Beitritt zu einem Vertrag	66
Bekanntmachung	80
Archivierung der Urschrift	82

Außerkräfttreten <i>Siehe</i> Bekanntmachung, bekanntmachungsbedürftige Daten	
bekanntmachungsbedürftige Daten	80
bilaterale Verträge	81
Druck im Bundesgesetzblatt Teil II	82
Erklärung <i>Siehe</i> Bekanntmachung, bekanntmachungsbedürftige Daten	
Geltungsbereich <i>Siehe</i> Bekanntmachungen, bekanntmachungsbedürftige Daten	
Inkräfttreten <i>Siehe</i> Bekanntmachung, bekanntmachungsbedürftige Daten	
multilaterale Verträge	81
Ressortabkommen	81, <i>Siehe</i> Bekanntmachung, Zuständigkeiten
technischer oder materieller Inhalt <i>Siehe</i> Bekanntmachung, Zuständigkeiten	
Vorbehalt <i>Siehe</i> Bekanntmachung, bekanntmachungsbedürftige Daten	
Zeitpunkt	80
Zuständigkeiten	80
Berechnung von Fristen	32
Außerkräfttreten	32
Inkräfttreten	32
Berichtigungsverfahren <i>Siehe</i> Veröffentlichung, <i>Siehe</i> Paraphierung	
Beteiligung der Länder	<i>Siehe</i> Länder
Beteiligung der Ressorts <i>Siehe</i> Vertragsgesetz	
Beweggründe	<i>Siehe</i> Präambel
Briefwechsel	<i>Siehe</i> Notenwechsel
Bundeskabinett <i>Siehe</i> Kabinettsbefassung	
Bundesländer	<i>Siehe</i> Länder
Bundesrat	
Zustimmung bei innerstaatlicher Umsetzung	62
Bundesregierung <i>Siehe</i> Kabinettsbefassung	

## D

Delegation	<i>Siehe</i> Verhandlung
Dépositaire, Depositary, Depositär	<i>Siehe</i> Verwahrer
Deutsch	<i>Siehe</i> Sprachenfragen
Drittstaatenabkommen der EU <i>Siehe</i> gemischte Verträge	
Druckauftrag	
Vertragsgesetz	64

## E

Einführungsschreiben	42, <i>Siehe</i> Muster 25 und 26
einphasiger Vertragsabschluss	<i>Siehe</i> Vertragsabschluss
Einspruch, Ausschlussfrist	89

Erklärungen	
Bekanntmachung	<i>Siehe</i> Bekanntmachung
Ermächtigung	
nichtvertragliche Instrumente	<i>Siehe</i>
nichtvertragliche Instrumente	
Notenwechsel	45, 62
Unterzeichnung	45, <i>Siehe</i> Unterzeichnung
Europäische Union, Drittstaatenabkommen	
	<i>Siehe</i> gemischte Verträge
Europäischer Gerichtshof	<i>Siehe</i> Schiedsklausel

## F

Form, Vorbehalte	<i>Siehe</i> Vorbehalte
Fristen	
Berechnung von ~	<i>Siehe</i> Berechnung von
Fristen	
Einspruch	<i>Siehe</i> Einspruch

## G

Gegenzeichnung	<i>Siehe</i> Vertragsgesetz
gemeinsame Erklärung	<i>Siehe</i> nichtvertragliche
Instrumente	
gemischte Verträge	71
Begriff	71
Beteiligung der Länder	52
Paraphierung	74
Ratifikation	76
Ratifikationsersatzmitteilung	76
rechtliche Grundlagen	72
Sprachenfragen	<i>Siehe</i> Übersetzung
Unterzeichnung	75
vertragsförmliche Prüfung	<i>Siehe</i>
vertragsförmliche Prüfung	
Genehmigung eines Vertrags	66
Geschehen-Vermerk	<i>Siehe</i> Sprachenklausel

## H

Hinterlegungsprotokoll	<i>Siehe</i>
Ratifikationsurkunde	

## I

Inkrafttreten	<i>Siehe</i> Berechnung von Fristen
Bekanntmachung	<i>Siehe</i> Bekanntmachung,
bekanntmachungsbedürftige Daten	
Berechnung von Fristen	32
Briefwechsel	61
Notenwechsel	61
Schlussbestimmung	29
innerstaatliche Umsetzung	<i>Siehe</i>
Rechtsverordnung,	<i>Siehe</i> Vertragsgesetz
Internationaler Gerichtshof	<i>Siehe</i>
Schiedsklausel	

## K

Kabinettsbefassung	49, 91
allgemein	49
Kündigung von Verträgen	91
Verträge der Länder	14
Vertragsgesetzgebungsverfahren	<i>Siehe</i>
Vertragsgesetz	
Zustimmung zur Unterzeichnung	49
Kabinetttvorlage	
Ministervorlage	<i>Siehe</i> Muster 38
Vertragsgesetz	65
Kongruenzbescheinigung	<i>Siehe</i> Anlage B
Konsultationsprotokoll	<i>Siehe</i> nichtvertragliche
Instrumente	
Kramer / Heubl-Papier	<i>Siehe</i> Anlage D
Kündigung von Verträgen	90
Kabinettsbefassung	<i>Siehe</i>
Kabinettsbefassung	
Kündigungsklausel	90
Zuständigkeit	90

## L

Länder	49
Beteiligung an Vertragsabschlüssen des	
Bundes	49
Beteiligung bei gemischten Verträgen	52
Lindauer Absprache	49
nichtvertragliche Instrumente	<i>Siehe</i>
nichtvertragliche Instrumente	
Ständige Vertragskommission der Länder	
(StVK)	50
Verträge der Länder	14
Lindauer Absprache	<i>Siehe</i> Länder, <i>Siehe</i> Anlage
C	

## M

Memorandum	<i>Siehe</i> nichtvertragliche
Absprachen	
Ministervorlage	
Vertragsgesetz	<i>Siehe</i> Kabinetttvorlage
Mitteilung über das Vorliegen der	
innerstaatlichen Voraussetzungen	<i>Siehe</i>
Ratifikationsersatzmitteilung	
Mitunterzeichnung	<i>Siehe</i> Unterzeichnung
MoU	<i>Siehe</i> nichtvertragliche Absprachen
Musterverträge	
Ausgangsprüfung	<i>Siehe</i> Ausgangsprüfung

## N

nichtvertragliche Instrumente	92
Aufbewahrung	94
der Länder	94

Ermächtigung	94
Konsultationsprotokoll	15
Prüfung durch Referat 501	94
Verhandlungsprotokoll	15
Niederschrift	
Verhandlungs~	<i>Siehe Verhandlung</i>
Vertrags~	<i>Siehe Vertragsniederschrift</i>
Note	
unterzeichnete	<i>Siehe Notenwechsel</i>
Notenwechsel	20, 59
Antwortnote	61
Archivierung	<i>Siehe Archivierung</i>
Einleitungsnote	60
Ermächtigung	62
Noten-Papier	62
Registrierung	<i>Siehe Registrierung</i>
Sprachenfragen	61
unterzeichnete Note	70,79; <i>siehe</i> Muster 8,9
Veröffentlichung	59
Vertragsschluss durch Vollzug	61
Notifikation über die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen	<i>Siehe</i>
Ratifikationsersatzmitteilung	
Notwendigkeitsprüfung	17; <i>siehe</i> Vertragstypen

## P

Paraphierung	41
Bedeutung	41
von gemischten Verträgen	<i>Siehe</i> gemischte Verträge
Politisches Archiv	<i>Siehe</i> Archivierung
Präambel	22
Präsidialvollmacht	<i>Siehe</i> Vollmacht
Protokoll	<i>Siehe</i> Verhandlungsniederschrift, <i>Siehe</i> Ratifikationsurkunde
Prüfung	
verfassungsmäßige	<i>Siehe</i> Rechtsförmlichkeitsprüfung
vertragsförmliche	<i>Siehe</i> vertragsförmliche Prüfung

## R

Ratifikation	64
Bedeutung, Begriff	64
gemischte Verträge	<i>Siehe</i> gemischte Verträge
Schlussbestimmung	26
Verfahren	65
Zeitpunkt	65
Zuständigkeit	65
Ratifikationsersatzklausel	27, 65; <i>siehe</i> Muster 18
Ratifikationsersatzmitteilung	65

Antrag	<i>Siehe</i> Muster 50a/b
gemischte Verträge	<i>Siehe</i> gemischte Verträge
Zustimmung des Bundespräsidenten	65
Ratifikationsurkunde	
Antrag	<i>Siehe</i> Muster 50a/b
Archivierung	<i>Siehe</i> Archivierung
Austausch	66
Austauschprotokoll	66
Form und Inhalt	<i>Siehe</i> Muster 40–43
Hinterlegung	66
Hinterlegungsprotokoll	66
Rechtsförmlichkeitsprüfung	62
Rechtsverordnung	60; <i>siehe</i> Vertragsgesetz
Regierungsübereinkunft	
Begriff	14
bilaterale	<i>Siehe</i> Muster 5
multilaterale	<i>Siehe</i> Muster 6
Wahl des Vertragstyps	18
Registrierung	
~sklausel	32
~spflicht	83
~szertifikat, Archivierung	<i>Siehe</i> Archivierung
Notenwechsel	83
Ressortabkommen	83
völkerrechtliche Bedeutung	83
Ressortabkommen	
Archivierung	<i>Siehe</i> Archivierung
Begriff	14
Bekanntmachung	79
in Form eines Briefwechsels, Antwortbrief	<i>Siehe</i> Muster 13
in Form eines Briefwechsels, einleitender Brief	<i>Siehe</i> Muster 12
Mitwirkung des AA	36
Pflichten des Fachressorts	<i>Siehe</i> Registrierung, <i>Siehe</i> Bekanntmachung, <i>Siehe</i> Archivierung
Registrierung	<i>Siehe</i> Registrierung
Unterzeichnung	<i>Siehe</i> Unterzeichnung
Vertragsakte	81
Wahl des Vertragstyps	19
Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen (RiVeVo)	<i>Siehe</i> Vertragsgesetz
Rundnote	<i>Siehe</i> Verwahrer, ~mitteilungen

## S

Schiedsklausel	25; <i>siehe</i> Muster 17
Schiedsübereinkommen	25
Schlussakte	42
einer Konferenz, Festlegung des Vertragstexts	38, 41, 42, 55
einer Konferenz, gemischte Verträge	72

Schlussbestimmungen	27	Kabinettsbefassung	<i>Siehe</i>
Zulässigkeit von Vorbehalten	27	Kabinettsbefassung	
Siegelung	<i>Siehe</i> Urschrift	Mitunterzeichnung	54; <i>siehe</i> Anlage E
Sprachendienst	<i>Siehe</i> Übersetzung	Ratifikationsvorbehalt	54
des AA, Beteiligung	38	Ratifikationsvorbehalt, Aufnahme in	
Sprachenfragen	45	Vollmacht	54
bilaterale Verträge	45	rechtliche Bedeutung	53
gemischte Verträge	47; <i>siehe</i> Übersetzung	Regierungsübereinkunft	54
multilaterale Verträge	46	Ressortabkommen	55
Sprachenklausel	34, 48, 61; <i>siehe</i> Muster 14	Staatsvertrag	54
Staatsvertrag	13	Unterzeichnungszereemonie	<i>Siehe</i> Anlage E
einfacher	<i>Siehe</i> Muster 2, 3, 4	Verfahren	55
klassischer	<i>Siehe</i> Muster 1	Vollmacht	<i>Siehe</i> Vollmacht
mehrseitiger	<i>Siehe</i> Muster 3, 4	Vorbehalt der Mitteilung über die Erfüllung	
zweiseitiger	<i>Siehe</i> Muster 1, 2	der innerstaatlichen Voraussetzungen	54
Standardbezeichnungen		zeitliche Reihenfolge	55
Regierungsabkommen	22	Zuständigkeit	54, 55
Ressortabkommen	22	Zustimmung der Leitung des AA	56
Staatsverträge	22	Urschrift	
Ständige Vertragskommission der Länder	<i>Siehe</i>	Aufbewahrung	<i>Siehe</i> Verwahrer, Aufgaben
Länder		Fertigung der ~	<i>Siehe</i> Anlage F
Streitbeilegung	<i>Siehe</i> Schiedsklausel	Fertigung der Vertrags~	47
		Siegelung der Vertrags~	48

## T

Titel eines Vertrags	21; <i>siehe</i> Anlage A
----------------------	---------------------------

## U

Überschrift	<i>Siehe</i> Titel
Übersetzung	
Abstimmung zwischen den	
Sprachendiensten der anderen	
deutschsprachigen Vertragsstaaten	46
gemischte Verträge	47
Korrekturlesen fremdsprachiger Texte bei	
Vertragsgesetzen	64
Korrekturlesen fremdsprachiger Texte,	
Bekanntmachungen	79, 82
multilaterale Verträge, Zuständigkeit,	
Verfahren	46
Textvergleich	46
Überprüfung durch Sprachendienst AA	46
Vertragstext für Kabinettsbefassung	49
zweiseitiger Vertrag	45
Unterzeichnung	
~svollmacht	<i>Siehe</i> Muster 29, 30, 31, 32, 33, 34
~szereemonie	<i>Siehe</i> Anlage E
Ermächtigung	45, 55, 59; <i>siehe</i> Ermächtigung
gemischte Verträge	<i>Siehe</i> gemischte
Verträge	
im Ausland	54
im Inland	54
Inkrafttreten mit ~	53

## V

Verbalnote	60; <i>siehe</i> Muster 10, 11
verfassungsmäßige Prüfung	<i>Siehe</i>
Rechtsförmlichkeitsprüfung	
Verhandlung	
~niederschrift	42
~svollmacht	<i>Siehe</i> Vollmacht
Abschluss der ~	43
Leitung der ~sdelegation	39
Zustimmung des AA	38
Veröffentlichung	<i>Siehe</i> Muster 53, 54
Anordnung der Sprachfassungen	79
Berichtigungsverfahren	78; <i>siehe</i> Anlage G
Erklärung	<i>Siehe</i> Bekanntmachung
mulilateraler Vertrag	79
Notenwechsel	79
Pflicht zur ~	78
Verbindung mit Bekanntmachung des	
Inkrafttretens	78
Vorbehalt	<i>Siehe</i> Bekanntmachung
Zeitpunkt	78
Zuständigkeiten	78
Verordnung	<i>Siehe</i> Vertragsgesetz
Vertrag	
völkerrechtlicher ~, Begriff	13
Verträge	
der Länder	<i>Siehe</i> Länder
gemischte	<i>Siehe</i> gemischte Verträge
geschlossene	13; <i>siehe</i> Muster 4
offene	13; <i>siehe</i> Muster 3
völkerrechtliche ~, Vertragstypen	13



zustimmungsbedürftige	18, 62	Vollmacht	56
Verträge der Länder		Archivierung	59
Kabinettsbefassung	<i>Siehe Länder</i>	Ausnahme von der Erforderlichkeit	56
Vertragsabschluss		Erforderlichkeit	56
einphasiges Verfahren	30, 53	Erforderlichkeit einer Verhandlungs~ zur	
zweiphasiges Verfahren	28, 53	Annahme eines Vertragstexts	41
Vertragsakte	83	Erteilung nach innerstaatlichem Recht	57
Zuständigkeit	83	Gegenzeichnung einer Präsidial~	58
Vertragsarchiv	<i>Siehe Archivierung</i>	Minister~	58; <i>siehe</i> Muster 31
Vertragsbindung	<i>Siehe Ratifikation</i>	Notenwechsel	57
Vertragsentwurf, -gliederung, -gestaltung	<i>Siehe</i>	Präsidial~	<i>Siehe</i> Muster 29, 30
Anlage A		Präsidial~, Zustimmung anstelle von	58
vertragsförmliche Prüfung	44	Ressortabkommen	58
Antrag	<i>Siehe</i> Muster 22	Staatssekretärs~	<i>Siehe</i> Muster 32, 33
Gegenstand der	44	Unterzeichnungs~, Antrag	<i>Siehe</i> Muster 28
gemischte Verträge	45	Unterzeichnungs~, Mitunterzeichnung	58
Grundlage der	44	Unterzeichnungs~	57
Verbindlichkeit der Prüfungsergebnisse	45	Verfahren	58
Zeitpunkt	45	Verhandlungs~	<i>Siehe</i> Muster 24
Vertragsgesetz	62	Vorbehalte	
Beteiligung der Ressorts	64	Begriff	69
Bundesrat	62	Bekanntmachung	<i>Siehe</i> Bekanntmachung
Druckauftrag	64	Einspruch gegen ~	89; <i>siehe</i> Muster 21
Erforderlichkeit	62	Form	70
Gegenzeichnung	66	Prüfung von ~n	89
Kabinettvorlage, Bestandteile	65	Verfahren	70
Ministervorlage	64	Zulässigkeit	27, 87
Richtlinien für die Fassung von		Vorlage	<i>Siehe</i> Ministervorlage
Vertragsgesetzen und		Vorläufige Anwendbarkeit	33
vertragsbezogenen Verordnungen			
(RiVeVo)	63	<b>W</b>	
Verfahren	63	Wiener Übereinkommen über das Recht der	
Vertragskündigung	<i>Siehe</i> Kündigung von	Verträge	<i>Siehe</i> WVK
Verträgen		WÜR/V	<i>Siehe</i> WVK
Vertragsniederschrift	20	WVK	13, 56, 72
Vertrags Sprachen	<i>Siehe</i> Sprachenfragen	<b>Z</b>	
Vertragsunterzeichnung	<i>Siehe</i> Unterzeichnung	Zeitpunkt	
Vertragsurschriften	<i>Siehe</i> Urschrift	Ratifikation	<i>Siehe</i> Ratifikation
Vertragsutensilien	<i>Siehe</i> Anlage E	vertragsförmliche Prüfung	<i>Siehe</i>
Verwahrer		vertragsförmliche Prüfung	
~mitteilungen	88, 89	Zirkularnote	<i>Siehe</i> Verwahrer, ~mitteilungen
~mitteilungen der VN	<i>Siehe</i> Verwahrer,	Zulässigkeit	
Behandlung von ~mitteilungen		von Vorbehalten	27
~mitteilungen des Europarates	<i>Siehe</i>	Zustimmung	
Verwahrer, Behandlung von		~ des AA vor Verhandlungsbeginn	<i>Siehe</i>
~mitteilungen		Verhandlung	
~webseite	88	Zu-Urkund-Vermerk	<i>Siehe</i> Sprachenklausel
Aufgaben	86	zweiphasig	
Behandlung von ~mitteilungen	89	~er Vertragsabschluss	<i>Siehe</i>
Bestimmung in Schlussbestimmungen	33	Vertragsabschluss	
Deutschland als Verwahrer	86		
Zuständigkeit	86		
VN-Registrierung	<i>Siehe</i> Registrierung		





# Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (Stand 28. Januar 2021)

